No 899
15 Dec 1832/ 908 Soo/
6b1.4
R31825

Dr. JOH. DAN. METZGER
Sr. Königl. Maj. v. Preussen Geheim. Rath,
Leibarzt und Prof. zu Königsberg.

Kurzgefaſstes System

der

gerichtlichen

Arzneiwissenschaft.

Entworfen

von

Dr. Joh. Dan. Metzger,

Seiner Königlichen Majestät von Preussen Geheimen Rath,
Leibarzt und Professor.

BIBLIOTH. COLL. REG. MED. REGIM.

Dritte verbesserte Ausgabe.

Königsberg und Leipzig,

bei Goebbels und Unzer.

1805.

Seiner Excellenz

dem

Herrn Grafen

von Schulenburg - Kehnert,

Königl. Preufs. General der Cavalerie,

Ritter der Königlichen Adler - Orden,

dirigirenden Etats - und Finanzminister,

auch

Chef des Medicinalwesens

in sämmtlichen

Preufsischen Provinzen

widmet

dieses Handbuch

zum Beweise seines Bestrebens

dem Staate

nützlich zu seyn

ganz gehorsamst

der Verfasser.

An den geneigten Leser.

Zu meinem vor zwei Jahren schon gefafsten, aber wieder aufgegebenen Entschlufs, von diesem Buch eine dritte Ausgabe zu veranstalten, habe ich wieder zurückkehren müssen, indem die Verlagshandlung mir angekündigt hat, dafs es an Exemplaren fehle. Und — ganz ohne alle Verbesserungen wollte ich doch die nöthig gewordene neue Auflage nicht ans Licht treten lassen.

Ich habe daher die Literatur bis 1804. ergänzt, an der Schreibart gefeilt, hin und wieder etwas ausgestrichen, hier und da etwas

zugesetzt und von guten Erinnerungen Gebrauch gemacht; doch habe ich mich gehütet, das Buch nicht dickleibiger zu machen, als es in der zweiten Ausgabe war. Ich hoffe, dafs die Seitenzahlen in beiden Ausgaben wenig von einander abweichen werden. Die §§. sind nicht vermehrt.

Und so habe ich hoffentlich auch meine Absicht erreicht, den Besitzern der zweiten Ausgabe durch die Herausgabe der dritten keinen wesentlichen Nachtheil zu verursachen. Jene wird, wenigstens auf einige Zeit noch, desto brauchbarer bleiben, da die zwei Bände *gerichtlich medicinischer Abhandlungen*, welche 1803 und 1804. erschienen sind, beinah alles das enthalten, was diese dritte Ausgabe vor der vorigen voraus hat.

Ich müfste weniger für Ehre und Ruhm empfindlich seyn, als ich es bin, wenn es mir nicht schmeichelhaft seyn sollte, dafs dieses Buch sowohl bei Gerichten, als auch

auf Universitäten zu einem gewissen Ansehen gelangt ist, bei welchem ich dasselbe in dieser Ausgabe erhalten zu haben wünschte.

Ich verkenne nicht den Werth anderer Lehrbücher der ger. AW., besonders des neuesten von Herrn Roose, dessen frühzeitiger Tod sowohl für die Anthropologie und Physiologie, als auch für die Staatsarzneikunde gleich empfindlich ist. Indessen haben die Kunstrichter schon durchgängig die völlige Hinweglassung aller Literatur als einen Mangel an diesem sonst guten Buch gerügt. Der sel. Mann ging übrigens in seinen Meinungen nicht selten von mir ab; und warum sollte er das nicht, sobald seine Ueberzeugung mit der meinigen nicht übereinstimmend war? Verschiedenheit der Meinungen und liberale Vertheidigung derselben durch Gründe sind den Wissenschaften immer vortheilhaft gewesen. Aus Widersprüchen und Zweifeln tritt endlich die Wahrheit glänzend hervor.

Um desto mehr bedaure ich den Verlust, den die Wissenschaft an diesem treflichen Mann erlitten hat. — Sit ipsi terra levis!

Den Freunden, welche mir ihre Bemerkungen über dieses System mitgetheilt haben, sage ich hiermit den ergebensten Dank.

Ostermesse 1805.

Metzger.

Inhalt.

Einleitung §. 1—32.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse.

Erstes Kapitel. Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes §. 33—38.

Zweites Kapitel. Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 39—50.

Zweiter Abschnitt.

Verletzungen.

Erstes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen §. 51—68.

Zweites Kapitel. Allgemeine Grundsätze §. 69—80.

Drittes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen §. 81—98.

Viertes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und ihren Verrichtungen §. 99—101.

A. Kopfverletzungen §. 102—118.

B. Halsverletzungen §. 119—127.

C. Brustverletzungen §. 128—145.

D. Bauchverletzungen §. 146—167.

E. Verletzungen der Extremitäten §. 168—173.

Fünftes Kapitel. Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen §. 174—180.

Sechstes Kapitel. Erstickungen §. 181—200.

Siebentes Kapitel. Vergiftungen §. 201—236.

Achtes Kapitel Selbstmord und zweifelhafte Todesarten §. 237—256.

Dritter Abschnitt.

Zweifelhafte Geburtsfälle §. 257—259.

Erstes Kapitel. Mifsgeburten §. 260—265.

Zweites Kapitel. Unreife Geburten §. 266—279.

Drittes Kapitel. Früh- und spätreife Geburten §. 280—297.

Viertes Kapitel. Zwillinge und untergeschobene Geburten §. 298—304.

Fünftes Kapitel. Todtgefundene neugeborne Kinder §. 305—356.

Sechstes Kapitel. Todesarten neugeborner Kinder §. 357—367.

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten §. 368—371.

Erstes Kapitel. Vorgeschützte Krankheiten §. 372—391.

Zweites Kapitel. Verhehlte Krankheiten §. 392—403.

Drittes Kapitel. Angeschuldigte Krankheiten §. 404—405.

Viertes Kapitel. Vom Wahnsinn §. 406—428.

Fünfter Abschnitt.

Vom menschlichen Alter und Dauer des Lebens §. 429—440.

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beischlaf §. 441—442.

Erstes Kapitel. Verlust der Jungfrauschaft und Nothzüchtigung §. 443—457.

Zweites Kapitel. Schwangerschaft §. 458—466.

Drittes Kapitel. Unnatürlicher Beischlaf §. 467—470.

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen §. 471—473.

Erstes Kapitel. Männliches Zeugungsvermögen §. 474—486.

Zweites Kapitel. Weibliches Zeugungsvermögen §. 487—502.

Drittes Kapitel. Hermaphroditen §. 503—509.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Keine menschliche Wissenschaft hat einen so ausgebreiteten Wirkungskreis, als die Arzneiwissenschaft. Auf das wahre Bedürfnifs der Menschen gegründet, besorget sie nicht allein das Gesundheitswohl der einzelnen Mitglieder des Staats [a]), sondern ihr Einflufs erstreckt sich auch auf das allgemeine Beste. Aus ihr fliefsen nothwendige Vorschriften für die Verwaltung des Staats und für die Handhabung der Gesetze und der Gerechtigkeit.

a) S. Gaubii *Instit. Pathol. medic.* §. 10.

§. 2.

Der Inbegriff aller aus der Arzneiwissenschaft herfliefsenden Sätze und Vorschriften für die Verwaltung der Staaten und Handhabung der Gesetze macht die *Staatsarzneikunde* aus [a]); ein eigener und besonderer Zweig der A. W., welcher die *medicinische Polizeiwissenschaft* und

die *gerichtliche Arzneiwissenschaft* unter sich begreift [b]). Jene enthält die medicinischen Vorschriften für die Verwaltung des Staats: diese die Grundsätze für die Handhabung der Gesetze. Beide wurden vormals, wiewohl mit Unrecht, unter der letztern Benennung begriffen. Sie sind zwar verwandt, aber unter sich verschieden.

a) Diese Benennung ist, meines Wissens, von Chr. Fr. Daniel zuerst gebraucht und eingeführt worden (s. *Bibliothek der Staatsarzneikunde;* Halle 1784). Seitdem hat sie ziemlich allgemeinen Beifall gefunden und ist durchgängig angenommen.

b) Der berühmte Erhard (s. *Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl des Bürgers beziehen* etc. Tübingen 1800). nimmt eine dreifache Eintheilung an, indem er aufser der *gerichtlichen* A. W. auch *Medicinalordnung* von der *Medicinalpolizei* unterscheidet. Ich habe aber lieber die bereits in den vorigen Ausgaben angenommene Dichotomie beibehalten, als die hier vorgeschlagene neue einführen wollen. Eben so wenig mag ich Fodere' (s. §. 11. not. bb) beistimmen, welcher die gesammte Staatsarzneikunde in die 1. *entschuldigende* und *excipirende;* 2. die *bürgerliche,* 3. die *gerichtliche* und 4. die *öffentliche* eintheilt. Das dritte Glied dieser Eintheilung gehört offenbar zum *ersten* und das vierte zum *zweiten.*

§. 3.

Diesem nach ist die medicinische Polizei neuerlich mit Recht von der gerichtlichen Arz-

neiwissenschaft getrennt und als eine besondere Wissenschaft abgehandelt worden von I. P. Frank [a]), Z. G. Hussty [b]), E. B. G. Hebenstreit [c]) u. a. an welche wir die Leser verweisen. Die *gerichtliche Arzneiwissenschaft*, welche sich ganz allein darauf einschränkt, den Gerichten über medicinische Gegenstände die nöthigen Aufschlüsse an die Hand zu geben, bleibt hier allein der Gegenstand unsrer Behandlung [d]).

a) *System einer vollständigen medicinischen Polizei.* I Band. Manheim 1779. II Band. 1780. III Band. 1785. IV Band. 1788. Auf den fünften und die folgenden Bände wird wohl das Publikum ganz Verzicht thun müssen.

b) *Discurs über die medicinische Polizei.* Zwei Bände. Breslau und Leipzig 1786.

c) *Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft.* Leipzig 1791. Es ist hier in gedrängter Kürze alles enthalten, was zur medicinischen Polizei gehört. Vor Kurzem starb, von allen Guten bedauert, der trefliche Verf.

d) Die dahin gehörigen Schriftsteller werden §. 11 u. ff. angeführt.

§. 4.

Die gerichtliche Arzneikunde ist der jüngste Zweig der gesamten Arzneiwissenschaft. Zwar finden sich in der mosaischen Gesetzgebung schon Spuren von Kenntnissen des Ge-

setzgebers, die wir jetzt aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schöpfen; z. B. von den Kennzeichen der Jungfrauschaft, von den Merkmalen des Aussatzes, als einer bisweilen verheelten Krankheit [a]) u. a. m. So hat auch GALENUS nicht allein den Unterschied zwischen den Lungen eines ungebornen Kindes und eines Erwachsenen bemerkt [b]), und so den Grund zur Lungenprobe schon angegeben, sondern auch eine eigene Schrift über *vorgebliche* Krankheiten und die Mittel, sie zu entdecken [c]), hinterlassen; zum Beweise, dafs dieser zweite Stifter der Arzneiwissenschaft schon zu seiner Zeit die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Arzneiwissenschaft ahndete. Dafs übrigens bei den Römern die Besichtigung der Leichname durch Aerzte nach einem verübten Todtschlag üblich gewesen sei, scheint uns nicht strenge genug erwiesen [d]).

a) S. MICHAELIS *Mos. Recht.* II. 92. 153. Ein sowohl für die medicinische Polizei als für die eigentliche gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr wichtiges Werk.

b) S. *de usu partium.* Lib. VI. Cap. XXI. Tom. I. p. 585. der *Gesnerschen* Ausgabe, Basel 1549.

c) Sie ist überschrieben: *Quomodo deprehendere oporteat eos, qui aegrotare se fingunt.* Tom. I. p. 237. Von mir ins Teutsche übersetzt in PFAFF's *Repert.* I. S. 39 u. ff.

d) Gericke behauptet es in einer Streitschrift, betitelt; *Inspectionem cadaveris apud Romanos in usu fuisse;* Helmst. 1758. Aber weder Sprengel (*Vers. einer pragm. Gesch. d. A. K.* B. II), noch Sue (s. *Aperçu general appuyé de quelques faits sur l' origine et le sujet de la Medecine legale*, Paris l'an VIII). haben bedeutende Spuren dieser oder ähnlicher Gebräuche bei den Griechen oder Römern auffinden können.

§. 5.

Ob nun schon auch einige im Justinianischen Gesetzbuche befindliche Verordnungen in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlagen; z. B. die Bestimmung der wahren Geburtszeit zur Verhütung untergeschobener Geburten u. a. und ungeachtet in der Mitte des 16ten Jahrhundertes schon in Frankreich chirurgische Fundscheine von Gerichten eingeholt wurden, so hat dennoch diese Wissenschaft ihre eigentliche Entstehung zuerst der vom Kaiser Carl dem Vten 1532 erlassenen *Halsgerichtsordnung*, oder *Constitutio Criminalis Carolina*, zu danken, in welcher verordnet ist, dafs über Tödtlichkeit der Wunden, Kindermord, Todtschlag, Vergiftung, Abtreiben der Leibesfrucht, verheelte Schwangerschaft u. s. w. zum Behuf der Ausmittelung der Sache die Meinungen der Aerzte und Wundärzte gehört werden sollen a).

a) Der Ausgaben dieser *Carolina* giebt es eine grofse

Anzahl; s. Blumenbach *Introd. in hist. med. liter.* p. 155. Auch der Commentare darüber ist eine grofse Menge. Mich. Alberti schrieb eine *Commentatio in C. C. C. medica;* Hal. 1739. und Sam. Friedr. v. Böhmer *Meditationes in Co st. Crim. Carol.* Halle 1770. beide in 4to. Dem letzten Werke ist auch die noch ältere *Bambergische Halsgerichtsordnung;* gedruckt zu Mentz durch Joh. Schöffer im Jahr 1510, nebst der *Brandenburgischen* von 1582 und der *Hessischen* von 1535 angehängt.

§. 6.

Diese Verordnung und hiernächst das Gefühl der Unmöglichkeit, durch blofse Rechtsmittel manche Streitfragen aufs Reine zu bringen, ohne sich der Einsichten der Aerzte zu bedienen, hat die Gesetzgebung dahin vermocht, den Gerichtshöfen und Richtern die Verbindlichkeit aufzulegen, sowohl in der peinlichen als in der bürgerlichen Rechtspflege über die hier abzuhandelnden Gegenstände gutachtliche Erläuterungen von den eigends hiezu bestellten und beeidigten gerichtlichen Aerzten einzuholen.

§. 7.

Zwar haben einige gelehrte Rechtslehrer es für die Jurisprudenz für schimpflich gehalten, sich von der Arzneiwissenschaft belehren zu lassen, und Polycarp Leyser hat in einer

eigenen Schrift [a]) die Entbehrlichkeit der Besichtigung der Leichname in Criminalfällen erweislich machen wollen. Aber seine Gründe haben sogar bei andern Rechtsgelehrten keinen Eingang gefunden; sondern sind vielmehr von ihnen selbst widerlegt worden [b]).

a) *De frustranea cadaveris inspectione;* Helmst. 1723.

b) Dahin gehören Uden *über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtsfällen.* S. 51. Note *), C. L. Lieberkühn *de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra* Pol. Leyserum; Hal. 1770, und der schon ältere Gerh. Feltmann *de cadavere inspiciendo;* Brem. 1692. Mehrere Schriften eben desselben Inhalts führt Daniel (*Bibl. der Staatsarzneikunde* S. 186 u. f.) an, und ausführlich handelt hiervon Müller (*Entwurf d. ger. A. W.* Tom. I. Cap. 3).

§. 8.

Die gerichtliche Arzneikunde ist also *die der Rechtspflege vorleuchtende Medicin*, d. i. ein Inbegriff von Lehrsätzen aus der sämtlichen Arzneiwissenschaft, welche nöthig sind, um streitige Gegenstände des Rechts, die nur der Naturforscher oder der Arzt zu untersuchen fähig ist, aufzuhellen. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist also von einem jeden andern Theile der Medicin durch ihren Endzweck und durch die Art der Behandlung ihrer Gegenstände verschieden [a]).

a) Selle in seiner *Einleitung in die Natur- und Arzneiwissenschaft.* S. 304 u. ff. confundirt zwar noch medicinische Polizei mit gerichtlicher Arzneiwissenschaft. Es ist indessen von letzterer ganz wahr, wenn er sagt: „Wie die Medicina Clinica mehr Kunst erfordert, so setzt die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mehr Wissenschaft voraus, und dadurch unterscheiden sich hauptsächlich diese beiden Zweige der Medicin. Aber der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneiwissenschaft erfordert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bei der medicinischen Praxis der Blick fürs Individuelle ist.“

§. 9.

Demnach wird die gerichtliche Arzneiwissenschaft falsch definirt, wenn man sie die *medicinische Rechtsgelehrsamkeit* (*Jurisprudentia Medica*) nennt [a]); auch falsch behandelt, wenn man sie in Verbindung mit juristischen Lehrsätzen vorträgt [b]). Der Arzt hat es nie mit dem Rechtlichen der Streitfrage zu thun, welche aufzuhellen ist, sondern mit dem Physischen. Eben so unrichtig ist die Definition der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wenn sie eine *legale Semiotik* genannt wird [c]); denn diese Benennung pafst nur auf einen Theil derselben. Anderer unlogikalischer Definitionen der gerichtlichen Arzneikunde hier nicht zu gedenken.

a) So hat Alberti sein Werk über die gerichtliche Arzneiwissenschaft *Systema Jurisprudentiae Medicae* betitelt, und von Valentin haben wir sogar ein *Corpus Juris Medico - legale*, worin *Pandekten*, *Novellen* u. d. gl. enthalten sind. Diese Benennung ist aber aus mehrern Ursachen verwerflich. *Erstlich* ist sie *schief*, und eine wirkliche *medicinische Jurisprudenz* müfste eine von der *ger. A. W.* sehr verschiedene Doctrin seyn; *Zweitens* hat sie die gerichtlichen Aerzte zu dem Wahn verleitet, als wären sie *Ausleger der Gesetze* und hätten über das Rechtliche, z. B. über die Schuld des Thäters bei Verletzungen mit zu sprechen. Eine falsche Anmafsung!

b) Ich meine hier die von Plenck und andern angenommene Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in *Quaestiones ex jure criminali*, *ex jure civili* u. s. w. Sie ist unzweckmäfsig, indem sowohl die Lungenprobe, als auch die Prüfung des Gemüthszustandes sowohl zum Behuf des Civil- als des Criminalrechts angestellt wird; auch viele andere ger. med. Fragen sowohl in Civil- als in Criminalfällen vorkommen.

c) Dies thut Plenck in seinen *Elem. Med. et Chir. for.* gleich zu Anfang.

§. 10.

Die, welche *gerichtliche Chirurgie* von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft unterscheiden, legen dem vermeinten Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie eine allzugrofse Wichtigkeit bei [a]); sonst könnte man berechtigt seyn, eine jede Hülfswissenschaft der gerichtl.

A. K. für einen besondern Theil derselben zu halten [b]). Da aber alle diese einzelnen Theile zum Ganzen der Arzneiwissenschaft überhaupt gehören, so machen die daher entnommenen Sätze, welche zur Aufklärung gerichtlich medicinischer Fragen dienen, auch zusammen das System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aus. Uebrigens bedarf es weder einer besondern gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Militairstand, noch auch einer veterinärischen. Jene ist leicht aus den allgemeinen Grundsätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu schöpfen; diese aus der Thierarzneikunde [c]).

a) Ich verweise diesfalls auf SPRENGEL's *pragm. Gesch. d. A. K.* I. S. 23 und meine *Skizze d. med. Lit. Gesch.* §. 19.

b) VALENTIN theilt wirklich (s. dessen *Pand. Med. leg.* und *Nov. Med. leg.*) die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach den gewöhnlichen Zweigen der Arzneiwissenschaft in die *physiologische*, die *pathologische* u. s. w. ein, und neuerlich auch ROOSE (s. §. 11. Note ee).

c) SIMORA (*Consp. Med. leg.* p. 157 sqq.) giebt sich die unnöthige Mühe, diese angeblichen Zweige der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in einem besondern *Anhange* abzuhandeln.

§. 11.

Seit ihrer Entstehung ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft von achtungswürdigen

Schriftstellern in Systeme gebracht, in einzelnen Theilen erläutert, und durch Beobachtungen bereichert worden [a]). Die vorzüglichsten Systematiker sind Fortunatus Fidelis [b]), Paulus Zacchias [c]), Joh. Franc. Löw [d]), A. O. Goelicke [e]), Michael Alberti [f]), Herrm. Fried. Teichmeyer [g]), Joh. Ernst Hebenstreit [h]), A. v. Haller [i]), Gottfr. H. Kannengiesser [l]), Joh. G. Brendel [m]), Chr. Fr. Eschenbach [n]), Chr. Gottl. Ludwig [o]), J. Fr. Faselius [p]), Fried. Börner [q]) J. Wilh. Baumer [r]), Joh. Jac. Plenck [s]), M. Mich. Sikora [t]), E. Schwabe [u]), J. S. T. Frenzel [x]), Joh. Christ. Fahner [y]), J. Val. Müller [z]), J. D. John [aa]), Fr. Emanuel Fodere' [bb]), P. A. O. Mahon [cc]), J. J. Belloe [dd]), G. A. Roose [ee]). Diese Schriftsteller haben sämtliche Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in ihren Werken umfafst und selbige mehr oder minder vollständig vorgetragen.

a) Ich empfehle zur Vollständigkeit dieses Verzeichnisses Gölicke *Introd. in Hist. lit. Script. qui Medicinam forensem illustrarunt;* Erfti ad Viadr. 1723. Mehr noch Vigilius von Creutzenfeld *Bibl. Chir.* Tom. I. unter dem Art. *Chirurgia forensis.* Vor allen aber Daniel's *Entwurf einer Bibl. der Staatsarzneikunde;* Halle 1784 und Weber in Haller's *Vorlesungen.* Uebrigens habe ich in meiner *Skizze einer pragm. L. Gesch. der*

Med. Königsb. 1792. von der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts an durch alle folgende Perioden eine kurze Uebersicht von den Fortschritten der gerichtlichen Arzneiwissenschaft geliefert.

b) *De relationibus medicorum* Lib. IV. zu Panormo gedruckt 1621. und durch P. Amman herausg. zu Leipzig 1674. Ist auch unter dem falschen Titel: Thom. Reinesii *Schola ICtorum medica;* Leipzig 1679. erschienen; schon ziemlich vollständig und sehr brauchbar.

c) *Quaestiones medico legales;* davon viele Ausgaben sind. Ich besitze die zu Frankf. 1688. von Horst und Franck veranstaltete. Ein mühsam gelehrtes Werk!

d) Sein *Theatrum Medico-Juridicum;* Norimb. 1726. in 4to. ist ein nach altem Zuschnitt geformtes System der ger. A. W. welches indessen nicht ganz in Vergessenheit zu gerathen verdient.

e) Er schrieb eine *Medicina forensis, demonstrativa methodo tradita.* Ffrti ad V. 1725. Seiner *Introductio in hist. lit.* etc. ist schon vorhin gedacht.

f) *Systema jurisprudentiae medicae.* von Thomasius mit einer Vorrede begleitet; Halle 1725 und 1756. Tom. I. Die folgenden Theile, auch ein Theil des ersten enthalten mehrentheils Gutachten. Seiner *Commentatio Medica in C. C. C.* ist bereits oben (§. 5. Note a) gedacht worden.

g) *Institutiones Medicinae legalis vel forensis.* Davon sind mehrere Ausgaben, die letzte von Faselius. Jena 1762. Teutsch zu Nürnberg 1761.

h) *Anthropologia forensis;* Lips. 1755. in sehr elegantem lateinischen Stil.

i) S eine *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft* wurden von Weber mit vielen Zusät-

zen und reichlicher Literatur in drei Bänden herausgegeben. Bern 1782—84. Dies Werk ist daher dem gerichtlichen Arzt unentbehrlich. Den Vorlesungen ist TEICHMEYER zum Grunde gelegt.

l) *Institutiones medicinae legalis;* Halle 1768. mit BÜCHNER's Vorrede, und Kiel 1777.

m) Seine *Medicina legalis sive forensis cum praelectionibus in* TEICHMEYERI *Inst. med. leg.* ist zu Hannover 1789. von MEIER herausgegeben.

n) *Medicina legalis, brevissimis thesibus comprehensa;* Rostoch. 1775. Dieser Verfasser hat sich zuerst in seinem Handbuche auf eigentlich gerichtlich-medicinische Gegenstände eingeschränkt und die medicinische Polizei ad separatum verwiesen.

o) *Institutiones medicinae forensis praelectionibus academicis accommodatae;* Leipzig 1774. von BOSE herausgegeben. Noch jetzt wird über dieses Handbuch auf Universitäten gelesen.

p) *Elementa medicinae forensis Prael. acad. accommodata;* Jena 1767. von RICKMANN herausgegeben; Teutsch von LANGE. Leipz. und Bud. 1770.

q) *Institutiones medicinae legalis;* Witeb. 1756.

r) *Medicina forensis; praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico - militaris et veterinario - civilis continens.* Frfti et Lips. 1778.

s) *Elementa Medicinae et Chirurgiae forensis;* Wien 1781. und Teutsch ebendas. 1788. zweite angeblich vermehrte Ausgabe.

t) *Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae;* Prag 1780. in 8vo und neu herausgegeben ebendas. 1792. von JOHN.

u) Er schrieb eine *Anweisung zu den Pflichten eines Stadt - und Landphysikus.* Erfurt, 1787. in zwei

Bänden; davon der letztere besonders zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehört.

x) Seine *gerichtlich - polizeiliche Arzneiwissenschaft.* Leipz. 1791. hat keinen ausgezeichneten Beifall erhalten.

y) S. Dessen *vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.* Erster Th. Stendal 1795. in 8vo, zweiter Th. ibid. 1797.

z) Unter dem Titel *Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen*, hat der Hr. Verf. ein mühsames und in mancher Rücksicht verdienstliches Werk geliefert. Es besteht in vier Bänden in 8vo. Frfrt a. M. 1796 — 1800. Der Hr. Verf. hat gesucht, sowohl den Aerzten als den Juristen, auch sogar den Theologen zu nützen und zu gefallen.

aa) Für die österreichischen Länder mag seine *Medicinische Polizei* und *gerichtliche Arzneiwissenschaft in K. K. Erbländern* etc. wohl brauchbar seyn. Ich habe das Buch nie gesehen.

bb) Wir haben von ihm das erste vollständigere französische Werk in diesem Fach, unter dem Titel *Les loix eclairées par les sciences physiques*, ou *Traité de Medecine legale et d'hygicine publique;* en trois Tomes. à Paris l'an VII.

cc) Er schrieb eine *Medecine legale* et *Police Medicale avec quelques notes* du Cit. Fautrel. en trois Tomes. Paris l'an X (1801). Das Buch enthält also, wie aus dem Titel erhellet, die gesammte Staatsarzneikunde; so wie auch bei Fodere.

dd) *Cours de Medecine legale, judiciaire, theorique et pratique.* à Paris l'an IX. Unbedeutend.

ee) *Grundrifs medicinisch - gerichtlicher Vorlesungen.* Frkfrt a. M. 1802.

§. 12.

Andere haben Monographien über einzelne Materien geliefert: z. B. Ambros. Paräus [a]) über die simulirten Krankheiten und über die Abstattung medicinischer Berichte. Ueber die Tödtlichkeit der Wunden, und die Grundsätze, nach welchen selbige zu beurtheilen sind, schrieben Gottfried Welsch [b]), Melchior Sebiz [c]), Delsance [c*]) und Johann Bohn [d]); letzterer auch über die Pflichten gerichtlicher Aerzte. Nic. Blegny [e]) und J. Devaux [f]) über chirurgische Fundscheine. J. Heinr. Schulze [g]), Phil. Ad. Böhmer [h]) und andere über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur. Ueber Tödtlichkeit der Wunden und über die Lungenprobe der verewigte Chr. Gottl. Büttner [i]). Ueber Gifte und Vergiftungen haben wir drei Hauptschriftsteller an J. Fr. Gmelin [l]), J. J. Plenck [m]) und Sam. Hahnemann [n]).

a) In seinen sämtlichen Werken *(Oeuvres d'Ambr. Paré L. XXVIII.)* hat Paräus ein eigenes Kapitel bestimmt, um über die Art und Weise chirurgische Berichte abzustatten, Unterricht zu geben. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft war noch in ihrer Kindheit, daher dieser Versuch unvollkommen ist. In den vorhergehenden Kapiteln erzählt Paräus viele Beispiele von simulirten Krankheiten (s. Pyl's *Repert.* I. S. 27 u. ff.).

b) *Rationale vulnerum letkalium judicium.* Lips. 1660.

c) Wir haben von Sebiz ein *Examen vulnerum singularium* etc. Strasburg 1639 in 4to. welches noch unter die brauchbarsten über diese Materie gehört.

c*) *Kurze Anweisung zur gerichtlichen Wundarznei.* Frkfrt und Leipz. 1765.

d) Bohn ist durch zwei trefliche Werke in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schätzbar, nemlich: *de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis.* Lips. 1704. und *de renuntiatione vulnerum.* Lips. 1711. Es giebt von beiden Schriften verschiedene Ausgaben.

e) *La doctrine des rapports en chirurgie;* Lyon 1684.

f) *L'art de faire des rapports en chirurgie;* Paris 1743.

g) *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis necessaria sit, in partem negativam resolvitur;* Hal. 1733. abgedruckt in Schlegel's *Collectio opuscul. select. ad med. for. spect.* Vol. VI. No. XL. Diese Sammlung empfehle ich hier überhaupt, als sehr nützlich.

h) *Diss. de necessaria fun. umb. vi vasorum structurae in nuper natis deligatione:* Hal. 1745. ist die Widerlegung der vorhin angeführten Streitschrift; hätte daher verdient, neben jener in Schlegel's Sammlung zu stehen. Man findet sie aber in Halleri *Dispp. Anat.* Tom. V.

i) Mein unvergeslicher Vorgänger Büttner gehört bekanntlich unter die gerichtlichen Aerzte vom ersten Range. Die beiden Werke, die seinen Ruhm vorzüglich gegründet haben, sind: *Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln*

sey;

sey; Königsb. und Leipz. 1771. und *Aufrichtiger Unterricht von der Tödlichkeit der Wunden.* Königsb. und Leipz. 1776.

l) *Allgemeine Geschichte der Gifte.* Leipz. 1776. *Allgemeine Gesch. der Pflanzengifte* und *Allgemeine Gesch. der Mineralgifte.* Nürnberg 1791. in 8vo.

m) *Toxicologia* s. *doctrina de venenis et antidotis.* Viennae 1775. in 8vo.

n) *Ueber Arsenik Vergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung.* Leipz. 1786. eine sehr nützliche Schrift. Einige andere Schriftsteller über Gifte und Vergiftung werden weiter unten angeführt werden.

§. 13.

Mehrere Verfasser haben sich bemüht, die Kennzeichen des Lebens und Todes vor und nach der Geburt neugeborner Kinder auseinander zu setzen. Dahin rechnen wir aufser Büttner [a]) auch Petr. Camper [b]), G. G. Plouquet [c]), Chr. Fr. Jäger [d]), Chr. Fr. Daniel [e]), J. Chr. Loder [f]), J. C. A. Mayer [g]), C. F. Schultz [h]), J. Fr. Meckel [i]), Fr. Olberg [l]), W. Hunter [m]), Emm. Jos. Olivaud [m*]), J. G. Knebel [n]). Andere haben die Kennzeichen der verschiedenen Gattungen des Scheintodes näher zu bestimmen gesucht [n*]). Die schwierige Materie von den Geistesverirrungen haben sowohl Aerzte als Philosophen mit vielem Scharfsinn erörtert [o]).

Mit unverkennbarem Fleifse sind die Kennzeichen der Jungferschaft und der rechtmäfsigen Geburt von einsichtsvollen Männern beschrieben und beurtheilt worden [p]); so wie auch die Merkmale der zweifelhaften Krankheiten [q]). Nicht zu vergessen der einzeln Aufsätze über verschiedene Materien, welche in Zeit- und anderen kleinen Schriften von J. C. Ruef [r]), Chr. G. Gruner [s]), C. F. Uden [t]), J. Th. Pyl [u]), Em. G. Elwert [x]), u. a. m. zum Nutzen der Wissenschaft ans Licht gekommen sind.

a) S. §. 12. Note i). Seine *Abhandlung vom Kindermord* habe ich 1804. mit einigen Anmerkungen begleitet, neu herausgegeben.

b) *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Kindern*, übers. von Herbell. Frankf. und Leipz. 1777. Ich wünschte, dafs diese Schrift von den Neulingen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft öfter und fleifsiger gelesen würde, als es, nach gewissen neuern Produkten zu urtheilen, zu geschehen pflegt.

c) Ich kann hier vorzüglich auf seinen *Commentarius Medicus in processus* (ich dächte *caussas*) *criminales;* Strasb. 1787. verweisen, wo alle seine vorherige Schriften *über gewaltsame Todesarten, über die Lungenprobe* u. s. w. gesammelt sind.

d) Seine *Disquisitio medico-forensis, qua casus et annotationes ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur.* Ulm 1780. in 4to. ist eine der besten Schriften über die Lungenprobe. Ein

Sohn dieses gelehrten Mannes Hr. Hofmed. Jäger in Stuttgardt hat ohnlängst zwei gute Aufsätze *über die Ausführbarkeit der Plouquetschen Lungenprobe* in die *Salzb. Medic. Chir. Zeitung* 1796. IV. S. 49. und in Loder's *Journ. f. Chirurg* .etc. B. III. St. 5. p. 553 u. f. einrücken lassen.

e) Er hat die Materie von der Lungenprobe und von der Unterbindung der Nabelschnur sowohl historisch als praktisch abgehandelt, in einem Werk *de umbilico et pulmonibus.* Hal. 1780. in 8vo.

f) Zur wahren Schätzung des Werthes der Lungenprobe war allerdings der in dem Programm (*quo pulmonum docimasia ex nova observatione anatomica in dubium vocatur.* Jen. 1779.) beschriebene Fall nicht unwichtig. In sein *Journal für Chirurgie* etc. hat der Hr. Verf. bereits schon mehrere lesenswürdige ger. medicinische Aufsätze aufgenommen.

g) Der sel. Hr. Geh. Rath gab, als Prof. zu Frfrt. a. d. O. eine für die gerichtl. Arzneiwissenschaft wichtige Dissertation heraus, betitelt: *Praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post partum mortuorum* etc. Frfrti ad V. 1782. steht auch in Schlegel's Sammlung.

h) Der jetzt verstorbene Verf. schrieb *Animadversiones ad docimasiam pulmonum.* Königsb. 1787. Sie ist in meinen *opusculis academicis* wieder abgedruckt.

i) Wir haben von ihm einen merkwürdigen Aufsatz *über die Lungenprobe* in Pyl's *Repertorium* I. p. 44 u. ff. so wie auch einige wichtige ger. medicinische Beobachtungen in seinem *Archiv d. prakt. A. W.* in II Bänden. Er starb zu früh für die Wissenschaft. Sanft ruhe seine Asche.

l) Eine Streitschrift von Oldberg *de docimasia pulmonum hydrostatica.* Hal. 1791. ist übersetzt in Waitz'ens Sammlung.

m) *Ueber die Ungewifsheit der Kennzeichen des Mords an unehelich gebornen Kindern* — übersetzt in verschiedenen Zeitschriften; unter andern in Pyl's *N. M. d. gerichtl. A. K.* I. 3. S. 408 ff.

m *) *De l'infanticide — Dissertation medico legale.* A Paris l'an X. Eine oberflächliche Arbeit.

n) S. dessen *Polizeil. gerichtliche Entbindungskunde*, in II Bänden. Breslau 1801 — 1803. besonders den zweiten Band, in welchem die Materie von der Lungenprobe ausführlich abgehandelt ist.

n *) Die vorzüglichsten Schriftsteller über diese wichtige Materie werde ich weiter unten (Abschn. II. Kap. 6.) anführen.

o) S. Absch. IV. Kap. 4.

p) Diese Schriftsteller sollen bei bequemer Gelegenheit namentlich aufgeführt werden. Ich nenne inzwischen vorläufig Morgagni, dessen *Responsa Medico legalia* hieher gehören; in seinen *Opusc. Misc.* Venedig 1763. von mir übersetzt, in meinen *Annalen d. StaatsA.K.* 1. u. 2. Stück.

q) Auch von diesen werde ich zu seiner Zeit die vornehmsten nennen. (s. Abschn. IV. Kap. 1. 2. 3).

r) In seinem *Unterricht von Criminalfällen.* Nürnberg 1777. ist viel Gutes enthalten.

s) Der durch viele Jahre fortgesetzte *Almanach f. A. u. N. A.* enthält verschiedene gute gerichtl. medizinische Aufsätze. Aufserdem haben wir auch von Gruner *Pandectae medicae* s. *succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus, digestis, Novellis obviarum.* Jenae 1801. und *Com-*

mentatio Med. for. de imputatione suicidii dubia. Jen. 1799.

t) Aufser der oben §. 7. Note b) angezeigten Schrift ist Uden auch der Verf. von einem *Grundrifs der Physikats-Geschäffte;* Stendal 1779. Auch war er der erste Stifter des *Magazins f. d. ger. Arzneik.* Stendal 1782.

u) Mein verewigter Freund war Herausgeber des *Neuen Magazins f. d. ger. Arzneik.* und des *Repertoriums f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiw.* Berlin 1789. davon drei Bände herausgekommen; zu beiden Zeitschriften habe ich Beiträge geliefert, so wie auch zu Formey's zu früh geschlossenen *Ephemeriden.*

x) Ich kenne von ihm zwei Schriften. 1) *Einige Fälle aus der ger. Arzneik.* Tübingen 1792. und 2) *Ueber den Selbstmord in Bezug auf die ger. Arzneik.* Tübingen 1794. Unter die zur Aufnahme der StAkunde, folglich auch insbesondere der ger. A. W. seit kurzem angelegten periodischen Schriften gehören auch noch Knape's *kritische Annalen der Staatsarzneikunde* und Augustin *Archiv der Staatsarzneikunde.* Von beiden sind bereits einige Stücke erschienen.

§. 14.

Sodann, gleich wie die praktische Arzneiwissenschaft vorzüglich durch Krankengeschichten und Beobachtungen grofsen Zuwachs erhalten hat, so ist auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch aufgezeichnete Beobachtungen von P. Amman [a]), J. Friedr. Zittmann [b]), Mich. Bernh. Valentin [c]), Mich.

Alberti [d]), C. G. Troppanegger [e]), G. Budäus [f]), Joh. Georg Hasenest [g]), E. E. Richter [h]), P. C. Fabricius [i]), F. A. Waitz [l]), C. G. Büttner [m]), C. F. Daniel [n]), W. H. S. Bucholz [o]), Th. Pyl [p]), L. F. B. Lentin [q]), J. H. G. Schlegel [r]), T. G. A. Roose [s]), J. G. F. Henning [t]), J. Chr. Fahner [u]), Chr. L. Schweickhard [x]), J. G. Kühn [y]) u. a. m. bereichert worden, aus deren Schriften, besonders aus den neuern, angehende gerichtliche Aerzte Muster und Vorschriften zu ihren gerichtlich - medicinischen Aufsätzen füglich entlehnen mögen. Wir gedenken auch hier billig der Sammlungen ger. med. Schriften von Schlegel [z]) und Waitz [aa]) und der anatomisch - pathologischen Schriftsteller, welche für die gerichtl. Arzneiwissenschaft sehr wichtig sind. Unter diesen sind für uns die merkwürdigsten Morgagni [bb]), C. F. Ludwig [cc]), M. Baillie [dd]) und G. C. Conradi [ee]).

a) *Medicina critica* s. *centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum;* Stadae 1677. Die medicinische Facultät zu Leipzig beklagte sich über die Herausgabe ihrer Gutachten in einer *praeliminaris excusatio* — Lips. 1670. Aufserdem schrieb Amman eine *Praxis vulnerum lethalium.* Frfrt. 1701. und *Irenicum Numae Pompilii cum Hippocrate.* Frfrt. et Lips. 1689. Amman ist in seinen Kritiken sehr scharf.

b) *Medicina forensis d. i. geöffnete, zur Medicin und Chirurgie anweisende der Facultät zu Leipzig Aussprüche und Responsa.* Frfrt. 1706. Zittmann erzählt aber sehr viele Geschichten wieder, die schon bei Amman vorkommen.

c) *Corpus juris medico - legale, constans e pandectis, novellis et authenticis iatrico - forensibus,* vom Sohn herausgegeben. Frfrt. am M. 1722. Viele seiner Beobachtungen sind von seinen Vorgängern entlehnt — zu den gleichzeitigen Schriftstellern gehören hier noch J. D. Gohlius *(Acta medicorum Berolinensium.* Berlin 1717 — 1730. in XX Bänden) — und Fr. Hoffmann *(Medicina consultatoria.* Halle 1721 — 39. und in *Opp. Omn.)* die uns verschiedene merkwürdige gerichtl. medicinische Beobachtungen hinterlassen haben.

d) Die fünf letztern Bände der *Jurisprudentia medica,* auch ein Theil des ersten (Not. f. §. 11.) enthalten nichts als Gutachten und Beobachtungen. Die vielfältigen mit eingerückten Defensionen der Inquisiten sind gröfstentheils wässerig und elend.

e) *Decisiones Medico Forenses.* Dresd. et Neustad. 1733. Es sind unter diesen Beobachtungen verschiedene nicht unwichtige.

f) *Miscellanea Medico chirurgica, practica et forensia;* Lips. et Görlitz 1732. Die Beobachtungen sind mehrentheils unbedeutend und die Fundscheine sehr unvollständig.

g) *Der medicinische Richter* oder *Act. Phys. Med. For. Coll. Med.* IV Theile. Onolzbach 1755 — 59.

h) *Digesta Medica* s. *decisiones medico - forenses.* — Leipz. und Bud. 1731.

i) *Sammlung verschiedener med. Responsorum und Sectionsberichte.* Halle und Helmstädt 1772. Ist nicht unwichtig.

l) *Vermischte Beiträge zur ger. Arzneiw.* Leipzig 1776.

m) S. §. 12. Not. i.

n) *Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse.* — Leipz. 1776.

o) *Beiträge zur gerichtlichen Arzneig. und med. Polizei.* III Bände. Weimar 1782 — 90.

p) *Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft.* VIII Theile. Berlin 1785 — 91. Zu dieser wichtigen Sammlung habe ich ebenfalls Beiträge geliefert.

q) *Beiträge zur ausübenden Arzneiw.* II Bände. Leipzig 1797 — 98.

r) *Materialien für die Staatsarzneiwiss.* Zwei Sammlungen. Jena 1800 — 1801.

s) *Beiträge zur öffentl. und ger. Arzneikunde.* II Bände. Braunschweig 1798. 1802.

t) *Medicinische Fragmente aus meiner Erf.* Zerbst 1799.

u) *Beiträge zur prakt. und gerichtl. Arzneikunde.* Stendal 1799.

x) *Gerichtl. Med. Beobachtungen* etc. Strasburg 1789.

y) *Samml. med. Gutachten.* II Bände. Breslau 1791. 1796.

z) Seine *Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium*: Leipzig 1785 — 91. hat der Hr. Herausgeber mit dem 6ten Bande geschlossen.

aa) Hr. *W.* hat eine *Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigel. und medicinischer Rechtsgelehrsamkeit (?)* Altenburg 1795 u. ff. herauszugeben angefangen, aber bald wieder geschlossen.

bb) Ich meine hier das unsterbliche Werk *de sedibus et causis morborum* etc. Unter andern zu Lausanne gedruckt, 1779. III Bände, in 4to.

cc) *Primae lineae anatomiae pathologicae* s. *de morbosa partium c. hum. structura libellus.* Leipzig 1785.

dd) *Anatomie des krankhaften Baues* etc. herausgegeben von Sömmering. Berlin 1794.

ee) *Handbuch der pathologischen Anatomie.* Hannover 1796.

§. 15.

In wie fern der Verfasser dieses Systems sich schmeicheln darf, zur Aufnahme und Bereicherung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft durch seine Schriften beigetragen zu haben, will er der Beurtheilung der Kunstverwandten überlassen [a]).

a) Ich hoffe wenigstens, mir das Verdienst zuschreiben zu dürfen, zur Bestimmung der Zuverlässigkeit der Lungenprobe, der Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen und zur Aufhellung der Materie vom Wahnsinn einige Data geliefert zu haben. Doch — sey es fern von mir, dies alles höher anzuschlagen, als andere es schätzen werden. Meine hieher gehörigen Schriften habe ich an gehörigen Stellen angeführt.

§. 16.

Aus dem Bisherigen erhellet der Nutzen und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Nothwendig ist sie 1) den Lehrern auf Universitäten, welche darüber Vorlesungen halten, und 2) den Beisitzern der medicinischen und Sanitäts-Collegien, welche auf Erfordern der Gerichte die unvollkommen ausgefallenen Obductionsscheine der Aerzte und Wundärzte beurtheilen, die darin zurückgelassenen Dunkelheiten aufhellen, neu entstandene Zweifel heben und die Aussprüche der Physiker einer strengen Prüfung unterwerfen sollen [a]).

a) Diese Anforderung an akademische Lehrer und Beisitzer in Medicinal-Collegien könnte vielleicht überflüssig scheinen; ist es aber für den nicht, dem die Ereignisse neuerer Zeiten bekannt sind. Wir haben vor kurzem gelesen, dafs auf gewissen Universitäten die Vorlesungen über ger. Arzneiwissenschaft für überflüssig erklärt wurden, ohne dafs man eigentlich hätte erfahren können, wodurch sich diese Wissenschaft an dem Staate versündigt haben könnte. Aufserdem sind Gutachten von Fakultäten und Medicinal-Collegien durch den Druck bekannt worden, welche beurkunden, dafs die Verfasser sehr nothdürftige Kenntnisse in der gerichtl. Arzneiwissenschaft hatten. Es ist also noch immer nicht überflüssig, jenen Männern das Studium unserer Wissenschaft zu empfehlen.

§. 17.

Demnächst folgt es aus der Natur der Sache selbst, dafs unter den Erfordernissen, welche zur Bestellung eines öffentlichen und gerichtlichen Arztes gehören, die vollkommensten Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft oben an stehen [a]). So ist sie auch den Wundärzten unentbehrlich, welche nicht allein bei gerichtlich-medicinischen Verhandlungen dem Arzte behülfliche Hand leisten, sondern auch ihre Stimme abgeben, und in Ermangelung eines Arztes, bei chirurgischen Vorfällen oder bei geringern Verletzungen ein vollgültiges Attestat auszustellen fähig seyn sollen [b]).

a) Die Schilderung der Physikatspflichten gehört eigentlich in die medicinische Polizeiwissenschaft (s. *Handb. der Staatsarzneikunde.* I Th. §. 566 u. ff.). Dafs indessen unter diesen Pflichten die Geschäffte mit den Gerichten beinahe oben an stehen, versteht sich von selbst. Ich verweise hier nochmals auf Uden's *Grundrifs der Physikatsgeschäffte*, Stendal 1779. Plenck's *Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, 2te Aufl. S. 254 u. f. und D. Ernst Schwabe's *Anweisung zu den Pflichten und Geschäfften eines Stadt- oder Landphysikus.* II Theile. Erfurt 1786—87; aufser der noch zu erwartenden neuen *Instruction für die Land- Creis- und Stadtphysicos in den Königl. Preufs. Ländern.*

b) Für die gerichtlichen Wundärzte schrieb jüngst Herr P. J. M. Zimmermann eine *Anleitung, legale Geschäffte zu verrichten;* Hann. 1803; aus welcher erhellet, dafs Hrn. Z. Competenz und Grenzen der Mitwirkung der Wundärzte bei legalen Verrichtungen ganz unbekannte Dinge sind.

§. 18.

Die Frage ist schwerer zu entscheiden, ob dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nützlich oder nöthig sey? Sie wird sowohl von Aerzten als von Rechtsgelehrten bald *bejaht*, bald *verneint*. Unter die bejahenden Rechtsgelehrten gehört vorzüglich Meister [a]). Seine Gründe sind: Es gereiche den Juristen zur Schande, wenn sie ein Obductionsattest nicht zu beurtheilen wissen, und dazu sey eine nicht oberflächliche Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erforderlich. Halbwisserei sogar sey der völligen Ignoranz hierin noch vorzuziehen. Der Richter müsse das Zuverläfsige im Fundscheine vom Zweifelhaften zu unterscheiden wissen. Eben so der Defensor. Auch sey es unanständig für den der Obduction beiwohnenden Rechtsgelehrten, diese Verhandlung ohne Sachkenntnifs anzusehen. Es sey also zu wünschen, dafs die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach einem eigenen Plan [b]) auf

Akademien für Rechtsgelehrte vorgetragen werden möchte.

a) S. Pyl's *Repertorium.* B. III. Th. I. S. 28 u. ff.

b) Hr. Meister hat a. a. O. selbst einen solchen Plan angegeben, der aber meinen Beifall nicht hat. Die Vorkenntnisse, welche zur gehörigen Einsicht in die gerichtlich arzneiwissenschaftlichen Wahrheiten gehören, sind nicht so leicht ins Kurze zusammen zu fassen, dafs sie dem Rechtsgelehrten schmackhaft werden; und ohne dieselben ist es nicht möglich, man mag wählen welche Methode man will, einen verständlichen Vortrag über ger. Arzneiwissenschaft zu halten.

§. 19.

Die Aerzte, welche ebenfalls diese Frage bejahend beantworten, haben sich bemüht, durch die Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischer Norm den Rechtsgelehrten an dieser Wissenschaft mehr Geschmack beizubringen und ihnen die Fafslichkeit derselben zu erleichtern [a]).

a) Z. B. Plenck, Sikora, Fahner, Müller, u. a. m. s. oben §. 11.

§. 20.

Andere verneinen die Frage. Die Rechtsgelehrten von dieser Parthei halten dafür, der Jurist habe seine Pflicht erfüllt, wenn er der Obduction nach Vorschrift der Gesetze beige-

wohnt hat. Den Fundschein auszufertigen sey Sache des Arztes, welchem die in seiner Wissenschaft nöthigen Kenntnisse beiwohnen müssen. Dieser habe es zu verantworten, wenn Mängel oder Fehler in seinem Attest vorkommen. Ohnehin bleibe ja immer noch übrig, das dunkel gebliebene durch Gutachten von Medicinal - Collegien erläutern zu lassen. Einige Aerzte setzen hinzu, die Männer unter den Rechtsgelehrten, welche hinlängliche Vorkenntnisse zum Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besäfsen, wären äufserst selten, und Halbwisserei sey in diesem Stücke für den gerichtlichen Arzt schlimmer, als völlige Ignoranz a). Es sey also besser, dafs die Rechtsgelehrten sich gänzlich aller Einmischung in die gerichtliche Arzneiwissenschaft enthalten.

a) Dies gesteht selbst Meister a. a. O. und ich kann es aus eigener Erfahrung bestätigen.

§. 21.

Es ist schwer, die beiderseitig vorgetragenen Gründe so gegeneinander abzuwägen, dafs eine Meinung vor der andern ein entschiedenes Uebergewicht behält. Wir mafsen uns also keinen Ausspruch darüber an, und überlassen es den Neigungen der Rechtsgelehrten

selbst, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich medicinischer Kenntnisse zu bringen, und sich die nöthigen Vorkenntnisse zu diesem Endzweck zu erwerben, für gut finden werden [a]).

a) S. meine *gerichtl. med. Abhandlungen* I. S. 3 ff.

§. 22.

Die gesetzmäfsige Untersuchung eines Körpers oder einer Materie, welche den Gegenstand eines Rechtshandels ausmacht, geschieht an einem bestimmten Tage, auf Befehl oder auf Ansuchen eines Gerichts oder Richters in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person [a]) durch einen vereidigten gerichtlichen Arzt, d. i. einen nach den Gesetzen des Staats geprüften und für hinlänglich geschickt zu diesem Geschäfft anerkannten Arzneikundigen [b]) nebst seinem Gehülfen, dem ebenfalls für geschickt anerkannten Wundarzt. Diese Untersuchung mufs hauptsächlich dahin gerichtet seyn, dafs dasjenige, was die Streitfrage betrifft, so viel möglich, enthüllet und aufgehellet werde. Das Resultat dieser Untersuchung oder *Obduction* wird in dem darüber geführten Protokoll *summarisch* bemerkt [c]).

a) Ich finde indessen bei Büttner (*Unterricht v. d. Tödtlichkeit* etc. No. 45.) einen Fall, wo die

Obduction nur blos auf Requisition eines Gerichts ohne einen gegenwärtigen Deputirten desselben von ihm gehalten wurde. Der Verfasser sagt auch S. 181. er habe mehrmals Obductionen ohne Gerichtspersonen verrichtet. Unrecht ist dies immer von Seiten des Gerichts, und eine solche Handlung ist eigentlich nicht legal.

b) Der zu diesem Geschäffte von Staats wegen bestimmte Arzt wird *Physikus* genannt. Seine Stelle kann nach Reichsgesetzen nur ein graduirter und approbirter Arzt ersetzen. In preufsischen Landen werden auch die Regiments-Wundärzte dazu für hinlänglich geschickt gehalten; ja es wird ihnen bei vielen Gerichtshöfen — wahrscheinlich durch unrechte Deutung der diesfalls ergangenen Verordnungen — ein Vorzug vor graduirten Aerzten gestattet. In wiefern dadurch die Absichten der Staatsgesetze, auf genau angestellte Obductionen gegründete Atteste zu erhalten, erreicht werde? lasse ich dahin gestellt seyn. Der Recensent von Fahner's *System der gerichtl. Arzneiw.* in der *Salzb. Med. Chir. Zeitung* 1796. I. hat sich S. 424. hierüber sehr nachdrücklich erklärt.

c) Wie viel, besonders bei Fällen von Wichtigkeit, wo Verdacht auf Todtschlag, Vergiftung, Kindermord u. s. w. obwaltet, auf eine gesetzmäfsige Besichtigung und genau abgefafstes Sectionsprotokoll ankomme, sieht man deutlich in unsern ältern Sammlungen von Beobachtungen, z. B. bei P. Amman, Zittmann, Valentin u. a. m. Letzterer hat sogar einen Abschnitt (s. *Pand. med. leg.* P. II. S. I.) der Materie von der gesetzmäfsigen Besichtigung gewidmet und darin manche Beispiele mangelhafter Besichtigungen aufgestellt.

In

In den preufsischen Landen ist die Criminal-Processs-Ordnung jetzt zu strenge und zu bestimmt, als dafs Fehler der Art vorfallen könnten.

§. 23.

Ueber die Art und Weise aber, wenn, wo und wie diese Untersuchung geführt ist, über das, was dadurch entdeckt worden, und was aus dem Entdeckten zur Aufhellung des vorstehenden Rechtshandels zu schliefsen ist, berichtet der gerichtliche Arzt dem Gericht, welches den Rechtshandel führt, ausführlicher in einem *Visum repertum*, *Fundschein* oder *Obductionsattest*. Oder er wird im Lauf eines Rechtshandels aufgefordert, über entstandene Zweifel ein *Gutachten* auszustellen. Alle diese gerichtlich-medicinische Aufsätze müssen plan, deutlich, verständlich, logikalisch, kurz und dergestalt abgefafst werden, dafs sie den streitigen Punkt in das möglichst helle Licht setzen [a]).

a) Anweisungen, wie Fundscheine auszustellen sind, geben fast alle Compendia. Aufserdem haben Brinckmann (*Anweisung für Aerzte und Wundärzte* etc. 2te Aufl. Düsseld. 1791.) Schwabe (*Anweisung zu den Pflichten und Geschäfften eines Physikus;* Erfurt 1786. 87.) und Roose (s. *Taschenbuch für ger. Aerzte und Wundärzte;* Braun-

schweig 1800 und 1801.) das Verdienst, gute Vorschriften hierüber gegeben zu haben. Dem guten Kopf wird es übrigens leicht, auch diese Vorschriften zu entbehren, er darf nur gute Muster z. B. Pyl, Bucholz u. a. m. studiren und nachahmen.

§. 24.

Die Gegenstände, welche in der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu untersuchen vorkommen, sind im allgemeinen folgende: 1) *Lebendige Personen*, deren Verletzungen, Krankheiten, körperliche oder Gemüthsbeschaffenheit, Alter, Geschlecht u. s. w. zu beurtheilen sind. 2) *Leichname*, wenn der Todte entweder ohne Zeugen verstorben, oder wenn die Todesart zweifelhaft, oder wenn ein Dritter in Anspruch zu nehmen ist, ob er etwa durch Vorsatz oder Schuld dazu beigetragen habe [a]). 3) *Leblose Substanzen*, z. B. Gifte, deren schädliche oder unschädliche Eigenschaften zu bestimmen sind [b]).

a) Bisweilen auch einzelne Gliedmafsen von zerstümmelten Körpern, besonders neugeborner Kinder nach verheimlichten Geburten.

b) Diese Gegenstände werden auch in gewisser Rücksicht das *corpus delicti* genannt. Ueber den verschiedenen Sinn dieses Worts s. Klein, Meister, Feurbach u. a. m.

§. 25.

Die Obduction oder Untersuchung der Leichname aber ist zwiefach, eine *äufserliche* und eine *innerliche*. Die äufserliche Besichtigung ohne Section ist hinlänglich, wenn die Todesart unbezweifelt dadurch erörtert werden kann, oder wenn nur Verletzungen, Wunden, Beulen, Sugillationen u. dergl. zu untersuchen sind, zu welchem Behuf auch Sonden gebraucht, und leichte Einschnitte gemacht werden können. Wenn hingegen die verborgene Todesursache eines Menschen aufzusuchen ist, so ist die innerliche Obduction nöthig, d. i. die Untersuchung aller innern Theile mittelst einer besondern Leichenöfnung, um durch dieselbe die Ursache des Todes wo möglich zu entdecken. Nicht allein alle drei Haupthölen des Körpers, Kopf, Brust und Bauch, sondern auch die Rückmarkshöle, der Schlund, der Hodensack, der Uterus u. a. müssen oft zu diesem Behuf zergliedert werden [a]). Jedoch ist die Eröffnung mehrerer Hölen unnöthig, wenn in einer derselben die Todesursache schon gefunden ist; und mehrentheils leitet die äufsere Besichtigung schon dahin, wo durch die innere die Todesursache wahrscheinlich zu finden ist [b]).

a) Aufser den §. 23. Note a. angeführten Anweisungen kann man auch noch PLENCK (*Anfangsgr. der ger. A. W.* S. 13 u. ff.) MÜLLER (*Entw.* etc. §. 35 u. ff.) J. K. H. ACKERMANN (*Tabellarische Uebersicht* etc. Leipzig 1801), wenn es Noth thut, zu Rathe ziehen. Doch, wie gesagt, gute Muster sind besser, als umständliche Vorschriften.

b) Es ist doch immer rathsam, (in wichtigen Fällen wenigstens) alle drei grofse Hölen zu öffnen; theils damit man sich gegen den Tadel der Defensoren sichere, theils weil doch, auch nach gefundener nächster Todesursache, noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden könnte; welches auf den einzuleitenden Criminalprocefs einigen Einflufs haben würde. S. LODER in *Richter's Chir. Bibl.* XIII. S. 229. Nach Umständen kann es indessen auch unterlassen werden, den Kopf zu öffnen, da diese Arbeit doch immer viel Zeit erfordert.

§. 26.

Wenn ein Verletzter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit unter der Behandlung eines Arztes oder Wundarztes verstorben, so ist es nicht zweckmäfsig, dafs von ihnen die Obduction unternommen werde, sondern dieselbe mufs durch einen andern Arzt und Wundarzt verrichtet werden. Doch sind jene nicht allein von der Obduction nicht auszuschliefsen, (aufser in sofern eine Anklage gegen sie Statt findet) sondern vielmehr in Ab-

sicht auf die bezweckte Erläuterung der bezweifelten Tödtlichkeit zu dieser Handlung zuzuziehen [a]).

a) S. Heister *Diss. de Medico, vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo.* Helmst. 1749. Was übrigens die strengen Vorschriften der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in diesem Stücke erfordern, kann darum nicht überall befolgt werden. Hier in Königsberg z. B. mufs sowohl die unentgeldliche Kur des armen Verwundeten, als auch die Obduction des Leichnams nach seinem Tode vom Physikus verrichtet werden. Es wird also von Seiten des letztern alle mögliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit vorausgesetzt, wenn das Obductionsattest wahrhaft ausfallen soll.

§. 27.

Ein schon gänzlich in Fäulnifs übergegangenes Cadaver kann kein Gegenstand der Obduction mehr seyn, theils weil durch die Fäulnifs die eigentliche Beschaffenheit der Theile zu sehr verändert ist, als dafs eine genaue Untersuchung noch Statt finden könnte, theils weil die Obducenten dabei Gefahr laufen, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden [a]). Auch ist der Physikus berechtigt, ungeziemende und sein Amt entehrende Aufträge von sich abzulehnen [b]).

a) *Putredo* sagt Teichmeyer (*Instit. med. leg. vel for.* C. XX. Qu. X. p. m. 187.) *mutat* 1) *formam cadaveris et laesionem in tali sensu medicus distinguere non potest;* 2) *nec medicus ejusmodi corpus cum dispendio sanitatis inspicere tenetur;* 3) *talis inspectio nullius est usus.* So lange indessen der Körper noch nicht ganz von Fäulnifs zerstört ist, kann man noch immer hoffen, dafs die Obduction nicht ganz vergeblich seyn wird. Meckel hat uns hierin ein Beispiel zur Nachahmung hinterlassen, (s. *N. Archiv d. pr. Arzneiw.* II. 2.) und bei anzustellenden Lungenproben ist es höchst nöthig, dafs man auch einen ziemlich hohen Grad der Fäulnifs nicht achte. Zwei Beispiele von sehr verspäteten Obductionen, nebst ihren Resultaten finden wir übrigens in der Geschichte des Criminal-Processes gegen die Gfin U*** (s. meine *gerichtl. Med. Abh.* Th. II. p. 1 sqq.), mehrerer nicht zu gedenken.

b) Wie z. B. der war, dessen Fyl. (*N. Mag. für ger. Arzneik.* etc. I. S. 538) gedenkt. Ein aufgehängter Inquisit fiel nach einigen Monaten vom Galgen und man beschuldigte den Scharfrichter, er habe seinen Knecht instruirt, es dahin einzurichten, dafs er leicht herabfallen könne. Die hierüber anzustellende Untersuchung sollte von zwei Scharfrichtern in Gemeinschaft mit dem Stadtphysiko und dem Stadtchirurgo geschehen. Beide letztere wurden indessen auf gethane Vorstellung wieder davon dispensirt. Mit Recht nennt dies der Hr. Hg. eine *sonderbare Commission.*

§. 28.

Zum Behuf der abzustattenden Gutachten oder Obductionsatteste müssen dem gerichtlichen Arzte alle diejenigen Erörterungen zu Gebote stehen, welche ihn in Stand setzen können, den vorliegenden Fall mit Sachkenntnifs zu beurtheilen und dem Richter die erforderte medicinische Erläuterung darüber an die Hand zu geben. Dahin gehören z. B. bei Untersuchungen über Wahnsinn oder Blödsinn die verhandelten Akten — bei Obductionen todtgefundener Kinder die Erkundigung nach den in der Schwangerschaft und bei der Geburt vorgefallenen Umständen u. d. gl. Der gerichtliche Arzt wird hierdurch desto mehr in Stand gesetzt, gerade auf dasjenige in der Untersuchung seine Aufmerksamkeit zu richten, was der Aufhellung am meisten bedarf [a]).

a) Auf eine Vorstellung des Königl. *Criminalsenats* in Berlin an E. Erl. *Justizministerium* und auf Requisition desselben an E. Königl. *Obercollegium Medicum*, wurde vom letztern unterm 8ten März 1790. ein Rescript an sämmtliche Physikos erlassen, des Inhalts:

„Dafs sie dahin angewiesen werden, sich vor und bei den Obductionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper ein-

zuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsattestes von den Inquirenten gefordert werden."

Zu diesem Antrag wurde der Criminalsenat durch die Bemerkung veranlafst, dafs viele Physici bei den Obductionen, besonders todtgefundener neugeborner Kinder, sich umständlich nach dem Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt zu erkundigen pflegten, um über die Todesart des Kindes desto zuverlässiger urtheilen zu können. Sie waren aber vermuthlich bei diesem Geschäft zu weit gegangen und hatten die Grenzen ihrer Competenz überschritten; daher sie auf ihre Befugnisse eingeschränkt und angewiesen werden mufsten, alle Erörterungen, welche nicht zur Obduction selbst gehören, auf die etwa nachfolgenden Aufforderungen zu versparen.

Wenn es indessen erlaubt ist, *schon bestehende höhere Verfügungen zum Gegenstande einer bescheidenen Prüfung zu wählen*, so erdreiste ich mich, hierauf zu bemerken, dafs die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bei Obductionen durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt wird. So wie der praktische Arzt nicht blos seine Aufmerksamkeit auf den kranken Körper richtet; sondern sich erkundigt, was vor der Krankheit vorhergegangen, das die Ursache des gegenwärtigen Zustandes seyn kann; so mufs der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht arbeiten soll, wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um das, worauf bei der gegenwärtigen Obduction besonders geachtet werden soll, richtig beurtheilen zu können. Da-

mit ich übrigens hierüber nicht zu weitläuftig werde, so verweise ich nur auf Beispiele, wo die genaue Befolgung der neuern Vorschriften dem Geschäftsgang selbst leicht hätte nachtheilig werden können, s. meine *Materialien f. d. Staatsarzneik. u. J. P.* (II. S. 84.) Pyl. *Aufs. u. Beob.* (VIII. S. 169). Selbst Klein (*Grundsätze des gemeinen teutschen und Preufs. peinlichen Rechts*, §. 270.) stimmt in diesem Punkt mit mir überein.

§. 29.

Der gerichtliche Wundarzt mufs dem gerichtlichen Arzte bei Obductionen behülfliche Hand leisten, die Section nach seiner Vorschrift verrichten, reine und wohl unterhaltene Instrumente dazu in Bereitschaft haben, den Leichnam zur Obduction reinigen, vorbereiten und nach derselben anständig vernähen lassen; mit dem Arzte über den Schlufs des Befundscheins einig werden, denselben mit unterschreiben und falls er dabei Bedenken trüge, seine Gründe angeben und sich übrigens als ein Untergeordneter gegen den Arzt ehrerbietig betragen.

§. 30.

In Fällen von minderer Wichtigkeit, z. B. bei nicht tödtlichen äufserlichen Verletzungen, so wie auch über Todesfälle, wobei kein

Vorsatz oder Schuld eines Dritten mitgewirkt hat, oder wo durch die äufserliche Besichtigung die Ursache des Todes hinlänglich bestätigt werden mag, kann der Wundarzt allein ein gültiges Zeugnifs ausstellen; zumal wenn es in der Nähe an einem Arzte fehlt, und bei Verzögerung der Obduction Gefahr obwaltet [a]).

a) Aber, wie gesagt, nur in unwichtigen Fällen. Wie schlecht hingegen oft die Obductionen ausfallen, wenn unwissende Wundärzte allein sie verrichten, darüber belehrt uns Büttner (*Anfr. Unterr.* etc. No. 64). Traurig ist es, wenn wegen Gröfse der Physikatkreise und allzugrofser Entfernung der Physiker die Gerichte sich auf rohe ungebildete Menschen verlassen müssen, die oft nicht orthographisch schreiben können.

§. 31.

In gerichtlich-medicinischen Fällen, wo die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen ist, wird von dem gerichtlichen Arzte entweder eine Hebamme zur Untersuchung bestellt, oder der Richter selbst nimmt ihr Zeugnifs allein als gültig an; doch ist dabei, wegen der öftern Unwissenheit oder wegen Leichtsinns der Wehmütter, Vorsicht zu gebrauchen [a]).

a) Was Morgagni in seinen drei gerichtl. med. Gutachten, (*Annalen der Staatsarzneik*, 1 u. 2.)

über die Befugnisse der Hebammen, von der Jungferschaft zu urtheilen, und von ihrer Unwissenheit über diesen Gegenstand sagt, bestätigt sich auch oft in ihren Urtheilen über Schwangerschaft. Zu *Paris* wurde einst eine im vierten Monat schwangere Person hingerichtet, von welcher drei Hebammen versichert hatten, sie sey nicht schwanger (s. Fodere' Tom. I. §. 135).

§. 32.

In so fern übrigens in den Obductionsattesten oder Gutachten der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte Dunkelheiten übrig bleiben, oder im Laufe des Rechtshandels neue Zweifel entstehen, wenden sich die Gerichte mit dem Ansuchen um ein auf den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft beruhendes Gutachten an die Medicinalcollegia oder an eine medicinische Fakultät, unter der gegründeten Präsumtion, dafs von den mehreren und gelehrteren Mitgliedern dieser Collegien die Streitfrage reiflich erwogen, genau und von allen Seiten untersucht und in das möglichst-helle Licht gesetzt werden wird [a]).

a) Zur Schlufsanmerkung mufs ich jedoch hier noch anführen, dafs die Gerechtigkeitspflege, so sehr sie auch in so vielen Fällen der Beleuchtungen der gerichtlichen Aw. bedarf, dennoch oft ihren eigenen Weg geht, die Meinungen der Aerzte

beiseite setzt, und ihrem Gutdünken oder selbst gegebenen Gesetzen folgt. Dies hindere indessen den gerichtlichen Arzt nicht, seinen geraden Weg zu gehn und in jedem Fall sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Unsere Aussprüche müssen von Gesetz und Willkühr unabhängig in der Natur selbst gegründet seyn. (s. meine *gerichtl. Med. Abhandl.* I. p. 5 f.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse.

Erstes Kapitel.

Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes.

§. 33.

Der gerichtliche Arzt, welcher dieses Namens würdig seyn soll, mufs alle zur Ausübung dieser Wissenschaft nöthige Eigenschaften besitzen; wozu vor allem die gründlichsten theoretischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehören, nebst der Fähigkeit, solche in jedem gegebenen Falle praktisch anzuwenden. Und da die gerichtliche Arzneiwissenschaft mit den übrigen Zweigen der Medicin täglich Bereicherungen erhält und Fortschritte macht, so ist es des gerichtlichen Arztes Pflicht, mit seinem Zeitalter fortzuschreiten, auch selbst die Vervollkommnung

der gerichtlichen Wissenschaft durch seine eigenen Bemühungen zu befördern [a]).

a) Von der dem gerichtlichen Arzte nöthigen Kenntnifs, Erfahrung, Rechtschaffenheit, Klugheit und Ansehen handelt auch recht gut und ausführlich Alberti (s. *Jurispr. med.* Cap. I).

§. 34.

Sein Lebenswandel sey unsträflich, seine Rechtschaffenheit unerschütterlich; sein Herz sey ohne Menschenfurcht und unerschrocken, jedoch voll Menschenliebe und gegen alle und jede falsche Eindrücke auf seiner Hut; sein ganzes Bestreben sey der Untersuchung der Wahrheit gewidmet. Sein Gewissen sey rein von allem Verdacht irgend einer Partheilichkeit.

§. 35.

Da in Civilprocessen oft Vermögen, Ruhe und Glückseligkeit der Familien auf dem Inhalte der gerichtlich - medicinischen Gutachten beruht, so gehört zur Abstattung derselben von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und Festigkeit. Eben so, wenn in Criminalfällen ein Menschenleben auf dem Spiele steht, so ist es für den gerichtlichen Arzt viel anständiger, den Richter durch seinen Ausspruch zur Gelindigkeit, als durch gewagte Vermuthungen zur

Härte veranlafst zu haben. Jedoch so, dafs in allen Stücken die Wahrheit hervorleuchte, und den Gesetzen Genugthuung geschehe [a]).

a) Teichmeyer erfordert mit Recht von dem gerichtlichen Arzte bei Eröffnung der Leichname und Ausstellung der Fundscheine Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Ehrbarkeit (s. *Inst. med. leg. v. for.* Cap. XXI. Qu. 9.).

§. 36.

Um in seinen Berichten allen gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, mufs der gerichtliche Arzt die Gabe besitzen, sich kurz, bündig, deutlich, bestimmt und ohne Gepränge auszudrücken. Seine Schreibart sey nicht gedehnt, weitschweifig, wässericht oder geziert, sondern gedrängt, kraftvoll und natürlich. Er suche sich so deutsch auszudrücken, als möglich, ohne jedoch die lateinische Terminologie allzuängstlich zu vermeiden. Uebrigens ist dem gerichtlichen Arzte auch Weltklugheit und Festigkeit des Charakters nöthig, um die Würde seines Amtes gegen unbillige Anmafsungen zu behaupten. Unverdrossenheit im Dienst, Verträglichkeit mit den Gerichten, Freimüthigkeit, Herablassung und Leutseligkeit in seinem Betragen werden ihn denjenigen werth und schätzbar machen, die seiner Mitwirkung im Dienste des Staats bedürfen [a]).

a) Freilich wäre dann auch zu wünschen, dafs für Männer, die so viele und seltene Eigenschaften besitzen sollen, solche Gehalte ausgesetzt würden, dafs sie der Nahrungssorgen überhoben wären. Die meisten jetzigen Physikatsgehalte sind sehr gering und ärmlich, und der Arbeit viel.

§. 37.

Der gerichtliche Wundarzt mufs in seiner Kunst geübt, der Anatomie kundig seyn, das anatomische Messer geschickt zu führen wissen, und gründliche Kenntnisse in der gerichtl. Arzneiwissenschaft besitzen. Er sey von Sitten unbescholten, nüchtern, bescheiden, gegen den Arzt weder kriechend noch trotzig, sondern gelehrig gegen desselben Vorschriften. Die Instrumente zu den legalen Sectionen halte er reinlich, und zum Gebrauch beständig bereit. Aufgefordert, erscheine er ungesäumt, und bemühe sich, so viel an ihm liegt, die Obduction so vollständig als möglich zu verrichten [a]). Er sey gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflicht (§§. 29 u. 30.).

a) Diese Schilderung der Eigenschaften eines gerichtlichen Wundarztes wurde von einsichtsvollen Recensenten mit Recht in der ersten Ausgabe vermifst. „Sie möchte nöthig seyn, sagt der Rec. in der A. L. Z. um zu zeigen, dafs die Regiments-Chirurgen nicht einmal immer diese Requisiten besitzen; geschweige, dafs sie als gerichtliche Aerzte gelten könnten.“ Ich lasse diese

diese Behauptung auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen, und bemerke nur noch, dafs in meiner Schilderung auf das unter uns noch bestehende Verhältnifs zwischen Arzt und Wundarzt Bezug genommen ist.

§. 38.

Endlich wird es nicht überflüssig seyn, auch die nöthigen Eigenschaften des Rechtsgelehrten, in sofern er bei gerichtlich-medicinischen Geschäften mitzuwirken hat, anzuführen. Derselbe habe 1. Achtung für den gerichtlichen Arzt; 2. Sinn für das vorhabende Geschäft; 3. die Gabe, den streitigen Punkt, welcher von dem gerichtlichen Arzt zu erörtern ist, genau zu bestimmen; 4. das Talent, ein deutliches Protokoll zu entwerfen; 5. das Bestreben, dem gerichtlichen Arzt sein Geschäft zu erleichtern [a]).

a) *Ueber die Verhältnisse zwischen dem Arzt und dem Rechtsgelehrten* habe ich ein kleines Gutachten in meine *Neue gerichtl. Med. Beob.* I. No. VII. S. 108 u. ff. eingerückt.

Zweites Kapitel.

Hülfswissenschaften d. gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

§. 39.

Die erste nothwendige Wissenschaft für den gerichtlichen Arzt, ist *Philosophie*. Es wird indessen hierunter nicht irgend ein System der spekulativen Weltweisheit verstanden, sondern vorzüglich eine geübte Fertigkeit in der Logik, d. i. der Kunst, die Wahrheit zu entdecken und richtige Schlüsse zu ziehen; überdem praktische Menschenkenntnifs, Studium der Seelenlehre und der Seelenkrankheiten, und ein gesunder gebildeter Verstand, fähig, die oft verhüllten Verhältnisse der Dinge durchzuschauen und einzusehen [a]).

a) Philosophie ist ein weitschichtiges Wort, womit man sogar vor Zeiten die Alchymie bezeichnet hat. Dies thut man zwar jetzt nicht mehr; inzwischen ist es doch nöthig, dafs ich mich hier näher über den Gebrauch erkläre, den der Arzt von der Philosophie zu machen hat. Sie soll nemlich seinen Geist zur richtigen Beobachtung,

zum richtigen Denken, zum richtigen Schliefsen, und zu einem richtigen Gefühl bilden. Ich schliefse hievon das Studium der gerade gangbaren spekulativen Philosophie nicht aus; allein ihre Anwendung auf die Theorie und Praxis der Arzneiwissenschaft kann leicht in Mifsbräuche ausarten, und davon finde ich den Beweis in den im vorletzten Jahrzehend erschienenen abentheuerlichen Hypothesen, wodurch die Grundfesten der theoretischen Medicin erschüttert wurden. Die Philosophie mufs die Gehülfin der Arzneiwissenschaft, nicht ihre Gebieterin seyn. Und es ist nach gerade Zeit, dafs ein zweiter Hippokrates die Medicin von der Dienstbarkeit der spekulativen Philosophie befreie und diese in ihre angemessenen Grenzen zurückweise.

§. 40.

Hiernächst folgt die *Zergliederungskunde*, eine der reichhaltigsten Quellen, aus welchen die gerichtliche Arzneiwissenschaft ihre Kenntnisse schöpft. Die Selbstübung in der Anatomie setzt den gerichtlichen Arzt in Stand, die Hand des secirenden Wundarztes zu leiten oder das Scalpell selbst zu ergreifen, wenn ihn die Geschicklichkeit des Wundarztes verläfst [a]). Auch die *pathologische* Anatomie, welche sowohl in praktischer, als in gerichtlich-medicinischer Rücksicht die Fehler der festen Theile und die Ursachen der tödtlichen Krankheiten in menschlichen Leichnamen auf-

sucht, ist eine Wissenschaft, welche dem gerichtlichen Arzte unentbehrlich ist [b]).

a) Uebrigens mag der gerichtliche Arzt zwar an sich ein feiner Zergliederer seyn; es wird ihm immer Ehre bringen. Allein, es erfordert weder die gerichtliche Eröffnung eines Leichnams subtile Nachforschungen; noch ist es je in Befundscheinen nöthig, sich in ein genaues Detail von den kleinen Adern oder Nerven einzulassen, welche durch eine Verwundung gelitten haben. Schweickhardt (*Med. ger. Beob.* II. 20. S. 226.) führt ein *visum repertum* der Art an, welches sich dem Anscheine nach durch eine ausgesuchte, aber im Grunde überflüssige Genauigkeit auszeichnet. Denn wer fordert wohl vom gerichtlichen Arzte, dafs er bei Bauchwunden die verwundeten Nerven aufzähle? Ueberhaupt sind anatomische Künste bei gerichtlichen Leichenöffnungen, wo man nur auf das von selbst in die Augen fallende zu sehen hat, überflüssig. (s. meine *gerichtl. med. Beobacht.* II. p. 184).

b) *Nec potest medicus forensis ea scientia carere* — sagt Ludwig (*Prim. lin. Pathol. anat.* §. 5.), nachdem er den Nutzen der pathologischen Anatomie für die übrigen Theile der Arzneiwissenschaft aus einander gesetzt hat. Man sehe noch §. 14. Not. bb. cc. dd. ee.

§. 41.

Verschiedene wichtige Lehren der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, z. B. die Lehre von der Lungenprobe, u. a. m. erhalten das vorzüglichste Licht aus der *Physiologie*, welche

ohnehin die Basis der sämtlichen Arzneiwissenschaft ist. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, dafs der gerichtliche Arzt nicht allein die gründlichsten Kenntnisse in der Physiologie besitze, sondern auch die Fortschritte dieser Wissenschaft beobachte [a]). Auch richte er seine Aufmerksamkeit auf die vergleichende Anatomie und Physiologie, welche sehr oft zu gerichtlich-medicinischen Anfragen Gelegenheit geben [b]).

a) Um nur ein Beispiel hievon anzuführen, so konnte z. B. der Concipient des Gutachtens in Pyl's *Aufs.* Saml. VII. S. 262. ohne physiologische und anthropologische Kenntnisse nicht festsetzen, dafs von einem Mohren und einer weifsen Frau kein weifses Kind gebohren werden könne.

b) Es wurde mir einst die Hand von einem kleinen Skelet vorgezeigt, um zu bestimmen, ob sie von einem Kinde sey. Ich erkannte aber sehr bald die Affenhand an der Länge der Handwurzel und andern Merkmalen (s. Josephi *Anat. d. S. Th.* S. 123). Ein Irrthum des Physici hätte hier zu einer unnöthigen gerichtlichen Untersuchung Anlafs gegeben. Von dieser Art ist der Fall bei Zittmann (*Resp. Cent.* II. Cap. 15). Es ist die Rede von angeblichen Diebesdaumen, die aber aus Schweinsklauen fabricirt waren. So erkannte auch Büttner (*vom Kindermord.* No. 78.) eine ihm zugeschickte Haut an der Theilung der Gefäfse der Nabelschnur für die Nachgeburt eines Thieres.

§. 42.

Gründliche Kenntnisse in der *allgemeinen* sowohl als *besondern Pathologie* sind dem gerichtlichen Arzte nicht minder nöthig. Seine Pflicht erfordert es sehr oft, über Kranke oder Verwundete, über ihren Zustand und die Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit ihrer Genesung ein, so viel möglich, bestimmtes Urtheil zu fällen. Ohne Pathologie aber ist dies eben so wenig möglich, als bei vorgefallenen Todesfällen die Data der Obduction mit den Symptomen der vorhergegangenen Krankheit zu vergleichen und den Grad ihrer Tödtlichkeit zu beurtheilen a).

a) Die Pathologie ist seit einigen Jahren dasjenige Feld, dessen Bearbeitung die praktischen Aerzte sich am meisten angelegen seyn lassen. Wir haben die *Humoral*-Pathologie, die *Nerven*-Pathologie, die *Neuchemische*-Pathologie, die *Brownsche*-Pathologie u. s. w. Der gerichtliche Arzt mufs keiner von diesen Partheien ausschliefslich beitreten, sondern sich als ein ächter Eklektiker an das Erfahrungsmäfsige halten.

§. 43.

Die zwei übrigen Theile der eigentlichen Heilkunde (hiatrike) sind *Semiotik* und *Therapie*, welche beide ebenfalls in die allgemeine und besondere eingetheilt werden. Aus beiden

schöpft die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Ohne Semiotik kann der Arzt keine zweifelhafte Krankheit beurtheilen; denn nur sie giebt ihm die Mittel dazu an die Hand [a]). Ohne therapevtische Kenntnisse kann er weder selbst einen Kranken behandeln, noch die Zweckmäfsigkeit der Behandlung einer Krankheit beurtheilen.

a) Auf die Frage: ob die *Semiotik* ein unentbehrlicher Theil der Krankheitslehre sey? lasse ich mich hier nicht ein. Ich halte sie noch dafür und hoffe, sie wird ihre Würde in dieser Eigenschaft auch noch fernerhin behaupten.

§. 44.

Nicht minder wichtig für den gerichtlichen Arzt ist die *Chirurgie*, welche man in die *medicinische*, und *Manual*- Chirurgie einzutheilen pflegt. Wir begreifen hierunter auch die Lehre von den Augenkrankheiten, die Lehre von der Geburtshülfe u. a. m. welche man sonst von der Chirurgie zu trennen pflegt. Nach diesem ganzen Umfange genommen [a]) ist sie für den gerichtlichen Arzt eine unentbehrliche Wissenschaft, welche ihn allein in Stand setzen kann, über Tödtlichkeit der Verletzungen, über Schwangerschaft und andere Gegenstände zu entscheiden. Und nur in so-

fern kann man annehmen, dafs es auch eine gerichtliche Chirurgie gebe.

a) Nicht alle Aerzte finden Geschmack an der Ausübung der Entbindungskunde, auch ist es nicht allen gerichtlichen Aerzten zuzumuthen, praktische Hebärzte zu seyn. Dennoch aber müssen sie die Theorie dieser Wissenschaft völlig inne haben und der Staat mufs dafür sorgen, dafs sie wohl unterrichtete Hebammen zur Hand haben, welche die Handgriffe verrichten können.

§. 45.

Derjenige Theil der *Chemie*, welcher sich damit beschäftigt, die Bestandtheile der Gifte zu erforschen, ihre Wirkungsart auf den M. K. und die Resultate ihrer Verbindungen mit andern Körpern aufzuklären, mithin ihre wirkliche Gegenwart, wo Verdacht der Vergiftung obwaltet, auszumitteln, könnte vielleicht die *gerichtliche Chemie* genannt werden [a]). Sie gehört wenigstens zu denjenigen Quellen oder Hülfswissenschaften, die der gerichtliche Arzt am wenigsten entbehren kann.

a) So nennt sie mein Freund Herr D. Hagen in einem Programm *Isagoge ad Chemiam forensem* betitelt (Regiom. 1789). Weiter ausgeführt ist dieser Gedanke von Hrn. Dr. Remer in seiner treflichen und jedem Physiker unentbehrlichen Schrift, *Polizeilich-gerichtliche Chemie*. Helmst. 1803. So schätzbar mir dieses Buch ist, so mufs ich doch der Behauptung §. 16. widersprechen,

wo der Hr. Verf. sagt: „gerichtliche Chemie sey ein Zweig des Criminalrechts.“ Dies läugne ich und halte vielmehr die gerichtliche Chemie für einen Zweig der ger. AW. welche freilich mit dem Criminalrecht in einer nahen Verbindung steht.

§. 46.

Eben so unentbehrlich ist *Materia Medica*, da dem gerichtlichen Arzte oft vorgefundene verdächtige Arzneimittel vorgezeigt werden, von deren Eigenschaften und Wirkungen auf den menschlichen Körper er dem Richter Auskunft geben soll. Dahin gehören z. B. die sogenannten Abortivmittel, womit uneheliche Schwangere oft versuchen, ihre Frucht abzutreiben u. a. m. Nicht minder ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt ein wirklicher *Physiker*, d. i. ein *Naturforscher* und ein *Naturgeschichtskundiger* sey, um entweder seltene Naturbegebenheiten zu erklären, oder ihm vorgelegte Naturkörper beurtheilen zu können [a]).

a) Beispiele dieser Art kommen vor bei Hasenest (s. *der medicinische Richter* P. II. Cas. 14. 15. 16. P. III. C. 5. 6. 7. Cas. 21. P. IV. Cas. 18 et 19). Zwar gehören solche Fragen, wie z. B. *über Meteore* u. d. gl. eigentlich nicht zur gerichtl. AW. können also auch in den Systemen nicht abgehandelt werden. Es macht indessen dem Physiker immer Ehre, wenn er die nöthige Auskunft darüber zu geben, Wissenschaft genug besitzt.

§. 47.

Es ist zwar tadelhaft, wenn gerichtlich-medicinische Schriftsteller sich in das Rechtliche der Gegenstände einlassen, welche sie abhandeln, und mit Recht ist es den gerichtlichen Aerzten untersagt, in ihren Aufsätzen dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. Allein, so anständig es dem Rechtsgelehrten wäre, der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht ganz unkundig zu seyn, so nützlich, ja nothwendig ist es dem gerichtlichen Arzte, mit dem *Geiste der Gesetze*, besonders der *Criminaljustitz* des Staates, worin er lebt, eine vertraute Bekanntschaft gemacht zu haben und in der *juristischen Literatur* nicht ganz fremd zu seyn [a]).

a) Kleins *Annalen der Gesetzgebung*, so wie auch die neuern Compendia des Criminalrechts von Klein, Meister, Feurbach u. a. m. sind daher für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr interessante Werke. — Ich halte es übrigens aus eigener Erfahrung auch für sehr zuträglich und nützlich, dafs der Physikus mit dem *Esprit de corps* der Justiz- und Criminalcollegien, in deren Hände seine Aufsätze gerathen werden, so genau, als möglich bekannt sey.

§. 48.

Der gerichtliche Arzt ist auch zugleich der öffentliche Arzt, d. i. derjenige, welchem das

Gesundheitswohl der Einwohner eines Distrikts im Allgemeinen anvertrauet ist. Er hat Epidemien zu beobachten, auf die ihm untergeordneten Medicinalpersonen ein wachsames Auge zu haben, der unbefugten Ausübung der Medicin zu steuern, die medicinische Topographie seines Distrikts zu erforschen u. s. w. Hierüber belehrt ihn die *medicinische Polizeiwissenschaft*, als der zweite Haupttheil der Staatsarzneikunde (s. §. 3.) a).

a) Einige gerichtlich-medicinische Materien schlagen auch in die medicinische Polizei ein; z. B. die von zweifelhaften Krankheiten, von welchen Gefahr für das Publikum entstehen kann u. a. m. Daher hat der gerichtliche und öffentliche Arzt sowohl an die Polizeibehörde als an das gerichtliche Forum über diese Gegenstände zu berichten.

§. 49.

Wenn endlich vom Physikus auch erfordert wird, dafs er in vorkommenden Fällen *Veterinärarzt* sey, ungeachtet bis jetzt so wenig dafür gesorgt worden, dafs dieser Zweig der Wissenschaft auf Akademien gelehrt werde, so bleibt nichts übrig, als dafs derselbe durch fleifsige Lektüre guter Bücher über die Thierarzneikunde, durch Anwendung der menschlichen Pathologie auf die thierische und

durch eigene Beobachtung sich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Fache erwerbe [a]).

a) Bei Gerichten kommen auch oft Fragen vor, die aus der Veterinärarzneikunde zu entscheiden sind. Selbst die Pathologie kann aus jener Wissenschaft Nutzen ziehen (s. Franck, Müller und Nebel). Daher es zu wünschen wäre, dafs auf dieselbe mehr Aufmerksamkeit verwandt würde.

§. 50.

Der oben (§. 3.) gegebenen Definition der gerichtl. AW. zufolge, kann diese Wissenschaft übrigens keine andere Gegenstände abhandeln, als solche, welche Bezug auf die Jurisprudenz haben. Alle übrigen, und unter andern besonders diejenigen, welche die Entscheidung theologischer Fragen zur Absicht haben, schliefsen wir aus. Die Ordnung des Vortrags in der ger. AW. ist willkührlich. Doch liegt dem Lehrer ob, die Materialien dieser Wissenschaft so zu stellen, dafs sie in die möglichst genaue Verbindung unter sich kommen. Ob der Verf. dieses Systems den Forderungen einer guten Methode genügt habe, wird nach der Uebersicht des Buchs beurtheilt werden können [a]).

a) Es wäre unschicklich und zu weitläuftig, wenn ich die Methoden meiner Vorgänger hier mustern und beurtheilen wollte. Dafs ich den Vortrag nach juristischem Zuschnitt nicht billige, habe ich schon oben (§. 9.) freimüthig bekannt. (s. auch meine *ger. Med. Abh.* I. p. 9. f.)

Zweiter Abschnitt.

Verletzungen.

Erstes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen.

§. 51.

Wir schreiten sogleich zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nemlich zu den *Verletzungen* und deren *Tödtlichkeit;* zuerst *im Allgemeinen* und hiernächst in Rücksicht auf jede Art derselben *insbesondere* [a]). Verletzungen sind an und für sich alle diejenigen schmerzhaften oder gefährlichen Folgen von äufserlicher Gewaltthätigkeit, durch welche ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seinen Verrichtungen gestört, oder dessen gänzlicher Verlust verursacht, oder das Leben des Menschen wohl gar gefährdet wird; oder auch der wirkliche Tod bereits verursacht worden ist.

a) Die meisten gerichtlich-medicinischen Schriftsteller handeln von dieser Materie unter der Aufschrift: *Von der Tödtlichkeit der Wunden*, pflegen aber, so wie noch neuerlich SPRENGEL that, (s. PYL. *Neues Magazin* II. 4. S. 141.) zu bemerken, dafs hier unter dem Worte *Wunde* eine jede Verletzung zu verstehen sey. Die Materie *vom Todtschlag überhaupt*, welche MÜLLER (*Entwurf* B. II. Kap. 6.) in einem eigenen Kapitel vorträgt, gehört eigentlich nicht hierher, sondern in das Criminalrecht (s. KLEIN, MEISTER u. a. m.). Der gerichtliche Arzt halte sich innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse.

§. 52.

Solcher Verletzungen zählt die Chirurgie verschiedene Gattungen auf: z. B. eigentliche *Wunden*, d. i. frische blutige Trennungen in den weichen Theilen; *Quetschungen*, oder Stokkungen des Bluts unter der Haut; *Beinbrüche* und *Risse*, durch welche der Zusammenhang in den Knochen gehoben ist; *Verrenkungen*, d. i. Ausweichungen beweglicher oder auch unbeweglicher Knochenfügungen; *Erschütterungen*, welche eine widrige Schwingung und eine darauf folgende Schwäche in sehr zarten Theilen des menschlichen Körpers voraussetzen; *Verbrennungen*, durch Feuer oder glühende Körper. Von diesen verschiedenen Gattungen der Verletzungen sind *Verblutungen* oder andere nachtheilige Ausleerungen, *Lähmung*, *Ent-*

zündung, *Eiterung*, *Brand* und oft *der Tod* die traurigen unabwendbaren Folgen.

§. 53.

Es ist wider alle in civilisirten Staaten eingeführte Gesetze, dafs durch einen Menschen ein anderer ungestraft verletzt werden dürfe. Wenn solches nichts desto weniger geschiehet, so ahndet die Gerechtigkeitspflege dieses Verbrechen an dem Thäter, nach dem Mafs des daher entstandenen Schadens und der Schuld des Thäters. Diese letztere ist ganz allein der Beurtheilung des Rechtsgelehrten überlassen; das Mafs des entstandenen Schadens aber kann nur der Arzt oder Wundarzt bestimmen [a]); und in sofern sind Verletzungen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

a) Ich hoffe, die Grenzen zwischen der Competenz des Rechtsgelehrten und des gerichtlichen Arztes in Rücksicht dieses Gegenstandes hiemit genau bezeichnet zu haben. Der gerichtliche Arzt soll sich in die Interpretation des Gesetzes gar nicht mischen. Allein, meines Erachtens, soll sich auch der Richter nicht mit der Beurtheilung des Medicinischen abgeben. Von beiden Seiten wird indessen noch in diesem Punkt gefehlt.

§. 54.

Der durch eine Verletzung veranlafste Schaden kann auf zweierlei Art geschätzt werden.

Ent-

Entweder in sofern er *ersetzbar* oder *unersetzbar;* oder, welches einerlei ist, in sofern die Verletzung *heilbar* oder *unheilbar* ist [a]). Geringe Verletzungen, durch welche der organische Bau des verletzten Theils nicht zerstört wird, werden leicht geheilt, so dafs keine Spur des verursachten Schadens zurückbleibt. Schwerere Verletzungen hingegen können den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Theils entweder durch sich selbst oder durch ihre Folgen veranlassen, ohne darum dem Leben Gefahr zu drohen. Je wichtiger nun der verlorne oder unbrauchbar gewordne Theil in der thierischen Oekonomie ist, desto gröfser ist auch der durch die Verletzung veranlafste unersetzbare Schaden [b]).

a) Unter allen chirurgischen und gerichtlich-medicinischen Schriftstellern scheint mir der berühmte H. Callisen (s. sein *Systema Chirurgiae hodiernae* §. 1708. Tom. I.), diesen Gegenstand am besten behandelt zu haben. Er nimmt *vulnera levia, gravia, insanabilia haud lethalia* an. Unter die *insanabilia haud lethalia* rechnet er (§. 1712.) z. B. Lungengeschwüre, einen künstlichen After, Verunstaltungen des Körpers u. d. gl. als Ueberbleibsel irgend einer vorhergegangenen Verletzung. Die *sanabilia* sind denn natürlicher Weise diejenigen, welche so geheilt werden können, dafs die Verrichtung des verletzt gewesen Theils

gänzlich wieder hergestellt wird. Ueber die Classifikation der Tödtlichkeit s. §. 57 u. ff.

b) Z. B. der Verlust eines oder beider Augen, eines Arms oder Fufses, einer Hand u. s. w. wodurch ein Künstler oder Handwerker aufser Nahrung gesetzt wird.

§. 55.

Da aber das Leben das unschätzbarste Gut des Menschen ist, und Verletzungen denselben sehr oft Gefahr drohen, so schätzt die Gerechtigkeitspflege den durch dieselben verursachten Schaden vorzüglich nach Maafsgabe ihrer *Tödtlichkeit;* und in dieser Rücksicht theilt die gerichtliche Arzneiwissenschaft die Verletzungen ein in *tödtliche* und *nichttödtliche.* Tödtliche Verletzungen sind solche, die man als die eigentliche Ursache des darauf erfolgten oder des noch zu befürchtenden Todes ansehen kann [a]); woraus denn auch erhellet, was nicht tödtliche Verletzungen sind.

a) *Quaecunque injuria externa mortis causa est, ea lethalis dicitur;* sagt Hebenstreit (*Anthropol. for.* Sect. II. Membr. II. Cap. II. art. I. §. 2.). Diese Definition der Tödtlichkeit ist so philosophisch richtig, als deutlich; denn nicht jede Verletzung, nach welcher der Tod erfolgt, ist darum tödtlich.

§. 56.

Auch die tödtlichen Verletzungen sind nicht alle gleich tödtlich, sondern in verschie-

denem Grade [a]). Dieser Grade sind zwar an sich selbst so unzählig viele, als die menschliche Natur sich vielfältig in den einzelnen Subjekten modificirt [b]). Da aber die gerichtliche Arzneiwissenschaft es mit der Jurisprudenz d. i. mit einer auf positiven und bestimmten Sätzen beruhenden Wissenschaft zu thun hat, so ist sie gezwungen, die Tödtlichkeit der Wunden ebenfalls auf gewisse bestimmte Grade festzusetzen. Hier aber gehen die Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft weit und vielfältig von einander ab.

a) Wenn z. B. eine Verletzung die nächste Ursache des Todes ist, so ist sie natürlicher Weise im höheren Grade tödtlich, als wenn sie nur als entfernte Ursache zum Tode etwas beiträgt. Man kann ihr aber im letztern Falle einen gewissen Grad der Tödtlichkeit nicht absprechen. Es haben zwar achtungswürdige Schriftsteller dafür gehalten, es sey unnöthig, die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit von einander zu unterscheiden; es komme am Ende alles auf eins hinaus, ob der Tod auf die Wunde oder auf die Zufälle erfolge; der Richter frage nicht, ob eine Cur möglich war oder nicht u. s. w. Ich zweifle aber nicht, dafs diese Männer, bei mehrerm Umgange mit den Gerichten, diese Behauptung bald zurücknehmen würden.

b) Im chirurgischen oder praktischen Sinne, den Sprengel so sorgfältig vom gerichtlichen unterschieden wissen will (a. a. O.), lassen sich wohl kaum so gewisse Grade der Tödtlichkeit unter-

scheiden, als die gerichtliche Arzneiwissenschaft sie erfordert.

§. 57.

Es werden zwar einmüthig zwei äufserste Grade von Tödtlichkeit angenommen, nemlich die *absolute* und die *zufällige*. Man ist aber nicht einig, ob es Zwischengrade gebe; und selbst über die Grenzen jener zwei Classen wird gestritten.

Einige, und zwar die meisten nehmen drei Grade von Lethalität an und schieben zwischen die angeführten beiden die Tödtlichkeit *für sich* als einen Zwischengrad ein. Diese von M. Sebiz und von Boerhaave angenommene Eintheilung hat den Beifall von v. Swieten [a], Delsance [α], Gaubius [b], Haller [c], Büttner [d], Teichmeyer [e], Hebenstreit [f], Brendel [g], Plenck [h], Sikora [i], Weber [l], Pyl [m], Loder [n], Bucholz [o], und andern berühmten Männern erhalten.

a) S. *Comment. in* Boerh. *aphor.* Tom. I. §. 150 — 153.

α) S. *Anweisung* etc. Th. III. §. 187.

b) *Instit. Path. Med.* §. 883.

c) *Vorles. über d. ger. Arzneiw.* B. II. Kap. 22. §. 2 u. ff.

d) S. *Unterricht von der Tödtl. der Wunden.* §. VI. LXVII und LXVIII.

e) *Instit. Med. leg. s. for.* Cap. 22. Q. 2 sqq.

f) In *Anthropol. for.* Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 6. Er nennt die *an sich* tödtlichen *mehrentheils* tödtliche.

g) S. *Med. leg.* Cap. VI. p. 32 und 160. nach Meier's Ausgabe.

h) S. *Anfangsgründe der gerichtl. Arzneiwissenschaft.* S. 28.

i) *Consp. Med. leg.* P. IV. C. 2. §. 8. 9. 10.

l) *Onomatol. Med. Pract.* Tom. II. p. 67.

m) S. *Magazin für die gerichtl. Arzneik. und med. Pol.* B. II. St. 3. S. 467 ff. und *Neues Magazin* etc. B. II. St. 4. S. 143.

n) In Richter's *Chir. Bibl.* B. XIII. S. 231.

o) S. dessen *Beiträge zur ger. Arzneigel.* etc. an verschiedenen Stellen. Ich darf den Recensenten meines Buchs in der A. L. Z. nicht vergessen, der ebenfalls diese Eintheilung billigt.

§. 58.

Verschiedene Schriftsteller scheinen den Worten nach von dieser Meinung abzugehen, dem Sinne nach kommen sie indessen mit der obigen überein. So glaubt Fortunatus Fidelis, einige Wunden wären *tödtlich*, andere *gefährlich*, andere *unbedeutend* (tuta) [a]). Paulus Zachias meint in eben dem Sinne, die Wunden wären überhaupt entweder *lethal* oder *illethal;* jene entweder *durchaus* oder nur *mehrentheils;* diese könnten doch bisweilen durch

Umstände tödtlich werden [b]). Joh. Bohn [c]) nimmt erstlich die Tödtlichkeit *an und für sich* und die *zufällige* an, theilt aber jene in die *absolute* und die *mehrentheils* eintreffende. Gottfr. Welsch's Meinung ist von jener nicht sehr verschieden [d]). J. Fr. Faselius theilt, nachdem er die oben erwähnten zwei Hauptklassen angenommen hat, die zufällig tödtlichen Wunden ein in die *an und für sich* und die *eigentlich zufällig* tödtlichen [e]). Endlich ist H. Callisen's [f]) Eintheilung der Lethalität in die *absolute* und *relative*, der letztern aber in die *verschuldete* und *nicht verschuldete* in eben demselben Sinne zu nehmen.

a) *De relationibus Medicorum* Lib. IV. Sect. II. Cap. 2 sqq. Im achten Kap. giebt er die Ursachen an, wodurch unbedeutende Wunden tödtlich werden können.

b) *Quaest. med. leg.* Lib. V. Tit. II. Q. 2. 3.

c) *De renunciat. Vuln.* Sect. I. p. 28.

d) *Rationale vulnerum judicium* Cap. II sqq. Welsch ist übrigens kein Autor von grofsem Gewicht.

e) *Elem. Med. for.* §. 160. 161 sqq.

f) S. §. 54. Note a.

§. 59.

Andere haben durchaus keinen Zwischengrad zwischen der absoluten und zufälligen Tödtlichkeit annehmen wollen. Diese theilen

sich aber wieder in zwei Partheien, welche weit von einander abgehen. Zu einer Zeit, da viele gerichtliche Aerzte und Fakultäten in der Beurtheilung der Verletzungen allzu nachgiebig zu seyn schienen, vereinigten sich einige wackere Männer zur Behauptung, dafs alle an sich gefährliche Wunden, welche tödtlich ausfielen, wenn sie auch sonst in andern Fällen geheilt worden, für absolut tödtlich zu halten seyn. Nur ganz leichte Wunden, welche durch hinzukommende Umstände tödtlich ausfallen, können zufällig lethal genannt werden. Dahin gehören B. D. Mauchart [a]), J. W. Werner [b]) und ihre Nachfolger M. Alberti [c]), Ludwig [d]), Kannegiesser [e]), Baumer [f]), u. a. m.

a) S. dessen Diss. *De lethalitate per accidens.* Tübing. 1750. (in der Hallerschen und Schlegelschen *Sammlung*). Er dringt besonders mit Recht auf gründlichere Beurtheilung der Kopfwunden, welche damals häufig für zufällig lethal erklärt wurden.

b) Werner war ein geschickter Königsbergscher Lehrer. Er schrieb eine Diss. betitelt: *Medicinam forensem praeter differentiam vulnera in absolute et per accidens lethalia distinguentem nullam prorsus agnoscere.* Regiom. 1750. (in der Schlegelschen Sammlung).

c) S. *Jurispr. Med.* Cap. XXIV. §. 5.

d) *Instit. Med. for.* P. II. Tr. II. Cap. II. Sect. I. §. 208.

e) *Instit. Med. leg.* §. 557.

f) *Medicin. for.* Cap. VIII.

§. 60.

Ganz im entgegengesetzten Sinne behaupten andere, eine jede auch noch so gefährliche Verletzung müsse, so bald man auch nur einige seltene Beispiele ihrer Heilung anführen könne, ohne Bedenken unter die zufällig tödtlichen gerechnet werden; daher sey die Classe der absolut tödtlichen Verletzungen nicht zahlreich, indem die neuere Chirurgie viele unheilbar geglaubte Verletzungen zu heilen gelehrt habe. Diese Meinung behaupten C. C. Eschenbach [a]), J. C. Ruef [b]), F. Boerner [c]), F. G. Meier [d]), C. Tode [e]), G. G. Wachsmuth [f]), J. J. Kausch [g]) u. a. m. Ich bin ungewifs, ob ich C. F. Daniel [h]) und K. Sprengel [i]) hierher rechnen soll, da ich den Sinn ihrer Meinungen nicht ganz gefafst habe.

a) S. *Med. leg.* Cap. III. §. 46 sqq.

b) S. *Unterricht von Criminalfällen.* Abth. IV. S. 87 u. ff.

c) *Instit. Med. leg.* §. 164. dafs Boerner sich hier mit Unrecht auf Wernern beruft, ist aus der Vergleichung zwischen §. 59. und §. 60. ersichtlich.

d) In seinen Anmerkungen zu BRENDEL's *Med. leg.* Cap. VI. p. 52 u. ff.

e) Im *Unterhaltenden Arzt* B. III. SCHWEICKHARDT liefs diesen Aufsatz in seinen *ger. med. Beob.* B. I. S. 321 u. ff. wieder abdrucken und ist ganz des Verf. Meinung.

f) In einer neuern Streitschrift *de lethalitate vulnerum rite dijudicanda.* Gött. 1794. §. 9.

g) *Med. und Chir. Erfahrungen.* Br. 23. 24. 25.

h) S. *Adumbr. Instit. Med. publ.* §. 7.

i) S. *Progr. Quaedam ad art. CXLVII. C. C. C. illustrantia.* Hal. übers. in PYL's *N. Mag.* B. II. St. 4. S. 137 u. ff.

§. 61.

Diese abweichenden Meinungen haben einige einander näher zu bringen gesucht, indem sie zwar nur die zwei Hauptclassen der Lethalität (§. 57.) annehmen, die absolut tödtlichen Verletzungen aber wieder in *allgemein* und *individuell* absolut tödtliche eintheilen. Unter den letztern verstehen sie alle gefährliche Verletzungen, welche nur bei wenigen Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bei allen andern hingegen tödtlich ausfallen. Dieser Meinung sind OTTER. PLOUCQUET [a]), M. STOLL [b]), J. P. WINKMANN [c]), C. G. A. ROOSE [d]) u. a. m.

a) *Comment. in Proc. criminales* Sect. I. Cap. III.

b) S. *Rat. Med.* Tom. VI. S. IV.

c) *Anweisung für Aerzte und Wundärzte.* Sect. III.

d) *Grundr. med. ger. Vorles.* §. 144.

§. 62.

So sehr weichen die vornehmsten Schriftsteller in ihren Meinungen von der Tödtlichkeit der Verletzungen von einander ab [a]). Welche nun die vorzüglichste sey, mufs aus Gründen erhellen und die Erfahrung mufs ihre Vorzüge bestätigen. Sollte es wohl am gerathensten seyn, nur die zwei oben erwähnten Hauptclassen der Lethalität anzunehmen? Und in diesem Falle, sollen wir auf die Seite der Alberti, Mauchart, Werner treten, welche jede gefährliche Verletzung, wodurch eines Menschen Tod zunächst verursacht ist, unter die unbedingt-tödtlichen rechnen, ohne die Fälle in Anschlag zu bringen, in welchen es der Kunst ein oder das andere Mal gelang, eine Verletzung der Art zu heilen und den Verwundeten zu retten; oder mit Eschenbach und seinen Nachfolgern die Anzahl der absolut-tödtlichen Verletzungen mehr einschränken und zu den zufällig-tödtlichen jede, auch noch so gefährliche Verletzung rechnen, von deren Heilung auch nur ein Beispiel vorhanden ist?

a) Ich habe nur die vornehmsten Eintheilungen und Meinungen von der Lethalität angeführt, die von

den bessern Schriftstellern vorgeschlagen worden sind. WERNER redet in seiner angeführten Streitschrift von Aerzten, welche so weit gingen, dafs sie acht Grade der Lethalität annahmen. Ich weifs nicht, wen er damit meint; denn ich habe eine solche übertriebene Genauigkeit bei keinem der mir bekannten Schriftsteller gefunden.

§. 63.

Wir halten aber dafür, dafs hier auf beiden Seiten die Schriftsteller zu weit gehen. Die erstere Meinung ist in ihrer Anwendung auf das Forum zu strenge, die andere allzunachgiebig. Vergeblich behaupten ihre Vertheidiger, was vor Zeiten für unheilbar gehalten wurde, sey jetzt heilbar, und was in einem Falle habe geheilt werden können, müsse auch in jedem andern Falle heilbar seyn. So lange es wahr bleiben wird, dafs es gefährliche Krankheiten und Verletzungen giebt, von welchen zwar einige Menschen genesen, viele aber auch, ohne Verschulden des Arztes sterben [a]), so lange bleiben auch jene Gründe irrig und unstatthaft.

a) Dafs dies CALLISEN's *vulnera relative sine culpa lethalia* und PLOUCQUET's *vulnera individualiter absolute lethalia*, folglich eben dieselben sind, die wir *per se lethalia* nennen, erhellet aus dem Obigen. Es liegt also hier nur Wortstreit zum Grunde.

§. 64.

Hierzu kommt noch, dafs der Richter sehr oft von dem gerichtlichen Arzte über die Tödtlichkeit einer Verletzung bei einem noch lebenden Verwundeten d. i. über den Grad der Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Lebens oder des zu befürchtenden Absterbens Auskunft verlangt [a]). Wo nun die Prognosis zweifelhaft ist, da kann der gerichtliche Arzt weder über absolute noch über zufällige Tödtlichkeit absprechen, sondern er mufs eine Mittelstrafse wählen. Dies werden alle erfahrne gerichtlich-medicinische Aerzte, ohne von einem irrigen Ehrgeitz geleitet zu werden, zugeben.

a) Besonders ist dies der Fall mit Kopfwunden, deren Beschaffenheit und Ausgang bei Lebzeiten des Verletzten mehrentheils schwer zu beurtheilen ist.

§. 65.

Vernunft und Erfahrung bestätigen daher die ausschliefsende Brauchbarkeit derjenigen Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, welche so viele bewährte Schriftsteller (s. §. 57.) angenommen haben, nemlich 1. die *unbedingte* Tödtlichkeit, 2. die Tödtlichkeit *an* und *für sich* und 3. die *zufällige* Tödtlichkeit. Zu einer von diesen drei Gattungen kann der befragte gerichtliche Arzt jede vorkommende Ver-

letzung rechnen, der Verletzte mag nun bereits verstorben, oder noch am Leben seyn [a]).

a) Für diese Lehre habe ich mich bereits mehrmalen, nemlich in meinen *ger. med. Beob.* (II. p. 47.) in Pyl's *Mag. der ger. AK.* (II. 3. p. 467.) und noch neuerlich in meinen *ger. Med. Abh.* (I. p. 11 u. ff.) erklärt. Noch findet sie freilich viele Widersprüche von Seiten mehrerer achtungswürdiger Männer; sie wird aber auch von nicht minder schätzbaren Gelehrten (s. §. 57.) verfochten. Die individuelle Ueberzeugung ist verschieden und mufs *frei* seyn; und am Ende müssen doch alle Widersprüche in wissenschaftlichen Dingen der Wahrheit zu gut kommen.

§. 66.

Aus oben angeführten Gründen (§. 65. Not. a.) kann auch die von Plouquet u. a. vorgeschlagene Auskunft einer Eintheilung der unbedingten Tödtlichkeit in die *allgemeine* und *individuelle*, in der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht an die Stelle der bereits angenommenen Eintheilung angenommen werden. Es wäre zu fürchten, dafs sie in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Chikane werden möchte.

§. 67.

Wir geben indessen zu, dafs durch Eröffnung der Leichname, wo nicht der Fall einer unbedingten Tödtlichkeit eintritt, mehrentheils

Gründe zum Ausspruch einer zufälligen Tödtlichkeit entdeckt werden; mehr als für die Tödtlichkeit an sich. Auch wird jeder gewissenhafte gerichtliche Arzt, in der Voraussetzung, dafs sein Ausspruch über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung einen grofsen Einflufs auf die Strafe des Beklagten haben wird, denselben mit aller Behutsamkeit abfassen und die möglichste Gelindigkeit beobachten. Jedoch so, dafs weder dem Gesetze Eintrag geschehe, noch einem Unschuldigen Nachtheil zuwachse [a]).

a) Es ist besonders sehr zu tadeln, wenn in solchen Fällen Privathafs auf das Urtheil des gerichtlichen Arztes Einflufs hat. Dies scheint der Fall bei derjenigen Obduction gewesen zu seyn, über welche einst das hiesige Collegium Medicum (s. Pyl's *N. Mag.* I. S. 483.) ein Gutachten ausfertigte.

§. 68.

Die Bedingungen aber, wornach die verschiedene Tödtlichkeit der Verletzungen bestimmt und beurtheilt werden mufs, sind in sich von einander verschieden. Dahin gehört *erstlich* und vorzüglich die Beschaffenheit und Wichtigkeit des verletzten Theils und seiner Verrichtungen. *Zweitens* die Verschiedenheit der Verletzungen selbst. *Drittens* die Menge

und Complication der Verletzungen. *Viertens* das Alter, Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, und dermaliger Zustand des Verletzten, die vorher schon zugegen gewesenen prädisponirenden oder hinzu gekommenen gelegentlichen Krankheitsursachen, die Idiosynkrasien, die Luft, Witterung und andere zufällig mitwirkende Dinge. *Fünftens*, die Zweck- oder Unzweckmäfsigkeit der bei gefährlich Verwundeten angewandten Curmethode. Es wird nöthig seyn, dies genauer aus einander zu setzen. Zuförderst aber müssen einige allgemeine Grundsätze vorausgeschickt werden, auf welche sich die Verschiedenheit der Lethalität der Verletzungen vorzüglich gründet.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 69.

Absolute Lethalität nehmen die gerichtlichen Aerzte in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung die nächste, einzige, durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des Todes ist. Dergleichen kommen sehr oft vor. Die Schriftsteller gehen aber auch hier sowohl in Ansehung der Definition der absoluten Tödtlichkeit, als auch der dahin zu rechnenden Verletzungen von einander ab [a]). Einige lassen seltene Beispiele von geheilten gefährlichen Verletzungen nicht als Ausnahme von der absoluten Tödtlichkeit gelten. Andere wollen daraus sogleich einen Beweis der zufälligen Tödtlichkeit solcher Verletzungen herleiten [b]). Wir glauben daher berechtigt zu seyn, eine Mittelclasse zwischen beiden anzunehmen.

a) Die

a) Die meisten Definitionen der absoluten Tödtlichkeit, die wir bei den übrigen Schriftstellern, z. B. bei Teichmeyer, Büttner u. a. antreffen, sind entweder zu *eng*, oder welches noch öfter der Fall ist, zu *weit*. Es wäre überflüssig, sie hier anzuführen und zu beurtheilen, besonders da doch bei allen, ihrer Dunkelheit ungeachtet, die Idee der nahen ursächlichen Verbindung zum Grunde liegt. Die pathologische Lehre von den Krankheitsursachen, so wie sie Gaubius vorträgt, giebt uns hier die beste Richtschnur an die Hand; daher auch Hebenstreit der Sache am nächsten kommt, wenn er (*Anthropol. for.* Sect. II. Membr. II. Cap. II.) sagt: „laesio absolute lethalis censetur, si sequela effectus laesionis est continua et ejus eventus in causam aliquam intercurrentem coniici haud potest."

b) S. §§. 59 und 60.

§. 70.

Genau betrachtet, so gehören zu den absolut - oder unbedingt - tödtlichen Verletzungen alle diejenigen, welche *erstlich* die zu den Lebensfunctionen bestimmten Theile dergestalt zerstören, dafs solche unmöglich wieder hergestellt werden können, z. B. beträchtliche Verletzungen der Lungen und der dieselben umgebenden Theile, wodurch die Respiration unterdrückt oder gehemmt wird — so auch alle diejenigen, wodurch das Herz und das System der Arterien aufser Stand gesetzt werden, die Circulation des Blutes fortzusetzen.

Verletzungen dieser Art tödten mehrentheils schleunig [a]).

a) Es wäre überflüssige Mühe, meine Classification der absolut tödtlichen Verletzungen mit denen anderer Schriftsteller zu vergleichen. Ich habe hier die Pathologie zur Führerin genommen, und ungeachtet die alte Eintheilung der Functionen in die Lebens- natürlichen und animalischen Verrichtungen nicht untadelhaft ist, so hat sie doch einige Realität und kann noch immer zur Basis des Vortrags in einzelnen Theilen der Wissenschaft angenommen werden.

§. 71.

Aus eben diesem Grunde rechnen wir auch *zweitens* hierher, alle diejenigen Verletzungen, wodurch dem in den Blutgefäfsen enthaltenen Blute ein unaufhaltsamer Ausflufs verstattet wird. Entweder geschieht diese Verblutung (haemorrhagia) nach *aufsen*, durch eine verletzte grofse Ader oder mehrere kleinere, ohne dafs die Kunst diesen Ausflufs zu stillen vermag, oder sie geschieht nach *innen*, entweder in eine der Hölen des menschlichen Körpers, oder in das Zellengewebe, oder in die Substanz (parenchyma) irgend eines Eingeweides [a]). Diese zweite Ursache der absoluten Tödtlichkeit findet sich mehrentheils mit der erstern in Verbindung.

a) Die medicinische Facultät zu Leipzig, sagt Hebenstreit (p. m. 352.), erklärte eine Geifselung (Fustigatio) mit kleinen Stöckchen, wegen des in den Lungenzellen und zwischen den Brust- und Bauchmuskeln gefundenen geronnenen Blutes, für absolut lethal. Man weifs, dafs Soldaten bisweilen während dem Spiefsruthenlaufen todt hinfallen; vermuthlich aus eben derselben Ursache. Vielleicht könnte man aber auch in diesem Falle eine nervöse Apoplexie voraussetzen.

§. 72.

Alle diejenigen Verletzungen, wodurch die Theile, welche zur Chylifikation dienen, tief und bis zur gänzlichen Unfähigkeit wieder hergestellt zu werden, verletzt worden, gehören *drittens* zu den unbedingt-tödtlichen [a]), theils wegen der wesentlichen Nothwendigkeit der Verrichtungen dieser Theile in der thierischen Oekonomie, theils wegen ihres Consensus selbst mit den Lebensverrichtungen, theils wegen der unausbleiblichen Folgen, welche mit diesen Verletzungen verbunden sind; z. B. unaufhaltsame Ergiefsungen und Ausleerungen, tödtliche Entzündung, Brand u. a. m.

a) Diejenigen Verletzungen des Magens z. B. durch welche die Verdauung nicht allein geschwächt, sondern vielmehr gänzlich zerstört wird, so dafs sie nie wieder hergestellt werden kann, gehören zu dieser Classe. Oft tödtet eine blofse Contusion auf den Magen plötzlich (s. weiter unten §. 151).

§. 75.

Viertens zeigt die Erfahrung, dafs diejenigen Verletzungen, durch welche Hirn- und Nervenkraft und ihr nothwendiger Einfluſs auf die Verrichtungen des menschlichen Körpers dergestalt unterbrochen wird, dafs derselbe in kurzer Zeit gänzlich aufhört, unter die durchaus tödtlichen gehören [a]). Ihre Folgen sind Erschütterungen, Ergieſsungen, Lähmungen, sowohl allgemeine als partielle, Gefühllosigkeit, Absterben der Theile, Entzündung und Brand. Der Tod erfolgt oft plötzlich, oft auch minder schnell. Sie sind gleich tödtlich, ob sie das ganze Nervensystem oder nur einen Theil desselben betreffen [b]).

a) Dahin gehören, wie leicht zu erachten, vorzüglich viele Kopfverletzungen; hiernächst die Verletzungen des Rückmarks. Pyl (*Aufs.* B. VIII. No. 9.) erzählt den Fall eines Bruchs des 3ten und 4ten Halswirbels mit Lähmung der obern und untern Gliedmafsen bei völligen Verstandeskräften. Der Tod erfolgte innerhalb 24 Stunden. Und merkwürdig ist, auch für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, der Fall einer Verrenkung und Bruchs des Rückgrats (von Sömmerring 1793. beschrieben). Der Kranke lebte unter unsäglichen Schmerzen vom 2ten Sept. 1780. bis zum 9ten Febr. 1781. Die untern Extremitäten gingen nach und nach in den kalten Brand über.

b) Der vor einiger Zeit erregte Zweifel, ob ein Enthaupteter gleich todt oder wenigstens aller

Empfindung sogleich beraubt oder noch einiger Empfindung fähig sey? gehört nicht eigentlich in die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Ich bemerke daher nur mit wenigen Worten, dafs KENTISH's, SÖMMERRING's, CLOSSIUS u. a. m. Gründe, wodurch die noch eine Zeitlang fortdauernde Empfindung des vom Rumpf getrennten Kopfs erwiesen werden sollte, mich noch nicht überzeugt haben. Hier ist freilich nicht der Ort, das *Für* und *Wider* in dieser Sache aus einander zu setzen. Ich verweise daher meine Leser auf die neuerlich über diese Materie herausgekommenen Streitschriften von WENDT, ZADIG u. a. m.

§. 74.

Endlich und *fünftens* kommen unter die Anzahl der unbedingt-tödtlichen alle Verletzungen, welche zur unabwendbaren Folge eine innerliche Ergiefsung, eine Entzündung, Brand oder Eiterung haben, zu welchen die Hand der Kunst nicht gelangen kann. Ergiefsungen im Hirn oder im Grunde der Hirnschale, in der hintern Höle des Mediastinum, im untern Theile des Unterleibes, d. i. in der Beckenhöle, in der Rückmarkshöle, von Serum, Blut, Galle, Magendrüsensaft, Chylus, Harn u. d. gl. Es ist unnöthig, die Wunden der Harnabsondernden Theile in eine besondere Classe zu setzen; sie gehören eigentlich unter die jetzt angeführten [a]).

a) S. Plenck (*Anfangsgr.* etc. S. 31). Auch weifs ich nicht, warum Weber (*Onomat. Pract. l. c.* und Haller's *Vorl.* B. II. S. 393.) die mit vergifteten Instrumenten verursachten Wunden unter die absolut-tödtlichen zählt. Zwar ist ihm Sikora (*Consp. med. leg. p. m.* 102.) hierin vorangegangen; allein Sikora ist keine Autorität. Vergiftete Wunden sind zwar gefährlicher, als andere, aber nicht immer tödtlich. Aufs höchste können sie unter die an sich tödtlichen Wunden gerechnet werden. Auch Hebenstreit (*loc. cit.*) scheint die Classen der absolut-tödtlichen Wunden zu sehr zu vervielfältigen.

§. 75.

Um alle Zweideutigkeit und Logomachie in Rücksicht der Tödtlichkeit *an sich* zu vermeiden, so nehmen wir sie in denjenigen Fällen an, wo die Verletzung zwar die nächste, jedoch in einigen wenigen Fällen *abwendbare* Ursache des Todes *war* oder *werden könnte;* oder auch, wo ein Symptom der Ursache (symptoma causae) hinzu kam, wodurch die Gefahr der Verletzung bis zu diesem Grade erhöhet wurde. Mit andern Worten: „An sich tödtlich sind solche Verletzungen, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen; bei welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen

möglich ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Umstände ankommt [a]."

a) Diese letztere Definition, oder wenn man will, Umschreibung der an sich tödtlichen Verletzungen habe ich aus einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Jena (s. Bucholz *Beitr.* IV. S. 207.) entlehnt. Ich habe sie sonst (s. Pyl's *Mag.* II. p. 469.) auch als „gefährliche Verletzungen beschrieben, deren Ausgang zweifelhaft ist, deren Tödtlichkeit von Umständen abhängt, die dem Arzte nicht jederzeit in die Augen fallen und deren Abwendung nicht immer in seiner Macht steht." Büttner sagt: (*loc. cit.* S. 50.) „An sich tödtliche Wunden sind solche, die gewifs tödtlich werden würden, wenn sie nicht durch die Kunst Hülfe erlangen sollten." Bei allen diesen und andern Definitionen liegt eben derselbe Begriff zum Grunde, den ich in den ersten Worten dieses §. deutlicher entwickelt zu haben hoffe. Dafs übrigens bei dieser Art von Verletzungen die Individualität der Lebenskräfte mit in Anschlag komme, ist leicht ersichtlich.

§. 76.

Wir rechnen demnach hierher *erstlich* alle diejenigen tödtlich ausgefallenen Verletzungen, wo zwar, bei offenbarem unmittelbaren Zusammenhange zwischen Verletzung und Tod als Wirkung und Ursache, ein oder das andere Hülfsmittel zur Heilung unterlassen worden, ohne dafs deswegen der Arzt für gewifs behaupten könnte, dafs die Heilung durch An-

wendung desselben erfolgt wäre [a]); oder wo durch die Verletzung selbst auch die zur Heilung jederzeit nothwendigen lebendigen Kräfte dergestalt geschwächt worden, dafs weder Natur noch Kunst im gegebenen Falle helfen konnten [b]).

a) Erstlich können hier diejenigen Verletzungen des Oberarms zum Beispiele dienen, durch welche Knochen, Muskeln, Gefäfse und Nerven nahe am Gelenke dergestalt zerrüttet werden, dafs nur das zweideutige Rettungsmittel der Amputation im Gelenke übrig bleibt. Sollte diese Verletzung nur zufällig tödtlich ausfallen können? Zweitens gehören hierher die Kopfverletzungen; denn wer kann z. B. behaupten, dafs bei einer Kopfwunde der unterlassene Trepan geholfen haben würde? Und doch findet man in so vielen Responsis ganzer Fakultäten von der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts oft keinen andern Grund ihrer Entscheidung für die zufällige Tödtlichkeit, als diesen. Drittens rechnen wir hierher die vergifteten Wunden, und die Vergiftungen im zweiten Grade, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

b) Von dieser Art sind die Wunden des Uterus, welche, wenn sie auch nicht durchaus tödtlich sind, dennoch oft unvermuthet und ohne scheinbare Ursache tödtlich ausfallen; so wie auch die durchdringenden Wunden am Knie, besonders die Schufswunden, welche ebenfalls sehr oft einen tödtlichen Ausgang nehmen.

§. 77.

Zweitens, so wird der vorsichtige gerichtliche Arzt jederzeit auf Tödtlichkeit an sich schliefsen, in Fällen, wo er dem Richter über den Zustand eines gefährlich Verletzten zu berichten, und die Zufälle zwar Gefahr anzeigen, aber auch Hoffnung übrig lassen [a]). Dies ist oft der Fall bei Kopfverletzungen, bei durchdringenden Brust- oder Bauchwunden, bei heftigen Quetschungen, schweren Mifshandlungen u. s. w. [b]). Zwar wird nach dem etwa erfolgten Tode die Todesursache durch die Obduction entdeckt und das *corpus delicti* mit mehrerer Gewifsheit ausgemittelt; allein so lange will der Richter es mit der Beurtheilung der Verletzung nicht anstehen lassen [c]).

a) Dies ist doch gewifs nicht irriger Ehrgeitz, noch ein Schleichweg, wie Roose (a. a. O.) sagt. Wie kam der sel. Mann zu so harten Ausdrücken?

b) Es kommt natürlicher Weise dem Richter viel darauf an, ob er den Angeklagten gefänglich einziehen oder frei herumgehen lassen dürfe. Dazu bestimmt ihn allein das Gutachten des Arztes über den Zustand des Verletzten. Wie sehr würde sich nicht ein gerichtlicher Arzt blos geben, wenn er diesen als nicht gefährlich vorstellte, und nach dem dennoch erfolgten Tode eine nahe Ursache des Todes in der Verletzung selbst gefunden würde.

c) Es können auch Fälle vorkommen, wo bei Lebzeiten des Verletzten die Verletzung sehr gefährlich scheint, und nach seinem Tode es sich findet, dafs diese unbedeutend war und die Ursache des Todes im Körper schon lange verborgen lag. (S. den folgenden §. Note b).

§. 78.

Was endlich die *zufällige* Tödtlichkeit betrifft, so nehmen wir sie in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung nicht die nächste Ursache war, sondern nur als entfernte, gelegentliche Ursache des Todes hinzukam, oder wo eine vorbereitende Ursache die Gefahr vergröfserte, oder wo die Hülfe der Kunst wahrscheinlich wirksamer gewesen wäre, wenn sie zeitiger und zweckmäfsiger angewandt worden wäre [a]). Auch die leichtesten und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder gefährlichen noch tödtlichen Verletzungen können durch eine vorhin existirende oder nachher hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich ausfallen [b]).

a) Von dieser Classe macht Kausch (a. a. O.) drei Unterabtheilungen; wobei er auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters Bezug nimmt. Hr. K. mischt sich also hier widerrechtlich in das rechtliche; und der Recensent seiner Schrift in der *Erl. L. Z.* wirft mit Recht die Frage auf: Ob wohl diese Eintheilung vor einer strengen Logik besser bestehen werde, als so viele andere?

b) Man könnte noch eine Unterabtheilung unter der Benennung *anscheinende* oder *angeschuldigte Tödtlichkeit* annehmen, wenn nemlich einer angeblichen oder wirklichen Verletzung der Tod fälschlich zugeschrieben wird; ein Fall, der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft oft vorkommt. S. Schreiber (*Diss. de vulnere thoracis illusorie lethali.* Regiom. 1796). Solche Verletzungen gehören indessen unter die *laesiones non lethales.*

§. 79.

Die Zeit, binnen welcher der Tod auf die Verletzung folgt, kann bei der Bestimmung ihrer Tödtlichkeit nicht immer in Anschlag kommen. Zwar scheint es dem ersten Ansehen nach, als ob der schleunigere Tod nach einer Verletzung einen höhern Grad von Tödtlichkeit andeute, als der später erfolgende. Daher haben die Rechtsgelehrten, gewohnt in allem nach positiven Gesetzen zu handeln, auch der absoluten Tödtlichkeit einen Termin gesetzt; einige von zwei, drei u. s. w. die mehresten aber von neun Tagen [a]), nach deren Verlauf sie jede tödtlich ausgefallene Verletzung, auch wider den Ausspruch der Aerzte, für zufällig tödtlich zu halten pflegen.

a) Ich finde zwar nicht, dafs das allgemeine Landrecht hierüber etwas festgesetzt hat; inzwischen richten sich doch unsere Rechtsgelehrten durchgängig nach dieser Norm.

§. 30.

Allein, dafs eine solche gesetzliche Festsetzung der Tödtlichkeit nach Terminen nicht möglich sey, und nur nach irrigen Gründen angenommen werden könne, beweist die oft wiederholte Erfahrung der Aerzte, nach welcher man zuverläfsige Beispiele von absolut-tödtlichen Wunden nach 14 Tagen, nach sechs Wochen, nach dreizehn Wochen, auch wohl nach längerer Zeit — aufzuweisen hat [a]). Aber auch ein schleuniger Tod nach einigen Stunden oder Tagen beweist darum nichts für absolute Lethalität [b]). Die Energie der menschlichen Lebenskräfte ist bei den verschiedenen Subjecten sehr verschieden. Einige erliegen sehr bald unter einer geringern Todesursache; andere kämpfen länger gegen wichtigere. Uebrigens ist auch der von den Rechtsgelehrten angenommene Unterschied zwischen *lethalen* und *illethalen* Instrumenten für sie zwar von grofser — für den gerichtl. Arzt, welcher nur auf Kraft und Wirkung Bedacht nimmt, von geringerer Wichtigkeit.

a) Ich werde zum Beweise einige merkwürdige Beobachtungen anführen. Eine Wunde des Herzens wurde erst nach 14 Tagen tödtlich (S. Triller *de mirando cordis vulnere post XIV dies lethali*, in Schlegel's Samml. Vol. V. No. 56).

Eine Kopfwunde fiel erst in der siebenten Woche absolut-tödtlich aus (Vater *de vulnere cerebri* etc. Witteb. 1722). Ich übergehe den Fall (in *meinen verm. Schriften* B. III. S. 167 u. ff.) einer in der 13ten Woche tödtlichen Kopfwunde und will nur noch des von Loder (s. Bucholz *Beitr.* IV. S. 50.) aufgezeichneten Falles einer den 25sten Mai empfangenen und den 4ten August tödtlich ausgefallenen Kopfverletzung hier gedenken. Ueberhaupt fallen Kopfwunden oft erst nach langer Zeit tödtlich aus; z. B. bei Pyl (*Aufs.* IV. No. 19.) nach 20 Tagen. Haller (sagt Weber *loc. cit.*) habe einen General gekannt, der nach Jahr und Tag an einer nicht mehr geachteten Kopfwunde starb. Morand erzählt (*verm. Schrift.* S. 1 u. ff.) von einem Soldaten, der in der Schlacht bei Parma von einer Flintenkugel am Kopfe verwundet ward, als Invalide nach Paris ging und neun und einen halben Monat nach der Schlacht im Hôtel des Invalides starb. Auch Sömmerring's oben (§. 73. Not. a.) angeführte Beobachtung gehört unter die spät und doch absolut-tödtlich ausgefallenen Verletzungen.

b) Eine Ruptur der Milz durch eine äufserliche Gewalt, auf welche der Tod schleunig erfolgt war, erklärt Daniel (*Samml. von Gutacht.* No. 23.) für zufällig-tödtlich, weil die Milz sehr mürbe, folglich durch eine *prädisponirende* Ursache zur Zerreissung vorbereitet war. Der folgende 24ste Fall ist ebenfalls der Art. Auch Büttner (*lib. cit.* No. 25), Pyl (*Aufs.* VI. 12.) und Roose (*Beitr.* I. p. 79.) führen Beispiele der Art an. Diese Beispiele erläutern zum Theil den oben §. 78. angegebenen Begriff der zufälligen Tödtlichkeit.

Drittes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen.

§. 81.

Die §. 52. aufgezählten verschiedenen Gattungen von Verletzungen sind auch in verschiedenem Grade gefährlich, tödtlich, heilbar oder unheilbar, je nachdem sie einfach, oberflächlich, vielfach oder auch mit andern Verletzungen verwickelt sind. Nicht allein sind benachbarte Theile jederzeit in Gefahr zugleich verletzt zu werden, sondern es sind oft Wunden mit Quetschungen, Beinbrüche mit Wunden und Quetschungen, Schufswunden mit Erschütterungen u. s. w. verwickelt. Je mehr der Verwickelungen sind, desto gröfser ist die Gefahr, d. i. desto höher der Grad der Tödtlichkeit [a]).

a) Zu den sehr gewöhnlichen Complikationen der Wunden gehören Hämorrhagie, Nervenzufälle u. a. m. Hierüber sind die Lehrbücher der Chirurgie nachzuschlagen.

§. 82.

Hierzu kommt noch, dafs entweder durch die Verletzungen selbst, oder durch die unvermeidlichen Folgen derselben, nemlich durch Lähmung, Entzündung, Eiterung oder wohl gar Gangrän, entweder oft ein Theil gänzlich verloren geht, oder am Leibe unbrauchbar wird, oder in seinem Innern ein Zerstörungsprincip zurück bleibt, das selbst dem Leben Gefahr droht. Diese Folgen abzuwenden oder wenigstens der Eiterung oder dem Brande zuvorzukommen, steht nicht immer im Vermögen der Kunst [a]).

a) Das Auge z. B. kann leicht so verletzt werden, dafs es durch die Folgen der Verletzung verloren geht. Nach einer Lungenwunde entsteht leicht eine am Ende tödtliche Schwindsucht, und wie oft nach Kopfverletzungen organische zuletzt tödtliche Fehler im Hirn zurück bleiben, wird unten durch Beispiele gezeigt werden.

§. 83.

Wunden sind entweder grofs oder klein, nge, weit, rund, lang, eckicht, schmal, oder reit, tief und durchdringend oder undurchringend, nach Maasgabe des Instruments, wourch sie verursacht sind, und der Kraft, mit elcher dasselbe geführt worden [a]). Auch auf ie Direction der Wunde kommt sehr viel an,

und folglich auf die Lage, in welcher der Verwundete im Augenblicke der Verwundung war [b]). Von diesen, die Verletzung begleitenden Umständen mufs der zur legalen Besichtigung erforderte Arzt nothwendig Notiz nehmen, auch das Instrument selbst, wenn es bei der Hand ist, mit der Wunde vergleichen.

a) Ich begreife nicht, wie die *Giefsensche* und *Marburgische* medicinische Fakultäten (bei VALENTIN *Pand.* P. I. S. II. Cas. 26.) behaupten konnten, ein stumpfes Schwerd könne nicht tief in die Brust dringen. Es hätte doch die angewandte Kraft und der Widerstand berechnet werden müssen, um dies mit Zuverlässigkeit behaupten zu können. Seltsam ist auch die (ibid. Cas. 27.) aufgeworfene Frage, ob einer dem andern in den vorgehaltenen Degen rennen könne?

b) Aus der Direction der Wunde läfst sich das Factum selbst oft ungemein erläutern, z. B. ob auf ein förmliches Duell zu schliefsen? Bei ZITTMANN (*Med. for.* Cent. VI. Cas. 1.) ob der Verstorbene durch die Hand eines andern oder durch Selbstmord umgekommen? Bei PYL (*Aufs. Samml.* V. S. 118. VIII. S. 42 und S. 56).

§. 84.

Eine jede Wunde im eigentlichen Verstande blutet mehr oder weniger, je nachdem durch dieselbe mehrere, gröfsere oder kleinere Gefäfse verletzt sind. Im letztern Falle stillt die Natur das Blut von selbst: im erstern ist die Verblu-

Verblutung heftiger und anhaltender, am meisten wenn Arterien verwundet sind. Diese *Hämorrhagie* erscheint nicht immer gleich nach der Verwundung, sondern auch oft lange nachher, oft bis zur völligen Erschöpfung des Verwundeten. Je hartnäckiger und stärker die Blutung ist, je weniger sie gestillt werden kann, desto leichter wird die Wunde tödtlich a).

a) Es giebt aber auch Beispiele von Verblutungen aus kleinen Wunden. Ein Knabe blutete sich todt, nach einem Schnitt in den Daumen (*Med. Ephemeriden* s. G. G. A. 1794. S. 279). Einen seiner Brüder und mehrere Brüder seiner Mutter hatte ein ähnliches Schicksal betroffen. Diese seltenen Fälle machen indessen keine Ausnahme von der Regel. *Rara non sunt artis.*

§. 85.

Der Volkswahn, dafs die Wunde eines Ermordeten in Gegenwart des Mörders blute, ist wahrscheinlich durch zufällige Erscheinungen entstanden und in den finstern Zeiten des Aberglaubens selbst durch Aerzte verbreitet worden a). Da aber hier an keine Causalverbindung gedacht werden kann, so hat die wieder zur Herrschaft gelangte Vernunft jenen Aberglauben zum Vortheile der Wissenschaft wieder verdrängt.

a) Den eigentlichen Ursprung dieses Aberglaubens aufzusuchen, lohnt wohl der Mühe nicht. Indessen hat das *für* und *wider* in dieser Sache mehrere Federn in Bewegung gesetzt. Dahin gehört A. Libavius (in seinem *Tractatus physicus de cruentatione cadaverum injusta caede factorum, praesente qui occidisse creditur.* Frfrt. 1794). P. Zachias (*Q. M. L.* Lib. V. Tit. II. quaest. 8). Casp. a Reies (*Elys. jucund. quaest. campus*, qu. 33). Löw (*Theatr. med. jur.* Cap. 12. §. 7). Valentin *Novell.* app. III. *de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui; an sufficiens homicidae praesentis indicium*) und Alberti *de haemorrhagiis mortuorum et jure cruentationis* (s. *Jurispr. Med.* T. III. p. 247). Es ist also noch gar nicht lange her, dafs man diesen Glauben aufgegeben hat.

§. 86.

Hieb- oder *Schnitt*- Wunden sind im Allgemeinen minder gefährlich, als *Stich*- Wunden, da diese öfter zu den innern edlern Theilen durchdringen, als jene. Die Folgen der letztern, nemlich Entzündung, Eiterung und Brand sind bedenklicher, die Heilung schwerer, die Tödtlichkeit gröfser. Doch sind auch durchdringende Hiebwunden, je gröfser die Kraft war, mit welcher der Hieb geführt wurde, eben dadurch desto gefährlicher und tödtlicher, je edler der Theil ist, den sie betroffen haben [a]).

a) So lange der Verletzte noch lebt, läfst sich eine gehauene Wunde auch leichter untersuchen und beurtheilen, als eine gestochene, wenn sie auch eben so tief und gefährlich wäre, wie diese.

§. 87.

Schufs-Wunden quetschen, erschüttern und zerstören zugleich die betroffenen Theile; sie bluten anfänglich wenig; drohen aber oft in der Folge mit tödtlichen Verblutungen; sie entzünden sich heftig und gehen leicht in Brand oder in eine erschöpfende Eiterung über; die heftigen Erschütterungen verbreiten sich weit über die verwundeten Theile, und das Knochengebäude wird durch sie oft sehr beschädigt. Der Verlust ganzer Theile ist oft die Folge davon. Innere und edlere Theile werden durch Schufswunden viel schwerer verletzt, als durch Hieb- und Stichwunden, und die zurückbleibenden Schufsmaterialien erschweren noch die Zufälle. Hieraus läfst sich auf die mehrere Gefahr und den höhern Grad von Tödtlichkeit dieser Wunden im Allgemeinen schliefsen [a]).

a) Vielleicht trägt auch das Materiale der Ladung etwas zur gröfsern oder geringern Gefahr der Schufswunden bei. Worüber indessen die chirurgischen Schriftsteller zu Rathe zu ziehen sind.

§. 88.

Vergiftete Wunden im eigentlichen Verstande kommen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht vor [a]), denn giftige Instrumente sind unter uns gänzlich unbekannt. In sofern sie indessen möglich sind, so werden sie unter die sehr gefährlichen, ja unter die an und für sich tödtlichen Verletzungen zu rechnen seyn. Die Beschädigungen oder Todesfälle von äusserlich angebrachten Giften können hier nicht in Betrachtung kommen (s. Kap. VII).

a) Man könnte mir zwar hier einwenden, der tolle Hundsbifs sey keine seltene Erscheinung. Dies ist wahr, allein diese Verletzungen sind zwar Gegenstände der med. Pol., nie aber oder höchst selten der gerichtl. AW.

§. 89.

Quetschungen sind die Folgen eines heftigen Drucks von stumpfen Körpern auf die Theile des menschlichen Leibes, entweder vermöge ihres eigenen Gewichts oder vermöge der Kraft, womit sie auf den menschlichen Körper treffen. Oft quetschen sie nur; oft quetschen und verwunden sie zugleich. Gequetschte Theile sind entweder auf einige Zeit geschwächt und aufser Thätigkeit gesetzt, oder gänzlich zermalmt und todt. Am meisten leiden die

Blutgefäfse, in welchen das Blut entweder stockt, oder aus denselben in das Zellgewebe austritt und verdirbt. Daher die Sugillationen oder die blauen Flecken der Haut, als Folgen und Kennzeichen der Quetschungen.

§. 90.

Quetschungen sind sehr oft, auch wohl mehrentheils mit Erschütterungen begleitet, welche als ein Symptom der Ursache anzusehen sind. Ihre Wirkungen auf innere Theile sind oft desto heftiger, je weniger die quetschende Gewalt auf die äufsern Theile gewirkt hat [a]). Wichtige Eingeweide werden dadurch gänzlich entzwei gespalten [b]). Sonst folgt auch leicht auf Quetschungen Entzündung, Eiterung, Gangrän; oft auch ein schleuniger Tod [c]).

a) Es irrte sich der berühmte Eller, wenn er in einem Gutachten des *O. Coll. Med.* (Pyl *Aufs.* No. 2.) läugnete, dafs die Milz von Schlägen und Fufstritten geborsten seyn könne, *weil äusserlich keine Merkmale von Sugillation zugegen waren.* Gerade um desto leichter mufste die Ruptur erfolgen. Richtiger hat also die medicinische Facultät zu Jena (s. Bucholz *Beiträge* II. S. 5.) in einem ähnlichen Falle entschieden.

b) Von geborstenen Lungen, Herzen, Lebern, Milzen, u. s. w. sind viele Beispiele in den Schriftstellern aufgezeichnet, die ich an Ort und Stelle gröfstentheils anführen werde.

c) P. Amman (*Prax. vuln. leth.* obs. ult.) führt ein Beispiel von einem durch allzufest angelegte Ketten getödten Inquisiten an. Alberti (Tom. V. Cas. 30.) von einem in der Tortur Getödteten; so wie auch (Tom. VI. Cas. 10.) von einem durch bloſse Schläge getödteten Menschen. Durch Treten, Knieen, Binden, wurde ein Mensch unbedingt tödtlich verletzt; bei Daniel (Cas. 22). Durch Ruthenpeitschen und andere Mishandlungen, bei Büttner (Cas. 1.), durch Schläge über den ganzen Körper (ibid. C. 31). Man lese noch bei Daniel (*loc. cit.* Cas. 25.) die merkwürdige Beobachtung einer schleunig tödtlichen Magenentzündung vom Hufschlage eines Pferdes. — Merkwürdige hieher gehörige Beispiele findet man noch bei Morgagni (*de Sed. et Caus. Morb.* Epist. LI — LIV.) bei Hoffmann (*Med. Consult.* I. 81.) u. a. m.

§. 91.

Auſser den Quetschungen giebt es doch noch andere mehr innerliche Ursachen, wodurch blaue Flecken, welche Sugillationen ähnlich sehen, theils am lebendigen, theils am todten Körper entstehen können. Am lebendigen Körper werden sie durch Scorbut, so wie auch durch Faulfieber oder andere ähnliche Krankheiten hervorgebracht [a]). In Leichnamen entstehen sie sehr bald an dem hartaufliegenden Rücken und Hinterbacken und werden *Todtenflecken* genannt. In allen diesen Fällen sind blaue Flecken die Folge der entweder

schon bei Lebzeiten oder nach dem Tode erfolgten Auflösung des Blutes.

a) Ich will mich hier nicht in die Frage einlassen, in wie fern Scharbock und Faulfieber einerlei Krankheiten sind; dafs aber die blauen Flecken bei diesen Krankheiten den Sugillationen ähnlich sehen, ist bekannt. Doch kommen mit diesen die scorbutischen Flecken mehr überein, als die Petechien der Faulfieber.

§. 92.

Es hat sich also der gerichtliche Arzt wohl vorzusehen, dafs er bei legalen Besichtigungen wahre, von äufserlicher Gewalt entstandene Sugillationen von den vorhin erwähnten blauen Flecken wohl unterscheide [a]). Um hierin nicht zu irren, mufs er sich nicht allein, wo möglich, nach der Geschichte der vorhergegangenen Krankheit oder Gewaltthätigkeit erkundigen, sondern durch Einschnitte in die Haut den Unterschied gedachter blauen Flecken von Sugillationen zu erkennen wissen. Im letztern Fall findet er wirklich stockendes Blut unter der Haut; im erstern hingegen keins.

a) S. Ern. Gottl. Bose *Progr. de sugillatione in foro caute dijudicanda.* Lips. 1773. (In Schlegel's *Samml.* Vol. IV. No. 22.) Auch bei der Obduction neugeborner todter Kinder machen die Sugillationen einen wichtigen Gegenstand der Untersuchung aus. (s. H. F. Delii *diss. de sugil-*

latione quatenus infanticidii indicium. Erlang. 1751. in eben derselben Sammlung Vol. I. No. 7.) s. weiter unten §. 353.

§. 93.

Die *Erschütterungen*, als gewöhnliche Gefährten der Quetschungen und gequetschten Wunden, besonders der Schufswunden, äufsern ihre schädlichen Wirkungen beinahe mehrentheils unvermerkt, vorzüglich auf Muskeln durch Lähmung ihrer Reitzbarkeit, auf Nerven durch Abstumpfung ihrer Kraft, auf Gefäfse durch Schwächung, auf Eingeweide durch Risse, Blutergiefsung, Entzündung und ihre Folgen. Am schädlichsten wirken sie auf das Hirn bei Kopfverletzungen; doch beinahe auf ähnliche Art auch auf Brust und Unterleib [a]).

a) S. meine *vermischten medicinischen Schriften* III. S. 164. u. ff. Auch die Lehre der Gegenstöfse läfst sich auf die Verletzung der Brust und des Unterleibes anwenden.

§. 94.

Die Verletzungen also, welche mit Erschütterungen der betroffenen Theile vergesellschaftet sind, werden dadurch in einem höhern Grade tödtlich, als sie es ohne dieselben gewesen seyn würden. Ihre Wirkungen sind bisher von den gerichtlichen Aerzten geringer

geachtet worden, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert hätte.

§. 95.

Verrenkungen und *Beinbrüche* sind, gleich den Quetschungen, Folgen einer trennenden Gewalt von stumpfen Körpern, wodurch die Knochen entweder in ihrer Substanz oder in ihren Zusammenfügungen eine Trennung erleiden. Sie sind mit heftigen Erschütterungen begleitet, und ihre Folgen sind Entzündung, Brand, Eiterung, in einigen Fällen Lähmung, Verlust des Gebrauchs der Gliedmafsen und unter gewissen Complicationen der unvermeidliche Tod [a]). Diese Verletzungen sind also, nach Umständen, in höherem oder minderem Grade tödtlich.

a) Auf Beinbrüche oder Verrenkungen der Lenden-Wirbelbein- und der Becken-Knochen erfolgt z. B. sehr oft eine Lähmung der untern Gliedmafsen. Nach andern Frakturen ereignen sich nicht selten heftige Krämpfe. Ein mehreres hiervon lehrt die Chirurgie.

§. 96.

Verbrennungen sind die Folgen der heftigen, reizenden, fressenden und zerstörenden Wirkungen, welche das Feuer, jeder feurige und glühende Körper, und jede kochende

Flüssigkeit auf irgend einen Theil unsers Körpers zu äufsern fähig sind. Es giebt der Verbrennungen verschiedene Grade, welche auch in verschiedenem Grade gefährlich, ja tödtlich sind [a]), je nachdem sie mehr oder weniger empfindliche Theile — einen gröfsern oder kleinern Umfang des menschlichen Körpers betroffen haben. Nach dieser Norm hat sie der gerichtliche Arzt zu beurtheilen [b]).

a) Ich führe einige Beispiele an. Alberti (T. III. Cas. 95.) hat den Fall von einem Bauerburschen aufgezeichnet, der in den *Cofent* fiel und bald darauf starb; und (Cas. 107.) von einem Mädchen, welche in die *Würze* fiel und nur noch vier Stunden lebte. In den hiesigen Brauhäusern ist der Fall nicht selten, dafs die Arbeiter in den kochenden Braukessel fallen und mehrentheils innerhalb 24 Stunden sterben, wenn sie nicht gleich todt herausgezogen werden. Eine ähnliche Bewandtnifs hat es mit den Verbrennungen in ungelöschten Kalkgruben. Ich erinnere mich im Königl. Hospital zu Strafsburg sieben Soldaten gesehen zu haben, welche bei dem unvorsichtigen Ausräumen eines Pulverthurms, wobei das wenige noch übrige Pulver Feuer fieng, so beschädigt wurden, dafs sie wie gebraten aussahen. Nur zwei davon, die Mindestbeschädigten, kamen mit dem Leben davon.

b) Von Selbstverbrennungen nach dem zu häufigen Genufs des Brandweins wird weiter unten (Abschn. II. Kap. 8.) die Rede seyn.

§. 97.

Endlich ist hier auch noch der *Entzündung*, als der beinahe immer nothwendigen und unvermeidlichen Folge der oberwähnten Verletzungen, so wie auch der Vergiftungen und vieler anderer Ursachen [a]), zu gedenken. Auf sie folgt oft Eiterung, oft Brand. Die Gefahr und Tödtlichkeit einer jeden Entzündung hängt ab von der Möglichkeit ihr vorzubeugen, oder sie wenigstens zu zertheilen, wenn sie unvermeidlich war, so wie auch von der Wichtigkeit des entzündeten Theils und der durch sie gestörten Verrichtungen.

a) Entzündung ist sehr oft die wahre Ursache des Todes, wenn auch eine andere angegeben worden ist. So z. B. bei Büttner (*loc. cit.* Cas. 29.) war ein Mensch nicht an Schlägen, sondern an einer Lungen- und Magen-Entzündung, die er sich durch Rangen, Schreien und heftige Bewegungen zugezogen hatte, innerhalb 24 Stunden gestorben. Ein Brandweinsäufer starb eben so (Cas. 30). Ein anderer nach einem heftigen Aerger (Cas. 32). Bei einem todt gefundenen alten Manne fand man aufser einigen alten Geschwüren und vielem Ungeziefer auch eine Magen- und Darm-Entzündung, als Todesursache (Cas. 33). Mehrere Beispiele der Art werde ich an einem andern Orte anführen.

§. 98.

Wenn auf die Entzündung, sey es aus welcher Ursache es wolle, der Brand erfolgt, so hängt die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von der Aufsuchung der mitwirkenden Ursachen ab [a]), wozu dem Arzte eine genaue Geschichte der vorhergegangenen Krankheit nöthig ist. Die Kennzeichen des Todes an der Gangrän im Leichname sind blaue Flecken auf der Oberfläche des Körpers, welke, geflechte und eingefallene Lungen nebst schwarzem, flüssigem Blute im Herzen [b]). Wenn aber die Entzündung in Eiterung übergeht, so hängt der gute Erfolg und die Gefahr von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ab, dem Eiter den Ausfluss nach aufsen zu schaffen. Innerliche Eiterungen werden zur materiellen Ursache der Schwindsuchten. Hiernach hat sich der gerichtliche Arzt in der Beurtheilung solcher Fälle zu richten.

a) Bei Zittmann (*lib. cit.* Cent. V. Cas. 72.) finden wir das Beispiel einer Gangrän, welche auf eine übel angestellte Aderlafs erfolgte. Die Tödtlichkeit ist in diesen Fällen oft zufällig, oft aber auch unbedingt; nach Umständen. Eine einfache Wunde wurde durch eine Fieber-Metastase, welche die Gangrän herbei führte, tödtlich. (s. Richter *Ch. B.* XIII. S. 401).

b) S. meine *Gerichtl. Med. Beobachtungen.* B. I. S. 59.

Viertes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und ihren Verrichtungen.

§. 99.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Wichtigkeit für das Ganze der thierischen Oekonomie sind; da die Erregbarkeit, d. i. Empfindlichkeit und Reitzbarkeit, denselben nicht in gleichem Grade beiwohnt; folglich die verschiedenen Gattungen von Verletzungen in gleichem Grade doch in Rücksicht der Folgen sehr verschiedene Wirkungen äufsern, je nachdem sie einen wichtigern oder minder wichtigen Theil des menschlichen Körpers betroffen haben, so haben die gerichtlichen Aerzte von jeher ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen nach diesem Maafsstabe gerichtet [a]).

schaft am oftesten vorkommen [a]), und deren Beurtheilung von Seiten des gerichtlichen Arztes den geübtesten Scharfsinn und die schärfste Beurtheilungskraft erfordert. Sie gründet sich ganz auf die neueste verbesserte Lehre von den Kopfverletzungen [b]). Bei noch Lebenden ist die Prognosis schwer und trüglich; bei bereits Verstorbenen ist die Aufsuchung der Ursachen der Tödtlichkeit um desto schwieriger, da manche derselben mit dem Tode selbst verschwinden und im Leichnam nicht mehr sinnlich auffallen, auch die Wirkungskraft der gegenwärtigen nicht leicht zu berechnen ist.

a) Dies bemerkt Valentin (*Pand. M. L.* P. II. S. II. Introd. §. 1.) ganz richtig, und man darf nur die Beobachter nachschlagen, so wird man finden, dafs im Ganzen die Hälfte ihrer aufgezeichneten Beobachtungen Kopfverletzungen betreffen.

b) Ich verweise diesfalls vorerst auf Richter (*Anfangsgr. der Wundarzneikunde* B. II.) und dann auf meinen *Unterricht in der W. A. K.* Königsb. 1798. (Abschn. IV. Kap. 1).

§. 105.

Der Kopf hat äufsere und innere Theile. Jene bestehen aus den allgemeinen Bedeckungen und der knöchernen Hirnschachtel, nebst ihren zum Gesicht gehörigen Anhängen, in deren Hölen die meisten Sinnorgane ihren Sitz haben.

haben. Die innern begreifen unter sich das Hirn mit allen seinen Theilen und Hüllen. Die Verletzungen des Kopfes betreffen entweder die äufsern oder die innern Theile. Diese führen mehr Gefahr mit sich als jene. Sie werden entweder mit spitzigen, schneidenden oder mit stumpfen Werkzeugen beigebracht. Gewöhnlich sind die letztern gefährlicher als die erstern [a]).

a) Man kann durchgängig behaupten, dafs keine Kopfverletzung ohne Gefahr ist. Auf gestochene Wunden erfolgt oft Ergiefsung oder Windgeschwülste. Mit Contusionen ist immer die so sehr gefährliche Erschütterung verknüpft, wovon hiernächst.

§. 104.

Stichwunden am Kopfe dringen selten weiter als bis auf den Hirnschädel, und können nur durch mitwirkende Ursachen gefährlich und tödtlich werden. Indessen können sie doch auch entweder durch natürliche Lücken des Hirnschädels [a]), oder an dünnern Stellen desselben [b]) bis in das Hirn durchdringen und dasselbe mehr oder minder tief verwunden. Das Unvermögen der Kunst, die Tiefe der Wunde selbst zu erforschen und ihre Heilmittel anzuwenden, macht, dafs solche Wunden meh-

rentheils an sich oder wohl gar absolut-tödtlich ausfallen.

a) Z. B. durch eine Augenhöle. P. Amman (*Praxis vuln. leth.* Dec. II. Obs. I.) gedenkt eines Stiches mit einem Zaunstecke durch die rechte Augenhöle ins Hirn, welcher den folgenden Tag absolut-tödtlich ausfiel. Auch bei Zittmann kommt diese Geschichte vor. Michaelis (s. *Mos. Rech.* B. VI. p. 27 sqq.) erzählt eine ähnliche merkwürdige Geschichte von einem durch das Auge ins Hirn gedrungenen Mundstücke einer Tabackspfeife. Der Tod erfolgte innerhalb 6 Stunden. Er erfolgte nach 8 Stunden auf einen Degenstich in die Augenhöle (s. *Acta Med. Berol.* IV. 76.) und fast unmittelbar nach dem Stich in einem andern Fall bei Hoffmann (*Med. consult.* V. 338.) mit einem grofsen Blutverlust. Bei Valentin (*Pand. M. L.* P. II. S. II. Cas. 12.) kömmt der Fall eines eben solchen Stiches mit einer Mistgabel vor, auf welchen innerhalb 36 Stunden der Tod erfolgte. Die Leipziger med. Fakultät erkannte auf absolute Lethalität. — Oder durch die Fontanelle. So tödtete eine Mutter aus Lebensüberdrufs ihr eigenes ein und ein halbjähriges Kind. (S. Alberti Tom. I. app. Cas. 10).

b) Z. B. durch den schuppigen Theil des Schlafbeins. Eine Wunde der Art fiel nach Verlauf eines Monats tödtlich aus. Man fand einen Eitersack im Hirn (s. Alberti Tom. I. Cas. 27). In einem andern Falle (s. P. Amman *Med. Crit.* Cas. 10.) war die Spitze des Hirschfängers im Hirnschädel stecken geblieben und abgebrochen. Die med. Fakultät erkannte auf zufällige Lethalität. Eine Obduction war nicht angestellt. Eben diese Geschichte findet man bei Valentin (*Pand.*

Sect. II. par. II. cas. 8.) mit allen Aktenstücken eines deswegen zwischen der med. Fakultät zu Rostock und einem D. Schletzer geführten Streites wieder. Auch eben daselbst (Cas. 3.) noch eine zufällig tödtlich ausgefallene Stichwunde in Kopf und Hirn. Hierher ist endlich auch der Fall in meinen *N. ger. med. Beob.* I. No. VI. S. 98 u. ff. zu rechnen. Der Stofs von einem stumpfspitzigen Instrumente gieng durch die obere Wand der Augenhöle ins Hirn, und verursachte eine schnell tödtliche Entzündung der Hirnhäute.

§. 105.

Hiebwunden dringen entweder nur durch die äufsern Theile und sind dann für wenig mehr, als für simple Hautwunden anzusehn, die nur zufällig tödtlich werden können. Mit mehr Gewalt geführt spalten sie den Hirnschädel und dringen in das Hirn selbst. Wunden der Art, wenn sie nicht beträchtlich sind, könnten auch wohl mit Substanzverlust verbunden seyn, ohne darum tödtlich zu werden. Wenn sie aber sehr tief eindringen [a]), oder das Instrument ist etwas stumpf [b]) und verursacht zugleich eine Hirnerschütterung, oder es werden beträchtliche Blutgefäfse mit verletzt [c]), so werden sie in höherem Grade, ja oft auf der Stelle tödtlich. Zwischen den Wunden des grofsen und kleinen Hirns ist

übrigens in Rücksicht der Tödtlichkeit kein Unterschied.

a) Z. B. Husarensäbelhiebe, wie sie in der Feldchirurgie wohl oft vorkommen mögen. In den gerichtlich-medicinischen Schriften habe ich indessen kein Beispiel der Art gefunden.

b) Z. B. mit der scharfen Seite eines Beils, welche selten scharf genug ist, um nicht zugleich wie ein stumpfer Körper zu wirken. Der Hirnschädel splittert mehrentheils zugleich. Zwei solche Kopfwunden wurden von der medicinischen Fakultät zu Leipzig für unbedingt tödtlich erklärt (bei Zittmann Cent. IV. Cas. 46 et 47). Einen ähnlichen Ausspruch gab die med. Fakultät zu Halle in gleichem Falle, ungeachtet aller Sophistereien der Defensoren des Inquisiten (s. Alberti Tom. I. Cas. 26).

c) Eine mit der Schärfe des Beils gemachte zwiefache Kopfwunde war mit einer starken Verblutung aus der verletzten Arterie der harten Hirnhaut begleitet. (s. meine *ger. med. Beobachtungen* II. No. 4). Buchholz hat eine ähnliche Beobachtung (*Beitr.* B. II. Obs. 4). Noch vor Kurzem habe ich bei einem merkwürdigen Vorfall eine grofse Zerrüttung des Hirnschädels und eine beträchtliche Lücke in demselben durch Abhoblung des Schlafbeins beobachtet. Die Mordthat war mit einem Beil verrichtet worden.

§. 106.

Zerrissene und contundirte Wunden einiger äufsern Theile des Kopfes; z. B. des Schlafmuskels, der Sehnenhaube, der Beinhaut des

Hirnschädels u. s. w. verdienen noch eine eigene Erwägung. Zwar sind sie an sich nicht so sehr gefährlich; allein, wenn sie mit Brüchen des Hirnschädels und andern Verletzungen des Kopfes vergesellschaftet sind, so erschweren sie die Zufälle und erhöhen den Grad der Tödtlichkeit [a]).

a) Durch den Schlag mit einer eisernen Schüppe wurde der Schlafmuskel zerrissen und der Hirnschädel gespalten. — Durch einen harten Fall auf die Erde wurde eben dieser Muskel sehr gequetscht — und in einem andern Falle war diese Quetschung mit einem Risse des Schlafbeins verbunden (s. ZITTMANN Cas. 11. 12. 16 et 18).

§. 107.

Noch gehören zu den äufsern Kopfverletzungen diejenigen, wodurch Organe der Sinne schwer verletzt und oft sogar ihr Verlust verursacht wird. Wunden des äufsern Ohres, der Zunge, der Schleimhaut gehören dahin. Vorzüglich aber sind die Augen mit ihren Bedeckungen den Verwundungen, Quetschungen und daher rührenden Entzündungen vor andern ausgesetzt, und gänzlicher oder partieller Verlust des Gesichts, als ein unheilbarer Schade, die Folge davon [a]).

a) Dies sind unter allen beinahe die am öftersten vorkommenden Verletzungen in der gerichtl. me-

dicin. Praxis. Bei Schlägereien unter dem Pöbel geht es selten ohne Contusionen und Sugillationen der Augen und andere dergleichen Verletzungen ab.

§. 108.

Die gefährlichsten Kopfwunden aber werden durch stumpfe Körper oder durch schwere Fälle auf harte Körper verursacht. Der Kopf ist so gebaut, dafs das darin gelegene Hirn durch jede äufsere Gewalt leicht erschüttert wird, und das Hirn so zart, dafs beinahe jede Erschütterung desselben dem Leben gefährlich wird. Sehr oft sind zwar in solchen Fällen auch äufserliche Verwundungen da; allein die innern Beschädigungen sind die gefährlichsten. Oft sind diejenigen Kopfverletzungen im höchsten Grade tödtlich, bei welchen man an den äufsern Theilen kaum eine Spur von Quetschung bemerkt [a].

a) Davon zeugen sehr viele Beobachtungen bei den Schriftstellern. Zittmann (Cent. V. Cas. 33). hat die Geschichte einer Verletzung der Art aufbewahrt, wo man durch die Section einen Rifs in der dritten Hirnkammer (?) und ein starkes Extravasat fand. In der darauf folgenden Beobachtung war der Sinus im sichelförmigen Fortsatze geborsten. Bei Büttner (Cas. 14.) lesen wir die merkwürdige Geschichte eines nach beinahe drei Wochen tödtlichen Schlages auf den Kopf mit einem Stiefelknecht, ohne Risse, Ex-

travasat, noch Entzündung. Vielleicht ist hier nicht alles von der Krankengeschichte gehörig bekannt geworden. Desto mehr beweiset aber für unsern Satz die 12te Beobachtung. Ich rechne hierher einen Fall in meinen *gerichtl. med. Beobachtungen* (B. I. No. 2.) und verweise nur noch auf Theden (*Neue Bemerk. und Erfahr.* III. p. 64 und 125). Man wird in den angeführten Stellen verschiedene Fälle von Kopfverletzungen, ohne Kennzeichen von äufserlicher Gewalt, und doch mit gefährlichen Zufällen, ja mit tödtlichem Ausgange, begleitet finden.

§. 109.

Das erste, was dem gerichtlichen Arzte ei Kopfverletzungen in die Augen zu fallen flegt, sind Risse, Gegenrisse und Brüche im Hirnschädel. An und für sich haben diese Verletzungen keine tödtliche Gewalt [a]). Sie ind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Hirn selbst, ungeachtet diese uch ohne jene zugegen seyn können. Was lso die Kopfverletzungen so sehr gefährlich nacht, das sind: 1) Erschütterung des Hirns,) Ergiefsung und Stockung des Blutes in und m das Hirn, 3) hierauf oft unvermeidlich rfolgende Eitersäcke im Hirn, 4) Entzündung nd Eiterung der Hirnhäute. Alle und jede Leichenöffnungen der an Kopfverletzung Gestorbenen führen uns auf eine von diesen Ursachen des Todes zurück.

a) Doch finde ich bei Buchholz (*Beitr.* IV. S. 50.) ein treffliches Gutachten des Hrn. G. R. Loder über einem Fall, in welchem nach ziemlich leidlichen Zufällen der Tod beinahe erst ganzer drei Monate nach der Verletzung erfolgte. Im Stirnbein fand sich eine nach unten zu sich erstreckende Fissur, eine Ablösung der dicken Hirnhaut, eine verdickte Lymphe an derselben und Caries der innern Tafel des Schädels. Was war hier die Ursache des, nach Hrn. Loder's richtigem Ausspruche, unvermeidlichen Todes? Die Fissur? Ich sollte beinahe vermuthen, dafs eine Entzündung der Hirnhäute Statt gefunden, wovon die coagulirte Lymphe herrührte, darnach Caries — und durch Nervenzufälle der Tod erfolgt ist.

§. 110.

Erschütterung ist mehrentheils mit Blutergiefsung begleitet und hat ihre verschiedene Grade. Ein höherer Grad von Erschütterung ist jederzeit die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen oder wenigstens schleunigen Todes bei Kopfverletzungen. Selbst die Blutergiefsung ist eine Folge der Erschütterung. Im Leichname aber läfst sie keine Spur von sich zurück; daher ist ihr grofser Antheil an der Tödtlichkeit der Kopfverletzungen sehr oft übersehen, und in manchen Fällen auf zufällige Tödtlichkeit erkannt worden, wo sie vielmehr unbedingt und unvermeidlich war [a]).

a) Man wundert sich billig über manche leichtsinnige Urtheile ganzer Fakultäten über Kopfverletzungen, deren unvermeidliche Tödtlichkeit in die Augen fällt. Dieser Vorwurf trifft indessen eine mehr als die andere. Der erste Fall bei VALENTIN (*Pand. med. leg.* P. II. S. II.) betrifft eine nach 5 Stunden tödtliche Kopfverletzung von Schlägen. Die Fakultät hielt sie für *zufällig* tödtlich. Ich übergehe die zweite und vierte Geschichte von eben der Art. In der fünften kommt eine nach 5 Stunden tödtliche Verletzung mit Fissuren und einem beträchtlichen Extravasat vor. Sie wurde für *zufällig* tödtlich erklärt, nach sehr seichten Gründen. Durch solche Vorfälle veranlafst haben MAUCHART, WERNER u. a. (s. §. 59.) der absoluten Tödtlichkeit mehr Ausdehnung zu geben versucht.

§. 111.

In der Erschütterung liegt der Grund des höhern Grades der Tödtlichkeit der Schufswunden am Kopfe, wenn sie auch nur die äufsern Theile betroffen hätten; denn die absolute Tödtlichkeit der durchdringenden ist wohl noch evidenter. Man kennt die Kraft der sogenannten Luftstreifschüsse, bei welchen jedoch wahrscheinlich eine wirkliche Berührung der vorbeikommenden Kugel Statt findet [a]). Wenn aber die gleichsam matt gewordene Kugel im Hirn oder wenigstens unter dem Hirnschädel zurück bleibt, so sterben die Kranken etwas später an Eitersäcken im Hirn [b]).

a) Dafs ich mit Levacher und Richter hierüber einstimmig denke, habe ich schon in meinem Unterricht f. WA. (§. 251.) bezeugt.

b) Der im Jahr 1754. den 30sten Jun. bei Parma durch eine sogenannte matte Kugel am Kopfe betroffene Soldat, (s. Morand *verm. Schrift.* S. 1 u. ff.) welcher neun und einen halben Monat nachher zu Paris, wohin er zu Fufse zurück gegangen war, starb, hatte die Kugel noch im Kopfe. Sie stack zwischen dem Hirnschädel und der Dura Mater, und die Hälfte des Hirns war in Eiterung. Das beim Schützenplatze getroffene sieben und ein halbjährige Kind bei Pyl (*Aufs.* IV. No. 14.) starb den 9ten Tag; die Kugel stack im entstandenen Eitersacke.

§. 112.

Ergiefsung von Blut ist eine andere Todesursache bei Kopfverletzungen; mehrentheils begleitet sie die Erschütterung (s. §. 110). Sie bleibt im Leichname sichtbar, und es ist beinahe kein Zwischenraum im Hirn, wo dergleichen nicht gefunden seyn sollte, z. B. auf der Oberfläche der Halbkugeln, auf der untern Fläche, zwischen dem grofsen und kleinen Hirn, in den Hirnhölen [a]). Auch sogar in der Substanz des Hirns selbst bildet sich das ausgetretene Blut widernatürliche Hölen [b]). Mehrentheils findet man dieses Blut geronnen und gleichsam wie Membranen ausgebreitet [c]).

a) Bisweilen erfolgt eine Hirnwassersucht (hydrops cerebri) mit allen ihren Zufällen, z. B. drückende Kopfschmerzen, Lichtscheu u. s. w. Büttner (*loc. cit.* Cas. 6.) führt ein solches Beispiel an; und der Fall bei Bohn (*de rem. vuln.* Sect. II. Cap. I.) scheint eben der Art gewesen zu seyn.

b) Unter der vordern linken Hirnhöle fand ich einst nach einem schweren Fall von einer ziemlichen Höhe eine widernatürliche Höle mit einem coagulirten Extravasat ausgefüllt.

c) Hieraus erhellet zum Theil die Nichtigkeit des Vorurtheils vom Nutzen und von der Nothwendigkeit des Trepans bei Kopfverletzungen; welches ich hier um desto mehr anführen mufs, da es noch jetzt ein Hauptargument der Defensoren ist, die absolute Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel zu ziehen, wenn die Trepanation unterlassen worden, oder nicht Statt finden konnte. Freilich haben Aerzte und medicinische Fakultäten (s. §. 110. Note a.) diesen Irrthum begründet; indem sie sehr oft die unterlassene Trepanation zum Grund ihres Urtheils anführten, wenn sie die wichtigsten Kopfverletzungen für zufällig tödtlich erklärten. Um so mehr ist es zu verwundern, dafs bei Bundäus (*Misc.* P. II. Cas. 9.) eine den 11ten Tag tödtlich ausgefallene Kopfverletzung, welche der Physikus wegen unterbliebener Trepanation für *zufällig tödtlich* gehalten hatte, von drei verschiedenen Fakultäten für *absolut tödtlich* erklärt wurde. In den neuern Zeiten haben verschiedene einsichtsvolle Männer, unter andern Büttner (*Unterr. v. d. Tödtl. der Wunden* p. 60.) anerkannt, wie gering der Nutzen der Trepanation bei Kopfwunden sey, und ich bin durch verschiedene Vorfälle, die sich un-

ter meinen Augen zugetragen haben, (s. *gerichtl. Med. Beob.* B. I. Cas. VIII.) bei Pyl (*Aufs.* B. VI. Cas. 18. und B. VIII. Cas. 15.) so wie auch bei Loder (*Journ.* B. I. St. 2. S. 233 ff.) in eben derselben Meinung bestärkt worden. Zwar erheben sich jetzt wieder unter den Neuern verschiedene Stimmen für die ungesäumte Anwendung des Trepans bei Kopfverletzungen. Sie haben vermuthlich ihre Gründe; ich habe die meinigen und wenn ich irre, so irre ich mit Schmucker, Desault, Richter u. a. Bin also wenigstens vorerst in guter Gesellschaft (s. übrigens meine *gerichtl. Med. Abh.* I. p. 17 u. ff.)

§. 113.

Erschütterung und Ergiefsung sind also die frequentesten Todesursachen bei Kopfverletzungen durch stumpfe Körper oder schwere Fälle [a]). Auf die Gestalt des Instruments, und ob es an und für sich zu tödten fähig sey [b]), sieht der gerichtliche Arzt nicht, sondern auf die Gewalt, mit welcher dasselbe gewirkt hat; daher auch mit starker Hand gegebene Ohrfeigen tödtlich ausgefallen sind [c]). Dennoch ist nicht jede Verletzung am Kopfe durch Erschütterung und Ergiefsung unbedingt tödtlich, sondern die Beurtheilung hängt von der versuchten oder versäumten Möglichkeit ab, diese Todesursachen durch die Anwendung einer zweckmäfsigen Heilart aus dem Wege zu räumen [d]).

a) Ich verweise diejenigen meiner Leser, welche gründliche Beurtheilungen von Kopfverletzungen lesen wollen, vor andern auf Daniel's *Samml. von Gutachten, auf* Pyl's *Aufsätze* und Bucholz *Beiträge.*

b) Ich habe schon oben (§. 80.) bemerkt, dafs der Unterschied zwischen einem *lethalen* und *illethalen* Instrumente, welchen die Rechtsgelehrten annehmen, für uns unwichtig ist. Die gefundenen Wirkungen mit der verletzenden Kraft verglichen, müssen den Ausschlag geben.

c) Von tödtlichen Ohrfeigen handelt Büttner (*lib. cit.* §. X.) eigends. Er legt eine besondere Beobachtung (s. Obs. 17.) zum Grunde, wo der Tod nach einer wie eine Pistole knallenden Ohrfeige, von welcher der Eindruck der fünf Finger noch am Leichname zu sehen war, erfolgte. Doch ist vielleicht mit in Rechnung zu bringen, dafs der Verstorbene auf die Erde fiel und den Kopf an die andere Seite aufschlug. Sonst haben wir noch ältere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen, z. B. bei Alberti (Tom. II. Cas. 15). Ein einjähriges Kind wurde durch zwei Ohrfeigen getödtet; bei Zittmann (Cent. III. Cas. 36.) bei Valentin (*Nouvll.* Cas. 41). In einem ähnlichen Falle fiel bei Hasenest (P. II. Obs. 9.) die Entscheidung zweifelhaft aus. Noch einige ältere und neuere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen habe ich in meinen *gerichtl. med. Abh.* I. p. 21. angeführt.

d) Ich will zwar nicht behaupten, dafs verabsäumte Hülfe uns jedesmal berechtige, auf einen mindern Grad der Tödtlichkeit zu schliefsen. Kann es indessen geschehen ohne jemanden zu beeinträch-

tigen, so ist kein Bedenken dabei. Von Beispielen wimmeln die Schriftsteller.

§. 114.

Später tödtlich werden die Kopfverletzungen, wenn die Stockung des Blutes in der Halbkugeln des Hirns oder des kleinen Hirns in Eiterung übergeht. Da noch nicht erwiesen ist, dafs es in des Arztes Macht stehe, einer solchen Eiterung, auch durch die zweckmäfsigste *Hülfe der Kunst* [a]) vorzubeugen, so glauben wir uns berechtigt, diese Fälle unter die absolut- oder nach Umständen an sich tödtlichen zu rechnen [b]); es möchte denn seyn, dafs der Eitersack nicht tief lag, und dem Eiter ein bequemer Ausflufs verstattet werden konnte [c]).

a) Ich nehme hier das Wort „Hülfe der Kunst" in seinem edelsten Verstande, wie es Hr. Tode (a. a. O.) verlangt. Es bleibt indessen immer gewifs, dafs es Fälle giebt, wo auch die in den neuern Zeiten so vervollkommte chirurgische Therapevtik zur Heilung gewisser Verletzungen nicht zureicht.

b) Beispiele von solchen Vereiterungen, welche oft die Hälfte einer halben Hirnkugel zerstören, ehe sie tödtliche Zufälle erregen, finden wir bei P. Amman, (*Pr. vuln. leth.* Dec. IV. Obs. 5.), bei Zittmann, (Cent. IV. Cas. 24. Cent. V. Cas. 4.), bei Alberti, (Tom. I. Cas. 27.), bei Pyl., (*Adj.* Tom. II. Obs. II.), bei Büttner, (Cas. 45 et

75.), bei Hasenest, (P. III. Cas. 30). Einige ähnliche habe ich schon anderswo (§. 80. Not. a. und §. 104. Not. b.) angeführt.

c) Die meisten und merkwürdigsten Geschichten von geheilten Vereiterungen des Hirns, wenn ein gehöriger Ausfluss Statt fand, hat Arnemann (s. dessen *Versuche über Gehirn und Rückmark* Abschn. II. Kap. 2.) gesammelt und beurtheilt. Ob ein Einschnitt in das Hirn, um einen Eitersack auszuleeren, erlaubt sey? hat die Chirurgie noch nicht entschieden.

§. 115.

Die neuere Chirurgie hat uns eine vierte Todesursache der Kopfverletzungen kennen gelehrt, nemlich die Entzündung der Hirnhäute und Eiterung der Oberfläche des Hirns. Die Erfahrung hat gezeigt, dafs eine zweckmäfsige Heilmethode dieser Krankheit leichter vorbeuge, als sie heile. Hiernach wird ihre Tödtlichkeit in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft beurtheilt. Man findet nach dem Tode sehr oft die verdickte Hirnhaut vom Schädel getrennt, oft durch Risse beschädigt; jederzeit aber grofse blaue entzündete oder brandige Stellen in derselben, und die Oberfläche des Hirns, wenigstens gröfstentheils, mit einer eiterartigen Materie überzogen [a]).

a) Diese Entdeckung und die gegen die unerkannte Krankheit gerichtete Heilmethode mit kalten Um-

schlägen haben wir Schmuckern zu verdanken, dessen Verdienste jetzt anfangen verkannt zu werden. Neuerlich hat Desault eine vielleicht noch wirksamere Curart gegen diese Krankheit vorgeschlagen. Indessen fällt sie noch sehr oft tödtlich aus. Beispiele davon findet man vorzüglich bei Pyl (*Aufs.* VI. Cas. 18. (von mir) und Cas. 19. von dem Herausgeber selbst; auch B. VIII. Obs. 15). Der Tod erfolgte mehrentheils gegen den 18ten Tag. Doch habe ich auch schon ein Beispiel (s. *N. G. M. B.* I. No. VI.) angeführt, in welchem der tödtliche Ausgang sehr schnell erfolgte. Vor Zeiten trepanirte man auch in solchen Fällen ohne Bedenken, und die herrschende Verblendung verbarg die Zweckwidrigkeit dieser Operation (s. §. 112. Not. c.)

§. 116.

Es ist übrigens bemerkungswerth, dafs, vermöge des Consensus des Hirns mit den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes, auf Kopfverletzungen öfters Versetzungen auf die Lungen, auf die Leber, auf die Milz u. a. m. erfolgen [a]). Da indessen diesen schlimmen Folgen mittelst einer zweckmäfsigen Heilart in den meisten Fällen vorgebeugt werden kann, so wird der Ausgang der Kopfverletzungen dadurch mehrentheils nur zufällig, selten an sich tödtlich werden können.

a) Viele Schriftsteller (s. Richter *Anfangsgr. der Wundarzneikunst* B. II. §. 220.) reden zwar nur von Leberentzündungen, und darauf folgenden Leber-

Leberabscessen. Auch sind eigene Hypothesen erdacht worden, um diese Folgen zu erklären, deren Beurtheilung uns hier nicht obliegt. Allein es ereignen sich auch ähnliche Versetzungen in andern Eingeweiden, wie schon Bohn *(de renunc. vuln.* p. m. 101.) bemerkt. Folglich sind die Erklärungen, welche blos die Leber betreffen, überflüssig.

§. 117.

Im Hirn selbst lassen die Kopfverletzungen bisweilen Keime von Krankheiten und von verletzten Hirnverrichtungen zurück. So bleibt z. B. oft dem Kranken ein Schwindel übrig, dessen Grund in einem durch die oft lange vorhergegangene Kopfverletzung verursachten organischen Fehler liegt [a]). Oder die Seelenkräfte des Verwundeten, das Gedächtnifs, die Beurtheilungskraft sind geschwächt; so dafs er in einen langwierigen, oft unheilbaren Blödsinn verfällt [b]).

a) In einer 1792. hier erschienenen Dissertation (Morgen *observ. anat. pathol. biga cum epicrisi*) habe ich die Geschichte eines besondern Wassersacks im vordern Theile der linken Halbkugel bei einem Soldaten erzählt, welcher die Ursache eines öftern, endlich tödtlichen Schwindels gewesen war. Ich habe seit der Zeit erfahren, dafs den Verstorbenen vor mehrern Jahren ein Stück Holz von einer gewissen Höhe auf eben derselben Seite des Kopfes ohne weitere Folgen betroffen hatte. Den Fall einer veränderlichen

Geschwulst am Kopfe, welche Luft enthielt; so wie auch einer Hirnwassersucht mit Eiter vermischt, erzählt Richter (*Chir. Bibl.* IX. S. 387. und X. S. 367).

b) Ein am Kopfe Verwundeter klagte lange nachher über beständige Kopfschmerzen, verfiel in Wahnsinn und starb. Nach seinem Tode fand man eine knöcherne Verhärtung im Hirn, in welcher auch die harte und weiche Hirnhaut begriffen war, (s. Richter *loc. cit.* IX. S. 385). Nicht selten ist Blödsinn eine Folge von Kopfverletzungen.

§. 118.

Durch Anwendung der allgemeinen und der jetzt vorgetragenen besondern Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall wird der gerichtliche Arzt in Stand gesetzt, zu urtheilen, in welchem Grade eine Kopfverletzung tödtlich war. Zufällige Tödtlichkeit findet hier seltener Statt, als man sonst glaubte; es müfste denn Vernachläfsigung aller zweckmäfsigen Hülfe oder verkehrte Curart den Arzt zu diesem Ausspruche berechtigen [a]). Vorzüglich aber gehört zur richtigen Beurtheilung einer tödtlich gewordenen Kopfverletzung eine vollständige legale Section und die richtige Schätzung der erlittenen Gewalt nebst einer genauen Krankengeschichte des Verstorbenen.

a) P. Amman, Zittmann, Valentin, Alberti u. a. m. haben sehr viele Beobachtungen der Art. Ueber die ehemalige allzuseichte Beurtheilung der oft in einem ziemlich hohen Grade tödtlich gewesenen Kopfverletzungen habe ich mich schon oben geäufsert.

B. Halsverletzungen.

§. 119.

Der Hals ist zusammengesetzt aus einem Theile des Rückgrats, so weit die Halswirbel gehen, nebst dem darin enthaltenen obersten Theile des Rückmarks; aus der aus dem Rachen herabsteigenden Luft- und Speiseröhre, vier grofsen Nervenstämmen, zwei grofsen Arterien (carotides), vier grofsen Venen (jugulares externae et internae), nebst einigen Muskeln und Drüsen. Es werden entweder einzelne Theile allein oder mehrere zugleich verletzt.

§. 120.

Was zuvörderst das Rückmark betrift, so ist zu bemerken, dafs die Verletzungen desselben, seyn es Wunden, Quetschungen, Druck der Erschütterung, desto schleuniger und unbedingter tödtlich sind, je näher der verletzte Theil des Rückmarks dem Hirnknoten liegt. Oft sind auch Kopfverletzungen mit Genickverletzungen verbunden [a]). Daher auch ein

jeder heftige Schlag ins Genicke wegen der damit verbundenen Erschütterung [b]), jede Fraktur oder vollkommene Verrenkung der Halswirbel, wodurch das Rückmark gequetscht wird [c]), und jede in das Rückmark des Halses durchdringende Hieb- oder Stichwunde unter die absolut-tödtlichen Wunden gehören [d]).

a) Wovon ein Beispiel bei Troppaneger (*Dec. M. F.* Dec. I. Cas. 7).

b) Auf einen Schlag im Nacken und darauf erfolgten Fall auf die Erde, erfolgte der Tod schleunig; die Halswirbel schienen los zu seyn; es wurde aber keine Section angestellt (s. Amman *Pr. V. L.* Dec. III. Cas. 1). Auf einen Wurf in den Nacken erfolgte eine Luxation der Halswirbel und der Tod (ibid. Cas. 5). Ein Steinwurf ins Genick ward den 4ten Tag absolut-lethal (*Med. Crit.* Obs. 23). Ein Wurf mit einem Stock in den Nacken verursachte bei einem Mädchen von 14 Jahren den Tod binnen einer halben Stunde (s. Budäus *Miscell.* II. Cas. 16.). Der Schlag mit einer Axt ins Genick tödtete durch Erschütterung des Hirns (s. Büttner Cas. 8.), wozu indessen noch eine Verletzung der Wirbel-Arterie kam, auf welche hier ebenfalls Rücksicht genommen werden mufste.

c) Man lese bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 5.) die Geschichte einer Verrenkung des 2ten Halswirbelbeins vom 3ten durch einen heftigen Schlag — einer ähnlichen Luxation (Cent. V. Cas. 24 et 30.) *durch Ohrfeigen* — einer Fraktur der dritten und zweiten Vertebra beim Caroussel (Pyl *Aufs.* B.

VIII. Cas. 9.) worauf sogleich Lähmung der obern und untern Extremitäten ohne Verlust der Sinne, in 24 Stunden aber der Tod erfolgte. Ich habe bei einer legalen Section eine Verrenkung der 6ten und 7ten Vertebra mit eben demselben Erfolge beobachtet: woraus folgt, dafs SCHACK's Behauptung (s. bei THEDEN *lib. cit.* S. 34 u. ff.) „es gebe eigentlich keine Verrenkungen der Wirbelbeine, sondern nur mehrentheils Frakturen" noch unerwiesen und einseitig zu seyn scheint. Ich trete übrigens der Meinung des Recensenten in der A. L. Z. bei, dafs Subluxationen durch einen geschickten, aber schnell anzuwendenden Handgriff eingerichtet werden können; wenn aber dieser nicht gleich verrichtet wird, oder es tritt der Fall einer vollkommenen Verrenkung ein, so ist die absolute Tödtlichkeit doch keiner andern Ursache als der Quetschung des Rückmarks zuzuschreiben.

d) S. PAUL ÆGINETA (*Pr. V. L.* Dec. I. Cas. 9). Ich habe eine solche Schnittwunde an einem ermordeten einjährigen Kinde gesehen.

§. 121.

Die übrigen Gattungen der Halsverletzungen sind alle mehr oder minder tödtlich, je nachdem einer der vorhin (§. 119.) namhaft gemachten Theile mehr oder minder tief verwundet oder wohl gar gänzlich zerrüttet wird, oder je mehrere derselben zugleich verletzt werden. Die Folgen sind nach den verschiedenen Functionen dieser Theile sehr verschieden.

§. 122.

Es ist möglich, dafs eine Stichwunde von einer Seite zur andern durch den Hals geht, ohne dafs irgend einer der wichtigen hier befindlichen Theile verletzt wird [a]). Es ist aber auch wohl geschehen, dafs durch eine solche Wunde die Carotis gestreift wurde, und mittelst der Schwächung ihrer Muskelfibern zur Entstehung eines ächten Aneurysma die Veranlassung gegeben hat [b]), welches wegen völliger Unmöglichkeit eines anzubringenden Drucks oder einer Operation nicht anders als unvermeidlich tödtlich werden kann.

a) Ich war Augenzeuge eines solchen Vorfalls, den ich im Militair-Hospital zu Strafsburg mit angesehen habe. Man sahe deutlich die Eingangs- und Ausgangswunde und die Heilung ging ohne Zufall von statten. Der genesene Patient sagte lachend von sich selbst: er habe ausgesehen, wie ein Huhn, das am Spiefse steckt.

a) Auch diesen Fall habe ich eben daselbst mit beobachtet. Die klopfende Geschwulst am Halse wuchs schnell und platzte in einigen Wochen. Eine Operation hält auch Roose (*Beitr.* I. S. 185.) in einem solchen Fall nicht für rathsam. Indessen habe er bei Baillie ein Präparat von einer von selbst verwachsenen Carotis gesehn.

§. 123.

Uebrigens wird die geringste Wunde, wodurch eins der grofsen hier gelegenen Blutge-

fäfse, sey es eine Carotis, oder innere Jugularis, verletzt wird, jederzeit und ohne Ausnahme, durch die daher rührende, der Kunst unaufhaltbare Verblutung absolut-tödtlich ausfallen [a]). Wunden der äufsern Jugularis sind nicht von so grofser Erheblichkeit, und die äufsere Carotis kann, wie die Erfahrung lehrt [b]), unterbunden werden.

a) Hier zum Ueberflusse einige Beispiele davon, aus Amman (*Prax. vulu. lith.* Dec. I. Hist. 6). Beide Gattungen grofser Blutgefäfse waren zerschnitten. — Ferner von einer nach 10 Tagen absoluttödtlichen Verletzung der innern Jugularis (*ibid.* Dec. VI. Hist. 4). Ein ähnlicher Fall steht bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 18.) ein anderer bei Hasenest (Pars I. Cas. 15.), bei Budäus (P. II. Cas. 41.) und ein sehr merkwürdiger Fall bei Pyl (*Aufs.* II. Cas. 15). Ich selbst habe einst, ein von seinem eigenen Vater unvorsichtiger Weise mit einem Messerstich in den Hals getödtetes Kind obducirt, wobei ich die innere Jugularis nahe am Schlüsselbeine verletzt fand. Die Verblutung war sehr schnell vor sich gegangen. Indessen wird von Roose die unbedingte Lethalität der grofsen Gefäfse am Halse, sowohl der Carotis als der Jugularis interna, bestritten (s. *loc. cit.* p. 183 sqq.) und zur Unterbindung gerathen, welche *vielleicht* den Verwundeten retten könne. Es würden also diese Verwundungen nur unter die *laesiones per se lethales* gehören. Seine Gründe sind nicht unwichtig, aber für mich noch nicht überzeugend.

b) Die med. Fakult. zu Halle (s. Alberti Tom. I. Cas. 28.) hat aus diesem Grunde eine Halsverlet-

zung für zufällig-tödtlich erklärt; auch eben diesen Ausspruch im Falle einer Verletzung der äufsern Carotis und Jugularis gethan (Tom. III. Cas. 27). Es dünkt mich indessen, die Verwundung der äufsern Carotis gehöre mehr zu den Kopf- als zu den Halswunden.

§. 124.

Die Verletzungen der Nerven vom achten Paar und der Intercostalnerven sind, da ihre Integrität mit der Fortdauer des Lebens und der natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist, mittelst der heftigen Zufälle, welche auf die Wunden der Nerven überhaupt, und besonders dieser, zu erfolgen pflegen [a]), wo nicht für absolut, doch für an sich tödtlich zu achten. Auch die Stimmnerven (recurrentes) werden nicht ohne Gefahr verletzt. Mehrentheils werden nahe gelegene Theile zugleich mit verwundet und der Grad der Lethalität ist desto gröfser.

a) Unstreitig fallen manche Halswunden, auch ohne Verletzungen der grofsen Gefäfse, tödtlich aus, wovon nur die Verletzung der Nerven des achten Paars und der sympathetischen die Ursache ist. Dies beweiset auch ein Fall bei Pyl (*Aufs.* B. II. Cas. 15).

§. 125.

Stichwunden in die Luftröhre oder auch in die Speiseröhre sind mehrentheils illethal

der nur zufällig-tödtlich. Schnitt- oder Hiebunden hingegen sind entweder länglichte der Querwunden. Jene gehören mit den ichwunden in Rücksicht der Lethalität in ne Classe; die Querwunden aber sind bedenkcher. Zwar werden Querwunden der Luftöhre dann noch leicht geheilt, wenn dieser mal nicht ganz durchschnitten ist. Ist dies aber, und der Schnitt penetrirt, wie gewöhnlich, sogar in die Speiseröhre, so ist e Wunde um desto mehr lethal, da sie sich ohl kaum ohne Verletzung der grofsen Blutfäfse denken läfst [a]).

a) Von dieser Art sind mehrentheils die Schnittwunden, die Selbstmörder sich beizubringen pflegen, wenn es ihnen ein Ernst ist, auf diese Art ihr Leben abzukürzen. S. weiter unten (Kap. VIII). Doch habe ich die Luftröhre auch ohne Verletzung der grofsen Gefäfse ganz durchschnitten gesehen.

§. 126.

Noch gefährlicher sind die Schufswunden Halse. Sie sind in desto höherem Grade hal, am oftesten absolut-tödtlich, da die m Schusse entstehende Verletzung unmögh sich auf einen Theil einschränken kann, ndern mehrere, auch wohl oft zum Kopfe örige Theile verletzen mufs [a]).

a) Alberti (Tom. III. Cas. 81.) hat die Beobachtung von einem tödtlichen Schusse aus einer Büchse mit Vogelschrot geladen aufbewahrt, wodurch das Rückmark nebst allen Blutgefäfsen zerrissen worden war. Büttner (Cas. 18.) redet von einer Schufswunde in den Hals, welche auch die untere Kinnlade zerschmetterte. Eine ähnliche hat Buchholz angeführt (B. I. S. 12 u. ff.). Ich habe selbst ähnliche Fälle gesehen. Indessen sind auch schon Schufswunden im Halse geheilt worden.

§. 127.

Quetschungen am Halse, welche nicht durch ihre anhaltende Dauer eine Erstickung (s. Kap. VI.) bewirkt haben, können wohl eine Entzündung der Kehle (angina) hinterlassen, deren etwanige Tödtlichkeit nach Maasgabe der entweder zeitig angewandten oder vernachläfsigten zweckmäfsigen Heilart zu beurtheilen seyn wird.

C. Brustverletzungen.

§. 128.

Die Brust, der obere Theil des Rumpfes am menschlichen Körper, ist aus *äufsern* und *innern* Theilen zusammengesetzt. Aufser den allgemeinen Bedeckungen gehören zu den erstern das Brustbein, das Schlüsselbein, die Rippen und die Rückenwirbel nebst dem durch

ieselben herabsteigenden Theile des Rück-
arks. Die Brusthöle ist in mehrere kleinere
ölen abgetheilt. Die zwei gröfsern Seitenhö-
n enthalten die zum Athmen nöthigen Lun-
en: die mittlere untere das Herz in seinem
erzbeutel mit vielen grofsen Blutgefäfsen;
e vordere Höle des Mittelfelles die Brust-
üse; die hintere hingegen einen Theil der
peiseröhre, die grofse Arterie, die Milchbrust-
hre und die ungepaarte Brustvene.

§. 129.

Der Verletzungen, denen die Brust nebst
ren verschiedenen Theilen ausgesetzt ist, sind
ele; nemlich Stich- oder Hiebwunden, Schufs-
unden, Quetschungen, Erschütterungen; de-
n Folgen sind Entzündung, Brand, Eite-
ng, Ergiefsung. Nach Maasgabe ihrer Gröfse
id Tiefe sind diese Verletzungen zwar oft
fällig, oder an sich, aber am oftesten abso-
t-tödtlich, wegen der Wichtigkeit der er-
ähnten zu den Lebensverrichtungen nöthigen
eile und der grofsen Gefahr tödtlicher Ver-
utungen aus den hier befindlichen grofsen
fäfsen. Es ist sehr gewöhnlich, dafs mehre Theile zugleich absolut-tödtlich verletzt
erden [a]).

a) Die Schufswunden zerreissen mehrentheils verschiedene Theile zugleich, wie z. B. bei Pyl (*Acta*. B. II. Cas. 17.); aber auch Stichwunden thun dasselbe. Die Lungenvene, der Herzbeutel und die Lunge selbst waren zugleich verletzt in einem von Alberti (Tom. III. Cas. 25.) aufbewahrten Fall. In einem andern (Cas. 26.) ging der Stich durch den mittlern Lobus der rechten Lunge, durch den Herzbeutel, über dem rechten Herzohr hin in die Aorta bei ihrem Ausgange aus dem Herzen. Ein Verwundeter starb den 5ten Tag nach einer Verletzung der 7ten Rippe, der Lungen, des Herzens und des Zwerchfells (s. Ammian *Prax. vuln. leth.* Dec. II. Hist. 8). Mehrere Beispiele der Art zu sammeln ist hoffentlich unnöthig.

§. 130.

Stichwunden, so auch Hiebwunden in den äufsern fleischichten Theilen der Brust sind illethal, wenn — was zu geschehen pflegt — die Wunde nur scheinbar durchdringend ist [a]) oder die Klinge längs den Rippen hingleitet und an einer andern Seite eine Ausgangswunde verursacht, so dafs die Wunde das Ansehen einer durchdringenden erhält [b]). Eben das ist auch in Rücksicht der nicht durchdringenden Schufswunden dieser Theile für wahr zu halten.

a) Ueber einen solchen Fall schrieb Schreiber (*Diss. de vuln. thor. illusorie lethali.* Regiom. 1796). Die Zufälle, welche von verwundeten Lungen

herzurühren schienen, entstanden von einem geborstenen Eitersacke.

b) Ich habe diesen Fall selbst beobachtet. Ein Münzarbeiter wurde von einem Officier des Abends im Dunkeln durch einen Degenstich verwundet, der eine Handbreit vom Brustbeine in der Gegend der 7ten Rippe eindrang, und am Rücken, eine Handbreit vom Rückgrate in der Gegend der 9ten Rippe, herauskam. Die Spitze des Degens war an der Thür, an welche sich der Mann lehnte, stecken geblieben. Nach der Richtung schliefsend, hielt ich die Wunde anfänglich für durchdringend, aber durch Einspritzungen und durch das Ausbleiben der erwarteten Zufälle wurde ich vom Gegentheile überzeugt. Die Wunde heilte innerhalb drei Wochen.

§. 131.

Es können aber auch äufsere Brustwunden in minderem oder höherem Grade tödtlich werden, wenn ein nahe gelegenes Blutgefäfs dadurch verletzt wird. Die Wunden der unter dem Schlüsselbeine hingehenden Blutgefäfse (vasa subclavia) sind nie anders als absolut tödtlich ausgefallen [a]). Die Wunden der Intercostalgefäfse sind durchaus tödtlich, wenn sie nahe am Rückgrate, minder, wenn sie mehr von demselben entfernt verletzt sind [b]). Auch die verwundete äufsere Brustarterie (mammaria) kann eine gefährliche Verblutung nach sich ziehen. Wunden und Quetschungen der

Weiberbrüste sind, der leichterfolgenden Entzündung und Verhärtung wegen, gefährlich.

a) Eine Schufswunde, durch welche die Lunge und die erwähnten Gefäfse zugleich betroffen wurden, verursachte binnen 7 Stunden den Tod (s. Amman *Pr. V. L.* Dec. V. Obs. 8.), auch bei Zittmann (Cent. III. Cas. 72). Arterie und Vene zugleich verletzt (s. Alberti Tom. I. Cas. 29.) verursachten den unvermeidlichen Tod; und (*ibid.* Tom. III. Cas. 26.) die Verwundung der Vene allein, so dafs sich das Blut in die Brusthöle ergofs, zog eben dieselbe Folge nach sich. Hierauf bemerkt zwar Loder (in Richter's *Chir. Bibl.* XIII. S. 236.) sehr scharfsinnig: es wäre nicht unmöglich, dafs in einem solchen Fall die Amputation des Arms im Gelenke den Kranken rettete. Allein erstlich ist diese Operation an sich schon sehr mifslich; zweitens entsteht die grofse Frage, ob eine Ligatur angelegt werden könnte? Ein einziger Fall, der aber auch sehr selten ist, macht hier eine Ausnahme: nemlich der, wenn der Arm durch eine heftige Gewalt, z. B. durch ein Mühlrad ausgerissen wird (s. Cheselden *Anat. of human body.* Edit. IX. Tab. 38. p. 321.) und die zerrissene Arterie kein Blut giebt.

b) In ihrem weitern Fortgang können diese Gefäfse unterbunden oder tamponirt werden; nahe am Rücken nicht; und hier liegt auch die Aorta zu nahe. Noch gefährlicher ist es, wenn das Blut sich in der Brusthöle sammelt (s. Bohn *de vc. nunc. vuln.* Sect. II. Cap. 4. p. m. 132). Dieser geschätzte Schriftsteller erzählt hier einen merkwürdigen Fall einer solchen Wunde mit Verletzung des Herzbeutels und Anhäufung einer ver-

dorbenen Feuchtigkeit in der Höle desselben. Der Fall fiel absolut-tödtlich aus.

§. 132.

Aber auch die Frakturen und Luxationen dem die Brust einschliefsenden Knochengeude haben oft einen tödtlichen Ausgang. errenkte oder gebrochene Rippen reitzen und rletzen das Rippenfell und die Lungen, und enn derselben mehrere sind, so ist Entzünung nebst ihren schlimmen Folgen unabwendr [a]). Auch ein baldiger Steckflufs ist in diem Fall möglich [b]). Eben so gefährlich, oft hnell, oft langsamer tödtlich sind die Frakren und Luxationen der Rückenwirbel, wourch das hier befindliche Rückmark gedrückt, reitzt und verwundet wird. Wir sind der einung derjenigen, welche Verletzungen dier Art, so wie auch alle Verwundungen des ickmarks, theils wegen der sich oft ereignenn Ergiefsung der hier befindlichen Blutgefse, theils wegen anderer unvermeidlicher lgen für absolut, wenigstens für an sich dtlich halten [c]).

a) S. Bohn *(loc. cit.)*

b) S. Büttner *(Aufr. Unterr.* S. 48).

c) Dahin gehören Bohn (Sect. II. Cap. 1.), Teichmeyer (Cap. 23. Qu. I. p. m. 209). Zwar wi-

derspricht letzterm Haller (s. *Vorlesungen* etc. B. II. S. 416.) und führt gegen ihn Beispiele an, die mir aber mehr für den angeführten Satz, als wider ihn zu streiten scheinen. Ich begreife daher nicht, wie die Leipz. med. Fakultät (bei Zittmann Cent. III. Cas. 34.) eine Verletzung der Rückenwirbel und des Rückmarks mit Lähmung des rechten Schenkels und völliger Verhaltung des Harns und des Darmkothes, zwar für gefährlich, aber nicht für absolut-tödtlich erklären konnte. Schon Amman (*Med. Crit.* C. 49.) führt einen ähnlichen Ausspruch bei einem ähnlichen Falle an. So auch Valentin (*Pand. Med. leg.* C. 9). Wo schon Lähmung, Harn- und Kothverhaltung erfolgt, da ist mehrentheils alle Hoffnung verschwunden. Ich verweise auch nochmals auf die Pylsche Beobachtung (s. oben §. 120. Not. b).

§. 133.

Unter den durchdringenden Wunden, welche in eine von den erwähnten Hölen der Brust gelangen, und ein daselbst verschlossenes Eingeweide veletzen, kommen vor andern die Wunden der Lungen in Betrachtung. Diese sind illethal oder nur zufällig-tödtlich, wenn sie nicht beträchtlich sind [a]); an sich, wenn sie tiefer dringen oder beide Brusthölen durchbohrt haben; unvermeidlich-tödtlich, wenn die Lungen nahe bei der Insertion der grofsen Luft- und Blutgefäfse, zugleich mit diesen, verwundet sind [b]).

a) Auch

a) Auch dann, wenn ein Theil der Lunge vorfällt. Die Geschichte einer solchen geheilten Lungenwunde erzählt Norris (bei Richter *Chir. Bibl.* XIII. S. 46).

b) Daher die verschiedenen Urtheile über Lungenwunden bei den Schriftstellern. Zittmann führt Beispiele von Lungenwunden an, welche nicht schlechtweg tödtlich waren (Cent. I. Cas. 12 et 13.) aber auch andere von durchaus tödtlichen (Cas. 20 et 97). Valentin erzählt von einer zufällig-tödtlichen Lungenwunde. Alberti ebenfalls (Tom. III. Cas. 28.); so wie auch an einem andern Orte (Tom. I. Cas. 30.) von einer Lungenwunde, über deren Tödtlichkeit man zweifelhaft blieb. Von einer wegen der durchstochenen gröfsern Adern absolut-tödtlichen Lungenwunde s. Troppaneger (*lib. cit.* Dec. I. Cas. III). Von einer Lungenwunde mit durchbortem *bronchio dextro* und einem grofsen Ast der Arteria pulmonalis erzählt Fabricius (Cas. 21.) und von einer ähnlichen (Cas. 25). Ich verweise übrigens diesfalls noch auf Haller (s. *Vorlesungen* B. II. p. 433 u. 444.) und Bohn (*loc. cit.* p. 313).

§. 134.

Die Gefahr bei diesen Verletzungen der ungen hängt zum Theil entweder von dem istritte der Luft aus den verletzten Luftlrenästen ab, oder von dem Eindringen der fsern Luft in die Brusthölen, besonders wenn ide verwundet sind, welches jedoch, wenn ir die Wunden klein sind, leicht zu verhü-

ten ist [a]): zum Theil von der auf Wunden erfolgenden Entzündung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Eiterung oder dem Brande vorzubeugen. Daher auch Schufswunden in den Lungen in höherem Grade lethal zu seyn pflegen; theils wegen der damit verbundenen Complicationen [b]), theils wegen der leichter erfolgenden Schwindsucht durch die Vereiterung der Lungen.

a) Dafs die Gröfse der beiden äufsern Wunden zusammengenommen, nach VAN SWIETENS Erklärung (*Comment.* Tom. I. §. 170.), nicht dem Diameter der Glottis gleichkommen müsse, scheint mir zu fein ausgedacht. Es kommt nur darauf an, dafs die Wunden erst schleunig und dann in der Folge eine nach der andern verbunden werden. So grofs sind sie nie, dafs die äufsere Luft die Lungen sehr comprimiren könnte.

b) Die meisten Fälle von Schufswunden in die Lunge bei den Schriftstellern sind mit andern noch wichtigern Verletzungen complicirt; z. B. bei AMMAN (*Pr. Vuln. leth.* Dec. V. Obs. 8.) u. a. m. Was überhaupt Schufswunden für beträchtliche Zerrüttungen in der Brust zu bewirken pflegen, davon zeugen PYL. (B. II. Cas. 17 u. ff.), und BÜTTNER (Cas. 22. 23. 71). Ich setze hier nur hinzu, dafs die Section in Fällen der Art sehr schwierig zu seyn pflegt. Aber auch Stichwunden verletzen sehr oft mehrere Theile zugleich und werden durch ihre Complicationen oder durch ihre Folgen tödtlich. In einer beträchtlichen Stichwunde der Lungen blieb auch das

Messer zum Theil stecken. Sie vernarbte zwar; allein der Verwundete starb sechs Monate nachher an der Lungenschwindsucht. Das Messer stack im Eitersack. (s. *Annalen d. fr. u. engl. Chirurgie* I. 1. p. 163).

§. 135.

Quetschungen und Erschütterungen der rust äufsern ihre Wirkungen mehrentheils auf ie Lungen und ihre Verrichtungen. Ihre Folen sind Pleuritis [a]), Stockungen von Blut nd Blutwasser, Platzen der Lungenflügel [b]), iterung, Brand [c]), und Brustwassersucht [d]). ie sind also, theils durch die Complication ehrerer Verletzungen, theils durch die oft ntretende Unmöglichkeit den Folgen vorzuugen oder die Respiration wieder herzustel n, mehrentheils in hohem Grade lethal; oft solut, oft an sich, jedoch bisweilen auch ufällig, besonders wenn es an zeitiger Hülfe fehlt hat, und die Quetschung minder heftig ar.

a) Man kann, als mitwirkende Ursache auch das bei Schlägereien gewöhnliche übermäfsige Rangen, Balgen, Schreien und Trinken in Anschlag bringen, wovon, wie Büttner (*Aufs. Unterr.* §. XV.) durch Beispiele beweist, ebenfalls schleunig tödtende Entzündung der Lungen entsteht.

b) S. Büttner (*lib. cit.* Obs. 23). Bei einer übergefahrnen Person waren von dem obern Lobus des linken Lungenflügels grofse Stücke abgerissen.

c) Ueber die Tödtlichkeit der Brustverletzungen nach Contusionen hat uns Pyl (*Aufs.* VIII. S. 1.) ein wohlgerathenes Gutachten von Eller aufbewahrt. Man lese auch Daniel (*Samml.* Obs. 12. 13. 14.) u. a. m.

d) Davon ein merkwürdiges Beispiel bei Zittmann (Cent. VI. Cas. 63).

§. 136.

Durch eine heftige Quetschung und Erschütterung der Brust kann auch das Herz in irgend einem seiner Theile entzwei bersten [a]). Ein solcher Rifs ist schleunig und absolut-tödtlich. Eben das kann auch an den grofsen mit dem Herzen verbundenen Blutgefäfsen geschehen [b]). Erschütterungen der Art werden verursacht durch einen heftigen Schlag oder Fall auf die Brust oder durch nahe wirkende Schufswunden [c]).

a) S. Mumsen (*de corde rupto;* Leipz. 1764. wovon ein Auszug bei Waiz s. *N. Ausz.* B. I. S. 65). Bei einem von einem hintenausschlagenden Pferde vor die Brust betroffenen Jüngling von 19 Jahren war das rechte Herzohr geborsten. Der Tod war sehr schleunig erfolgt. Eine Ruptur der rechten Herzkammer wurde vom Schreck durch einen Schufs verursacht (s. *Annalen d. fr. und engl. Chir.* I. 1. p. 162).

b) Aneurysmen im Herzen oder in der Aorta sind mehrentheils die Folgen äufserlicher Gewalt; also haben die Quetschungen und Erschütterungen

der Brust auch oft consecutive Folgen. Ich habe davon ein Beispiel an einem Mann gesehn, den sein Pferd im gestreckten Laufe abgeworfen hatte. Er war auf die Brust gefallen, wie todt liegen geblieben, erholte sich zwar wieder; aber in Zeit von 6 Monaten offenbarte sich ein Anevrysma Aortae, woran er in der Folge starb.

c) Der Leichnam eines Soldaten, der sich selbst erschossen hatte, wurde mir in das hiesige Theatrum anatomicum abgeliefert. Der Schuſs war in den linken obern Theil der Brust gegangen und hatte am Halse und in der Brust alles zerschmettert. Besonders war mir auffallend, daſs der ganze Ring der Aorta, wo sie aus dem linken Ventrikel entsteht, von demselben getrennt und ganz blutrünstig war. Sonst war das Herz und die Aorta unversehrt.

§. 137.

Wunden des Herzbeutels, ohne Complication mit irgend einer andern Verletzung, sind an und für sich illethal oder nur zufällig-tödtlich. Wenn sie aber zu einer Ansammlung von Blut oder Blutwasser in der Höle des Herzbeutels Anlaſs geben, so sind sie schon in höherem Grade lethal [a]). Auch ohne äuſserliche Veranlassungen ereignen sich unvermuthete Blutergieſsungen im Herzbeutel und plötzlicher Tod [b]).

a) Es kann, sagt Haller (*Vorlesungen* B. II. S. 441.) aus Wunden des Herzbeutels weiter nichts entstehen, als daſs das Herz mit dem Herzbeutel

zusammen wächst. Ich denke indessen, [illegible] auch eine Ansammlung die Folge davon [illegible] kann. Einen Beweis hiervon finden wir bei Richter (*Chir. Bibl.* IX. p. 367). Eine Ergiefsung von Blut im Herzbeutel nach einer heftigen Anstrengung ward in 24 Stunden absolut tödtlich. Uebrigens haben sich Teichmeyer (s. *ibid.* p. 433), und Bohn (*de renunc. vuln.* p. m. 307.) besonders wegen der angeblich nervösen Structur des Herzbeutels, mehr für einen höhern Grad der Lethalität dieser Verletzungen erklärt.

b) Saltzmann (*de subitanea morte a sanguine in pericardium effuso.* Argentor. 1731).

§. 138.

Wunden des Herzens, welche in ein Herzohr, in eine Herzkammer oder in ein mit dem Herzen verbundenes grofses Blutgefäfs dringen, sind als solche, auf welche eine schnelle Verblutung, zu welcher keine Kunst gelangen kann, erfolgen mufs, jederzeit für eben so schleunig, als absolut-tödtlich gehalten worden [a]). Nicht weniger sind es aus eben derselben Ursache diejenigen, welche nur die Kranzgefäfse betreffen, welche indessen oft nach mehrern Stunden oder Tagen erst, wiewohl immer absolut-tödtlich, ausgefallen sind [b]).

a) Ueber die Lethalität der Herzwunden ist nicht weniger gestritten worden, als über die in andern Theilen (s. Pieczonka *Diss. de lethalitate*

vulnerum cordis; Regiom. 1799). Inzwischen ist man mehr einstimmig wegen derjenigen, welche in die Hölen dringen, ungeachtet auch hier ein Unterschied obwaltet. Nach Morgagni (*de Sed. et Caus. Morb.* Lib. III. p. 27.) tödten die Wunden der linken Herzkammer schleuniger, als die der rechten. Nach seiner Meinung kommt auch sehr viel darauf an, ob die Wunde schief oder gerade durchgeht, und ob das Instrument schmal oder breit war. Früher oder später sind indessen diese Wunden alle absolut-tödtlich, s. Amman (*Prax. vuln. leth.* —) Zittmann (Cent. III. Cas. 75. et Cent. IV. Cas. 5.) Alberti (Tom. I. Cas. 30. et Tom. III. Cas. 43 et 44.) Daniel (*lib. cit.* Obs. II.) Pyl (*Aufs.* III. Cas. 21. et VIII. Cas. 15.) Bucholz (B. II. S. 103 und 143.) u. a. m. Innerhalb fünf Minuten ward eine Herzwunde tödtlich, welche mit einem Schusterpfriem beigebracht, von unten herauf hinter der sechsten Rippe in die Spitze des Herzens und in die linke Höle gedrungen war. (s. meine *gerichtl. med. Abhandl.* I. p. 14 sq.).

b) Beispiele von Herzwunden, die erst den vierten, fünften, neunten, sechszehnten Tag tödtlich wurden, führt Bohn (*lib. cit.* p. m. 300.) an. Wenn nun auch schon Bohn dafür zu halten scheint, dafs diese Beispiele Wunden der Herzkammern betreffen, so zweifle ich doch sehr an diesem Vorgeben, ungeachtet auch Amman bei Zittmann (Cent. III. Cas. 50.) einen aufsergerichtlichen Fall von einer Wunde der rechten Herzkammer erzählt, die erst den achten Tag tödtlich ausfiel. Was mich in der Meinung, dafs in solchen Fällen die äufsern Adern des Herzens verletzt sind, bekräftigt, ist die von Triller

(*de mirando cordis vulnere post XIV. dies demum lethali;* Witteb. 1775. und in Schlegel's *Samml.* Vol. V. No. 36.) sehr umständlich erzählte Geschichte von einer nach 14 Tagen tödtlichen Herzwunde, wo offenbar nur Kranzgefäfse verletzt waren. So wie auch die von Fahner (*Beitr.* Cas. V.) von einer erst nach 11 Tagen tödtlichen Herzwunde, welche gerade in die Spitze gieng, aber nicht in die Höle drang. Mich wundert daher um desto mehr, wie Haller (*Vorles.* B. II. S. 442.) die Verletzungen der Kranzadern für problematisch und Weber (*Onom. M. P.* T. III. p. 94.) sie *für Compendiengewäsche* erklären konnten. Uebrigens wird man ähnliche Fälle aufgezeichnet finden bei Senac (*Traité du coeur* etc. Tom. II. p. 426 sqq.), Morgagni (a. a. O.), Lieutaud (*Hist. Anat. Med.* Tom. II. p. 188.), Diemerbroeck (*Anat.* l. 2. Cap. 6.), Bartholin (*Hist. rar.* Cent. I. Obs. 77.), Schmucker (*Chir. Beob.* II. p. 2.), Boyer (*Méd. eclairée* etc. Tom. II.), Brendel (*Med. leg.* p. 173. Not. uu.), Abington (*Med. Records and Researches* in Arnemann's *Magazin* II. 303.) u. a. m.

§. 139.

Bei der beständigen Bewegung des sehr gefäfsreichen Herzens ist es zwar kaum denkbar, wie eine Wunde in demselben nur so oberflächlich seyn könnte, dafs blos die fleischichte Substanz verletzt wäre. Jedoch den Fall vorausgesetzt, so müfste diese Verwundung eine heftige Entzündung des Herzens nach sich ziehen und folglich nicht minder tödtlich seyn [a]).

a) Eine wahre Entzündung des Herzens ist äufserst selten und kann nur nach einer Verwundung Statt finden. Galen will diese Krankheit an den Gladiatoren beobachtet haben. Wegen der zugleich eintretenden Geschwulst kann sie nicht anders als absolut-tödtlich ausfallen (s. Mortzfeldt *de Carditide*. Regiom. 1789). Zwar zweifelt an meiner Behauptung Hr. Roose (*Beitr.* I. p. 183.) und meint, es stehe mit derselben eine *Menge* geheilter Herzwunden im Widerspruch; wobei er sich auf Ploucquet und Brendel beruft. Allein die angebliche Menge geheilter Herzwunden schmilzt sehr zusammen, wenn man sie genauer beleuchtet. Ploucquet sagt in der angeführten Stelle (*Urb. gewalts. Todsarten* §. 44.) nichts von geheilten Herzwunden, und Brendel (a. a. O.) redet nur von solchen, die nicht schleunig, sondern erst nach mehrern Tagen tödtlich ausfielen. Wegen der angeblichen Narben am Herzen verweise ich auf meine *gerichtl. Med. Abh.* (B. I. p. 27).

§. 140.

Sollte wohl im seltenen Falle einer verschränkten Lage der Eingeweide (transpositio viscerum), folglich auch des Herzens auf der rechten Seite, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt und etwa blos für zufällig-tödtlich angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden; der Arzt läfst sich nur auf den Befund der Sache selbst ein.

a) Im Befundscheine müfste dies freilich bemerkt werden; und dem Defensor mag es überlassen werden, einen Milderungsgrund aus diesem Umstande herauszufinden. Der gerichtliche Arzt überschreitet die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er von der gröfsern oder geringern Schuld des Thäters urtheilen will.

§. 141.

Wunden des Zwerchfells sind aus zwei Ursachen sehr gefährlich. Entweder bahnen sie den Weg zu einem Uebergange der Eingeweide des Unterleibes in die Höle der Brust, welche dann in Entzündung und Brand übergehn; oder diese Entzündung entsteht in dem Zwerchfell durch den bloßen Reitz der Wunde, nebst allen Zufällen der Paraphrenitis. Oft sind auch Wunden des Zwerchfells unter heftigen Nervenzufällen schleunig tödtlich: und hierzu thut der Unterschied zwischen der Verwundung des sehnichten oder des fleischichten Theils wenig [a]). Doch ist die Gefahr gröfser nach der Wichtigkeit und Gröfse der Wunde.

a) Man wollte sonst die Wunden des sehnichten Theils für gefährlicher halten, als die des fleischichten; allein schon Bohn widerspricht dieser Behauptung (S. 525), und die Giefsensche med. Fakultät erklärte eine Wunde im fleischichten Theile für absolut-tödtlich, welche die Hehn-

städtische für sehr gefährlich gehalten hatte. (Valentin (*Pand. Med. Leg.* Sect. III. P. II. Cas. 10). Und bei Alberti (Tom. I. Cas. 26.) fiel eine Wunde des fleischichten Theils sehr schleunig tödtlich aus, unter heftigen Zuckungen. Ich verweise hier noch auf Berends (*De lethalitate vulnerum septi transversi.* Frfrti 1794).

§. 142.

Eben dieselbe Bewandtnifs hat es mit der erwundung der Zwerchfellnerven, welche ngs dem Mittelfell heruntersteigen. Im Allmeinen sind Schufswunden in diesem Theile thaler als die Stichwunden, nicht allein an ch selbst, sondern vermöge der unvermeidlien Complicationen, da doch mehrentheils it dem Zwerchfell auch Eingeweide der Brust der des Unterleibes verwundet zu seyn pfleen [a]). Auch heftige Erschütterungen des werchfells sind tödtlich ausgefallen [b]).

a) Mehrentheils sind es Leber, Magen und Milz, welche, besonders bei Schufswunden, zugleich verletzt werden. Budäus erwähnt einer absolut-tödtlichen Wunde des Zwerchfells, der Milz, des Magens, des Grimmdarms und des Netzes (*Misc.* P. I. Cas. 30.); des Zwerchfells und der Leber (P. II. Cas. 19). Daniel (*Samml.* etc. Cas. 15. 16. 17. 18.) hat vier Beispiele von verletzter Leber und Zwerchfell zugleich durch Schufswunden. Behrens bei Pyl (VIII. Cas. 17.) von einer Verletzung des Zwerchfells und des Magens u. a. m. Doch sind auch oft Brusteinge-

weide mit verletzt, z. B. bei Amman (*Prax. Vulu. lith.*) die 7te Rippe nebst der Lunge. Bei Zittmann (Cent. II. Cas. 51.) die Lunge u. dgl. m.

b) S. Bohn (*lib. cit.* p. 529). Ein Knabe warf den andern auf die obere Bauchgegend mit einem Schneeballe. Dieser fiel todt darnieder. Man fand nicht das mindeste innerlich verletzt und konnte die Ursache des Todes nur einer heftigen Erschütterung des Zwerchfelles zuschreiben. Inzwischen könnte vielleicht der Contusion des Magens als eines Mittelpunkts des nervösen Consensus mit mehrerm Recht der Tod zugeeignet werden. (s. §. 151. Not. c.)

§. 143.

Eine Ansammlung von Blut oder Jauche in einer der beiden gröfsern Brusthölen kann zwar durch das Anzapfen der Brust gehoben werden. Wo aber die Quelle, aus welcher dieses Blut in die Brust fliefst, nicht gestopft werden kann, folglich dasselbe aus einem innern grofsen geöffneten Blutgefäfse strömt, da ist die Lethalität nicht abzuwenden a).

a) Man hat auch Beispiele, dafs das in einer Brusthöle angesammelte Blut in Eiter überging. Der Ausgang war nicht minder tödtlich, wenn auch später.

§. 144.

Brüche des Brustbeins sind illethal. Ansammlungen von Feuchtigkeiten unter demsel-

oen in der vordern Mittelfellhöle können durch einen angesetzten Trepan gehoben werden. Die hintere Mittelfellhöle hingegen ist der Kunst unzugänglich. Die Verwundung des daselbst durchgehenden Theils der Aorta ist, so wie in ihrem ganzen Laufe, absolut-tödtlich. So auch die Verletzung der ungepaarten Ader oder der heraufsteigenden Milchbrustader (ductus thoracicus), deren Verwundung eine nicht zu heilende Ergiefsung verursacht.

§. 145.

Wunden des Speisecanals sind hier lethaler als am Halse, weil die Hand des Wundarztes hier keinen Zugang findet. Man hat Beispiele von Abtrennungen der Speiseröhre vom Magen durch heftige Anstrengungen mit unvermeidlich-tödtlichem Ausgange [a]). In allen Fällen dieser Art ist zur Beurtheilung eine genauere vorgängige Section nöthig [b]).

a) Ich meine die äufserst seltene, von dem grofsen Boerhaave (*Atrocis nec descripti prius morbi historia.* Lugd. Bat. 1723.) unnachahmlich beschriebene Geschichte des Admirals von Wassenaer, dem unterm Brechen die Speiseröhre zerrissen war.

b) Dies erinnert mit Recht Zittmann (Cent. I. Obs. 9 et 10). Besonders müssen Fakultäten und Collegia Medica darauf insistiren, wenn sie über solche Vorfälle Gutachten ausstellen sollen.

D. Bauchverletzungen.

§. 146.

Zum Unterleibe gehört alles, was zwischen dem Zwerchfell, den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln und Beckenknochen, in der Ober - Mittel - und Unterbauchgegend liegt; nemlich die zur Zubereitung des Chylus gehörigen mit dem Bauchfell umgebenen Theile, Magen, Netz, Leber und Gallenblase, Milz, Magendrüse, dünne und dicke Därme, Gekröse und Milchbehälter. — So auch die zur Secretion, Aufbewahrung und Ausführung des Harns nöthigen Theile, z. B. Nieren, Harngänge, Harnblase und Harnröhre. — Zuletzt die äufsern und innern Zeugungstheile beiderlei Geschlechts. Aufserdem aber noch die herabsteigende Aorta, die heraufsteigende Hohlvene und die Pfortader mit ihren grofsen Aesten; der unterste Theil des Rückmarks und die beträchtlichen Nervenstämme des Unterleibes.

§. 147.

Die Verletzungen, denen der Unterleib ausgesetzt ist, sind keine andern, als die, welche auch an der Brust vorfallen (§. 129.). jedoch mit Modificationen, welche auf die Verschiedenheit beider Theile und ihrer enthalten-

den Eingeweide gegründet sind. Verletzungen der äufserlichen Theile schränken ihre Wirkungen selten auf diese allein ein, sondern sie wirken auch auf die innern. Oft sind Verletzungen mehrerer Theile zugleich vorgefallen. Dies alles hat grofsen Einfluſs auf die Beurtheilung der Lethalität der Bauchverletzungen.

§. 148.

Hieb- oder Schnittwunden am Unterleibe sind zwar nur Fleischwunden [a]); können aber an sich tödtlich werden, durch die Verletzung der Oberbaucharterie [b]). Auch geben diese Wunden, je nachdem sie entweder das Bauchfell betroffen oder nicht betroffen haben, Gelegenheit zu Brüchen oder Ausfällen der Därme, einem allezeit bedenklichen Ereignifs. Zufällig tödtlich ist auch ein tiefer Einschnitt oder ein gänzliches Abschneiden der männlichen Geburtstheile, wenn der daher rührenden Hämorrhagie nicht Einhalt gethan wird [c]). Nicht ganz ohne Gefahr sind Verletzungen oder Contusionen der Hoden [d]).

a) Wunden der Bedeckungen des Unterleibes sind oft geheilt worden, wenn auch mit Quetschung und Vorfall des Netzes complicirt; (s. Richter *Chir. Bibl.* XIII. S. 74).

b) Davon zeigt der zehnte Fall in meinen *Verm. med. Schriften* (B. III. S. 217.) ein Beispiel. Eine

zur Brüdergemeinde gehörige Person entleibte sich am Tage eines grofsen Festes dieser Gemeinde durch einen Schnitt in den Unterleib mit dem Brodtmesser. Die Wunde würde nicht tödtlich ausgefallen seyn, wenn man zeitiger bemerkt hätte, dafs die Person sich verblutete. Es war die *arteria epigastrica*, welche verletzt war.

c) Davon handelt Büttner eigends (*Aufs. Unterr.* §. 56. 57). Auf einen Schnitt erfolgt leicht eine tödtliche Verblutung, wenn sie nicht zeitig gestillt wird (s. *ebend.* Obs. 42). Es ist aber auch Rettung möglich, wenn die Hülfe der Kunst zeitig genug erscheint. Abälard wurde bekanntlich wieder geheilt, und man hat mehrere Beispiele der Art. Solche Verstümmelungen sind übrigens nicht allein nach ihrer Lethalität zu beurtheilen, sondern auch die unangenehmen Folgen für den Verwundeten, wenn er auch geheilt wird, in Ansehung seiner physischen und Civil-Existenz in Anschlag zu bringen.

d) Die Hoden sind bekanntlich äufserst empfindlich und ihre Verletzungen oft mit Ohnmachten oder wohl gar mit Convulsionen begleitet. Bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 85.) fiel eine solche Verletzung, wiewohl nur zufällig tödtlich aus. Auch die consecutiven Folgen der Contusion an diesen Theilen sind nicht gering zu achten.

§. 149.

Stichwunden penetriren leichter in das Innere und werden in sofern gefährlich; wenn sie indessen nur äufsere Theile streifen, so sind sie illethal. Ein gleiches ist von den Schufswunden zu halten. Unbeträchtliche

Quet-

Quetschungen oder Erschütterungen haben selten schlimme Folgen. Was heftigere Quetschungen vermögen, davon reden wir weiterhin [a]).

a) Es wäre überflüssig hier zu wiederholen, was ich oben (§. 152.) schon von den Verletzungen, Contusionen und Erschütterungen des Rückmarks gesagt habe, welche mit den Frakturen und Luxationen der Wirbelbeine zu erfolgen pflegen. Ich verweise nur nochmals auf SÖMMERRING's classische Schrift (*Ueber Verr. und Bruch des Rg.* Berlin 1795).

§. 150.

Die Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen der innern Theile gründet sich auf die als allgemein angenommenen Grundsätze, dafs erstlich jede Verletzung, welche die Werkzeuge der Chylification gänzlich zerstört, absolut - tödtlich sey; andere Verletzungen dieser Theile, welche die Wiederherstellung der natürlichen Functionen zulassen, sind es minder: dafs zweitens eine jede Verletzung, durch welche eine der Hand der Kunst unzugängliche Ergiefsung in der Höle des Unterleibes verursacht wird, ebenfalls unvermeidlich tödtlich sey; drittens, dafs die Verletzung der in dieser Höle liegenden grofsen Blutgefäfse nicht minder tödtlich sey [a]).

a) Oft fallen auch geringe Verletzungen des Unterleibes, ohne scheinbare Ursache unvermuthet tödtlich aus; ein Erfolg, welcher wahrscheinlich der heftigen Erschütterung der Nerven des Unterleibes zuzuschreiben ist.

§. 151.

Die Wunden des Magens — um von diesen anzufangen — sind nicht alle gleich tödtlich; doch sind sie es mehrentheils in hohem Grade, besonders die Schufswunden, und es ist wahrscheinlich, dafs mehrere der angeblich geheilten Magenwunden keine solche gewesen seyn mögen [a]). Denn abgerechnet, dafs der Magen grofse Blutgefäfse hat, deren Verletzung wo nicht den unvermeidlichen Tod, doch grofse Gefahr mit sich führt [b]), so ist der Consensus zwischen dem Magen und dem Nervensystem so innig, dafs der Tod oft schleunig auf geringe Magenwunden, ja oft auf blofse Contusionen dieses Eingeweides erfolgt, ehe die Kunst Hülfe leisten kann [c]).

a) Dahin glaube ich mit Recht den Fall rechnen zu können, den Dürr erzählt, (*Diss. de vulnere ventriculi egregie curato, Praes.* Haas. Lips. 1790). Uebrigens hat über Magenwunden vorzüglich Fabricius geschrieben (*Diss. de lethalitate vulnerum ventriculi sec. principia anat. et med. exp.* Helmst. 1751. in Schlegel's Sammlung).

b) Eine Stichwunde, welche bis in die Brust penetrirte, ward absolut-lethal, durch die Verlet-

zung der kurzen und der Magengefäfse (s. AMMAN *Praxis Vuln. leth.* Dec. IV. Cas. V). Und die med. Fac. zu Leipzig erklärte bei VALENTIN (*P. M. L.* P. II. S. VI. Cas. 6.) eine Verwundung der kurzen Gefäfse für absolut-tödtlich, ungeachtet der Defensor die Möglichkeit der Austilgung der Milz bei Hunden angeführt hatte.

c) Ich habe schon oben (§. 142. Not. b.) bemerkt, dafs die Todesfälle, welche man der Erschütterung des Zwerchfelles zugeschrieben hat, auch wohl den Contusionen des Magens zugeschrieben werden können. Der scharfsinnige J. HUNTER vergleicht die tödtlichen Wirkungen dieser Contusionen mit denen des Blitzes.

§. 152.

Wer ferner erwägt, dafs die Wunden des Magens an einigen Stellen desselben, und zwar hauptsächlich am obern und untern Magenmund [a]) nach allen Beobachtungen gefährlicher, und in höherem Grade tödtlich sind, als an andern; dafs eine Wunde, welche den vollen, mit der grofsen Curvatur nach aufsen gekehrten Magen trifft, eine Ergiefsung der in demselben enthaltenen Feuchtigkeiten zur Folge hat; dafs die Wunden des Magens selten einfach, mehrentheils vielfach oder mit Verwundungen anderer Theile complicirt sind; wird den Grund einsehen, warum Magenwunden öfter absolut, oder für sich, als zufällig

tödtlich ausfallen [b]). Die gefährlichsten unter allen sind die Schufswunden.

a) Bohn, welcher überhaupt die Magenwunden für sehr gefährlich und in hohem Grade tödtlich hält, findet keinen Grund, warum die Wunden des mittlern Theils nicht eben so tödtlich seyn sollten, als die an beiden Mündungen. Indessen zeigt so wohl die Erfahrung (s. Amman *Pr. Vuln. leth.* Dec. III. Cas. 5. et Dec. I. Cas. 8. — Valentin *Pand. med. leg.* Cas. 11. u. a. m.), als auch die Sache selbst, dafs an diesen beiden Stellen die Wunden des Magens gefährlicher ausfallen müssen, als an andern.

b) Aufser den eben angeführten Beobachtungen von tödtlichen Magenwunden, sind noch folgende aus Alberti merkwürdig. Eine durch die grofse und kleine Curvatur des Magens dringende Stichwunde mit einer dreikantigen Klinge zog nach zwei Tagen den kalten Brand nach sich (Tom. II. Cas. 19). Eine Wunde am Pylorus wurde sehr bald tödtlich (Tom. III. Cas. 31). Eine durch beide Seiten dringende Wunde am linken Magenmund nebst Verletzung des Duodenum ward in wenig Tagen tödtlich (Tom. cod. Cas. 44. auch Cas. 77.) u. a. m.

§. 153.

Dafs indessen nicht alle Magenwunden tödtlich ausfallen, lehrt auch die Erfahrung an den Beispielen kleiner geheilter Magenwunden [a]) und der vom Tode geretteten Messerschlucker [b]). Ergiefsungen von Blut im Magen ziehen leicht ein tödtliches Blutbrechen

nach sich, und Entzündungen des Magens von äufserlicher Ursache sind oft so heftig, dafs ihre Heilung der Kunst unmöglich wird [c]). Man nennt, als Ursache dieser Entzündung, unter andern die Einwertsverrenkung des schwerdtförmigen Knorpels [d]).

a) Beispiele geheilter Magenwunden zählt RICHTER auf (*Chir. Bibl.* X. S. 203. und XIII. S. 445. und 586), aus PARROT, FOURNIER, SMITH gesammelt. Von einer durch einen Zaunpfahl verursachten sehr schweren und doch geheilten Magenwunde erzählt RUHSTROT (bei HUFELAND *Journ.* etc. XVII. 1. No. V). Man vergesse aber nicht, was ich vorhin sagte, dafs nemlich nicht alle Beobachtungen von geheilten Magenwunden strengen Glauben verdienen, indem die Kennzeichen derselben nicht zuverläfsig sind.

b) Die Geschichten der Messerschlucker scheint SCHURIG (*Chylologia* Cap. V. §. 67 u. ff.) am vollständigsten gesammelt zu haben. Doch hat er die Geschichte der Ermländischen Messerschlukkerin ANNA LEMCKIN vergessen (s. BÜTTNER *lib. cit.* §. 26.), welche auf eben die Art, wie der preussische Messerschlucker ANDREAS GRÜNHEYDE, durch Ausziehung des Messers mittelst einer Operation in der linken Seite gerettet wurde. Beide Messer werden hier noch vorgezeigt, das eine auf der königlichen, das andere auf der akademischen Bibliothek. — Eine unglücklich ausgefallene Messerschluckergeschichte erzählt dagegen VALENTIN (*Authent.* Cas. 17.) nebst Abbildung des Messers, und die Geschichte einer vorgespiegelten Messerschluckerei KRÜGER bei HUFELAND (*Journ.* XIII. 3. V).

c) Die Geschichte einer tödtlichen Entzündung des Magens und des Duodenum von äufserlicher Ursache, erzählt Zittmann (Cent. VI. Cas. 50).

d) S. Codronchi *libellus de morbo novo, prolapsu scilicet mucronatae cartilaginis;* Jena 1786. ed. Gruner.

§. 154.

Zu beiden Seiten des Magens in der Wölbung des Zwerchfells unter den kurzen Rippen (hypochondria) liegt zur rechten die Leber, zur linken die Milz; äufserst selten umgekehrt. Beider Verletzungen sind, wenn sie nicht sehr tief gehen, illethal [a]); wo sie aber tiefer und bis zu den grofsen Gefäfsen dieser Theile durchgedrungen, da werden sie absolut, wenigstens an sich lethal; dahin gehören besonders die Schufswunden dieser Theile [b]). Entzündungen in diesen beiden Eingeweiden fallen sehr oft tödtlich aus [c]).

a) Einer geheilten Wunde der Leber, nachdem ein vorgefallenes Stück davon weggenommen worden, gedenkt Hasser bei Schmucker (*Verm. Schriften* III. S. 162). Auch Kaltschmied (*de vulnere hepatis sanato.* Jen. 1735), verdient nachgelesen zu werden.

b) Die Verletzungen der Leber sind von den gerichtlichen Aerzten und Fakultäten, eben so wie andere, verschiedentlich beurtheilt worden. Eine in zwei Stunden absolut-tödtliche tiefe Wunde der Leber ist bei Amman (*Prax. Vuln. leth.* Dec.

III. Obs. I.) und eine in 5 Stunden zufällig-tödtliche bei ebendemselben (*Med. Crit.* Cas. 55.) beschrieben. Zittmann (Cent. II. Cas. 43. 78. 81. et Cent. V. Cas. 93.) erwähnt verschiedener absolut-tödtlicher Leberwunden. Durch ein hinzugeschlagenes Friesel wurde eine Leberwunde zufällig-tödtlich (Alberti Tom. I. Cas. 31). Durch Complicationen absolut-tödtliche Schufswunden der Leber hat Daniel (*Sammlung* No. 15. 16. 17. 18.) aufgezeichnet. Man sehe auch de Bergen *Diss. de leth. vuln. hep.* in Schlegel's *Samml.* (Vol. VI. No. 43.) und Kölpin bei Pyl (B. IV. Obs. 18).

c) Eine Leberentzündung von einem Stofse in die rechte Seite wurde tödtlich (s. Alberti Tom. IV. Cas. 20). Eine geringere Contusion dieses Eingeweides hat die *Giefsensche* Fakultät (s. Valentin *P. M. L.* Cas. 4.) für zufällig tödtlich erklärt.

§. 155.

Besonders merkwürdig ist die öfters durch äufserliche Gewalt, auch wohl ohne äufserliche Sugillationen, sich ereignende Ruptur dieser Eingeweide, durch welche Spaltung auch die grofsen Gefäfse derselben zerrissen werden [a]). Diese Risse fallen mehrentheils schleunig tödtlich aus; doch ist die Tödtlichkeit nicht allezeit als absolut anzusehen, sondern nur bisweilen, und zwar dann für zufällig zu halten, wenn eine Disposition von Mürbigkeit vorher zugegen gewesen ist [b]). Blofse

Contusionen dieser Theile fallen zwar minder tödtlich aus; inzwischen sind öftere und wiederholte oder vervielfältigte Mishandlungen des Unterleibes schon mehrmalen die Ursache des Todes geworden c).

a) Beispiele von zerplatzter Leber findet man bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 94), Büttner (a. a. O. Obs. 24.), Pyl (*Aufs.* V. Cas. 13). Pearson (s. Richter *Chir. Bibl.* IX. 421.), Theden (*Bem. und Erf.* III. 134.) u. a. m. Von den zwei Fällen, welche Theden anführt, fiel der eine den 7ten, der andere den 2ten Tag tödtlich aus; also nicht so schnell, wie gewöhnlich. Häufiger noch sind die Beispiele von zerplatzter Milz; denn man findet bei den Schriftstellern weniger der Verwundungen, mehr der Risse in der Milz durch äufserliche Gewalt gedacht. Vier Beispiele vom Platzen der Milz hat schon Zittmann (Cent. III. Cas. 54. 59. 94. und Cent. VI. Cas. 76). Mehrere hat Scheid (*Observationes quaedam lienum disruptorum.* Arg. 1725). Dergleichen findet man auch bei Valentin (*Pand. M. L.* P. II. S. III. Cas. 8). Bei Alberti (Tom. I. Cas. 32.) durch einen Schlag mit einem Stocke. Bei Budäus (*Misc.* II. Cas. 21.) von einem Mühlstein. Ferner bei Daniel (Cas. 23 et 24). Bei Pyl (VIII. Obs. 2. et VI. Obs. 12). Bei Bucholz (B. II. S. 5 u. ff.) u. a. m.

b) Aus diesem Grunde haben Daniel, Büttner, Eller, (bei Pyl *loc. cit.*) in Fällen dieser Art beinahe mehrentheils auf zufällige Lethalität geschlossen, ungeachtet der Tod schleunig erfolgt war. Auch bei Valentin (*loc. cit.*) erklärte die Giefsensche Fakultät eine mit Ruptur verknüpfte

Wunde der Milz blos für zufällig tödtlich. DEJEAN erzählt (s. *Comment. in* GAUBII *Path.* Tom. II. p. 259.), er habe zu *Batavia* mehr als 60 mal bei gerichtlichen Leichenöffnungen die Milz geborsten gefunden. Es sey unter den dortigen Einwohnern etwas sehr gewöhnliches, dafs die Milz aufgedunsen und schlaff ist. Wenn nun die dort sich aufhaltenden Sinesen bei vorfallenden Schlägereien ihre, mit starken und langen Nägeln versehenen Daumen dem Gegner in die linke Seite stofsen, so sey das Platzen der Milz die gewöhnliche Folge davon. — Man sehe noch POHL (*de vulneribus lienis.* Lips. 1777).

c) Eine Contusion der Leber war nicht Ursache des Todes, nach der Meinung der Giefsenschen Fakultät (s. VALENTIN *P. M. L.* Cas. 4). Desgleichen soll (Cas. 12.) eine Contusion des Bauches, der Leber, des Zwerchfelles, nebst andern Complicationen, nach der Meinung eben dieser Männer nicht absolut lethal gewesen seyn. Bei ALBERTI (Tom. II. Cas. 17.) wird eine Quetschung der Milz und der Nieren ebenfalls für nicht durchaus tödtlich erklärt. Hingegen führt ebenderselbe Schriftsteller (*ibid.* Cas. 8.) den Fall eines 9 jährigen Mädchens an, welche an sehr vielen Contusionen und Stöfsen auf den ganzen Unterleib in 24 Tagen starb. Hier zu Lande hat sich vor einigen Jahren ein ähnlicher Fall zugetragen.

§. 156.

Das Netz und das Gekröse sind fett- und gefäfsreiche Verdoppelungen des Bauchfelles, deren Wunden an sich nicht gefährlich sind; es sey denn unter Complication mit andern,

besonders bei Schufswunden [a]). Das Netz fällt in Bauchwunden sehr leicht vor und verdirbt [b]). Netz und Gekröse haben grofse Blutgefäfse, deren Verwundung absolut-tödtlich ist [c]). Beide Membranen sind der Entzündung fähig, welche unter ungünstigen Umständen mehr zur Gangrän, als zur Resolution neigt und folglich leicht lethal wird [d]). Auch Risse hat man in beiden Eingeweiden gefunden [e]).

a) Eine Wunde des Gekröses und des Grimmdarms nebst Entzündung des Zwerchfelles fiel an und für sich tödtlich aus (s. Zittmann Cent. IV. Cas. 55). Für zufällig-tödtlich wird eine Wunde des Netzes und des dicken Darms erklärt bei Valentin (*loc. cit.* Cas. 13). Die Complicationen sind also hier nur, wenn sie vielfältig sind, im höhern Grade tödtlich.

b) Eine Bauchwunde fiel zufällig-tödtlich aus, weil das vorgefallene Netz nicht zurück gebracht worden war (s. Alberti Tom. I. app. Cas. 42).

c) Die sonst so sehr gelind urtheilende Giefsensche Fakultät erkennt eine Verwundung der Netzgefäfse für absolut-lethal (s. Valentin *loc. cit.* Sect. VI. Cas. 8). Wegen der Blutgefäfse des Gekröses ist wohl kein Zweifel. Ein Stich ins rechte Mesocolon ward, wegen eines durchstochenen Arterienastes und starken Blutverlustes, ungeachtet der Tod erst in 6 Tagen erfolgte, von der Hallischen Fakultät für absolut lethal erklärt (s. Hoffmann *Med. consultat.* I. 160).

d) Eine Entzündung des Netzes, des Gekröses und des Grimmdarms, welche tödtlich ausfiel, ist bei Zittmann (Cent. VI. Cas. 50.) beschrieben.

e) Ein Beispiel davon findet man bei Pyl (B. VI. Cas. 11.), der Todte war übergefahren worden. Auch (B. V. Cas. 20).

§. 157.

Die in mancherlei Krümmungen sich windenden dünnen und dicken Därme sind allen Gattungen von Verletzungen unterworfen, welche bald mehr, bald minder tödtlich ausfallen. Verwundet oder unverwundet drängen sie sich durch die Wunden der Bauchmuskeln und entzünden sich mit tödtlichem Ausgange [a]), wenn nicht baldige Hülfe hinzu kommt. Geringe Hieb- oder Stichwunden der Därme sind illethal oder nur zufällig-tödtlich, besonders wenn sie mit der äufsern Wunde zusammenheilen können. Auch der Verlust eines Theils des Darmcanals ist dann nicht tödtlich [b]).

a) S. Alberti (Tom. II. Cas. 21.) und Daniel (*lib. cit.* Cas. 26). In jenem Falle waren die vorgefallenen Därme leicht verwundet; im letztern unversehrt. In beiden war das Vorfallen und die versäumte Reposition die Ursache des Todes. Es giebt indessen seltene Beispiele der thätigen Naturkräfte, in welchen der Ausgang solcher Verwundungen nicht tödtlich war. Ein Neger schnitt sich aus Verzweiflung in den Unterleib, so dafs eine Portion der dünnen Därme

vorfiel. Die Rückbringung derselben liefs er nicht zu und wurde sich selbst überlassen. „Er trug die Därme in einem wollenen Tuche und befand sich wohl. Fleischwärzchen sprofsten aus den entblöfsten Därmen hervor und eine Haut überzog die Masse. Diese bedeckte ein Sack in Form einer Weiberbrust und der Neger ward geheilt." (s. Cochrane bei Richter *Chir. Bibl.* IX. S. 678).

b) Die Chirurgie stellt Beispiele genug auf von wiederhergestellten Kranken, welche durch Gangrän oder durch Wunden einen Theil des Darmcanals verloren hatten; wenn nur die beiden Extremitäten des verwundeten Darms zusammen und an die äufsere Wunde geheftet werden konnten. Es ist also auch eben nicht nothwendig, dafs ein künstlicher After zurückbleibe. Doch ist dies bisweilen auch nicht zu vermeiden. Der gerichtliche Arzt mufs sein Urtheil nach Lage der Sachen abgeben. Von geheilten Wunden des Colon haben Vogel *(de gemino coli vulnere non lethali* und Desault bei Richter XIII. S. 448.), Beispiele aufgezeichnet.

§. 153.

Aber tiefe, vielfache und complicirte Darmwunden, sie mögen die dünnen oder dicken Därme betreffen; Quetschungen und Entzündungen, welche bald in Brand übergehen; Schufswunden, welche zugleich verwunden und zerreifsen — dies sind Verletzungen, deren öfterer tödtlicher Ausgang, auch unter Anwendung dienlicher Heilmittel, hinlänglich beweist, dafs ihre Lethalität mehr als zufällig,

auch unvermeidlich ist [a]). Auch die Där-
sind den Rupturen unterworfen [b]), die
h oft bis ins Gekröse erstrecken.

a) Eine vielfältige, absolut-tödtliche Verwundung der Därme führt Ammian (*P. V. L.* Dec. I. Hist. 4.) an. — Eine binnen acht Tagen absolut-tödtliche Darmwunde *Ebenderselbe* (Dec. IV. Hist. 7). Eine vielfältige Verwundung, die absolut-tödtlich wurde, Zittmann (Cent. II. Cas. 98). Eine absolut-tödtliche Wunde des Grimmdarms in der Nähe der Klappe, *Ebenderselbe* (Cent. V. Cas. 39.), einige ganz ähnliche Budäus (P. I. Cas. 22. und P. II. Cas. 13; auch Troppaneger (Dec. II. Cas. 9). Eine merkwürdige Beobachtung von dem tödtlichen Ausgange eines Muthwillens, indem einer Weibsperson in den Mastdarm beim Tanz ein Stock eingeschoben wurde, ist bei Pyl (*Aufsätze* B. V. Cas. 8.) zu lesen. Auch Kölpin's Beobachtung von einer Hiebwunde in verschiedene Stellen der Därme zugleich (*ibid.* Cas. 12.) ist wichtig.

b) Von einer Ruptur in einem dünnen Darme nebst dem Netze (s. Büttner (*lib. cit.* Cas. 37).

§. 159.

Die Magendrüse, deren Parenchyma nicht
cht ohne den durch ihre Länge laufenden
ng verletzt werden kann, die Gallenblase
d der auf den Körpern der Lendenwirbel
gende Milchbehälter, sind als solche Theile
betrachten, deren Verwundung unaufhalt-
ne, unzugängliche und in kurzem den Brand

erzeugende Ergiefsungen nach sich ziehen. Es müfste denn in Rücksicht der Gallenblase möglich seyn, den Ausfluss nach aufsen zu leiten, in welchem Falle doch leicht die äufsere Wunde in eine Fistel übergeht [a]).

a) Von dem tödtlichen Erfolge der Verletzungen der Gallenblase finde ich verschiedene Beispiele bei den Schriftstellern. Sie fiel innerhalb 27 Stunden tödtlich aus, bei Amman (*P. V. L.* Dec. III. Hist. 10). Innerhalb 9 Stunden bei Alberti (Tom. VI. Cas. 19.); die Blase war durch einen Fufstritt geplatzt.

§. 160.

Die Nieren, jene zur Absonderung des Urins bestimmten, in der hintern Lendengegend liegenden Eingeweide, haben sehr grofse Blutgefäfse, und jede ihren Ausführungsgang. Das Parenchyma der Nieren kann ohne Gefahr verletzt werden. Trift es aber die Blutgefäfse entweder für sich [a]) oder so, dafs eine Niere berstet [b]), so ist die Lethalität unvermeidlich; so wie auch die Verwundung der Harngänge, durch die unaufhaltsame Ergiefsung des Harns in den Unterleib.

a) Einer, jedoch nur vom Chirurgo, welcher die Obduction sehr illegaler Weise allein verrichtet hatte, schlecht beschriebenen Verwundung der Nierenblutgefäfse und des linken Harnganges, ge-

denkt Büttner (*Aufr. Unterr.* S. 58. und No. 64.), und einer andern Daniel (*Samml.* No. 20).

b) Eine solche Beobachtung habe ich in meinen *verm. Schrift.* (Tom. III. p. 161.) angeführt, und einige Parallelstellen aus Morgagni hinzugesetzt. Eine andere steht in Pyl's *Aufsätzen* etc. (B. V. No. 10), In beiden Fällen war Ueberfahren mit Schlitten die Ursache.

§. 161.

Gefährlich, aber nicht absolut-tödtlich sind die Verletzungen der Harnblase [a]), wenn nicht die Wunde dergestalt angebracht ist, dafs der Urin oder das aus mitverletzten Gefäfsen fliefsende Blut sich in das Becken oder in die Zwischenräume der Muskeln ergiefsen mufs [b]). Durch Contusionen wird entweder eine Entzündung in der Harnblase oder wohl gar eine absolut-tödtliche Ruptur in derselben veranlafst [c]). Durch Complicationen werden die Verletzungen der Harnblase noch im höhern Grade tödtlich [d]).

a) Die alte Meinung von der absoluten Tödtlichkeit der Wunden der Harnblase wird durch den bekanntlich guten Erfolg des Steinschnitts widerlegt; daher erklärte die Giefsensche Fakultät (Valentin *P. M. L.* Sect. V. Cas. 19.) eine Harnblasenwunde nahe am Halse für zufällig-tödtlich.

b) Bei Zittmann (Cent. III. Cas. 10 et 11. und Cas. 43.) haben wir Beispiele von Wunden der Harnblase mit ergossenem Blute im Becken und

hinzugekommenen tödtlichen Convulsionen. Was es da heifsen soll, wenn der Verfasser einen Unterschied zwischen Wunden des fleischichten und membranösen Theils der Harnblase macht, läfst sich aus der Anatomie nicht erklären.

c) Die Beispiele von zerplatzten Harnblasen sind nicht ganz selten. Wir finden deren bei ZITTMANN (Cent. V. Cas. 22.), bei RICHTER (*Chir. Bibl.* XIII. S. 637. aus den *Med. Communicat.*), bei THEDEN (a. a. O. B. III. S. 138. von OLLENROTH); in diesem Falle war zugleich eine Fraktur im Becken zugegen, und der Tod erfolgte binnen 56 Stunden. Mehrere Fälle hat SÖMMERRING aufgezeichnet (bei BAILLIE' S. 191).

d) Eine in Zeit von 22 Stunden absolut-tödtliche Verwundung der Harnblase und der Lendengefäfse durch eine Mistgabel wird bei ALBERTI (Tom. V. Cas. 16.) beschrieben.

§. 162.

Der weibliche Uterus ist in Rücksicht seiner Verletzungen entweder im ungeschwängerten oder im schwangern Zustande zu betrachten. Auch im ersten Falle sind Wunden und noch mehr Contusionen des Uterus allerdings bedenklich, zum Theil wegen des genauen Consensus dieses Theils mit dem Nervensystem [a]), zum Theil auch wegen der grofsen Blutgefäfse dieses Eingeweides, deren Verletzung leicht eine unzugängliche Ansammlung im Becken oder eine bald tödtliche Hämorrha-

gie

gie verursacht. Hierzu kommt noch, dafs Wunden des Uterus zur Zeit der monatlichen Reinigung noch mehr Gefahr, als gewöhnlich, mit sich führen.

a) Ihre Wirkung (der Wunden des Uterus) ist sonderbar, sagt HALLER (s. *Vorles.* B. II. S. 474.), es entsteht nemlich eine tödtliche Schwäche, ohne irgend ein anderes Uebel, und, gleichsam als wenn den Verwundeten das Lebensprincipium schnell entnommen wäre, sterben sie ohne Schmerz oder Convulsionen unter beständigen Ohnmachten. Dies scheint auch eine Hauptbedenklichkeit gegen den Kaiserschnitt bei den Gegnern dieser Operation zu seyn.

§. 163.

Der schwangere Uterus aber ist Verletzungen von noch gefährlichern Folgen ausgesetzt. Sie verursachen Umbeugungen [a]), eine oft gänzlich verkannte Krankheit, Abortus und Risse im Uterus [b]); sie tödten den in Mutterleibe sonst so sicher verwahrten Foetus [c]), wiewohl nicht eben jede Gewalt auf den Unterleib einer Schwangern diese schlimmen Folgen hervorbringt. Auch ist es eine ungegründete Meinung, dafs der Foetus von äufserlicher Gewaltthätigkeit Muttermäler bekommen sollte [d]).

a) Bei einer in meinem Distrikt an dieser Krankheit gestorbenen unehelich-schwangern Person hatte man Verdacht auf vorhergegangene Versu-

che zum Abortiren, den aber die Section widerlegte. Der Chirurgus hatte die Krankheit verkannt.

b) Oefter geschieht das zwar bei unglücklichen Geburten (s. Fahner *Beitr. zur prakt. u. ger. AK.* Cas. 1.); aber auch in Schwangerschaften durch äufserliche Gewalt. S. Daniel *(loc. cit.* Cas. 62), Baillie (S. 223.) und Schmucker *(Verm. Schriften* III. S. 59).

c) S. Zittmann (Cent. VI. Cas. 19). So soll ein Fufstritt an den Unterleib einer Schwangern den Tod eines 3 Monat nachher gebornen Zwillingspaars verursacht haben (bei Amman *P. V. L.* Dec. I. Hist. 9). Bei Valentin liest man die Geschichte eines Kindermordes im Mutterleibe durch Schläge mit dem Stocke. Die Fakultät zu *Kopenhagen* spielte in ihrem hierüber gegebenen Gutachten die Rolle des Defensors. *(Pand. M. L.* P. I. Sect. II. Cas. 18. auch 20. 21 und 22. gehören hierher).

d) S. Zittmann (am eben angeführten Orte, und Cent. VI. Cas. 68.), wo er eine angeschuldigte Verletzung der Art anführt; indem ein Paar ausgezehrte sehr unvollkommene Zwillinge durch eine vier Monate vor der Geburt erlittene Gewalt in diesen Zustand gerathen seyn sollten.

§. 164.

Bei der Geburt zeichnet sich sehr oft die Ungeschicklichkeit und unüberlegte Dreistigkeit der Hebammen durch traurige Wirkungen aus [a]). Die voreilige Anstrengung zur Ausarbeitung der Geburtswehen hat sehr oft

eine tödtliche Mutterentzündung zur Folge [b]), und die ungeschickte Ausziehung des Mutterkuchens Risse und Vorfälle der umgekehrten Gebärmutter [c]). Die Gebärende selbst wird oft dabei aufgeopfert [d]). Indessen werden auch die Hebammen oft wegen unglücklicher Vorfälle ohne Grund beschuldigt [e]).

a) Leider! hört man auch noch oft von grofsen Nachlässigkeiten und ungeschickten Handgriffen der Geburtshelfer. Die den Dr. Franck zu *Mühlhausen* auszeichnende Geschichte (s. unter andern Loder's *Journal* II. 3. p. 544 u. f.) ist von der Art, dafs man wünschen möchte, sie in völlige Vergessenheit stellen zu können, wenn sie nicht anderer Seits zur Warnung derer diente, die sich zu wichtigen Aemtern drängen, ohne dazu die nöthigen Kenntnisse zu besitzen.

b) S. Büttner (*Aufr. Unterr.* Obs. 38. 39. 40). Ich habe hier selbst Beispiele der Art erlebt.

c) Auch hiervon weifs ich leider! Beispiele, mit tödtlichem Ausgange. Merkwürdig ist hier die von Wrisberg (*Comment. de uteri mox post partum naturalem resectione* etc. in den Gött. Commentarien ad A. 1780 et 1786. S. 101 u. ff.) mitgetheilte Geschichte eines mit beispielloser Kühnheit von der Hebamme amputirten vorgefallenen Uterus. Doch wurde die Kranke gerettet. Eine andere Hebamme hatte den durch ihre Schuld umgestülpten Uterus für den Kopf eines zweiten Kindes angesehen und fleifsig daran gezogen; doch wurde auch diese Kindbetterin gerettet. So erzählt Hamilton (bei Richter B. XIII. S.

75). In dem vorhin erwähnten Fall des Dr. Franck wurde der Uterus durchbort, Gedärme hervorgezogen und abgeschnitten.

d) S. Amman (*P. V. L.* Dec. V. H. 1.), Alberti (Tom. V. Cas. 22.) und Haslnest (P. III. C. 32. und P. IV. Cas. 8.) u. a. m.

e) S. Pyl (*Aufs.* B. I. Obs. 20.) und an verschiedenen andern Stellen.

§. 165.

Uebrigens ist in Rücksicht der Verletzungen des Unterleibes überhaupt zu bemerken, dafs Contusionen leicht eine Disposition zu andern Krankheiten hier hinterlassen; dafs sie bei einer schon vorhandenen kränklichen Beschaffenheit leicht Ursache des Todes werden a); dafs durch sie leicht Ohnmachten erregt werden; dafs Brüche und Vorfälle ihre gewöhnlichen Folgen sind; dafs Schufswunden mehrentheils im höheren Grade tödtlich sind, als Stich- oder auch Hiebwunden im Unterleibe.

a) Hiervon kann, aufser vielen andern, der Fall einer tödtlichen Entzündung der Därme nach einem Stofs vor den Unterleib (bei Pyl B. V. Obs. 9.) einen Beweis abgeben.

§. 166.

Absolut- und mehrentheils schleunig-tödtlich sind auch alle Stich- oder Schufswunden, wodurch die herabsteigende Aorta, die neben

ihr liegende Hohlader [a]), die Pfortader und alle grofse Zweige dieser Blutaderstämme dergestalt verletzt werden, dafs ihre Wunden das Blut unaufhaltsam in die Höle des Unterleibes ausfliefsen lassen [b]).

a) Beide hat man auch durch äufsere Gewalt geplatzt gefunden (s. Pyl. B. IV. Obs. 7 et 8). Von Wunden dieser Gefäfse s. Zittmann (Cent. III. Cas. 50). Durch einen Stich von hinten, Valentin (*Paud.* P. II. Sect. III. Cas. 20.); Aorta und Hohlader waren beide verletzt. Schufswunden der Art habe ich verschiedene beobachtet; unter andern eine, die durch den Nabel zwischen den unverletzten Därmen bis in die Aorta gedrungen war. Die Ladung war von Schrot und der Fall ein Selbstmord.

b) Hiervon habe ich schon in den vorigen §§. verschiedene Beispiele angeführt. Ich setze hier nur noch hinzu, dafs die Beurtheilung der Lethalität in solchen Fällen auf einer genauen Section beruht: wo diese fehlt, da fällt das Urtheil unsicher aus; s. Zittmann (Cent. VI. Cas. 55).

§. 167.

Die Frakturen der Beckenknochen sind mit grofsen Ansammlungen von Säften oder von Blut in der Höle des Beckens begleitet und daher oft tödtlich [a]). Stöfse und Fälle auf das Kreuzbein haben oft die traurige Folge gehabt, dafs sie, mit Erschütterungen des Rückmarks und des Hirns begleitet, in kurzer Zeit den

unvermeidlichen Tod nach sich gezogen haben [b]).

a) Eine merkwürdige Beobachtung von Loder (s. Buchholz B. III. S. 158 u. ff.) ist ein erläuterndes Beispiel davon. Auch die Ollenrothsche Beobachtung (§. 161. Not. c.) kann wieder hierher gerechnet werden.

b) S. meine *verm. med. Schriften* (B. II. S. 81 u. ff.). Aber nicht jede dahin wirkende Gewalt ist darum die Ursache des Todes (s. *ebend.* III. S. 192 u. ff.).

E. Verletzungen der Extremitäten.

§. 168.

Die aus Knochen und Muskeln mehrentheils zusammengesetzten, mit Nerven, Blut- und andern Gefäfsen durchflochtenen Arme und Beine sind in Rücksicht des Lebens zwar die entbehrlichsten Theile des menschlichen Körpers, deren partieller Verlust indessen dem Verletzten um desto empfindlicher ist, da er hierdurch des Vermögens zu manchen nützlichen Beschäfftigungen beraubt, hülfloser ist, als jeder andere gesunde Mensch [a]).

a) Der Handwerker, der Künstler, und alle die, welche der Hände zu ihrem Unterhalte bedürfen, haben allerdings ein Recht, den Verlust eines Armes oder einer Hand, besonders der rechten, durch die Schuld eines andern, sehr hoch anzuschlagen. Ich erinnere mich hierbei eines beim Ostpr. Collegio Medico geschwebten Processes

zwischen einem Schmidt und seinem Wundarzte, den jener beschuldigte, durch eine allzu fest angelegte Bandage um seinen gebrochenen Arm die dazu gekommene Gangrän verursacht zu haben, und auf diesen Grund eine Schadenersetzung verlangte. — Beiläufig bemerke ich hier, dafs dieser Mann noch lange nachher über brennende Schmerzen in der verlornen Hand klagte; eine Erscheinung, wovon man bei den Schriftstellern mehrere Beispiele findet.

§. 169.

Stich- Hieb- und Schufswunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Hämorrhagien, Entzündung, Brand, nebst verschiedenen consecutiven Folgen dieser Verletzungen kommen an den Extremitäten oft vor, doch mit seltener tödtlichem Erfolge, als an andern Theilen.

§. 170.

Unter die gefährlichsten Verletzungen der Extremitäten gehören vorerst die Wunden der grofsen Blutgefäfse, gerade an den Stellen, wo sie in die Gliedmafsen übergehen, besonders aber der, einer äufsern Gewalt am meisten ausgesetzten, Schenkelarterie oder Vene gleich unter ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel, über deren Tödtlichkeit die Schriftsteller zwar bis jetzt verschiedener Mei-

nung gewesen: da indessen noch kein bewährtes Beispiel bekannt ist, dafs ein Verletzter der Art gerettet worden wäre, so scheint uns die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung aufser Zweifel gesetzt zu seyn [a]). Näher am Knie möchte die Schenkelarterie vielleicht noch mit minderer Gefahr verletzt werden [b]).

a) Die Leipziger und Hallische med. Fakultäten haben diese Verletzungen, mit Ausnahme einiger wenigen, die entweder nicht hinlänglich beschrieben oder schlecht behandelt waren, jederzeit für absolut-tödtlich erklärt: davon zeugen folgende Fälle. — Bei Amman (*P. V. L.* Dec. I. Hist. 3. Dec. II. Hist. 2. und *Med. Crit.* Cas. 41). Bei Zittmann (Cent. II. Cas. 96. Cent. III. Cas. 47 et 57. Cent. IV. Cas. 11. eine Schufswunde; Cas. 50). Bei Alberti (Tom. III. Cas. 33 a und 33 b. Cas. 79.) u. a. m. Büttner (Cas. 21.) hat eine Geschichte von einer Schufswunde der Art, welche schleunig tödtete; so auch Daniel (C. 21.) welcher die absolute Lethalität dieser Verletzung sehr gut erörtert. Stirbt der Verletzte nicht schleunig an der unvermeidlichen Hämorrhagie, so schlägt sich in der Folge die unabwendbare Gangrän dazu (s. meine *verm. med. Schriften* III. S. 141). Wenn dann also auch Heister (s. *Diss. de vuln. art. crur. san.* Helmst. 1741.) wirklich diese Arterie zu unterbinden Mittel gefunden haben sollte, so wäre doch noch die Frage, wie dann dem Brand zu begegnen wäre: denn die Amputation des Schenkels aus seiner Pfanne ist zwar vorgeschlagen, aber nie an Lebendigen angestellt worden. Gegen die Be-

obachtung Acrels (s. Richter *Chir. Bibl.* VII. S. 115.) von einer geheilten Verwundung der Schenkelpulsader will ich nichts erinnern, aufser dafs die Verwundung 7 Zoll unter dem Poupart-schen Ligament war, folglich unter dem Ursprunge der Collateral-Arterien, welche den Hauptstamm leichter ersetzen konnten. Uebrigens stimmen Haller und Weber (s. *Vorlesungen* etc. S. 481 und 484.) ebenfalls für die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung, wenn der Tod auch später erfolgt, als das Gesetz es sonst bei durchaus tödtlichen Wunden zu bestimmen pflegt.

b) Bei Troppaneger (Dec. V. Cas. 7.) wird auch eine Verletzung der Arterie über dem Knie wegen erfolgter schneller Verblutung für absolut tödtlich erklärt. Indessen werden die Aneurysmen an der Poplitaea mit gutem Erfolg operirt.

§. 171.

Indessen sind penetrirende Wunden der elenke, besonders am Knie, seyn es Hieb- der Schufswunden, unter die an und für sich ödtlichen Wunden zu rechnen [a]). Auch an er obern Extremität finden gefährliche Ver-undungen Statt, wenn entweder die unter er Achsel laufenden grofsen Gefäfse so ver-tzt werden, dafs der Hämorrhagie kein Ein-alt gethan werden kann [b]), oder die Theile ergestalt durch Schufswunden zerschmettert nd zerquetscht werden, dafs Convulsionen der Brand den Verwundeten dahin raffen,

ohne dafs die Amputation — ein an sich zweideutiges Hülfsmittel — angestellt werden konnte c).

a) Die Geschichte einer Schufswunde am Knie, welche, ungeachtet Schmucker's thätiger Beihülfe, unter den schmerzhaftesten Zufällen in fünf Tagen absolut-tödtlich ausfiel, erzählt Pyl (*A. f.* B. II. Cas. 22.), und die durch eine Sense gemachte Hiebwunde ins Knie von hinten (s. Pyl *N. Magazin* B. I. S. 483.) fiel, nach dem Urtheile des hiesigen Collegii Medici, an sich tödtlich aus, ungeachtet der damalige Physikus auf zufällige Tödtlichkeit erkannt hatte. Ich habe im Militärhospital zu Strafsburg wenigstens zehn durchdringende Hiebwunden ins Knie nach Duellen gesehen, welche alle einen tödtlichen Ausgang hatten. Vielleicht lag wohl die Schuld an der Cur-Methode, da man diese Wunden in Eiterung hatte kommen lassen. Die Reunions-Methode ist wahrscheinlich besser, wie mich ein braver Wundarzt versichert hat, welcher um eine solche Wunde kalte Umschläge machte, und sie heilte.

b) Eine Verwundung der Art hat die sonst so gelinde med. Fakultät zu Giefsen für absolut-tödtlich erklärt (s. Valentin *P. M. L.* Sect. VI. Cas. 1. man vergleiche noch Cas. 2).

c) S. Büttner (*Aufr. Unterr.* Cas. 20.); der Oberarmknochen war zerschmettert, die Nerven erschüttert, die Arterien zerrissen und der Tod schleunig und unvermeidlich. Eine beträchtliche Schufswunde vier Zoll unter dem Knie erklärte dagegen die Helmstädtsche med. Fakultät für zufällig tödtlich (s. Fabricius *l. c.* Cas. 11).

§. 172.

Aechte oder unächte Anevrysmen, welche ch verunglückten Aderlässen, oder nach vor- allenen Wunden oder Quetschungen zu- kbleiben, sind entweder heilbar oder un- lbar, und im letzten Falle nicht selten tödt- n, wenn die Operation nicht gelingt [a]).

a) Dahin gehört die merkwürdige Beobachtung Daniel's (*Samml.* Cas. 28.) von einer, nach einer geheilten Schufswunde erfolgten Pulsadergeschwulst des Fufses, deren Oeffnung den kalten Brand und den Tod verursachte. Die Anevrysmen nach schlechten Aderlässen von unbefugten Wundärzten sind leider! nicht selten.

§. 173.

Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche d mehrentheils illethal, oder werden nur rch mitwirkende Ursachen sowohl, als durch zweckmäfsige Behandlung tödtlich [a]). Bei n vielen möglichen Complicationen können lessen diese Verletzungen auch in einem heren Grade lethal werden.

a) Ein Ignorant von Wundarzt wollte, nach einem übel behandelten Fufsschaden, den innern Knöchel durchaus, als einen fremden Körper, herausnehmen (s. Amman *Pr. Vuln. leth.* Dec. III, Hist. 1).

Fünftes Kapitel.

Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen.

§. 174.

Aufser den bis jetzt angeführten Ansichten, auf welche der gerichtliche Arzt bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden sein Augenmerk zu richten hat, sind noch einige, zwar minder wichtige, indessen nicht aus den Augen zu setzende Bestimmungen anzuführen übrig, welche einen Einflufs auf die verschiedenen Ausgänge der Verletzungen haben und in Betrachtung gezogen werden müssen [a]).

a) Unter diese zufälligen Bestimmungen kann auch die allgemeine Verschränkung der Eingeweide *(transpositio viscerum)* gerechnet werden, deren ich zwar oben (§. 140.) schon bei Gelegenheit der Herzwunden gedacht habe; die aber, in so fern sie sich auch auf die übrigen Eingeweide erstreckt, hier nochmals eine Erwähnung verdient.

§. 175.

Hier ist also zu bemerken, dafs sehr oft ehrere zugleich beigebrachte Verletzungen an nern Theilen [a]), oder auch gar zu oft wie-rholte Gewaltthätigkeiten auf äufsere Theile, ne innere Beschädigungen, zusammengenom-en als eine Ursache des absoluten Todes an-schen sind. Sey es nun, dafs der daher rüh-nden Entzündung und dem Brande nicht orgebeugt worden, oder dafs die Lebenskräfte n öftern schmerzhaften Angriffen zuletzt un-rliegen mufsten [b]).

a) Ich habe im vorigen Kapitel mehrere Beispiele von vielfältigen Verletzungen, deren Lethalität also desto gröfser war, angeführt. Ich will hier noch einige hinzusetzen, aus Amman (*Med. Crit.* Cas. 42. 43. 53), Zittmann (Cent. V. Cas. 44) und Alberti (Tom. I. Cas. 33. 34. et App. Cas. 27. 34. Tom. II. Cas. 16. und Tom. VI. Cas. 21). In dem erstern dieser beiden letztern Fälle war der Sohn vom Vater, und im letztern der Vater vom Sohne durch unmenschliche Behandlungen umgebracht. — Durch sehr viele Messerstiche tödtete der vor 30 Jahren in Königsberg famös gewordene Mörder W. einen Armenianer (s. Büttner *lib. cit.* Obs. 79).

b) Besonders sind es oft wiederholte Schläge mit Ruthen, Stachelstrauch u. d. gl. durch welche die Missethat verübt wird. So brachte die Frau von R., dem Atteste des Hrn. J. (s. meine *Bibl. für Physiker* S. 137 u. ff.) zufolge, ihre 9 jährige

Tochter ums Leben. Mehrere Beispiele tödtlicher anhaltender Mishandlungen sind in den Schriftstellern aufgezeichnet.

§. 176.

Hiernächst hat das Alter einen unverkennbaren Einfluſs auf die Lethalität der Verletzungen. Kopfverletzungen z. B. verträgt das kindliche Alter bei der groſsen Nachgiebigkeit der Hirnschädelknochen leichter als das jugendliche und männliche; hingegen sind die Nerven desto empfindlicher, die Gefäſse blutreicher, die Erregbarkeit gröſser und die Zufälle aller Verletzungen in diesem Alter desto heftiger. Aber bei Wunden, Beinbrüchen u. s. w. ist vom jugendlichen Alter auch mehr von den Heilkräften der Natur zu erwarten, als vom höhern. Sehr Alte sind vor andern den Beinbrüchen unterworfen, welche aber aus Mangel der zum Callus erforderlichen Materie schwerer heilen, als bei jüngern.

§. 177.

Auſser dem, daſs die dem weiblichen Geschlecht eigenen Theile ihren eigenen Verletzungen unterworfen sind (§. 162.), so werden auch alle übrigen Verletzungen bei diesem Geschlechte im höhern Grade tödtlich, wei-

öge der demselben eigenthümlichen gröfsern
mpfindlichkeit und Reitzbarkeit mit mehrerer
chwäche. Besonders betrifft dies den schwan-
rn Zustand, für welchen jede Verletzung
efährlichere Folgen haben kann, als ge-
öhnlich.

§. 178.

Verwundete sind sehr oft in dem Augen-
licke ihrer Verletzung betrunken oder sehr
boſst. In beiden Fällen ist die Lethalität
m desto gröfser. Bei Betrunkenen sind die
opfverletzungen unter gleichen Umständen
ngleich viel gefährlicher, als bei Nüchternen;
nd Zornige sind der auf die meisten Verlet-
ungen folgenden Entzündung ungleich mehr
usgesetzt als ruhige Gemüther.

§. 179.

Die Umstände und Lage, in welcher der
erletzte geblieben ist, die Beschaffenheit der
uft, Jahreszeit, Witterung und herrschende
onstitution [a]), der Ort seines Aufenthalts
während der Cur [b]), die Beschaffenheit seiner
esten und flüssigen Theile, welche vielleicht
orher mit Krankheitsstoffen angethan wa-
en — dies alles hat Einfluſs auf die Lethali-

tät der Verletzungen; wobei indessen der gerichtliche Arzt sich in Subtilitäten, welche der Bestimmtheit seines Ausspruches im Wege stehen könnten, einzulassen, sich hüten mufs c).

a) Dies bemerkt schon der erste gerichtl. med. Schriftsteller F. Fidelis (Lib. V. Cap. 8.) und Paul Zacchias (Lib. V. Tit. II. Q. 2. No. 30). Hr. Ackermann hat uns (s. *Med. Skizzen* H. II. No. 10.) auf diesen Umstand wieder aufmerksam gemacht.

b) In Hospitälern, und namentlich im Hotel Dieu zu Paris, fällt bekanntlich die Trepanation mehrentheils tödtlich aus.

c) Der gerichtliche Arzt mufs nie vergessen, dafs er es mit Rechtsgelehrten zu thun hat, denen nur mit bestimmten Aussprüchen gedient ist. Selbst die Natur der Sache verträgt keine unbestimmte Berichte.

§. 180.

Endlich kommt hier auch die Versäumnifs der kunstmäfsigen Hülfe, die verkehrte oder sorglose Curart des Verletzten von Seiten des Arztes oder Wundarztes, und die etwanigen vom Verletzten selbst begangenen Diätfehler in Betrachtung. In solchen Fällen, wie auch, wenn die Section zu seicht oder ungesetzmäfsig angestellt ist, kann entweder kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, oder es wird auf zufällige Lethalität geschlossen; es müfste denn

seyn,

yn, dafs die absolute Tödtlichkeit gar zu
ffenbar wäre [a]).

a) Ein Mann wurde den 26sten August mit dem Spulknechte vor den Kopf geschlagen, leistete den 28sten des Morgens noch seiner Frau die eheliche Pflicht, und starb den 1sten September. Die Obduction offenbarte ein starkes Extravasat und der Ausspruch des O. C. M. gieng auf absolute Lethalität. Wie sehr übrigens ein gerichtlicher Arzt sich in Erwägung aller Umstände der Krankengeschichte des Verletzten durch Genauigkeit sichern müsse, lehrt unter andern Pyl (*Aufs.* B. VI. Cas. 19). Unfähig, den vorkommenden Fall nach Grundsätzen zu beurtheilen, schliefsen die Defensoren oft nach trüglichen Vergleichungen mit andern Fällen.

Sechstes Kapitel.

Erstickungen.

§. 181.

Unter *Erstickung* versteht man einen schleunigen, gewaltsamen Tod, welcher von völlig gehemmter Respiration erfolgt; es sey nun, dafs die Werkzeuge des Athmens in ihrer Thätigkeit entweder durch eine im Körper selbst entstandene Ursache gehemmt, oder durch eine äufserliche Gewalt gedrückt und aufser Stand gesetzt werden, zu wirken; oder dafs dem Menschen die umgebende respirable Luft entzogen wird, die er nur auf eine kurze Zeit ohne Gefahr des Lebens entbehren kann.

§. 182.

Zur *ersten* Gattung der erwähnten Ursachen gehören Ergiefsungen, Congestionen, Entzündungen, Krämpfe, Gicht u. s. w. Zur *zweiten* alle Gewaltthätigkeiten von stumpfen Körpern, welche die Brust und die Lungen

zusammenpressen; so auch das Erdrosseln, das Erhängen, das Erwürgen, oder fremde in die Luftröhre zufällig eingedrungene Körper [a]), wodurch die Luftröhre eingeengt und der Luft der Zugang zu den Lungen versperrt wird. Zur *dritten* gehört das Ertrinken im Wasser, der Tod vom Kohlendampf und von andern mephitischen Luftarten. Ob hierher auch die vom Blitz Erschlagenen und die Erfrornen zu rechnen, ist zwar noch einigen Zweifeln unterworfen; indessen begreifen wir doch diese Todesarten unter obiger Aufschrift.

a) Wovon ein Beispiel bei ZIEGLER (*Beob. aus der AW. Chir. und gerichtl. AK.* p. 172).

§. 183.

Erstickungen gehören in verschiedener Rücksicht unter die vorzüglichen Gegenstände der öffentlichen Arzneiwissenschaft, und zwar erstlich, da erstickte Menschen oft nur scheintodt sind, so ist es des öffentlichen Arztes Pflicht, den Scheintod vom wirklichen Tode genau zu unterscheiden [a]), um zu rechter Zeit noch die Anwendung der zweckmäfsigen Mittel zur Wiederherstellung der Scheintodten zu veranstalten. Dies ist aber eigentlich mehr ein Gegenstand der medicinischen Polizei, als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

a) Die Kennzeichen des Todes, ihre Gewifsheit und Unzuverlässigkeit, so wie auch die Merkmale der verschiedenen Arten des Erstickens, beschäfftigen schon lange den Scharfsinn der Aerzte. Auch ist die Zahl der hieher gehörigen Schriften sehr grofs. Ich kann sie nicht alle anführen, und werde mich daher begnügen eine Auswahl zu treffen. Ich nenne also nur Röderer (*de suffocatis satura* in *Opp. Omn.* P. II. No. 1). Berends (*Diss. de suffoc. signis;* und *zwei Fälle von Erstickungen* etc. in Formey's *Ephemeriden* I. 1. p. 143). Winslow (*an mortis incertae signa* etc.). Bruhier (*sur l'incertitude des signes de la mort* etc. Paris 1745). Louis (*sur la certitude des signes de la mort* etc. 1752). Champeaux et Faissole (*Experiences et observations sur la mort des noyés.* Lyon et Paris 1768). Goodwyn (*the Connexion of Life with Respiration.* London 1788). Charles Kite (*An essay on the Recovery of the apparently Dead.* London 1788). Previnaire (*traité sur les Asphyxies.* Paris 1788). Thierry (*la vie de l'homme respectée dans ses derniers momens.* Paris 1787). S. G. Vogel (*Med. polit. Unters. d. Ursachen, welche die Wiederherstellung der Ertrunkenen so selten machen.* Hamb. 1791). Ch. W. Hufeland (*Ueber die Ungewifsheit des Todes* etc. Weimar 1791). Ich will indessen den Werth derjenigen, die ich hier nicht genannt habe, durch mein Stillschweigen auf keine Weise herabgesetzt wissen.

§. 184.

Zweitens aber erfordert auch oft die Gerechtigkeitspflege, zu erforschen, ob der auf

eine angebliche Art Erstickte nicht durch eine andere Gewaltthätigkeit oder durch eine andere als die angegebene Art von Erstickung ums Leben gekommen; oder ob die angebliche Todesart durch Erstickung von innerlicher oder von äufserlicher Ursache herzuleiten; oder endlich, ob der Entseelte durch Zufall, Vorsatz, Schuld oder Bosheit eines andern diesen Tod erlitten hat. Dies alles läfst sich zwar nicht in jedem Fall, doch sehr oft aus den Datis der Obduction ergründen.

§. 185.

Zu diesem Endzweck ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt nicht allein die Kennzeichen des Todes durch Erstickung überhaupt, sondern auch die jeder Gattung dieser Todesart eigenen und modificirten Kennzeichen genau kenne und von einander zu unterscheiden wisse. Dies setzt ihn in Stand, dem Richter in vorkommenden Fällen die verlangte Auskunft zu geben [a]).

a) Hierüber ist vorzüglich Berends (in Formey's *Ephemeriden*) nachzulesen.

§. 186.

Die erste Wirkung des Erstickens äufsert sich in den Lungen, welche bei unterdrückter

Respiration dem aus dem rechten Herz-Ventrikel zuströmenden Blut ein unüberwindliches Hindernifs entgegen setzen, auch selbst kein Blut mehr in das linke Herzohr ergiefsen können. Man findet daher nach dem Tod die Lungen mit Blut angefüllt und strotzend; auch dunkelblau von Farbe: oft ist auch Blut in die Luftwege ausgetreten; das Herz, besonders dessen vorderes Ohr und Kammer sind mit angehäuftem Blut angefüllt, die hintern Hölen weniger. Das Aeufsere der Brust, auch wohl der ganze Körper zeichnen sich sehr bald durch blaue Flecken aus. Dies sind die wesentlichen Kennzeichen des *Stickflusses*, wozu sich öfters minder wesentliche Merkmale gesellen, z. B. Aufdunsen und blaue Farbe des Gesichts, Schleim oder Schaum vor dem Munde, aufgetriebene Zunge, Ausflufs von blutiger Jauche aus Mund und Nase u. s. w.

§. 187.

Die bei den meisten Gattungen von Erstickungen nothwendige Folge hiervon ist die Stockung des Blutes innerhalb dem Hirnschädel, so dafs auch wohl die Gefäfse platzen und nach dem Tode in der Schädelhöle ein Extravasat gefunden wird. Es gesellt sich also

i dem Stickfluſs auch sehr oft *Schlagfluſs*, ider geht wohl vor jenem her.

§. 188.

Da diese Krankheit und durch dieselbe der od auch von innerlichen Ursachen erfolgen ann, so ist nöthig, die Erstickungen von ufserlicher Ursache von denen wohl zu unerscheiden, welche von innerlicher Ursache ntstehen, zumal wenn der Verdacht eines geraltsamen Todes obwaltet. Jener Zerquetchungen der Brust, welche eigentlich unter ie Brustverletzungen (Kap. 4. Lit. C.) gehören, hier nicht zu gedenken, so geschieht das rhängen, Erwürgen, Erdrosseln durch einen trick, Strang, Band oder mit den Händen des Mörders selbst; welche Werkzeuge jederzeit m Halse einen sugillirten Eindruck, als Merkmal der beim Leben geschehenen Gewalt, hinerlassen [a]). Die innerlichen Ursachen, die inen Stickfluſs zu bewirken im Stande sind, etzen wir als aus der Clinik bekannt, voraus.

a) Oder auch wohl eine Fraktur in den Knorpeln des Larynx. Kölpin fand bei einer erwürgten Person (s. Pyl. *Arſs.* III. Obs. 14.) die *cartilago cricoidea* vorn sehr eingedrückt und an der Seite gebrochen. — Oft ist auch die Sugillation geringe. Vor mehrern Jahren erwürgte ein Soldat

einen Fahnjunker im Bette. Der obducirende Regimentschirurgus fand nur einen kleinen Fleck an der Seite des Larynx, auf welchen der nachher entdeckte und geständliche Mörder den Daumen fest angedrückt hatte. Aehnlich ist ein Fall bei Berends (s. Formey's *Ephemer.*)

§. 189.

Ohne ein äufseres Merkmal aber oder einen Eindruck bleibt das Urtheil des gerichtlichen Arztes zwischen äufserlicher Gewalt und innerlicher Ursache immer schwankend und ungewifs, zumalen auch ohne äufserliches Merkmal gewaltsame Erstickung Statt finden kann [a]). Sollte aber ein Eindruck von einem Strange zwar zugegen, derselbe jedoch gar nicht sugillirt, sondern die eingedrückte Haut der übrigen an Farbe gleich seyn, so ist gewifs, dafs der Strick erst nach dem durch eine anderweitige Ursache erfolgten Tode angelegt worden. Durch eine genaue Obduction wäre diese Todesursache dann aufzusuchen [b]).

a) Vor mehrern Jahren hatte ich einen des Morgens im Bette todt gefundenen einvierteljährigen Knaben zu obduciren, welchen die Amme im Bette erdrückt zu haben im Verdacht war. Es fand sich weder irgend ein plattgedrückter Theil am kleinen Leichnam, noch sonst irgend ein Merkmal äufserlicher Gewalt und doch alle Kennzeichen der Erstickung. Ich vermuthete, dafs die Kissen im Bette sich zufällig über das Gesicht des

Kindes zusammengehäuft und dasselbe erstickt haben möchten.

b) Hasenest (*Med. Richt.* II. Cas. 8.) führt einen Fall an, wo diese nöthige Untersuchung unterlassen wurde. Gesicht und Hals des angeblich Erhangenen waren ganz blafs. Indessen fiel wegen unterlassener Section die Antwort zweifelhaft aus.

§. 190.

Ist der Tod durch den Strang wirklich erwiesen, so wäre noch auszumitteln, ob der Entseelte durch eigene oder fremde Gewalt am Stricke gestorben ist. Zu dieser Erörterung aber kann der gerichtliche Arzt nur durch anderweitig aufgefundene Anzeigen z. B. Spuren von Gegenwehr u. d. gl. beitragen, in deren Ermangelung der Selbstmord wenigstens wahrscheinlich ist. Hiervon weiter unten (Kap. 8).

§. 191.

Ueber die Todesart der Ertrunkenen sind die Aerzte nicht einerlei Sinnes. Die Meinung der Alten, dafs Ertrunkene zu viel Wasser verschlucken und an der Ausdehnung des Magens sterben, ist in den neuern Zeiten ganz verlassen. Hingegen ist unter den Neuern die Frage noch nicht ausgemacht; ist der Tod im Wasser ein Schlagfluss? ist er ein Stickfluss?

Haben die Ertrunkenen immer eine schäumende Feuchtigkeit in den Lungen? Oder irren sich diejenigen, welche dies behaupten [a]).

a) Die Meinung, dafs schäumende Feuchtigkeit in den Lungen nebst stockendem Blute das Merkmal des Todes im Wasser sey, ist vorzüglich durch die Hrn. Champeaux und Faissole (*lib. cit.*) verbreitet und unterstützt worden. Ihre diesfalls angestellte Versuche sind zahlreich und überzeugend. Aehnlich sind die des Hrn. Schim (*Diss. de submersis.* Arg. 1788. s. *Annalen der Staatsarzneikunde* I. S. 166). Indessen ist die Anzahl würdiger Männer, welche den Tod im Wasser mehr vom Schlagflusse herleiten und keinen Schaum in den Lungen beobachtet haben wollen, sehr grofs. Ich rechne hierher den berühmten Walter (*de apoplexia* §. 25 sqq.), Kite (*lib. cit.* S. 41.) u. a. m. Wie ist nun der Widerspruch zwischen diesen beiden Meinungen, deren jede sich auf Beobachtungen stützt, zu heben? Ich werde es im folgenden §. versuchen.

§. 192.

Beide Behauptungen gründen sich auf zuverläfsige Versuche und Beobachtungen; woraus wir schliefsen, dafs der Tod im Wasser bald ein Schlagfluss, bald eine Erstickung ist. Jener kommt in einigen Fällen jeder Erstickung zuvor, veranlafst durch eine vorgängige Erhitzung, oder durch den heftigen Schreck des Sturzes ins Wasser, dem plötzlich eine allgemeine Erstarrung und der Schlagfluss folgt [a]).

ler es erfolgt der langsamere Tod der Erstik-
ng nach einigen fruchtlosen Versuchen zur
nathmung unter heftigen Krämpfen der
ust [b]).

a) Dies war der Fall bei dem Tode des Herzogs Leopold von Braunschweig, wie es die Sektion (s. Pyl *Aufs.* B. IV. Obs. 1.) offenbar erwiesen hat. Ich glaube mich durch Erfahrung überzeugt zu haben, dafs diejenigen, welche mit dem Kopfe voran ins Wasser stürzen, mehrentheils an einem schleunig tödtenden Schlagflusse sterben, und diese Unglücklichen sind es, die man, auch nach einem ganz kurzen Aufenthalte im Wasser, nie oder selten wieder beleben kann; dahingegen die im eigentlichen Verstande Ertrunkenen eher gerettet werden.

b) In diesem Falle sind alle Thiere, die man vorsätzlich ersäuft; daher bei diesen Versuchen jederzeit der Schaum in den Lungen gefunden wird, welches indessen nicht beweist, dafs dies auch bei ertrunkenen Menschen immer der Fall seyn müsse.

§. 193.

Wir können daher der Meinung derjeni-
n nicht beipflichten, welche den Tod im
asser von einer Ueberladung der in den
ngen gegenwärtigen Luft mit Brennbarem
rleiten [a]), noch derer, welche diese Todes-
t unter die Kachexien und Hautausschläge
zählen [b]). Das in die Lungen dringende

Wasser ist nicht die *nächste*, sondern nur die *entfernte* Ursache des Todes. Auch irren diejenigen, welche dafür halten, der Tod im Wasser erfolge im Zustande des Einathmens. Schon in dieser Behauptung selbst liegt ein Widerspruch. Die letzte Handlung des sterbenden Menschen ist jederzeit Ausathmen (exspirare).

a) Kite widerlegt diese Meinung Fothergill's (*lib. cit.* p. 14.) sehr gründlich.

b) Die Nichtigkeit dieser Goodwynschen Meinung glaube ich sattsam erwiesen zu haben (s. *Animadversiones in novam* Goodwynii *de morte submersorum hypothesin;* Reg. 1789. und *Annalen der Staatsarzneikunde* I. S. 161). Der Kehldeckel (dies mufs ich hier noch bemerken) verändert seine Lage gar nicht, und kann folglich das wahrscheinliche Einziehen des Wassers in die Lungen gar nicht verwehren.

§. 194.

Die Unterscheidungszeichen, dafs ein Mensch nicht lebendig, sondern todt ins Wasser gerathen, sind mehr oder weniger überzeugend. Anderweitige Verletzungen am Leichname des Entseelten beweisen nichts an und für sich. Mehr Ueberzeugung gewährt ein sugillirter Eindruck am Halse, als Kennzeichen einer vorhergegangenen Erdrosselung [a]). Ist die Flüssigkeit des Blutes ein zuverläfsiges

nnzeichen des Todes im Wasser und der ronnene Zustand desselben der Beweis des rher geschehenen Absterbens [b])? Wir wünschen diesem Merkmale durch die Erfahrung den empel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu nen.

a) Ein solcher merkwürdiger Fall war es, dem die Champeaux- und Faissolesche Schrift ihr Daseyn zu danken hat. Die Geschichte ist schauderhaft, wenn sie wirklich so wahr ist, als die dem Buche voranstehende Erzählung es vermuthen läfst. In einem Falle bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 78.) fand man an einem im Wasser gefundenen Leichnam auch verschiedene Kopfverletzungen, über welche die Frage entstand: ob sie vor oder nach dem Fall ins Wasser entstanden waren. Die Antwort mufste zweifelhaft ausfallen, weil der Todte den 11ten Nov. 1688. verschwunden und erst den 3ten Febr. 1689. wieder gefunden worden war. Siehe auch Daniel (Cas. 47.) und Augustin (*Archiv der StAK.* I. B. I. St. No. 1. p. 1 sqq.).

b) Walter (*lib. cit.* §. 36 sq.) hat die Zuverläfsigkeit dieses Merkmals zuerst behauptet. Kölpin (bei Pyl VI. Obs. 1.) und Loder (bei Bucholz IV. p. 43 sq.) haben es schon für beweisend angenommen. — Roose (*Beitr.* I. 191.) bemerkt dagegen sehr richtig, dafs auch das Blut der vom Blitz erschlagenen flüssig bleibt. Auch bey Erdrosselten bleibt nach Morgagni Zeugnifs (s. *de sed. et caus. morb.* an sehr vielen Stellen) das Blut flüssig; so wie auch bei den mit Opium vergifteten.

§. 195.

Ueber mephitische Luftarten, welche zur Respiration untauglich sind, belehrt uns die neuere Chemie. Für unsern Endzweck aber ist es hinlänglich, bemerkt zu haben, dafs dahin das Gas von gährenden Flüssigkeiten, das angehäufte Stickgas in verschlossenen Gewölben, starke Gerüche in verschlossenen Zimmern und besonders der Dampf glühender Kohlen in einem eingeschlossenen Raume [a]) u. s. w. gehören. Diese Luftarten oder Schwaden hemmen nicht allein die Respiration, sondern sie betäuben auch durch ihre narkotische Eigenschaft.

a) Dafs der Kohlendampf so tödtlich ist, war 1715. in Teutschland wenigstens, noch nicht so allgemein bekannt, dafs die christliche Welt nicht hätte über die Macht des leidigen Satans erschrekken sollen, welcher eine Gesellschaft von Schatzgräbern in einem Weinberge bei Jena, in der Neujahrsnacht von 1715 bis 1716. elendiglich zurichtete und zum Theil tödtete. Eigentlich waren sie im Kohlendampf erstickt. Der berühmte Fr. Hoffmann belehrte darüber die Gläubigen in einem *Gründlichen Bedenken*, Halle 1719. Das nahm ihm ein Arzt in Jena, Andreä, übel, und ergriff die Parthie des Teufels wider Hoffmann in einem *Gründlichen Gegensatz* etc. den hinwieder Schulz widerlegte. Noch gehören hierzu: *Wahrhaftige Relation dessen, was — allhier bei der Stadt Jena — sich zugetragen hat;* Jena 1716.

— Und der *theologischen, juristischen und medicinischen Fakultäten Gutachten* über diese Sache 1716.

§. 196.

Es ist demnach der Tod in mephitischen Dünsten eben so, wie bei Ertrunkenen, bald ein Stickfluss, bald ein Schlagfluss; am oftesten das letztere, da die Data der Sectionen der Leichname der Verstorbenen dieser Art mehrentheils die Beweise dieser Todesart an die Hand geben [a]). Oft gesellen sich auch Spuren einer Entzündung des Magens und der Eingeweide hinzu, welche jedoch keinen Verdacht einer Vergiftung begründen [b]).

a) Daniel (*Samml.* Obs. 43.) eröffnete die Leichname zweier im Kohlendampf erstickten Eheleute; ferner (Obs. 44.) einen eben so verstorbenen Knaben; so auch (Obs. 45.) einen auf dieselbe Art erstickten Invaliden. Nur im letztern Falle öffnete er den Kopf und fand *alle Hirngefäfse von Blute gleichsam vollgepfropft.* Wie konnte er also in der (S. 156.) beigefügten Note, nachdem er Morgagni's u. a. Meinung, dafs solche Personen an der Apoplexie sterben, verworfen, mit andern auf blofse Erstickung schliefsen? Vollständiger ist Pyl's (B. II. Obs. 1.) ebenfalls an zwei Eheleuten angestellte Obduction, durch welche bei beiden Todten die sämmtlichen Hirngefäfse strotzend gefunden wurden. Und dies bestätigen alle Beobachtungen der Art.

b) S. Daniel und Pyl (*loc. cit.*). Bei beiden Paar Eheleuten fand man diese merkwürdige Erschei-

nung. Auch der Fall, worüber das hiesige Collegium Medicum ein Gutachten (s. *Materialien f. d. Staatsarzneikunde* u. ff. No. 1.) ausstellte, kann hierher gerechnet werden. Auch ich habe diese Erscheinung nun schon so oft beobachtet, dafs ich geneigt bin, zu glauben, sie gehöre als wesentliches Symptom zu dieser Todesart.

§. 197.

Der Tod der vom Blitz Erschlagenen ist, nach *Reimarus* [a]), entweder einer heftigen Erschütterung des Nervensystems oder einer Erstickung zuzuschreiben. Auf der Oberfläche des Körpers hinterläfst der Blitz oft zweigartig laufende Sugillationen [b]). Sollten Luftstreifschüsse wirklich möglich seyn, so müfsten sie eben so wirken.

a) Ich bin auf diesen trefflichen Schriftsteller verwiesen worden, um mich über die Todesart der vom Blitz Erschlagenen zu belehren, und habe meine Meinung hierüber völlig bestätigt gefunden. Er erwähnt auch des entzündlichen Zustandes innerer Theile.

b) Genau und scharfsinnig hat dies Mayer bemerkt, und abbilden lassen (s. Theden N. B. u. E. III. Kap. 18. 1ste und 2te T.). Merkwürdig ist der Lauf dieser Sugillationen längs dem Rückgrat.

§. 198.

Erfrorne sterben nach einem vorgängigen unwiderstehlichen Schlafe, der in den Tod über-

bergeht. Ein offenbarer Beweis des Dranges
es Blutes nach dem Kopf und folglich der
odesart der Erfrornen durch Schlagfluſs. Auch
.e Leichenöffnungen stimmen hiermit überein.
n minderem Grade, aber unter fortdaurender
irkung tödtet der Frost durch seinen schäd-
hen Einfluſs auf Nervenkraft und Lebens-
ärme. Der Tod durch Erfrieren ist also von
veierlei Art, *schnell* und *langsam*.

§. 199.

Von denjenigen Personen, welche etwa
urch den plötzlichen Ausbruch einer heftigen
eidenschaft, sey es Freude oder Schreck,
ergerniſs, Unwille u. s. w. schleunig und un-
wartet sterben, würden wir, in so fern der-
lben Leichname Gegenstände gerichtlicher
achfrage würden, überhaupt eben dasselbe
rtheil fällen [a]). Schleunige Todesfälle füh-
n uns jederzeit vor allen andern auf die
ermuthung eines Schlagflusses als Ursache.

a) Einem heftigen Schreck schreibt Meckel (s. *N. Archiv d. praktischen Arzneiwissenschaft.* Th. II. No. 2.) mit dem wahrscheinlichsten Rechte den Tod einer Weibsperson zu, welche über dem Schotenstehlen durch einen Schrotschuſs getödtet seyn sollte. Doch fanden sich auch prädisponirende Ursachen eines baldigen Todes.

§. 200.

Wir bemerken indessen hier noch, dafs über keinen Fall von Erstickung ein zuverlässiges Urtheil gefällt werden kann, aufser nach vorgängiger genauer Section und nach sorgfältiger, scharfsinniger Vergleichung aller vorläufigen und gegenwärtigen Umstände mit den Resultaten der Obduction. Die Hülfsmittel für Erstickte überlassen wir der populären Medicin und verweisen diesfalls auf die dahin gehörigen Schriften.

a) S. Daniel *(Bibl. d. Staatsarzneikunde* p. 177 sqq.). Dafs ich Scherf's *Anzeige* 1780. vor andern schätze, habe ich schon mehrmals öffentlich bekannt. Doch müssen wir auch Struve's populär medicinischen Schriften alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Siebentes Kapitel.

Vergiftungen.

§. 201.

Eine Vergiftung ist, sowohl im gerichtlich-medicinischen, als im rechtlichen Verstande, eine durch eine schädliche Substanz verursachte Verletzung eines Menschen an seiner Gesundheit oder an seinem Leben [a]), sey es nun durch Vorsatz oder durch Unvorsichtigkeit [b]). Sie ist entweder eine *äußere* oder *innere*, je nachdem die giftige Substanz entweder verschluckt worden und in den Magen gekommen, oder äußerlich am Körper angebracht worden ist [c]).

a) So definirt Meister (*Princ. jur. crim. comm.* §. 153.) die Vergiftung, und diese Definition ist auch für unsern Endzweck brauchbar. Die Definitionen der übrigen Criminalisten z. B. Boehmer's (*Elem. Jurispr. Crim.* §. 234), Quistorp's (*Grunds. des peinl. Rechts* Th. I. S. 375), Ehrmann's (*Diss. de veneficio doloso* §. 7.), Klein's (*Grunds. des gem. deutsch. und peinl. Rechts* §. 308.) u. a. m. bieten ebendenselben Sinn dar, wenn sie auch verschieden lauten. Man kennt

schon lange die Wirkungen der Gifte auf den M. K. und die Vergiftung war schon ein unter den Römern bekanntes Verbrechen (s. meine *gerichtl. Med. Abhandl.* I. S. 33 und II. S. 1 u. ff.).

b) Daher theilen auch die Juristen die Vergiftungen in *veneficia dolosa* und *culposa* ein (s. Ehrmann's beide Streitschriften *de veneficio doloso* und *de veneficio culposo.* Argent. 1781 et 1782). Remer (*lib. cit.* p. 6. Not, l.) hält dafür, die *Vergiftungen* gehören zu den *Verletzungen*, aus dem Grunde, weil sie Störungen der Verrichtungen hervorbringen und sich nach allen den Grundsätzen betrachten lassen, nach welchen die übrigen Verletzungen betrachtet werden müssen. Diese Aehnlichkeit ist wohl nicht zu leugnen. Doch liegt in den Begriffen von *Läsion* und *Vergiftung* ein Unterschied zum Grunde, den Feurbach (*Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 245 und 247.) am richtigsten gefafst zu haben scheint. Ich mufs der Kürze wegen dahin verweisen.

c) Wider die Genauigkeit dieser Eintheilung ist nichts einzuwenden, ungeachtet Haller und Weber (*Vorles.* B. II. Th. 1. S. 175. und Th. 2. S. 237.) sie nicht billigen; denn, was durch die Nase, den After u. s. w. in den Körper kommt, das wirkt von aufsen, so wie auch dasjenige, was auf die Oberfläche der Haut wirkt, und was mit der Luft in die Lungen kommt. Geschieht durch diese Wege eine Vergiftung, so gehört sie zur Gattung der äufsern. Dies sind indessen sehr raffinirte Vergiftungsarten, die unter uns sehr selten sind. Wenigstens sind mir noch keine Beispiele davon vorgekommen.

§. 202.

Schwerer ist es, im medicinischen Verande den Begriff eines Giftes festzusetzen. ie Beobachtung, dafs beinahe keine einzige ubstanz ein absolutes Gift ist, das nicht biseilen durch Gewohnheit unschädlich oder urch Zubereitung und Dosis heilsam wäre; afs ferner manche nicht unter die Gifte gechnete Substanzen durch Idiosynkrasie schädch werden können, hat die Bemühungen der erzte um eine genaue Definition der Gifte bis tzt vergeblich gemacht [a]).

a) Die besten Schriftsteller über Gifte und Vergiftungen kommen hierin überein. Ich rechne dahin Gmelin (*Allgem. Gesch. der Gifte* III Bände), Plenck (*Toxicologia* S. 9), Weber (*Vorles.* B. II. S. 198), Hahnemann (*Ueber Arsenikvergiftung.* Leipz. 1786), Jos. Franck (*Handb. der Toxicol.* Wien 1800), Fodere' (*les lois eclairées* etc. Vol. II. P. III), Remer (*polizeil. ger. Chemie* §. 119) und Löffler (*Verm. Aufs. und Beob.* Art. XI. p. 188 u. ff.). Ich übergehe mehrere, deren Verdiensten ich dadurch nicht zu nahe treten will.

§. 207.

Für den gerichtlich-medicinischen Gebrauch können wir uns indessen mit der im Allgemeinen angenommenen Notion begnügen, dafs ein Gift eine von denjenigen schon durch-

gängig bekannten Substanzen sey, welche, auch in verhältnifsmäfsig geringer Dosis dem menschlichen Körper auf irgend eine Art beigebracht, schädliche, zerstörende und tödtliche Wirkungen in demselben zu äufsern pflegen [a]). Substanzen, welche nur in seltenen Fällen und unter besondern Umständen Schaden stiften, können nie unter die Gifte gerechnet werden [b]).

a) Franck setzt hier noch das Kriterium hinzu: dafs der Giftstoff sich im Körper nicht forterzeuge oder vermehre. Ob diese Behauptung praktisch richtig sey, lasse ich unerörtert; und die ger. AW. kann sich ebenfalls auf diese Untersuchung nicht einlassen. Sollte es wohl dem Gutdünken des Landesherrn überlassen bleiben können, zu bestimmen, was ein Gift sey? wie Ehrmann (*de venef. dol.* §. 2.) vorschlägt. Ich dächte nicht. Es wäre nicht vortheilhaft für die Theorie der Medicin, wenn sie ein Gegenstand landesherrlicher Befehle werden sollte, und ich glaube auch nicht, dafs den bis jetzt obschwebenden Zweifeln abgeholfen wäre, wenn Ehrmann's Gedanke realisirt würde.

b) Salpeter z. B. kann nicht unter die Gifte gerechnet werden, wenn man auch schon bei einigen Schriftstellern Beobachtungen von Vergiftungen durch allzu grofse Dosen von Salpeter findet, z. B. im *Journal Encyclopedique* (1787. Tom. VII. P. I.) ferner bei Richter (B. XI. 397 und 414; auch B. XIII. 60). Im letztern Falle waren zwei Unzen Salpeter genommen worden. Auch durch eine zu grofse Dose Campher soll eine Vergif-

tung bewirkt worden seyn (s. BLUMENBACH *Med. Bibl.* III. 4. S. 694).

§. 204.

Gifte liefern alle drei Naturreiche: daher ne sehr gebräuchliche Eintheilung der Gifte *animalische*, *vegetabilische* und *mineralische*. dessen ist diese Klassification für die gerichtche Arzneiwissenschaft minder brauchbar, eils weil thierische Gifte zu Vergiftungen lten oder gar nicht angewandt werden, theils ch weil es künstliche und zubereitete Gifte ebt, deren Zusammensetzung unbekannt ist nd die man daher füglich zu keiner dieser lassen rechnen kann [a]).

a) Man wird hier wahrscheinlich sogleich an die berüchtigte *Aqua Tofana* denken. Die Nachrichten davon stimmen sehr ungleich, und die Zufälle und Folgen dieses Giftes vor und nach dem Tode geben wenig Licht. HALLER (*Vorles.* II. 1. S. 190), BERENDS und PYL (*Mag. f. d. gerichtl. Arzneikunde* B. II. S. 473 u. ff.), auch HAHNEMANN (*Ueber d. Arsenikvergiftung*. Th. II. Kap. 2. §. 76.) wollen aus sichern Nachrichten wissen, es sey eine Zubereitung von Arsenik. Auch JANSEN (*Briefe über Italien* I. 306.) bestätigt diese Behauptung. Hingegen der Abt GAGLIANI (s. *ebendas.*) und ARCHENHOLTZ (*England und Italien* B. II. S. 351.) wollen behaupten, es werde aus Opium und Canthariden zubereitet. Und dann erzählt noch HALLE (in seiner *Gifthistorie* S. 80.) die *Aqua Tofana* werde aus dem Schau-

me, der sich vor dem Munde todtgequälter Menschen sammelt, von Banditen gemacht. Wer recht habe? wer weifs es? Wie gesagt, die Zufälle und die Erscheinungen am Leichname geben kein Licht darüber. Inzwischen weifs man doch, dafs die Gaben dieses Giftes so eingerichtet werden können, dafs es nach der Absicht des Giftmischers bald schneller bald langsamer wirkt. Vielleicht würde man mehr erfahren, wenn man teutsche Aerzte und Chemiker tiefer in das schreckliche Geheimnifs eindringen liefse. Auch die berüchtigte Brinvilliers hatte eine *eau mirable*, von welcher man aber nicht weifs, ob es *aqua Tofana* war oder nicht.

§. 205.

Die Bemerkung, dafs einige Gifte schnell tödten, andere aber langsamer wirken, begründet zwar keine natürliche Eintheilung der Gifte, indem mehrentheils die schleunige oder langsamere Wirkung mehr von der gröfsern oder von der öfters wiederholten Dosis, als von der Beschaffenheit des Giftes abhängt [a]). Sie hat aber den Nutzen für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, dafs wir eine Klassification der Vergiftungen in drei Grade, den *ersten*, den *zweiten*, den *dritten*, darauf gründen können, welche mit den drei Klassen der Lethalität der Verletzungen genau übereinstimmen [b]).

a) Bei Zittmann (Cent. V. Cas. 46.) findet sich eine solche Geschichte, in welcher die Vergiftung durch wiederholte Dosen geschah und absolut-tödtlich wurde. Erstlich zwei Messerspitzen voll Arsenik; zwei Tage darauf ein Brechmittel von Spiesglanzglas und dann nach vier Tagen wieder zwei Messerspitzen voll Arsenik mit Schwefel. Im Magen waren 8 Unzen geronnen Blut; er war sehr dünne und beinahe durchsichtig mit vielen schwarzen Flecken. Das Herz wie eine neugebackene Birn (?).

b) Diese Eintheilung, welche Hahnemann (s. *Ueber die Arsenikvergiftung* Th. II. Kap. 3.) für die Arsenikvergiftung annimmt, scheint auf alle Arten der Vergiftungen überhaupt anwendbar zu seyn. Auch Klein hat sie angenommen (*l. c.* §. 312).

§. 206.

Ungeachtet man durchgängig annimmt, dafs einige Gifte nur von Aufsen, andere nur von Innen, viele aber sowohl von Aufsen als von Innen schaden oder zu tödten fähig sind [a]), so können wir auf diese Verschiedenheit der Gifte darum hier nicht achten, weil die meisten, deren wir hier zu gedenken haben, sowohl von Aufsen, als von Innen schaden. Indessen ist hier zu bemerken, dafs einige der äufserlichen Gifte auf die trockene Haut, andere nur auf eine offene Wunde, oder wenigstens auf eine abgestreifte Oberhaut zu wirken pflegen [b]).

a) S. Plenck (*lib. cit.* p. 10.) und Franck (*l. c.*).

b) Canthariden z. B. Kirschlorbeersaft und Euphorbiumpulver wirken auf die trockne Haut. Arsenik, Vitriol und so manche andere Gifte äufsern ihre Wirkungskraft blos auf wunden Theilen. — Beiläufig kann ich hier die heftigen Wirkungen des Cantharidenpulvers auf den Magen durch ein mir wohlbekanntes Beispiel erhärten, da einer an schlimmen Augen kranken Dame statt eines Temperirpulvers ein daneben liegendes Cantharidenpulver durch Irrthum gereicht wurde. Die heftigsten Schmerzen und andere Zufälle ätzender Gifte erfolgten bald, und die Kranke wurde zwar gerettet, behielt aber eine Nervenschwäche ihr Lebenlang. Durch ein ähnliches Versehen tödtete eine zärtliche Mutter ihr eigenes Kind (s. *Gesundheits-Taschenbuch* für 1802. In der *S. Ch. M. Z.* 1802. II. S. 167).

§. 207.

Die für die gerichtliche Arzneiwissenschaft brauchbarste Eintheilung der Gifte wird durch ihre verschiedene Wirkungen auf den menschlichen Körper begründet, welche von ihrer physischen Beschaffenheit herrührt. Zwar scheinen alle Gifte darin übereinzukommen, dafs sie das Lebensprincipium angreifen; und hierin liegt vielleicht der eigentliche Begriff eines Giftes. Allein die Art und Weise, wie sie dieses thun, ist verschieden, und äufsert sich durch die verschiedenen Symptome an den Vergifteten [a]).

a) Ich lasse Fodere' gern die Ehre, die Materie von den Giften, die er nach den Grundsätzen der neuern Chemie ordnet, vollständiger abgehandelt zu haben, als sie es hier ist. Ob aber zweckmäfsiger für die gerichtliche Arzneiwissenschaft? daran zweifle ich. Klein (*l. c.*) folgt auch hier meiner Klassification. Inzwischen gebe ich zu, dafs eine vielseitige Ansicht der Gifte dem gerichtlichen Arzt sehr vortheilhaft ist, und empfehle in dieser Rücksicht noch Löffler (*Vermischte Aufsätze* Abschn. XI.) und Remer (*lib. cit.* Kap. IV). Des letztern Eintheilung der Gifte nach ihren Wirkungen in 1. *allgemeine* (*narkotische*) und 2. *örtliche* (*zusammenziehende* und *eindringende* — *acria*, *caustica*, *mechanica*) scheint auf Brownschen Grundsätzen zu beruhen. Ich lasse sie in ihrem Werth, bleibe aber bei der ältern, die mir bestimmter scheint.

§. 208.

Demnach gehören zur *ersten* Klasse die *ätzenden* oder *fressenden* Gifte (venena acria, corrosiva). Sie kommen mehrentheils aus dem Mineralreiche, einige indessen auch aus dem Pflanzen- oder aus dem Thierreiche. Unter dieser Klasse sind die spanischen Fliegen, das Euphorbiumpulver, das Quecksilber a) mit seinen Zubereitungen, besonders der Sublimat (1. a. m., der Grünspan, die verschiedenen Gattungen des Vitriols, die concentrirten mineralischen Säuren, vorzüglich aber der Arsenik und die mit ihm verwandten Mineralien,

nemlich Kobalt, Operment u. dergl., vor andern der Erwähnung werth, weil sie in der Geschichte der Vergiftungen am oftesten vorkommen. Wir können hierher noch, der Aehnlichkeit der Wirkungen wegen, das grob gestofsene Glas und andere ähnliche Dinge rechnen [b]).

a) Das rohe Quecksilber können wir von der Anzahl der Gifte immer ausnehmen. Es ist innerlich nur durch sein Gewicht schädlich. Indessen wird es unter dem Volke für ein Gift gehalten, daher desselben in Criminalakten oft gedacht wird.

b) Die Erwähnung dieser mechanisch-schädlichen und gleich den ätzenden Giften wirkenden Substanzen ist hier hoffentlich nicht unzweckmäfsig und entspricht der Distinction, welche Gaubius (*Pathol.* §. 291.) zwischen *acre mechanicum* und *acre chemicum* macht. Man hat Beispiele von Selbstvergiftungen mit gestofsenem Glas. Hiermit stimmt auch Remer überein (*lib. cit.* p. 367). Roose ist zwar anderer Meinung (s. *GR. ger. med. Vorb.* §. 237.); aber seine Gründe sind für mich nicht überzeugend.

§. 209.

Zur *zweiten* Klasse rechnen wir die *betäubenden* Gifte (venena stupefacientia s. narcotica). Nur das Pflanzenreich bringt sie hervor [a]). Wir nennen hiervon als die bekanntesten die giftigen Schwämme, zwei Gattungen des Schierlings (cicuta), die Wolfskirsche (bella donna),

len Kirschlorbeerbaum (laurocerasus) [b]), den ommerlolch (lolium temulentum), das Eienhütlein (aconitum napellus), das Bilsenraut (hyoscyamus), den Stechapfel (Stramonium), den Alraun (mandragora), den Nachtschatten (solanum) und dann das wirksamste von allen, das Opium oder Mohnsaft [c]). Auch die Taxusbeeren und Blätter sind im Verdacht giftiger Eigenschaften [d]).

a) S. J. C. A. Mayer's *Beschreibung und Abbildung der Giftpflanzen.* Berlin.

b) Von merkwürdigen Versuchen mit diesem Gifte an Hunden und andern Thieren giebt Blumenbach Nachricht (*Med. Bibl.* III. 719).

c) Etwas befremdend ist der Ausspruch der med. Fak. zu Leipzig (bei Amman, *Med. Crit.* Cas. 62.), das Opium sey kein Gift, aber doch schädlich. Die Brownsche Schule scheint es jetzt beinah für ganz unschädlich zu halten.

d) Von den Beeren führt Selle (*Beiträge zur N. und Arzneiwissenschaft* B. I. S. 1 u. ff.), ein Beispiel an, und Brandis (s. Blumenbach *lib. cit.* III. 684.) erzählt die Geschichte einer Vergiftung mit *Taxusblättern;* die Beeren aber hält er und Meyer (*Med. Vers.* Leipz. 1792.) für unschuldig, und im Trauensteinschen (in Bayern) sollen nach Schranck (s. Fink *med. prakt. Geographie* B. III. S. 455.) diese Beeren von den Holzknechten ohne Schaden genossen werden. Für Pferde und Ziegen ist das Laub nach zuverläfsigen Erfahrungen giftig (s. Schreff *Beitr.* II. 2. S. 135).

§. 210.

Eine sich zwar durch ihre Wirksamkeit auszeichnende, aber in der Geschichte der Vergiftungen nie vorkommende *dritte* Klasse von Giften, nemlich die die *Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreifenden* [a]) übergehen wir hier mit Stillschweigen: schreiten daher sogleich zur *vierten* Klasse der *einschnürenden, verdickenden* oder *austrocknenden* Gifte (venena exsiccantia). Dahin gehört vorzüglich das Blei und seine Zubereitungen. Mit Silberglätte sind oft saure Weine versüfst [b]). Ob das ehemals berüchtigte *Erbfolgepulver* (poudre de succession) hieraus zubereitet war, müssen wir aus Mangel zuverläfsiger Nachrichten unerörtert lassen [c]).

a) Dahin gehören wahrscheinlich die Krankheitsgifte (miasmata), deren Ansteckungsart sich nach Gründen der Nervenpathologie am füglichsten so erklären läfst. Die Bisse der Vipern, der zornigen Thiere und des tollen Hundes wirken wahrscheinlich eben so; was ist die Wasserscheu anders, als eine Nervenkrankheit?

b) Man kann die Bleigifte doch nicht von Schärfe frei sprechen, und sie wirken allerdings als solche, wenn sie in grofser Dosis genommen werden. Die Maler Coliken und die Zufälle von den mit Bleiglätte versüfsten Weinen beweisen es.

c) Die berüchtigte Giftmischerin Brinvilliers und ihre Mitschuldigen (s. Pyl *Mag. d. ger. Arznei-*

kunde II. S. 480.) verfertigten ein *eau mirable* und ein *poudre de succession.* HALLER sagt (*Vorles.* B. II. Th. 1. S. 193.), dieses Pulver sey ein von sauren Dämpfen oder gährendem Weine aufgelöstes Blei. Sein Gewährsmann ist ERNDTEL (s. B. II. S. 242. Not. n.). Ich lasse diese Nachricht auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, und bemerke nur, dafs die Giftmischer mittelst dieses Pulvers nach Maafsgabe der Quantität und Frequenz des Gebrauchs, ihre Anverwandten, deren Erben sie zu werden wünschten, nach Gefallen in Zeit von einem Viertel, Drittel oder ganzem Jahre aus der Welt zu schaffen wufsten. *Si fabula vera.*

§. 211.

Die Mittel und Wege, sich oder andern Gifte innerlich beizubringen, sind unzählig. Sie werden unter Arzneimittel, unter Nahrungsmittel, unter Leckereien u. d. gl. gemischt, um ihren mehrentheils widrigen Geschmack zu heilgen; selten werden sie unvermischt eingenommen [a]). Aeufsere Vergiftungen sind einfacher, doch können sie auch durch Klystiere in den Mastdarm, durch Schnupftaback in die Nase [b]) oder durch die weibliche Scheide [c]) beigebracht werden. Sympathetische Vergiftungen verwirft die gesunde Physik [d]).

a) Eine der sonderbarsten Vergiftungs-Geschichten findet man bei VALENTIN (*Pand.* P. I. S. V. Cas. 9). Der Eigenthümer eines Gartens beschmierte

seine Schoten und seine Aepfel mit Nieswurz und Schweinefett, damit die Knaben sie ihm nicht stehlen möchten. Einige Näscher wurden davon krank.

b) S. Fort. Fidelis *de relat. med.* L. IV. S. III. C. 2. Ich sage nichts von der Einhauchung durch die Lungen, weil durch diesen Weg nur Krankheitsgifte in den Körper kommen. Man möchte denn die arsenikalischen Dünste, welche die Hüttenarbeiter einhauchen, hierher rechnen wollen.

c) Eine so seltsame als schreckliche Vergiftungsart ist folgende. Ein finnischer Bauer tödtete drei Weiber nach einander mit Gift; die zweite und dritte dadurch, dafs er einen aus Arsenik gemischten Giftteig nach dem Beischlafe in die Scheide steckte. Die dritte, bei der die gottlose That entdeckt wurde, hatte zur Tödtung der zweiten Frau geholfen das Gift zu mischen, und bekam ihren Lohn auf ähnliche Art. Merkwürdig sind die hierauf vom Hrn. Prof. Abilgaard an Stuten gemachten Versuche, um die Wirkungsart dieser Vergiftungen zu bestätigen (*Act. Soc. Reg. Havn.* III. 13).

d) Ein *Veneficium horrendum sympatheticum* erzählt sehr ernsthaft Valentin (*Novell.* Cas. 51). Wer Lust hat kann es bei ihm selbst nachlesen.

§. 212.

Die Zufälle der Gifte erster Klasse sind mehr oder minder heftig, je nachdem der erste, zweite oder dritte Grad der Vergiftung Statt findet. Die Vergiftung im ersten Grade tödtet den Vergifteten in 6 bis 24 Stunden, auch

uch wohl noch schleuniger unter den heftig-ten Symptomen. Durch ihre ätzende Kraft rregen sie im Halse starkes Brennen, bald larauf Ohnmachten, Magenschmerz, Magen-rämpfe, Entzündung des Magens und der Därme, heftiges Brechen, Durst, wässerig-rünliche Diarrhoe, Angst, Beklemmungen, Zuckungen, Brand und endlich den Tod [a]).

a) Dies ist die wahre und traurige Schilderung der Todesart derer, welche z. B. an einer starken Dosis von Arsenik sterben, welches wir hier als das gebräuchlichste Gift aus dieser Klasse zum Beispiel wählen. Inzwischen giebt es auch Beispiele von Vergifteten, welche eines leichtern Todes starben; z. B. bei Richter (*lib. cit.* XI. 377). Bisweilen wirkt ein schneller Schlagfluss mit (s. Hintz *de veneni effectu*, Erlang. 1792.) oder auch Stickfluss (s. meine *Materialien f. die Staatsarzneik.* II. S. 95).

§. 213.

Im Leichname findet man den Schlund ntzündet oder wohl gar enthäutet, den Ma-en entweder entzündet und stellenweise bran-ig, oder in seinen Häuten eingeschrumpft nd die Gefäfse aufgetrieben [a]); den obern und ntern Magenmund krampfhaft geschlossen, ie Därme entzündet, brandig und hin und ieder krampfhaft verengt, die Lungen schwarz efleckt, das Herz voll schwarzen flüssigen

Blutes, die Haut voll blauer Flecke. Oft findet der Arzt die Ueberbleibsel des Giftes in einer wässerigen oder blutigen Flüssigkeit schwimmend, in gröfserer oder geringerer Menge [b]).

a) Ich fand diese Verdickung der Magenhäute an dem ersten Vergifteten, den ich seit meiner hiesigen Amtsführung zu obduciren hatte (s. *ger. med. Beob.* I. Obs. 5). Ich gestehe aufrichtig, dafs die Obduction unvollkommen und mein Attest unvollständig war. Wäre nicht das Bekenntnifs des Verstorbenen vorangegangen, so wäre aus den Datis der Obduction kein Schlufs auf eine Arsenikvergiftung zu machen. Die Verdikkung der Magenhäute habe ich indessen zuverlässig beobachtet. Es hatte das Ansehen, als ob der Magen, wie eine Schweinsblase durch kochend Wasser eingeschrumpft wäre. Ich kann es also nicht zugestehen, wenn mein Freund Pyl (*Aufs.* I. S. 68.) diese Erscheinung für ein blofses Auftreiben der Gefäfse angesehen wissen will. Der Arsenik hat allerdings eine einschrumpfende Kraft (s. Hahnemann *über die Arsenikvergiftung* §. 140 u. ff.) durch welche uns jene Erscheinung sehr verständlich wird. Dafs auch der Grünspan diese Wirkung thut, ist aus Pyl (*lib. cit.* VIII. p. 87.) ersichtlich. Ueber die Wirkung des Arseniks nach dem Tode s. weiter unten §. 220. und *ger. med. Abhandl.* II. p. 1 ff.

b) Es kommt hierbei sehr viel auf die Dosis des Giftes, auf die Gattung des ätzenden Giftes selbst und auf die dem Verstorbenen vor dem Tode eingegebenen mehrern oder wenigern Arzneimittel und besonders auf die Qualität und Quantität der Getränke an, die er genommen hat. Die

reitzende Kraft des Giftes kann hierdurch in etwas geschwächt worden seyn; und doch war der Angriff auf das Lebensprincipium zu heftig, als dafs die Natur ihm widerstehen konnte (s. §. 212, Not. a).

§. 214.

Minder heftig sind die Symptome und minder auffallend die Veränderungen im Leichname bei dem zweiten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften. Brechen, Ohnmachten und zuletzt Entkräftung sind die Symptome eines 5 bis 9 tägigen Leidens. Im Leichname findet man den Magen leicht entzündet, in demselben wenig Ueberbleibsel des Giftes, die Leber mehrentheils gelb und brandig [a]); im Herzen und in den Lungen Merkmale des Brandes. Im dritten Grade sind die Zufälle zwar gelinder, die Gefahr geringer, die Heilung durch passende Mittel möglicher. Die Kranken leiden aber lange an schmerzhaften Zufällen und es bleiben auch bei den Geretteten leicht Ausschläge und andere Hautübel zurück [b]).

a) Diesen entzündeten Zustand der Leber im zweiten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften, besonders der Arsenikvergiftung, habe ich in mehrern Fällen beobachtet. Ein Beispiel davon findet man in meinen *Material. f. d. Staatsarzneikunde und J. P.* S. 130 u. ff. Man bemerkt

eben diese Erscheinungen in allen den muthmafslichen Fällen von Vergiftung, wo diese zwar nicht erwiesen, aber doch durch den Zustand des Magens und der Därme wahrscheinlich gemacht wird. Zwar weicht HAHNEMANN's Schilderung der Zufälle bei dieser Art von Vergiftung von der meinigen etwas ab (s. §. 115 u. ff.). Allein er bemerkt doch auch selbst, dafs der Verlauf der Krankheit in solchen Fällen nicht immer derselbe sey.

b) Eine traurige Schilderung der Folgen einer solchen Vergiftung findet man in dem *Urtheil erster Instanz wider die Geh. Räthin* U. (s. meine *ger. med. Abhandl.* II. S. 15 ff.).

§. 215.

Die Zufälle der betäubenden Gifte im ersten Grade sind eine Art von Trunkenheit, Raserei, Unruhe, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, oft Wasserscheu, Mundklemme, Irrereden. Hiernächst folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches mühsames Athmen, unwillkührliche Ausleerungen, Convulsionen und der Tod. In den Leichnamen findet man den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, oder die Eingeweide entzündet, oder den Magen durchfressen, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulnifs

übergegangen. Ueberhaupt faulen diese Leichen sehr schnell [a]). Im zweiten und dritten Grade sind die Zufälle minder und minder heftig.

a) Ich habe dieses Gemälde der Zufälle von betäubenden Giften und den im Leichname vorkommenden Erscheinungen, weil die meisten Gifte dieser Art doch einerlei Wirkung thun, aus Münch's *Abhandlung v. d. Belladonna* (Abth. I. Kap. 2.) genommen. Indessen will ich nicht verhelen, dafs die Schriftsteller in der Beschreibung der Wirkungen der Pflanzengifte vielfältig von einander abzuweichen *scheinen*. Die Schierlingswurzel, sagt Plenck (*toxicol.* p. 128.) verursacht Trunkenheit, Schwindel, Magenkrampf und Magenbrennen, vergebliche Neigung zum Brechen, Aufdunsen des Unterleibes, Schlucksen, Durst, Krampf des Unterkinnbackens, Zuckungen, Magen- und Darmentzündung, Brand und Tod. Nach der Erzählung Heim's (s. Selle *l. c.* II. p. 125.) wurde ein Kind, welches Stechapfelsaamen in Mund genommen und verschluckt hatte, erst steif: dann folgte Erbrechen, Schlaf, Röcheln, Schaum vor dem Munde, dunkelbraune Gesichtsfarbe und der Tod, beinahe ohne Zukkungen. Am Leichname war der Unterleib aufgeblasen, das Gesicht dunkelbraun, der Körper voll brandiger Streifen. Im Unterleibe viel Wasser, in den Gedärmen viel Luft, ohne Entzündung, und darin einige Saamen des Stechapfels; an einigen Eingeweiden braune Streifen; im Herzbeutel viel Wasser; im Herzen selbst schwarzes flüssiges Blut. — Ich halte aber dafür, dafs der Unterschied dieser Gemälde weniger in der

Sache selbst als an den Malern liegt. Allenfalls setze man die Züge zusammen, um die Vorstellung ganz zu haben. Es wird übrigens aus dieser Zusammensetzung erhellen, dafs Plenck (*lib. cit.* p. 30.) Recht hat, unter den Pflanzengiften eine Klasse von *narcotico - acribus* anzunehmen.

§. 216.

Den Tod durch Opium insbesondere, bezeichnen schnelle Fäulnifs und völlige Auflösung des Blutes, dergestalt, dafs es auch im Leichname ganz flüssig bleibt. In minder heftigem Grade, und wenn auch das Gift etwa noch zeitig genug ausgebrochen worden, oder in minderer Dosis genommen ist, so stirbt, wie die Beobachtung lehrt, der Vergiftete leicht an einer völligen und unheilbaren Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms [a]). Diese Verschiedenheit der Erscheinungen hat ihren Grund in der Modification der Lebenskräfte bei den verschiedenen Subjecten.

a) Von beiden Todesarten, der schnellern und der langsamern, führt Pyl (*Aufs.* I. Obs. 8. et 9.) frappante Beispiele an. Im ersten Falle waren sechszig Gran Laudanum genommen, und der Patient starb in einer Nacht. Im zweiten waren es ein Quentchen Opium - Extrakt und zwei Scrupel reines Opium, die der Vergiftete genommen hatte. Mehrere Beispiele von Opium - Vergiftungen und von den verschiedenen Erscheinungen bei denselben vor und nach dem Tode

habe ich in meinen *gerichtl. med. Abh.* zusammen gestellt (s. B. I. p. 33. und B. II. p. 20 u. ff.).

§. 217.

Die verdickenden, und folglich besonders die Bleigifte, reitzen durch die mit sich führende Schärfe die Fibern, schrumpfen sie ein und verstopfen die Gefäfse. Der heftigste Grad ihrer Wirkung ist die entzündungsartige Colik, welche von verfälschtem Weine entsteht. Der zweite offenbart sich in der Bleicolik. In einem mindern Grade und in einer geringern Dosis unter langsamern Gebrauch verstopfen sie die Gekrösdrüsen und die Milchgefäfse, daher eine langsam tödtende Auszehrung davon zu erfolgen pflegt [a]). Bleigifte haben weniger Kraft von aufsen zu schaden, als von Innen.

a) „Verschluckt, sagt Haller (*Vorles.* B. II. Th. I. S. 192.), hat es (das Blei) weder Geruch noch Geschmack, frifst nicht an, erregt keine Schmerzen. Aber lange und in grofsen Quantitäten genommen wirkt es, wie Mohnsaft, zerstört vollkommen durch Lähmung die Bewegung der Gedärme und alle Reitzbarkeit derselben, so dafs der Mastdarm auch nicht einmal durch ein Klystier aus Koloquinten kann gereitzt werden.“ Und Weber (*ibid.* p. 214.) setzt hinzu: die Folgen der Bleigifte liefsen sich überhaupt unter den drei Namen *Bleikolik*, *Hüttenkatze* und *Bell land* begreifen. Der letztere sey bald eine Kolik,

bald ein Stickflufs, bald ein Krampf und bald eine Lähmung.

§. 218.

Auf die Frage, welches sind nun die sichern Kriterien zur zuverläfsigen Ausmittelung einer Vergiftung auf das Verlangen des Richters? antworten wir vorerst, dafs die erwähnten Zufälle der Vergifteten vor dem Tode und die Data der Obduction nach dem Tode — mit Ausnahme der vorgefundenen giftigen Substanzen — besonders aber bei den Vergiftungen im zweiten Grade zwar muthmafsliche Anzeigen, aber noch keine hinlängliche Beweise einer geschehenen Vergiftung sind a); es sey denn, dafs das Geständnifs des Schuldigen vorhergegangen; daher dasselbe in gerichtlichen Untersuchungen der Art dem gerichtlichen Arzte von dem requirirenden Richter billiger Weise mitgetheilt werden mufs.

a) Man ist in vorigen Zeiten in Teutschland mit dem Beweise von Vergiftung etwas sorglos und leichtsinnig zu Werke gegangen. Ich finde weder bei Amman, noch bei Zittmann, Valentin, Hasenest, Alberti, u. a. m. irgend eine durch wahre physische Beweise hinlänglich bestätigte Geschichte von Vergiftung. Höchstens achtete man etwa, wenn Arsenik im Spiele war, auf den Knoblauchgeruch, und damit gut. Dafs es bei der französischen Rechtspflege beinahe noch

leichtsinniger zugieng, läfst sich aus Retz (s. *Recherches pathologiques, anatomiques et judiciaires sur les signes de l'empoisonnement.* Paris 1785.) entnehmen. Eine ähnliche Uebereilung begieng vor einigen Jahren ein Physikus in Ostpreussen (s. mein Progr. *de veneficio caute dijudicando* in *Opusc. Acad.* Fasc. I. p. 147 sq.).

§. 219.

Vergiftungen sind daher oft schwer zu entdecken, indem zur völligen physischen Gewifsheit die Untersuchung des Bestandes erfordert wird, der in dem Magen gefunden worden; dessen Mangel auch den Arzt in die Unmöglichkeit versetzt, eine geläugnete Vergiftung durch physische Beweise zu erhärten [a]). Sollte es wohl genug seyn, wenn diese Substanz Thieren beigebracht und ihre Wirkung auf dieselben beobachtet würde? Mit nichten [b]). So wie uns auch die Verbrennung des Leichnams oder die Destillation der Gedärmemasse zur Entdeckung einer vor längerer Zeit geschehenen Vergiftung nur in äufserst seltenen Fällen anwendbar scheint [c]).

a) Die juristischen Beweise können wohl allenfalls auf andern zuverläfsigen Datis beruhen; besonders nach Vergiftungen mit Opium (s. Klein *Ann.* XVII. 281).

b) Das Collegium Medicum zu Anspach (s. Hasenest *med. Richter* P. I. Cas. 17.) machte sich

der Uebereilung schuldig, auf Arsenik in einem Falle zu schliefsen, wo eine Taube von der verdächtigen Substanz gestorben war. In einem andern Falle (III. 14.) wurden die getödteten Thiere secirt, um der Sache desto gewisser zu seyn. Pyl (*Aufs.* I. p. 64.) verwirft ebenfalls diese Probe aus guten Gründen und Eschenbach (§. IX. Not. d. et §. XI. Not. c.) sagt sehr richtig, nicht alles, was für Thiere Gift ist, ist es auch für Menschen und umgekehrt.

c) Dieser Prüfungsmittel erwähnt Ehrmann (*de veneficio dol.* §. 19.) und scheint auf dieselben viel Zutrauen zu haben. Es käme auf eine Probe an, besonders in Fällen, wie diejenigen, die in dem Procefs der Geh. R. U. Statt fanden (s. meine *gerichtl. med. Abh.* B. II. No. 1.), ob diese Prüfungsmittel der Erwartung entsprechen dürften. So wie auch zu erwarten steht, ob Bergmann's Beobachtung (*Opusc. chym.* 1786.), nach welcher der Leichnam eines mit Arsenik Vergifteten nach Knoblauch gerochen haben soll, je durch eine ähnliche bestätigt werden wird. Dafs das Herz eines Vergifteten auf dem Scheiterhaufen nicht verbrenne, ist eine alte Sage, die keine Wiederholung verdient.

§. 220.

Es müssen daher die im Magen gefundenen Reste der vermuthlichen Gifte chemisch und nach ihren bekannten Verhältnissen mit andern Körpern erprobt werden, damit nicht allein erhelle, ob sie wirklich Gift? sondern auch, was es für Gifte sind? Wir müssen

also ins Einzelne gehen und die Prüfung der verschiedenen Gifte, jede insbesondere unternehmen. Wir fangen mit dem Arsenik an, dessen wir schon oben §. 212. Not. a. beispielsweise erwähnten, mit welchem die meisten Vergiftungen geschehen, und um dessen Ausforschung sich die neuesten Schriftsteller viel Verdienst erworben haben [a]).

a) Mein Freund Pyl schlug zur Untersuchung der Arsenikvergiftung (s. *Aufs.* B. I. S. 68. und *Mag. d. ger. Arzneikunde* II. p. 510.) eine sehr gründlich ausgedachte chemische Prüfungsart vor, die dem gerichtlichen Arzte wohl nie fehl schlagen wird. Auch Reil (s. Pyl *lib. cit.* VIII. Cas. 10.) hat in einer solchen Untersuchung viel Einsicht und Scharfsinn bewiesen. Hahnemann hat in seiner Schrift *über die Arsenikvergiftung* ebenfalls dienliche Wege zur Entdeckung der Arsenikvergiftung vorgeschlagen. Bucholz (*Beitr.* B. IV.) hat uns verschiedene sehr wohl ausgearbeitete Gutachten über Arsenikvergiftungen hinterlassen, deren Spur ein jeder gerichtliche Arzt mit Nutzen befolgen wird. Auch Remer's Vorschriften (*lib. cit.* p. 83 ff.) sind trefflich und zuverläfsig. Meine Hand hat in den hiernächst folgenden §§. ein Aufsatz meines Collegen und Freundes Herrn D. und Prof. Hagen geleitet, um welchen ich Ihn ersucht hatte. Uebrigens wird hier nur von der chemischen Untersuchung der Arsenikvergiftung die Rede seyn. Ob das Arsenicum die Eigenschaft besitze, die Leichname der Vergifteten unverweslich zu machen und Mumienähnlich zu verwandeln wie man jüngst wahrgenommen haben will? darüber müs-

sen uns mit der Zeit Versuche und mehrere Erfahrungen belehren (s. *Ueber Arsenikvergiftung und deren Folgen* in meinen *gerichtl. med. Abhandl.* II. No. 1).

§. 221.

Es sind drei verkäufliche Gattungen des Arseniks, die hier in Betrachtung kommen. 1) Der *Fliegenstein* oder *Kobalt:* 2) Das *Rauschgelb* oder *Operment*, und 3) der *weifse Arsenik.* Der letztere kommt am gewöhnlichsten vor. Gesetzt also, es finde sich mitten in einer blutigen Flüssigkeit im Magen oder an der innern Oberfläche desselben klebend eine kalkartige Substanz, theils in Klümpchen, theils in Pulver, so ist vorerst der weifse Dampf und der Knoblauchsgeruch, den diese Substanz, auf glühende Kohlen gestreut, von sich giebt, eins der sicherern Kennzeichen des Arseniks [a]).

a) Dafs dieses Kriterium an und für sich nicht hinreichend ist, wird wohl jetzt niemand leugnen; allein es mufs nie unterlassen und mit Einsicht beurtheilt werden. Damit dieser Versuch auch bei einer geringen, weniger als ein Viertel Gran betragenden Dosis mit Erfolg angestellt werde, so schlägt Hr. D. Hagen vor, den Arsenik in eine mit einem Messer flach gebohrte Grube einer Holzkohle zu legen und die Spitze der Flamme eines Lichts mit einem Lothrohr darauf zu leiten. Der weifse Dampf wird sich vollkommen unterscheidend darstellen und der Geruch nicht weniger deutlich wahrgenommen werden; selbst dann,

wenn der Arsenik mit fremdartigen Theilen aus den Verdauungswegen vermischt ist. Daher ist die Sublimation von wenigem Nutzen (die ohnehin mit wenigen Granen nicht angestellt werden kann), da die Gestalt des Sublimats sich oft nach der Stärke des angewandten Feuers unterscheidet und folglich keine sichere Bestimmung giebt. Es giebt zwar andere Substanzen, die einen ähnlichen Geruch geben, allein die Umstände sind immer verschieden. Der weifse Dampf des Zinks verdickt sich beim Aufsteigen zu einem flockigen Kalk. Phosphor, Säuren und Mittelsalze verbrennen auf der Kohle mit einer von jener ganz verschiedenen Farbe bis auf den kleinsten Rückstand. Zwiebeln, Knoblauch u. d. gl. lassen allemal Asche zurück und geben keinen weifsen Dampf.

§. 222.

Hiernächst vermische man die Auflösung der verdächtigen Substanz oder die klar gemachte Flüssigkeit aus den Verdauungswegen mit einer gesättigten Auflösung eines Kupferkalkes in ätzendem Salmiakgeist oder Kupfersalmiak. Bleibt die Flüssigkeit durchsichtig blau, so ist kein Arsenik vorhanden; fällt aber daraus ein gelbgrünes Pulver, das auf Kohlen nach Knoblauch riecht, so ist die Gegenwart des Arseniks aufser Zweifel [a]).

a) Die Probe ist aus Hahnemann (*lib. cit.* §. 422.) genommen. Ich habe mich derselben noch nie bedient, weil die folgenden allein für sich hinlänglich und zuverläfsig sind.

§. 223.

Mit dem vierten Theile Schwefel vermischt und sublimirt, verändert sich wahrer Arsenik entweder in Operment oder in rothen Arsenik (Realgar). Nicht weniger werden vier bis fünf Theile Kupferfeile mit einem Theile Arsenik in einem verdeckten Tiegel geschmolzen, ein weifses Metallkorn hinterlassen, welches der gewöhnlichen Röthe des Kupfers gänzlich beraubt ist [a]). Und wenn endlich die Menge der gefundenen verdächtigen Substanz hinreicht, so ist die Wiederherstellung des Arseniks zum metallischen Zustande, als eins der sichersten Merkmale, nicht zu unterlassen [b]). Die Vorschrift, alle Ueberbleibsel des Giftes von der Diele und aus den Winkeln des Hauses zum Behuf der Untersuchung aufzusuchen, ist unnöthig [c]).

a) Diese Probe ist überzeugender, als wenn man — wie häufig empfohlen wird — den verdächtigen Körper auf einem bis zum Glühen erhitzten polirten Kupferbleche abdampfen läfst. Da wo der Dampf hinschlägt, wird zwar das Kupfer weifs gefärbt; dies geschieht aber auch von der blofsen Glühhitze. Der dabei sich entbindende Arsenik-Geruch, die Flecken, die sich an einem darüber gehaltenen Eisenblech anhängen und der schwarze Fleck, der auf der Stelle des Kupferblechs, wo der Arsenik gelegen, zurückbleibt, sind überzeugender als der weifse Silberglanz des Blechs.

b) Am besten geschieht sie, wenn man den Arsenik mit einem fetten Oel zum Brey macht und in einer Retorte so lange distillirt, bis keine ölichte Dämpfe mehr übergehen, dann aber das Feuer verstärkt, wodurch der Arsenik - König sich sublimirt.

c) So will es zwar HAHNEMANN (*lib. cit.* §. 409 u. ff.), ohne indessen anzuzeigen, ob es für den gerichtlichen Endzweck etwas nützen könne. Eine gute Vorsicht ist es indessen, alles, was von dem Gifte zerstreut seyn könnte, aufzusuchen, um es bei Seite zu schaffen.

§. 224.

Der ätzende Sublimat, wenn er zu einer Vergiftung gebraucht seyn sollte, offenbart sich durch einen weifsen, erstickenden, aber nicht nach Knoblauch riechenden Dampf auf glühenden Kohlen; durch den bräunlichen Niederschlag seiner Auflösung mit Kalkwasser, und den rothgelben durch feuerbeständiges Laugensalz; durch den Uebergang des braungelben Präcipitats in einen weifsen, wenn zur Auflösung Schwefelleber - Luftwasser gegossen wird; und vorzüglich durch das Schwarzfärben unter Zuthat von rohem Quecksilber, gerieben mit Kalkwasser [a]).

a) Es wird inzwischen äufserst selten so viel Masse gefunden werden können, um diese Versuche anzustellen; denn es bedarf nur sehr wenig dieses Giftes um einen Menschen zu tödten, und es

ist so auflöslich, dafs es sich bald aller Untersuchung entzieht. Auch habe ich noch keine Vergiftung durch Sublimat beobachtet.

§. 225.

Der Grünspan wird an und für sich selten zu Vergiftungen angewandt [a]); sie geschehen aber oft durch Speisen oder Getränke, besonders saurer Art, welche durch Aufbewahrung in kupfernen Gefäfsen etwas von diesem Metall aufgelöst in sich enthalten. Sollte demnach Verdacht auf dieses Gift entstehen, so wird es nach einer Auflösung in Salzsäure erkannt durch den Zugufs von Salmiakgeist [b]), oder von phlogistisirtem Laugensalz [c]), oder durch Einlegung einer Messerklinge auf zwölf bis vier und zwanzig Stunden [d]).

a) Bei Pyl finden wir noch ein Beispiel einer prämeditirten Selbstvergiftung mit Grünspan (*Aufsätze* VIII. Obs. II). Er hatte sich an den untern Magenmund angesetzt, und was in die Därme übergegangen war, hatte die faeces grün gefärbt. Merkwürdig ist auch die Beobachtung Pyl's (B. I. Obs. 6.) von den tödtlichen Wirkungen einer alten Altheepaste, welche wahrscheinlich in einem kupfernen Gefäfse bereitet war: und der von Fahner (*Beitr.* Cas. 18.) erzählte Fall von einer Vergiftung durch Bohnen, welche in einem kupfernen Kessel verwahrt und aufgekocht waren.

b) Das Kupfer wird anfänglich als ein grüner Kalk zu Boden fallen, nachher aber durch mehr zuge-

gossenes flüchtiges Kali wieder aufgelöst werden und eine klare himmelblaue Flüssigkeit darstellen; jedoch in sofern man versichert ist, dafs kein Arsenik dabei ist.

c) Es schlägt aus der Auflösung einen rothbraunen Kalk zu Boden.

d) Die polirte Klinge wird sich, so weit sie in der Auflösung lag, verkupfert darstellen.

§. 226.

Der Zinkvitriol wird seine Gegenwart und Beschaffenheit durch den Niederschlag mittelst eines feuerfesten Laugensalzes verrathen. Die abgegossene und zur Krystallisation hingesetzte Flüssigkeit wird vitriolisirten Weinstein oder Glaubersalz geben. Der Niederschlag wird sich mit Zusatz von Kohlenstaub und Kupferfeile auf dem Feuer geschmolzen als gelbes Kupfer darstellen [a]).

a) Die Geschichte einer Vergiftung durch Zinkvitriol findet man in meinen *Materialien für die Staatsarzneikunde und J. P.* No. 4. S. 122.

§. 227.

Der mit Bleizucker verfälschte Wein wird mit Hintansetzung der ehemaligen Würtembergischen aus Operment und lebendigem Kalk bestehenden Weinprobe, welche als unzuverläfsig erkannt worden [a]), wie auch der sympathetischen Tinte [b]), durch die Hahnemann-

sche Weinprobe c) geprüft. Eine Abrauchung einer gewissen Quantität Wein und Reduction des Satzes durch Kohlenstaub in wirkliches Blei, ist zwar ein langwieriges, aber an sich noch sichereres Mittel.

a) Die Unzuverläfsigkeit dieser Weinprobe ist schon längst anerkannt. Frank (*Med. Pol.* III. p. 526.) räth daher, sich mehr auf das Abdampfen zu verlassen. Gehler (bei Scherf *Archiv* B. IV. Abth. 2. No. VIII.) bezeugt eben das. Leonhardi (*Archiv d. prakt. Arzneikunde* B. II. S. 105 u. ff.) glaubte in dem *phlogistisirten Laugensalze* eine zuverläfsige Weinprobe gefunden zu haben.

b) S. Hasenest (*Med. Richter* P. II. Cas. XIII. p. 165).

c) Da diese Weinprobe nun allgemeinen Beifall erhalten, auch sogar von der Landeshoheit allgemein eingeführt ist, so wird es hoffentlich nicht unzweckmäfsig seyn, ihre Zusammensetzung auch hier mit denselben Worten angezeigt zu haben, mit welchen ihre Zubereitung den hiesigen Apothekern von dem Ober-Collegio Medico anbefohlen worden.

Es werden gleiche Theile Austerschaalenpulver und Schwefelklumpen in einem verdeckten Schmelztiegel 12 bis 15 Minuten lang weifs geglüht, und diese Schwefelleber wird alsdann in einem wohlverstopften Glase aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, so werden ℥ij dieser Schwefelleber mit ʒvij Cremor Tartari in einem Medicinglase vermischt und sechszehn Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine Viertel Stunde lang

in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt. Man läfst dies so ruhig stehn, bis sich alles gesetzt hat, und gieſst alsdann den obstehenden *liquorem* in ein anderes Glas als welcher dann den *liquorem probatorium* ausmacht.

Die Gebrauchsart dieses *liquoris probatorii* besteht darin, dafs man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weins halb so viel von dem Liquor gieſst, da denn der Wein, wenn er nicht durch Blei verfälscht ist, seine Klarheit und Farbe behält, ist er hingegen durch Beimischung von Blei verfälscht, so entsteht alsdann durch Zugieſsung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in dem Weine, und er wird trübe.

Ich setze hier noch hinzu, dafs die med. Fakultät zu Jena einen Unterschied macht zwischen der *einfachen* und der *sauren* Hahnemannschen Weinprobe. Letztere hat mehr Zusatz von Cremor Tartari (s. Bucholz *Beitr.* IV. S. 120 f.).

§. 228.

Eine im Magen etwa gefundene Masse nach einer Vergiftung mit Bleizucker wird sich gerade durch eben dieselben Versuche, nemlich durch Niederschlagung eines schwarzen Kalks auf den Zugufs von Schwefelleber-Luftwasser, oder durch die Reduction in Metall mit Kohlenstaub in einem Tiegel offenbaren. Der Bleizucker hat übrigens einen ekelhaft süfslichen, zusammenziehenden Geschmack.

§. 229.

Man hat auch die Schwererde im Verdacht gehabt, dafs sie giftiger Art sey; allein dafs so wohl die salzsaure, als die schwefelsaure Schwererde unschädlich sey, ist jetzt bewiesen [a]). Zwar hat man durch Versuche mit der kohlensauren giftige Eigenschaften an derselben bemerkt [b]); allein wahrscheinlich war sie nicht rein, sondern mit Arsenik vermischt. Noch kann man den Höllenstein hier anführen, dessen Daseyn durch seine gewöhnliche Wirkung auf die Haut und durch die Reduction des Silbers bestätigt werden könnte [c]).

a) Bucholz u. a. m. haben diese Beweise geführt. Man sehe auch *Magazin für die A. M. L.* I. 1. 198.

b) S. Blumenbach (*M. B.* III. 4. 729).

c) Vom Höllensteine habe ich, wie ich glaube, in einem französischen Schriftsteller gelesen (die Stelle ist mir entfallen), dafs ein Wundarzt, welcher ein Geschwür im Munde damit berührte, ihn unvorsichtiger Weise in den Rachen fallen liefs, und dafs der Kranke ihn verschluckte. Der Wundarzt rettete ihn durch häufiges Milchtrinken.

§. 230.

Wenn ferner bei Vergiftungen durch Pflanzengifte im ersten Grade ein Bestand von Wurzeln, Blättern, Beeren oder andern Früchten

gefunden worden, so wird dieselbe durch die äufsern bekannten Kennzeichen dieser Substanzen leicht zu bestätigen seyn. Sind aber diese Dinge durch die Verdauungskraft schon so verändert, dafs sie ihre äufsere Gestalt verloren haben, oder ist ihre Spur schon gänzlich vertilgt, so fehlen uns die physischen Beweise des Todes durch Vergiftung [a]). Die Opium-Vergiftung insbesondere ist sehr schwer zu entdecken [b]).

a) Ich übergehe hier einige Pflanzen und Gewächse, welche nur etwa Ekel oder Brechen zu erregen pflegen. Z. B. der wilde Sellerie, der Bovist, der Hirschschwamm u. dergl., die man auch einst zu den Giften zu rechnen pflegte.

b) S. *Ueber Opium-Vergiftung* etc. (in meinen *gerichtl. med. Abh.* B. II. p. 41 ff.).

§. 251.

Einiges Licht erhält indessen der Arzt durch die Geschichte der Krankheit; was etwa der Verstorbene genossen, was er ausgebrochen, was er für Zufälle erlitten [a]). Wenn der obducirende Arzt nicht selbst der behandelnde Arzt gewesen ist, so mufs ihm diese Krankengeschichte so willig als unverfälscht zum Behuf des gerichtlichen Befundscheines mitgetheilt werden.

a) S. Pyl (*Aufs.* I. p. 111.); und was die Zufälle der Belladonnabeeren und des Saamens vom Stechapfel betrifft, Baldingers *N. Mag. für Aerzte* (B. I. p. 30 u. ff.) und Doeltz (*Neue Vers. und Erf. über einige Pflanzengifte.* Nürnb. 1792).

§. 232.

Ein gleiches ist zu bemerken, wenn die Vergiftung durch flüssige Substanzen, z. B. Scheidewasser, Aqua Tofana, Kirschlorbergeist [a]), und ähnliche Dinge geschehen ist, oder durch häufiges Getränk das wenige eines heftigen Giftes gänzlich verdünnt worden. Der Zustand der Verdauungswege bestätigt alsdann nur die Möglichkeit oder höchstens die Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung; nie die Gewifsheit.

a) S. §. 209. Not. a. und Fontana (*sur le venin de la Vipere* etc.) ein an merkwürdigen Versuchen über verschiedene Arten von Giften reichhaltiges Werk.

§. 233.

Wir rechnen ferner zu den Vergiftungen mit Recht die zur Erregung gewisser Leidenschaften, nemlich der Liebe, des Hasses, sogar des Wahnsinns, oder auch zur Bewirkung der Unfruchtbarkeit dargereichten Getränke (poculum amoris s. philtrum, poculum odii,

furoris und poculum sterilitatis) [a]). Was fürs erste diese letztern betrifft, so kennt die Arzneiwissenschaft kein innerliches Mittel, das entweder dem Manne die Zeugungs- oder dem Weibe die Empfängnifsfähigkeit zu benehmen die Kraft hätte. Eine den Zeugungstheilen beigebrachte Gewalt aber, welche die Unfruchtbarkeit zu bewirken im Stande wäre, gehört vielmehr zu den schon oben beschriebenen Verletzungen.

a) S. Ehrmann (*de veneficio doloso.* §. XIII sq.).

§. 234.

Aber auch die Liebestränke gehören entweder zu den abergläubischen Dingen [a]), oder es sind betäubende und erhitzende Substanzen, welche in der tadelhaften Absicht, Liebe zu erregen, beigebracht werden; statt dessen aber der Gesundheit schaden, den Verstand zerrütten, Wahnsinn bewirken. Eben dies läfst sich auch von den in entgegengesetzter Absicht gegebenen Arzneimitteln behaupten.

a) In Griechenland waren die Liebestränke sehr im Gebrauch. Von den Dingen, aus welchen sie zubereitet wurden, giebt PotT Nachricht (s. *Griech. Archäologie* II. S. 476 u. ff.). Aber auch in Teutschland haben die Beschuldigungen von beigebrachten Liebestränken die Gerichtshöfe und die Fakultäten ehemals sehr beschäfftigt. Zitt-

MANN (Cent. V. Cas. 88. und Cent. VI. Cas. 36.) und VALENTIN (*Pract.* P. I. S. III. Cas. 20.) haben uns solche Geschichten hinterlassen. Es sind zum Theil gar abentheuerliche Dinge, die zu Liebestränken oder wenigstens zu Liebesmitteln gebraucht wurden, z. B. die Herzen der Lachtauben in einem Säckchen und andere noch seltsamere.

§. 235.

Nicht minder gehören zu den Vergiftungen die Verfälschungen und schlechten Zubereitungen des Biers [a]), des Brodts, der Käse u. a. m. Ferner auch die unbefugten Kuren der Afterärzte [b]); die unvorsichtige Anwendung stark wirkender Arzneien als Hausmittel gegen äufserliche oder innerliche Krankheiten [c]), und die unvorsichtigen Verwechselungen der in Recepten verzeichneten Arzneien in den Apotheken [d]): Unglücksfälle, welche durch schärfere Handhabung der Medicinalpolizeigesetze so leicht verhütet werden könnten. Die Folgen sind in vorkommenden Fällen nach den Grundsätzen der praktischen Arzneiwissenschaft zu beurtheilen.

a) Einer zwar nicht bestätigten, aber doch wahrscheinlichen Verfälschung des Biers gedenkt ZITTMANN (Cent. V. Cas. 96). Nach DANIEL (*Samml.* Obs. 57.) glaubt das Volk um Halle, das Abbrauen des braunen Biers mit Quecksilber mache

das Bier umschlagen und purgirend. — Wir müssen indessen hier bemerken, dafs diese Verfälschungen mehr ein Gegenstand der Medicinalpolizei als der gerichtlichen AW. sind.

b) Die Geschichte einer Kur durch Fiebertropfen mit Arsenik in Pyl's *Mag.* (B. II. S. 495.) ist in manchem Betracht merkwürdig. Alberti (T. V. Cas. 23.) hat die Aktenstücke eines Processes gegen einen Marktschreier aufbewahrt, welcher auf eine Geschwulst am Schenkel ein mit ätzenden Sublimat versetztes Pflaster legte. Darauf erfolgte Speichelflufs, Entzündung im Munde und der Tod. — Auch Kuraften von promovirten Aerzten sind bisweilen der Gegenstand einer Untersuchung (s. Bucholz III. p. 35 u. ff.).

c) Z. B. *Album Graecum* mit Branntwein gegen Fieber. — Calamuswurzel mit Branntwein und Urin. — Theriak und andere Gewürze mit Bier und Halbbier. — Arseniksalbe gegen einen ausgeschlagenen Kopf bei Büttner (*Aufr. Unterr.* Cas. 34. 35. 36 und 57). Ferner ein arsenikalisches Waschwasser gegen die Krätze. — Eine Auflösung von weisem Vitriol mit Wein, ebenfalls gegen die Krätze — und Kinder-Mithridat bei Pyl (I. 4. II. 3. VIII. 12.), wodurch in den angeführten Fällen der Tod verursacht wurde.

d) Haller sagt (*Vorles.* II. 2. p. 179.) sein Grofsvater sey durch den Irrthum eines Apothekergesellen getödtet worden, der in eine Emulsion *aqua fortis* statt *aqua fontana* nahm. Hieher gehört auch der oben (§. 216. Not. a.) angeführte Fall aus Klein's Annalen.

§. 236.

Wir können endlich an keinem schicklichern Orte, als hier, des *Hungertodes* erwähnen. Derselbe kann von zweierlei Art seyn: entweder *schleunig* bei sonst gesunden Körpern; wenn ein Mensch in die unglückliche Lage geräth, Speise und Trank auf fünf bis neun Tage gänzlich entbehren zu müssen [a]). Diese Todesart fällt unter uns nicht leicht vor: desto öfter aber die *langsamere* durch Entziehung der nöthigen Quantität und Qualität von Speisen zur Nahrung und zum Gedeihen des Körpers, besonders bei Kindern. Es ist eine Gattung von Auszehrung [b]).

a) Eine Schilderung dieses grausamen Todes giebt Tulp (*Obs. Med.* Libr. I. Cap. 43). Sieben Engländer unternehmen in einem kleinen Fahrzeuge von der Insel St. Christoph eine Tagereise und verproviantiren sich auf 24 Stunden. Allein ein Sturm verschlägt sie ins weite Meer, wo sie 17 Tage herumtreiben. Hunger und Durst nehmen überhand. Sie loosen unter sich, wer den Kameraden zur Speise dienen soll. Aber Fleisch und Blut des Getödteten sind schon faul, und einer, dem davor ekelt, stürzt sich rasend ins Meer. Die übrigen landen zwar, sind aber schwer zu retten von dem faulen Krankheitszunder, der sie auf der See befallen hat. — Uebrigens stehen bei den Schriftstellern auch Beispiele von freiwilligem Hungertod aufgezeichnet (s. Fodere' *lib. cit.* §. 822 sqq. Hufeland *Journ.* X.

3. No. VII. u. a. m.); wobei indessen die Zufälle einigermafsen von einander abweichen; je nachdem nemlich der Entschlufs fest oder schwankend war.

b) Nicht allein bei ausgesetzten Kindern, wie Hr. C. R. Meister (s. Pyl *Repert.* III. 1. S. 36.) bemerkt, sondern auch bei den unter dürftigen Menschen erzogenen, besonders unehelichen Kindern (s. meine *Materialien f. d. Staatsarzneikunde* etc. S. 146.) ereignet sich dieser Fall leider! allzuoft. Ich habe aber nur Ein Beispiel in der Zeit meiner hiesigen Amtsführung erlebt, dafs über einen Todesfall der Art ein Gutachten erfordert wurde; denn gewöhnlich entgeht dieses Verbrechen der Ahndung der Justitz, welche nur die Verletzungen im engsten Verstande straft. Dies mag denn auch die Ursache seyn, warum in den Systemen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vom Hungertode so wenig gesagt wird; denn diese enthalten mehrentheils nicht mehr, als die gangbarsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde. — Ob übrigens nicht auch das Ueberfüttern der Kinder, zumal mit ungesunden Speisen, für eine Art von Vergiftung angesehen werden könnte? warum nicht? Indessen würde dies immer mehr ein Gegenstand für die Medicinalpolizei, als für die gerichtliche AW. bleiben.

Achtes Kapitel.

Selbstmord und zweifelhafte Todesarten.

§. 237.

Der Selbstmord ist ein Vergehen gegen den Staat [a]), dessen Beurtheilung zwar an und für sich selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist. Er wird es aber, sobald der Richter dem gerichtlichen Arzte die Frage vorlegt: Ob an dem Leichname eines gewaltsam getödteten Menschen physische Merkmale zu finden, dafs er durch eigene oder durch eines andern Hand ermordet ist? Oder welche körperlich-psychologische Beweggründe den Verstorbenen zum Selbstmord bestimmt haben möchten [b])?

a) Zwar lehren die heutigen Criminalisten (s. Klein §. 264. und Meister §. 175 u. ff.) Tödtung seiner selbst sey an sich kein Verbrechen und die Selbstmörder erhielten in Preussen zwar kein ehrenvolles, jedoch kein schändendes Begräbnifs. Aber schon dieser Unterschied zeigt, dafs der Staat den Selbstmord, wo nicht streng, doch

einigermafsen bestraft, und dafs er folglich als ein Vergehen gegen die Gesetze angesehen wird. Bei versuchtem, aber nicht vollbrachtem Selbstmord pflegt auch die Gerechtigkeitspflege immer eine Untersuchung über den Schuldigen zu verhängen.

b) Die neuesten Schriftsteller über den Selbstmord, insofern diese Handlung den gerichtlichen Arzt angeht, sind — Elvert (*über den Selbstmord in Bezug auf die ger. Arzneiw.* Tübing. 1794.), Müller (*über den Selbstmord.* Frankf. 1796.); Streibhardt (*de suicidii notis in foro fere dubiis* Jen. 1793.), Gagel (*de suicidio in foro Medico non semper culposo* ibid. 1792.), Auenbrugger v. Auenbrugg (*vom Selbstmord als Krankheit.* Leipz. 1789.) und vorzüglich Gruner (*de imputatione suicidii dubia.* Jen. 1799).

§. 238.

Was die letztere Frage betrifft, so ist überhaupt *Ueberdrufs des Lebens*, eine Art von Wahnsinn, wovon wir weiter unten handeln werden, der gewöhnliche Beweggrund zum Selbstmord. Derselbe hat aber verschiedene andere entferntere Veranlassungen zum Grunde, z. B. heftige und unerträglich scheinende Schmerzen; Furcht vor öffentlicher Schande oder Strafe; Verzweiflung an einem bessern Schicksale; eingewurzelte Melancholie; fromme Schwärmerei [a]) u. a. m.

a) Davon ein Selbstmord, aus Sehnsucht nach dem Heilande von einer zur Brüder-Gemeinde gehö-

renden Weibsperson begangen, (s. meine *verm. Schriften* B. III. S. 217.) zum Beispiel dienen kann.

§. 239.

Wir nehmen hiervon aus den unvorsetzlichen Selbstmord, zu welchem unvorsichtige Handhabung mit tödtlichen Instrumenten, willkührliche Aussetzung in mancherlei Gefahren, Unwissenheit der schädlichen Wirkungen gewisser Dünste oder unvorsichtiger Genufs unerkannter Gifte u. dergl. die Veranlassung geben. Im strengen Verstande sind dies zwar freilich keine Selbstmorde. In Rücksicht der Beantwortung der ersten Frage aber (§. 237.) kommen alle diese Todesfälle mit dem Selbstmord in eine Klasse [a]).

a) Für den gerichtlichen Arzt ist es z. B. einerlei, ob ein Ertrunkener vorsetzlich oder zufällig ins Wasser gerathen ist. Er hat nur zu untersuchen, ob er wirklich ertrunken oder an einer andern Todesart verblichen ist.

§. 240.

Selbstmord geschieht durch Verletzungen, besonders durch Stich-, Schnitt- und Schufswunden, durch Herabstürzen von einer Höhe, durch Erstickung, vornemlich durch Erhängen und Ersäufen; durch Vergiftungen mit Arse-

nik, mit Opium u. a. m. [a]). Ueberhaupt fällt jeder Todtgefundene, welcher an einer dieser Todesarten verstorben ist, wenn nicht andere Kennzeichen das Gegentheil beweisen, in den Verdacht des Selbstmordes. Oft hat der Selbstmörder mehr als eine Todesart versucht, um von der Welt zu kommen [b]). Nicht selten verbirgt der Mörder seine That hinter einem angeblichen Selbstmord [c]).

a) Elvert gedenkt noch einiger andern Arten von Selbstmord, z. B. durch vorsetzliches Verhungern, durch elektrische Stöfse, durch Verblutung aus einer geöffneten Ader, durch Hinterschlucken der Zunge (s. *lib. cit.* §. 58). Diese Todesarten kommen unter uns äufserst selten vor; die letztere häufiger in *Surinam* unter den schwarzen Sklaven (s. Stedmann *Nachr. von Surinam* S. 449).

b) Ein Selbstmörder schnitt sich erst in den Hals und stürzte sich hernach aus dem Fenster vom zweiten Stockwerk herab, (s. Pyl's *Aufs.* VIII. Obs. 7). Ich habe einen ganz ähnlichen Fall erlebt, mit dem Unterschiede, dafs die Höhe, von welcher sich der Selbstmörder herabstürzte, vier Stockwerk betrug. Ein anderer (s. B. II. Obs. 20.) gab sich einen Stich in die Brust und trank Scheidewasser. Ich will die Beispiele dieser Art nicht häufen.

c) Ich werde weiterhin ein von Meckel aufgezeichnetes Beispiel der Art anführen. Aber nie ist wohl ein Ruchloser mit mehrerem Rechte in Verdacht gewesen, einen begangenen Mord für

einen Selbstmord ausgeben zu wollen, als ein Lt. v. S—y, in dessen Zimmer innerhalb wenig Jahren zwei Personen an Kopf- und Brustwunden todt gefunden worden, die sie sich doch kaum selbst hatten beibringen können. (S. *Meine Materialien für die Staatsarzneik. und J. P.* II. Obs. 1). Der Fall ist gewifs einzig in seiner Art.

§. 241.

Die Kennzeichen des Selbstmordes sind oft sehr zweideutig. Was Stichwunden betrifft, so ist hauptsächlich auf ihre Direction zu sehen, aus welcher bisweilen zu schliefsen ist, ob die Wunde wahrscheinlicher von eigener, als von einer andern Hand beigebracht worden [a]), oder auf die Stelle, wo der Stich eingedrungen, wohin bisweilen der Entseelte nicht selbst mit dem tödtlichen Werkzeuge gelangen konnte [b]). Es giebt indessen der Art Wunden viele, die sich der Entseelte eben so leicht selbst geben, als von einem andern empfangen konnte; in welchem Falle der gerichtliche Arzt über die Frage des Selbstmordes nicht entscheiden kann.

a) Bei einer Stichwunde in den Unterleib, wodurch die Kranz-Gefäfse des Magens verletzt worden waren, schlofs Pyl (B. VIII. Obs. 7.) aus der Direction der Wunde von unten nach oben, dafs sie durch Selbstmord beigebracht seyn müsse.

b) In dem ersten der den so eben erwähnten S—y angehenden Fälle, der seine eigene ermordete

dete Frau betraf, fand sich eine Stichwunde in der Brust am Winkel der dritten Rippe, dicht am Rücken. Ich hielt es zwar für eine Möglichkeit, dafs die Verstorbene, welche angeblich ein Messer bei sich im Bett hatte, sich diese Wunde durch eine Wendung des Körpers selbst beigebracht haben konnte. Jetzt aber bin ich nach dem zweiten Falle beinah überzeugt, dafs S—y auch im ersten der Mörder war.

§. 242.

Es kommen nicht leicht Beispiele anderer Schnittwunden vor, welche in Absicht auf Selbstmord beigebracht sind, als Schnitte in den Hals, bald mehr bald minder tief [a]). Schon diese Art der Verwundung an sich erregt den Verdacht des Selbstmordes. Doch kann sie auch von andern beigebracht seyn [b]); so wie Selbstmord oder wenigstens Versuche dazu, auch durch Schnitte in den Unterleib [c]) oder an Stellen, wo grofse Adern liegen, angestellt worden sind.

a) Die Unglücklichen, welche diese Todesart wählen, verwunden sich mehrentheils nicht tief genug, um ihren Endzweck bald zu erreichen. Derjenige, dessen ich vorhin (§. 240. Not. b.) gedachte, hatte sich mit dem Scheermesser die Gurgel ganz durch und den Schlund halb entzwei geschnitten, und hatte nach drei Stunden doch noch die Kraft, eiligst aus seinem Bette zu springen, durch seine Stube, über den Flur bis ans

Fenster zu kommen, und der ihm nacheilenden Person zuvor zu kommen.

b) Einen merkwürdigen Fall eines mit einem tiefen Schnitt in den Hals todtgefundenen Predigers erzählt Gruner (in der vorhin angeführten Schrift *de imputatione suicidii dubia*). Mit Recht bemerkt er, dafs bei den mangelnden Beweisen des Selbstmordes der Verstorbene nicht als Selbstmörder behandelt werden mufste.

c) Die Selbstmörderin aus Liebe zum Heilande (§. 238. Not. a.) brachte sich einen Schnitt in den Unterleib bei; und verblutete sich. Sie hatte die Oberbaucharterie getroffen.

§. 243.

Schufswunden durch den Kopf, oder in die Brust, oder in den Unterleib, sind sehr gewöhnliche Arten des Selbstmordes. Muthmafsliche Beweise dieser Todesart durch eine Schufswunde sind z. B. schwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger [a]), der Eingang des Schusses durch die obere Gaumendecke [b]), die Direction des Schusses, an welchem Theile es auch sonst seyn mag, aus welcher sowohl der wirkliche Selbstmord, als auch die Unwahrheit der Angabe desselben nicht selten aufs deutlichste erwiesen wird [c]). Auch mit sogenannten Windbüchsen können sich Selbstmörder tödten; besonders wenn sie den Lauf so richten, dafs eine starke Ladung

von Luft in die Lungen dringt, und eine plötzliche Erstickung verursacht.

a) S. Pyl (B. II. Obs. 17). Sehr wahrscheinlich ist dann wenigstens der Selbstmord; es möchte denn bewiesen werden können, dafs der Mörder dem Entseelten die Finger selbst gefärbt habe.

b) Wider seinen Willen läfst sich wohl nicht leicht jemand ein geladenes Pistol im Munde ansetzen. Von dieser Art des Selbstmordes, der sichersten, die der Unglückliche wählen kann, um sich nicht zu verfehlen, habe ich vor einigen Jahren ein Beispiel gesehen. Der Selbstmörder lag im Walde, an einen Baum gelehnt, hatte das Pistol noch in der Hand und verbrannte Finger. Die Beweise des Selbstmordes waren also ziemlich deutlich.

c) S. Meckels Gutachten über einen tödtlichen Pistolenschufs, den sich ein siebenjähriges Kind weiblichen Geschlechts selbst zugefügt haben sollte. (*N. Archiv der praktischen Arzneikunde* B. II. No. 3. p. 16). M. überwies den Thäter durch die Direction der Wunde von oben nach unten, dafs der Schufs sein Werk war. — Beinah eben dieselbe Bewandnifs hatte es mit der zweiten Person, die der Lt. S—y wahrscheinlich gemordet hat (s. Pyl. VIII. 5.); sie hatte eine tiefe tödtliche Wunde am Kopfe, darunter ein starkes Extravasat; und ein Messer, das ins Herz gieng, stack in der Brust. Dafs nun die Kopfwunde zuerst diese Person getödtet oder wenigstens betäubt haben mufste, war durch das Extravasat offenbar, welches im todten Körper nicht Statt finden konnte. Wer steckte denn nun der schon getödteten oder betäubten Person das Messer ins Herz? Sie selbst doch wohl nicht. Und

doch betheuerte der Mann auch in diesem zweiten Falle seine Unschuld mit einer Stärke und Standhaftigkeit, die nur ein gutes Gewissen sollte einflöfsen können.

§. 244.

Diejenigen, welche von einer gewissen Höhe herunter stürzen, sind entweder augenblicklich todt, oder sie leiden noch einige Zeit an heftigen Contusionen, Wunden, Kopfverletzungen, geborstenen Eingeweiden, Verrenkungen und Frakturen, auch an vielfältig zerschmetterten Knochen. Ob sie den Tod auf diese Art selbst gesucht, oder durch andere in diese Gefahr gestürzt worden, läfst sich äufserst selten durch physische Beweise darthun.

§. 245.

Todte, welche man erhangen findet, haben zwar jederzeit die Vermuthung des Selbstmordes wider sich; da diese Todesart einem Menschen nicht leicht wider seinen Willen oder nur durch eine grofse Uebermacht angethan werden kann: Sollten indessen am Körper des Entseelten Merkmale von angewandter Gegenwehr sich finden, oder es zeigte sich, nebst den Kennzeichen einer anderweitigen Todesart, am Halse zwar ein Eindruck, aber nicht sugillirt, oder es wäre eine Luxation

zwischen den obersten Halswirbeln zugegen [a]), so wäre der Nichtselbstmord wohl aufser Zweifel. Im Bett oder in einer andern Lage erdrosselte Menschen können nicht wohl für Selbstmörder gehalten werden.

a) Diese Luxation, welche der Henker bei gerichtlichen Hinrichtungen bewirkt, kann beim Selbstaufhängen wohl nicht erfolgen. (Wenn sie also bei einem Todtgefundenen zugegen ist, so ist allerdings ein Beweis davon herzunehmen, dafs er ermordet sey. Dies gebe ich Hrn. Louis (s. *Memoire sur une question anatomique relative à la jurisprudence pour distinguer les suites du suicide de celles de l'assassinat*, Paris 1767.) gern zu. Ist aber derjenige darum gewifs ein Selbstmörder, bei welchem diese Luxation sich nicht findet?

§. 246.

Ob Ertrunkene durch Vorsatz, oder Unvorsichtigkeit, oder durch Gewalt den Wassertod erlitten haben, läfst sich, im Fall nur die allgemeinen Kennzeichen dieser Todesart zugegen sind, durch physische Merkmale nicht bestimmen. Spuren von anderweitigen Verletzungen beweisen wenig, weil sie durch zufällige Stöfse an harte Körper im Flusse selbst entstanden seyn können [a]).

a) Aufser dem §. 194. Not. a. angeführten Falle von Zittmann, gehört auch der von Daniel (*Samml.* Cas. 47.) von einer im Wasser todtgefundenen Person, an welcher zwar einige äufserliche Ver-

letzungen gefunden wurden, die aber dennoch ertrunken war, hierher. Pyl (*Aufs.* III. 13.) erzählt eine ähnliche Geschichte.

§. 247.

Wenn es aber noch ungewifs ist, ob der im Wasser Gefundene wirklich ertrunken sey, so müssen am Leichname die Kennzeichen anderweitiger Todesarten aufgesucht werden. Sollte sich demnach etwa ein sugillirter Eindruck am Halse [a]) oder eine Spur von Vergiftung oder von Gewaltthätigkeit offenbaren, deren Ursache mehr als zufällig schiene, so würden solche das vorsetzliche Ersäufen, folglich auch den Tod im Wasser zweifelhaft machen [b]).

a) S. die Champeaux- und Faissolsche Schrift (S. 5 u. ff.). Das Subjekt der hier erzählten Geschichte war ein aus dem Hause ihrer Aeltern verschwundenes, wahrscheinlich durch Hülfe einer Kupplerin gewaltsam geschändetes, hiernächst erdrosseltes und in den Flufs geworfenes Mädchen. Den vornehmen Verbrechern half die Kunst der Advocaten durch.

b) Ich habe oben schon bemerkt, dafs Selbstmörder oft verschiedene Todesarten versuchen, um aus der Welt zu kommen. So erinnere ich mich auch eines Mannes, welcher sich nach genommenem Arsenik ins Wasser stürzte, aus demselben zwar gerettet wurde, aber am Gifte starb. Wäre er im Wasser zurück geblieben, so hätte man am

Cadaver die Kennzeichen des Giftes und des Ertrinkens zugleich gefunden. Vielleicht hätte man auch an Vergiftung gar nicht gedacht.

§. 248.

Der Tod vom Kohlendampfe in verschlossenen Gemächern, in Kellern, wo Wein oder Bier in Gährung ist, in alten und lange verschlossenen Todtengewölben, in den Unrathsgruben (fosses d'aisance), in Schlafzimmern voll starker Gerüche, ist zwar allerdings mehrentheils Selbstmord; aber wohl selten aus Vorsatz, viel öfter aus Unbesonnenheit oder aus Unwissenheit.

§. 249.

Eine Selbstvergiftung erhellet nicht leicht aus andern als aus rechtlichen Beweisen, deren Notiz, in so fern vom Arzte eine Erklärung hierüber gefordert wird, ihm mitgetheilt werden mufs. Das einzige muthmafsliche physische Merkmal einer vorsetzlichen Vergiftung ist die oft allzu grofse Menge des genommenen Giftes, dessen mehrentheils widriger Geschmack bei dem nicht Entschlossenen noch vor dem Verschlucken einen Abscheu erregen würde [a]). Die Selbstvergiftungen mit Pflanzengiften sind zwar mehrentheils unvorsätz-

lich; doch wird das Opium sehr oft zu vorsetzlichen Vergiftungen gebraucht [b]). Der noch seltenern Arten des Selbstmordes hier nicht zu gedenken [c]).

a) Die Selbstvergiftung, deren Geschichte Pyl (*Aufs.* VI. No. 17.) in seine Sammlung aufgenommen hat, war von der Art. Ich hatte kaum den dritten Theil der vorgefundenen Pulvermasse mitgenommen, und es war doch ein Quentchen nebst sechs und dreifsig Gran. Also hatte der Entseelte wohl ein Loth Arsenik verschluckt. Nicht den vierten Theil dieser Dosis wird man einem Menschen wider sein Wissen und Willen beibringen.

b) Die oben (§. 216. Not. a.) angeführten Beispiele von Vergiftungen durch Opium waren mehrentheils vorsätzlich; und ich kann als bekannt annehmen, dafs es deren mehrere giebt. Ein Beispiel von vorsätzlicher Selbstvergiftung durch Schierlingswurzel ist mir auch bekannt.

c) Man sehe hierüber Elvert (*l. c.*). Ein seltenes Beispiel von Selbstmord wird im *Archiv merkwürdiger Aktenstücke* (II. No. III.) erzählt. Einem verdächtigen Reisenden wurden 52 Ducaten abgenommen und in Deposito verwahrt. Dieser wurde darüber sehr unruhig, wollte sich durch einen Schnitt in den Hals entleiben und als man ihm das Geld zu seiner Beruhigung wiedergab, so verschluckte er die ganze Summe mit einmal. Nach seinem Tode fand man alle 52 Stück im Magen.

§. 250.

Was die Krankheiten betrifft, durch welche die unglücklichen Selbstmörder zu ihrer Unthat verleitet werden, so sind solche im Leichname selten sichtbar; denn was die Alten vom Sitz der Melancholie in der Milz gedichtet haben, ist jetzt vergessen. Der Ueberdrufs des Lebens begleitet beinahe alle Nervenkrankheiten, alle Hindernisse in der Respiration und in der Circulation, so wie auch alle Seelenkrankheiten, deren Stoff zu fein ist, als dafs eine Spur davon im Leichname zu entdecken wäre a).

a) S. Elvert (*loc. cit.* p. 70.), und die übrigen oben angeführten Schriftsteller.

§. 251.

Ueber zweifelhafte Todesfälle ein Urtheil zu fällen und dem Richter gewisse Auskunft darüber zu geben, ist oft das schwere Geschäft des gerichtlichen Arztes, aber nicht immer in einerlei Absicht. Entweder werden als Ursachen des Todes eines Menschen Verletzungen oder Vergiftungen angegeben: oder es ist die Todesursache eines ohne scheinbare Ursache schleunig verstorbenen oder todtgefundenen Menschen zu erforschen: oder es soll, im Fall zwei sich nahe angehende Personen z

gleicher Zeit todt gefunden worden, bestimmt werden, welche von beiden zuerst gestorben sey? Die Gerechtigkeitspflege bedarf oft hierüber der Aufklärungen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

§. 252.

Nichts ist gewöhnlicher, als die Anschuldigung einer angethanen tödtlichen Verletzung bei einem unvermutheten Todesfall. Es ist schon oft heftigen Schlägen und andern Mishandlungen oder Verletzungen zugeschrieben worden, wenn Kranke an hitzigen Fiebern [a]), an Lungenentzündungen [b]), an der Wassersucht [c]), an Verderbnissen der Eingeweide [d]) und andern lange vorher eingewurzelten Krankheitsursachen gestorben waren. Entweder haben die angeblichen Todesursachen ganz und gar keinen oder einen nur entfernten Antheil am Tode, und vom Arzte wird erfordert, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nach Maasgabe des Befundes im Leichname genau zu bestimmen.

a) Die Schriften der Beobachter sind voll der Fälle solcher Art; s. Alberti (Tom. II. Cas. 18. Tom. VI. Cas. 20.), Hasenest (P. III. Cas. 15.), Büttner (*Aufs. Unterr.* Cas. 44—52.), Pyl. (B. VIII. Cas. 16.) u. a. m.

b) S. Büttner (*lib. cit.* Cas. 63.) und ein Gutachten der hiesigen medicinischen Fakultät (bei Pyl. *Mag. der gerichtlichen Arzneikunde* II. S. 541 u. ff.).

c) S. Büttner (*lib. cit.* Cas. 66 und 67).

d) S. *Ebend.* (Cas. 72.), wie auch in meinen *verm. Schriften* B. III. Cas. 6. S. 192.) ein im Scherz vor den Hintern gegebener Schlag war die angeschuldigte Todesursache.

§. 253.

So sind auch angeschuldigte Vergiftungen zu beurtheilen. Der Verdacht wird ganz entfernt durch die Abwesenheit der Entzündung im Magen und der Eingeweide. Aber auch diese beweist keine Vergiftung und kann durch manche anderweitige Ursachen entstehen [a]). Nur der gefundene Thatbestand ist ein hinlänglicher Beweis dieser Todesart. Merkwürdig sind übrigens die Verbrennungen von innerlicher Ursache bei Branntweinsäufern, besonders weiblichen Geschlechts, welche mit besondern Umständen begleitet sind [b]).

a) Branntweinsäufer z. B. sterben mehrentheils an Magenentzündungen und werden oft für vergiftet ausgegeben, s. Büttner (Cas. 54. 55 und 76.), oder am Schlagflufs; s. Pyl. (B. V. Cas. 15. 16. 17). Auch bei Erstickten und Ertrunkenen wird der Magen entzündet gefunden (s. §. 190).

b) Hiervon handelt eigends Lair (*sur les combustions humaines*, à Paris l'an VIII. übers. Hamburg 1801).

§. 254.

Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft ein Mensch eines schleunigen und unerwarteten Todes stirbt, oder ein Mensch wider Vermuthen todt gefunden wird, so erfordert die Gerechtigkeitspflege die Erforschung der Ursache des Todes. Diese kann eine äufserliche Gewalt oder Vergiftung zur Ursache haben, und wird dann nach den (Kap. 1 bis 7.) vorgetragenen Grundsätzen beurtheilt: oder eine innerliche z. B. Schlagfluſs, Stickfluſs, Entzündungen oder organische Fehler der Eingeweide, Entkräftungen, Verblutungen u. a. m. deren Merkmale im Leichname uns durch die Obduction auf die wahre Todesursache zurück führen a).

a) Doch ist auch in diesen Fällen die Todesursache nicht immer zu finden, und dann muſs die Sache in Zweifel gestellt werden. Ich habe viele sölche Fälle erlebt.

§. 255.

Es ereignet sich auch wohl, daſs über Beingerippe, welche an ungewöhnlichen Orten gefunden werden, das Gutachten des Arztes erfordert wird, besonders wenn an denselben Spuren von erlittenen Verletzungen sichtbar sind a). Entweder sind sie schon alt und verwittert, wodurch sich der Verdacht eines

kürzlich begangenen Mordes widerlegt, oder noch frisch und kaum vom Fleische entblöfst, wodurch allerdings der Verdacht eines kürzlich vorgefallenen Mordes um desto wahrscheinlicher wird b). Einzelne vorgefundene Theile von Leichnamen sind nach eben diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) S. Daniel (*Samml.* Cas. 53). Drei Skelette wurden beim Aufgraben an einem sehr ungewöhnlichen Orte gefunden. Sie waren meistens sehr mürbe und am Kopfe Spuren von Hiebwunden. Der Herr Verfasser leitet ihre Existenz aus dem dreifsigjährigen Kriege her.

b) Ich fand einst ein solches Skelett, das Ueberbleibsel eines wahrscheinlich auf einer Wittinne durch Mifshandlungen getödteten Menschen, welcher an einer flachen Stelle des Pregelufers in eine Matte gewickelt, begraben worden war. Die Maden zehrten noch daran; doch waren die Knochen schon ziemlich rein abgefressen. Die Umstände zeigten ein begangenes Verbrechen, worüber ich indessen keine Aufklärung geben konnte. Ob in solchen Fällen die Methode der Sinesen (s. *ger. med. Abh.* I. p. 40.) anwendbar wäre, möchte ich doch bezweifeln.

§. 256.

Endlich trägt es sich auch zu, dafs im Fall Mutter und Kind, oder zwei nahe Anverwandte zu gleicher Zeit sterben oder todt gefunden werden, der gerichtliche Arzt nach Da-

tis der Obduction oder andern medicinischen Gründen entscheiden soll, wer von beiden zuerst oder zuletzt gestorben, und im Entstehungsfalle der Erbe des andern geworden sey? Wegen des Falles zwischen Mutter und Kind könnte vielleicht die Lungenprobe einiges Licht geben, wenn nicht etwa der Ausspruch eines hohen Gerichtshofes [a]) hierin mehr, als medicinische Gründe entscheiden. Was den Fall zwischen Eheleuten betrifft, so ist unter gleichen Umständen anzunehmen, dafs die stärkern Leibeskräfte, und besonders im Fall der Erstickung, die stärkere und geräumigere männliche Brust, länger als die weibliche engere der Todesursache habe widerstehen können [b]).

a) Das Kammergericht zu Wetzlar (s. Valentin *Pand.* P. I. S. I. Cas. I.) hat festgesetzt, dafs im zweifelhaften Falle jederzeit die Präsumtion für den frühern Tod der Mutter angenommen werden soll.

b) Es ist dies eins von den Beispielen, wo die seltene Frage über *Priorität des Todes* aufgeworfen wird, die in einigen Fällen von dem gerichtlichen Arzt nach physischen Gründen entschieden werden kann. Ein sehr merkwürdiges dahin gehöriges Beispiel finden wir bei Pyl (*Aufs.* I. Cas. 1.) in dem Fall zweier Eheleute, die einen Morgen, wahrscheinlich durch Ofendunst erstickt, todt beisammen im Bette gefunden worden. Auf den Antrag der Anverwandten wurde

von Pyl ein Gutachten erfordert, welcher von beiden Eheleuten wohl zuerst möchte gestorben seyn. Aus übergrofser Schüchternheit aber wollte Pyl hierüber nichts entscheiden. — Die Frage über Priorität des Todes kommt übrigens in mehrern Fällen eines gleichzeitigen Absterbens zweier oder mehrerer naher Anverwandten, besonders durch gewaltsame Todesarten vor, worüber besonders Zacchias, Löw, Feltmann, Fodere u. a. m. nachzulesen sind. In vielen solchen Fällen kann nur der Richter entscheiden; in vielen können medicinische Gründe etwas dazu beitragen. Ich verweise hier nur noch auf meine *gerichtl. med. Abh.* II. p. 155 u. ff.

Dritter Abschnitt.

Zweifelhafte Geburtsfälle.

§. 257.

Das Empfängnifs - Bildungs - und Geburtsgeschäfte, durch welches die Population im Staate vor sich geht, hat der Schöpfer der Natur gewissen Gesetzen untergeordnet, nach welchen, mittelst eines fruchtbaren Beischlafs [a]), mehrentheils ein, oft auch zwei, selten mehrere Foetus im Uterus erzeugt, regelmäfsig gebildet, bis zu einer gewissen Gröfse genährt und nach einem Verlauf von neun Sonnen - oder zehn Mondsmonaten lebendig geboren werden. Dies ist der gewöhnliche Vorgang der Sache, welcher als Regel zur Beurtheilung der Abweichungen anzusehen ist.

a) Meinen Lesern wird wahrscheinlich hier die *Lucina sine concubitu* einfallen, wo unter andern (p. m. 129. Not. *) der merkwürdige Urtheilsspruch des Parlements zu Grenoble vorkommt, wodurch

wodurch rechtskräftig entschieden wird, dafs eine Dame durch Einbildung der Beiwohnung ihres Mannes schwanger geworden und folglich ihrem Gemal einen rechtmäfsigen Erben geboren habe. Eine Geschichte, die man mit vollem Rechte in die Annalen der Verirrungen des menschlichen Geistes eintragen kann.

§. 258.

Von der gewöhnlichen Bildung der menschlichen Frucht weicht die Natur oft dadurch ab, dafs sie *Mifsgeburten* oder Kinder mit *Muttermählern* geboren werden läfst. Oft wird die gewöhnliche Zeit des Aufenthaltes eines Kindes im Mutterleibe um einen, zwei oder mehrere Monate abgekürzt; nach einiger Meinung auch um eben so viel verlängert. Und wenn endlich auch die Geburt des Kindes zur rechten Zeit eintrifft, so wird oft der Staat in der Hoffnung eines Zuwachses durch den Tod des Neugebornen getäuscht, sey derselbe nun natürlich oder gewaltsam.

§. 259.

Diese Abweichungen werden in so fern ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, als es oft zweifelhaft ist, ob einer Geburt Menschen- oder Erbschaftsrechte, oder

auch die Rechte der ehelichen Erzeugung zukommen. Hierüber — und ob die Todesart neugeborner mehrentheils unehelicher Kinder natürlich oder gewaltsam gewesen? erfordert oft die Rechtspflege die nöthige Aufklärung von der Arzneiwissenschaft.

Erstes Kapitel.

Mifsgeburten.

§. 260.

Die richtig logikalische Definition einer Mifsgeburt ist schwer zu finden. Denn ungeachtet alles Lebendige, was vom Menschen geboren ist, Mensch ist, und die angeblichen von Mensch und Thier erzeugten Zwittergeburten unter die Fabeln der Vorzeit gehören, so lehrt doch die Erfahrung, dafs oft sehr mifsgebildete Geschöpfe von Menschen geboren werden, welche zu Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft untauglich sind. Es giebt aber auch nur geringe Abweichungen von der menschlichen Bildung, die man unter die *Muttermähler* (naevus) zu rechnen pflegt. Ich wage es daher eine *Mifsgeburt* (monstrum) zu definiren, dafs sie *ein zwar organisches, von einem Weibe gebornes, aber von der menschlichen Bildung zu weit abweichendes Geschöpf sey,*

als dafs es bei fortdauerndem animalischen Leben der menschlichen Cultur fähig wäre [a]).

a) Da so viele Schriftsteller in ihren Definitionen der Mifsgeburten gescheitert sind, so werde ich mich trösten müssen, wenn auch die meinige nach dem Urtheile der Kenner Mängel haben sollte. Wenigstens können wir in den jetzigen Zeiten die unbestimmten Verschiedenheiten zwischen *Monstrum*, *Ostentum*, *Portentum* und *Prodigium* ganz entbehren, indem alle wesentliche Verschiedenheiten der Mifsgeburten sich unter dem Unterschied zwischen *monstra per excessum* und *per defectum* begreifen lassen. Ich verweise übrigens auf Fort. Licetus (*de monstris*. Amst. 1667.), auf Haller, (*de monstris*), Jacobi, (*von Mifsgeburten* — in der Waitzschen Sammlung) und Bauch (*de monstris*, Königsb. 1794).

§. 261.

Da also nur eine ausgemachte Mifsgeburt von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden kann; die Muttermähler hingegen diese Folgen nicht haben, so ist es oft schwer zwischen beiden Abweichungen der Natur so bestimmte Grenzen zu ziehen, dafs dasjenige, was nur Muttermahl ist, nicht für Mifsgeburt erklärt werde. Hier mufs der gerichtliche Arzt, um kein unrichtiges Urtheil zu fällen, alle vorkommende Erscheinungen genau erwägen, und den Maafsstab dessen, was zur Menschheit gehört, genau vor Augen haben [a]).

a) Dahin gehört, meines Erachtens, nicht allein ein wohl organisirter Kopf, sondern auch vollkommene Sinnorgane. Je mehr hiervon in der Bildung des Geschöpfes fehlt, desto weniger ist es der menschlichen Cultur fähig, und mit desto gröfserm Rechte wird es unter die Mifsgeburten zu rechnen seyn.

§. 262.

Eine der ersten Fragen, welche bei der Geburt einer Mifsgeburt — wenn sie von christlichen Eltern geboren wird — aufgeworfen zu werden pflegt, ist die: ob das Geschöpf zu taufen sey? Auf diese Frage sind die Antworten sehr verschieden ausgefallen. Meines Erachtens aber ist die Beantwortung derselben den Theologen zu überlassen; den gerichtlichen Arzt geht sie nicht an. Jene mögen entscheiden, in wiefern der Zweck der Taufe symbolisch und conditionell, oder nothwendig und absolut sey? Also auch nur sie allein können die Nothwendigkeit der Administration dieses Sacraments in zweifelhaften Fällen beurtheilen. Warum sollte der Arzt die mögliche Schuld eines in solchen Fällen leicht zu begehenden Fehlers auf sich nehmen wollen [a])?

a) S. Bauch *(Diss. cit.)*: die Bestimmung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist, der Gerechtigkeitspflege in Erörterung medizinischer Gegen-

stände behülflich zu seyn; nicht, sich in theologische Streitfragen einzulassen (s. oben §. 50).

§. 263.

Es hat übrigens Beispiele von doppelten, aus zwei zusammengewachsenen Körpern bestehenden Mifsgeburten gegeben, welche Monate, auch wohl Jahre lang, beim Leben blieben [a]). Hier entsteht die Frage, ob solche Geschöpfe für zwei, oder für einen Menschen zu achten? Worauf unsers Erachtens füglich zu antworten wäre, dafs, da ein solches Wesen nur Alimentation und Pflege zu fordern hat, solche demselben ohne Bedenken zwiefach zugesprochen werden können.

a) Kulmus (Sect. IV. §. IV.) führt solche Beispiele aus Aldebrand, Buchanan, Riolan an. Er selbst sah ein Paar solche lebendige Mädchen, welche C. L. Walther beschrieb. In Archenholz *Minerva* (Jun. 1793.) steht die Beschreibung eines Paars solcher Knaben. Noch merkwürdiger sind die zwei aneinander gewachsenen Schwestern in Ungarn, welche 22 Jahr alt wurden. (s. *Philos. Transact.* Vol. L. P. I. pro anno 1757. p. 311).

§. 264.

Inzwischen sterben nicht allein diese Mifsgeschöpfe mehrentheils in oder sehr bald nach der Geburt, sondern es ist dies der Fall auch mit vielen andern, die nicht einst fähig sind,

aufser dem Uterus fort zu leben, z. B. die ohnköpfigen (acephali), oder die des Herzens oder eines andern wichtigen Eingeweides beraubt sind u. dergl. Die erste rechtliche Frage bei solchen Geschöpfen ist dann die von ihrer Vitalität, und die darauf gegründete Erbfähigkeit, welche der Arzt nach billigen Grundsätzen beurtheilen mufs [a]).

a) S. Bauch (§. 21.) und unsere Note a) §. 263.

§. 265.

Noch wichtiger ist die Frage über die, den lebenden Mifsgeburten zukommenden Bürgerrechte, zu welchen doch Fähigkeit zur Erfüllung von Bürgerpflichten erfordert wird [a]). Daher also eine Mifsgeburt der eben beschriebenen Art oder jede andere, sie sey es durch Ueberflufs oder Mangel eines Theils, oder völlige Mifsstaltung, welche zu sehr von menschlicher Bildung abweicht, um der Humanität fähig werden zu können, falls sie auch beim Leben bliebe [b]), des gröfsten Theils der Rechte eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft verlustig geht. Dahin gehören indessen nicht Verstümmelungen an Händen oder Füfsen [c]).

a) Um nicht mifsverstanden zu werden, mache ich einen Unterschied zwischen *Menschen* - und *Bürgerrechten*. Da eine jede Mifsgeburt *Mensch* ist,

so behält sie ein Recht auf Alimentation und Verpflegung. Um aber *sui juris* zu werden, dazu gehören Fähigkeiten, in deren Ermangelung der Mensch keiner Bürgerrechte empfänglich ist.

b) Es ist nicht selten, dafs sehr mifsgestaltete Monstra beim Leben bleiben. Als Beispiel lese man im *Teutschen Merkur* (Jahrgang 1784. Mon. März S. 254.) oder in der *Onomatologia Med. Pract.* (P. III. p. 743.) die Beschreibung eines solchen Geschöpfes, das zwei und dreifsig Jahr alt war. Bürger- und Erbrechte kamen diesem Thier-Menschen doch wohl nicht zu.

c) Ich habe im hiesigen Hospital täglich ein Mädchen vor Augen, das ohne Hände geboren, beinahe eben so fertig nähen kann, als jede andere Weibsperson. Sie kann also Bürgerpflichten erfüllen und hat Ansprüche auf Bürgerrechte. Ich erinnere mich hingegen, ein Geschöpf gesehen zu haben, ohne Ober- noch Vorderarme und ohne Schenkel noch Unterschenkel, aber mit Händen und Füfsen, die mit dem Rumpfe articulirten. Dieser konnte zwar ein Christ seyn, ob er aber ein Staatsbürger seyn konnte? darüber liefsen sich allenfalls Gründe *für* und *wider* anführen.

Zweites Kapitel.

Unreife Geburten.

§. 266.

Der erzeugte Foetus *reift* in der weiblichen Gebärmutter, den ewigen Naturgesetzen zufolge, derjenigen Vollkommenheit, die er, um aufser dem Uterus leben zu können, besitzen mufs, zehn Mondsmonate entgegen, und die natürliche Zeit der Geburt fällt auf diejenige Woche, da die Schwangere zum zehntenmal ihre monatliche Reinigung erwartet haben würde [a]).

a) Nach den Beobachtungen des Herrn Prof. von Schulzenheim (s. Gahn *de partu serotino* — verteutscht im *Mag. d. ger. Arzneikunde* B. II. S. 675 u. ff.).

§. 267.

Vom Anfange der Erzeugung an ist die Frucht mit dem Lebensprincipium beseelt, folglich als ein lebendiges Geschöpf zu betrachten [a]). Wenn die denkende Seele sich mit

dem Körper vereinige? hat noch niemand ergründet. Folglich ist der von den gerichtlichen Aerzten ehemals ersonnene und in die Ausübung der Rechtspflege aufgenommene Unterschied der *beseelten* und *nichtbeseelten* Frucht nichtig und verwerflich [b]).

a) Ich habe zwar neuerlich (s. Loder's *Journal* I. 3. S. 503.) eine Vermuthung gewagt, ob nicht das erste Leben des Foetus mehr für vegetatif, das folgende mehr für animalisch zu halten sey? Diese Idée habe ich aber nach reiferm Nachdenken wieder zurückgenommen (s. *ger. med. Abh.* I. S. 54).

b) Fort. Fidelis (s. *de relat. medic.* Lib. III. Sect. VI.), Paul Zacchias (*Quaest. med. leg.* Lib. I. T. II. Q. IX. et Lib. IX. Tit. I. Q. II.) auch noch die Giefsensche Fakultät (s. Valentin *Pand.* P. I. S. I. Cas. 21.) u. a. m. handeln von der Frage der Beseelung der Frucht weitläuftig und mit vieler philosophischen Wortkrämerei, um zu beweisen, wie viel schuldiger der sey, der eine beseelte Frucht abtreibt, als einer, der einen unbeseelten Foetus — welcher noch kein Mensch sey — fortschafft. Teichmeyer (*lib. cit.* Cas. VIII.) war einer der ersten, die wider diesen Irrthum stritten, und doch herrscht er noch in seiner ganzen Kraft bei vielen Juristen.

§. 263.

Es kann auch die Erscheinung, dafs ein Kind im Mutterleibe erst in der Hälfte der Schwangerschaft sein Daseyn durch fühlbare

Bewegungen bezeugt, jener Distinction nicht zum Grunde liegen. Nicht mittelst seines jetzt erst anfangenden Lebens, sondern durch seine zunehmende Gröfse ist der Foetus fähig geworden, seine Existenz durch diese Bewegungen anzukündigen.

§. 269.

Die im natürlichen Zustande unveränderliche Ordnung der Natur wird durch gewaltsame Ursachen oft dergestalt unterbrochen, dafs der Foetus vor seiner Reife aus dem Uterus verdrängt wird. Wenn das Lebensprincipium bei demselben noch nicht hinlänglich stark ist, um aufser dem Uterus fortzudauern und die Lungen noch nicht im Stande sind, die Respiration anzufangen [a]), so ist der unreife Foetus sogleich bei seiner Geburt todt, wenn ihn nicht die austreibende Ursache selbst getödtet hat.

a) Man kann noch hinzusetzen — so lange er noch nicht im Stande ist, Nahrung durch den Mund annehmen zu können (s. P. Zacchias L. I. T. II. Q. III.) Ueberhaupt also wird hierzu eine gewisse Vollkommenheit der Organe, sowohl der Lebens- als der natürlichen Verrichtungen erfordert.

§. 270.

Ist hingegen das Kind zwar vor seiner völligen Reife geboren, aber derselben doch durch

seinen längern Aufenthalt im Uterus näher gekommen, so ist es leichter möglich, dafs es wenigstens auf eine kurze Zeit aufserhalb demselben fortleben könne. In diesem Falle wird das Kind eine *frühreife, lebensfähige* Geburt genannt; im andern (§. 269.) eine *unreife, nicht lebensfähige* Geburt (Abortus). Von dieser ist hier die Rede, von jener hiernächst [a]).

a) Der Ausdruck *unreif* (immaturus) ist zwar an sich ganz passend: aber die Benennung *frühreif* (praematurus) ist eines Doppelsinns fähig (s. unten §. 280. Not. a) und wäre daher, nach GRUNER's an sich zweckmäfsiger Bemerkung wohl werth, gegen eine passendere vertauscht zu werden, wenn es hier nicht weniger auf Worte, als auf richtige Begriffe ankäme. Ich werde den Begriff der *Frühreife* weiter unten genauer zu bestimmen suchen.

§. 271.

Die Geburt eines unreifen Kindes ist entweder *zufällig* oder *vorsetzlich*. Zufällig geschieht sie durch alles, was von innen oder von aufsen den Uterus gewaltsam erschüttert, reitzt, und die Placenta von seiner innern Oberfläche trennt, z. B. heftige Fälle aufs Kreuz oder auf den Unterleib, Tanzen, Springen, Mishandlungen, besonders heftige Gemüthsbewegungen, Husten, erhitzende Diät oder Arzneimittel u. dergl. [a]) Vorsetzlich (abortus pro-

creatus, aborticidium) wird die Frucht abgetrieben durch Anwendung äufserlicher oder innerlicher Mittel, welche die oben erwähnte Wirkung hervorzubringen fähig sind [b]).

a) Diese zufälligen Ursachen müssen dem gerichtlichen Arzt aus der Entbindungslehre bekannt seyn.

b) Im Ganzen haben hiervon P. Amman (*Pr. Vuln. leth.* Dec. V. Hist. V.), Alberti *de abortus noxia et nefanda promotione* (in I. P. M. Tom. II.), Büchner (*An dentur remedia partum promoventia* etc. Hal. 1746.), Büttner (*vom Kindermord* §. 90 u. ff.), Müller (*Entw.* I. Kap. 16.) nebst mehrern andern (s. Daniel *Bibl.* p. 96 sqq.) ausführlich gehandelt.

§. 272.

Dahin gehören Reitze am *Muttermund* und Ertödtung der zarten Frucht durch eigene Werkzeuge [a]), unbehutsam und wild gepflogener Beischlaf [b]), Aderlässe am Fufs, Schnüren des Unterleibes [c]), heftige Leibesbewegungen und schwere Arbeit, Brech- und Niefsmittel [d]), Gifte, drastische Purgiermittel [e]), wurmtreibende, die Reinigung oder den Urin treibende Arzeneien [f]) u. a. m.

a) Vom Reitz der Finger am Muttermunde entsteht beinahe unfehlbar ein Abortus (s. Büttner *l. c.* §. 94). Man liest hier und da, (z. B. *Onom. Med. Pract.* Tom. I. p. 2363.) von einem zur Ertödtung der Frucht erdachten Instrumente, *Em-*

bryosphactes genannt, das aber unter uns zum Glück eben so wenig bekannt ist, als sein Name. Auch wissen hoffentlich die teutschen Schönen eben so wenig von jenem Pessarium der Griechinnen, der Römerinnen, und von jener Abortiv-Methode der Italienerinnen durch einen Nadelstich, deren Haller gedenkt (*Vorles.* B. I. S. 148).

b) Dies beweist schon Hasenest durch Erfahrung (*Med. Richter* IV. Cas. 13). Mehrere Aerzte haben es bestätigt.

c) S. Büttner (*lib. cit.* §. 100).

d) S. *Ebenders.* (§. 98.) und Alberti (Tom. II. Cas. 14).

e) Bei Zittmann (Cent. IV. Cas. 64.) wird eines Marktschreiers gedacht, der eine Frucht so abgetrieben hatte. Doch konnte in einem andern Fall von einer Dosis von funfzehn Gran Jalappenharz ein vierzehn Tage nachher erfolgter Abortus nicht hergeleitet werden (s. Daniel *Samml.* Cas. 60).

f) Es wäre wohl grofses Bedenken zu tragen, einer schwangern oder verdächtigen Person die Sabadille, die Bärentraube, die Myrrhe oder andere gewürzhafte Dinge in einer gewissen Quantität zu verschreiben.

§. 273.

Vorzüglich aber setzen die Dirnen ihr Zutrauen auf gewisse entweder einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, deren specifike Wirkung auf den Uterus zu Abtreibung der darin enthaltenen Frucht vormals behauptet

worden; dahin gehören der Sade- oder Seven-baum (Sabina), dessen Blätter und Beeren; so auch der Lorbeerbaum, sowohl Blätter als Früchte; der orientalische Safran; der rothe Beifus (artemisia); Gamander (chamaedrys), weifser Andorn (marrubium) u. s. w. a).

a) Der ersten unter den hier genannten Arzneimitteln thun alle Compendia und Beobachter Meldung, und aus diesen sind auch andere zusammengesetzt. Man findet dergleichen feine Mischungen bei VALENTIN (*Nov.* p. 309.), bei HASENEST (*Med. Richter* I. Cas. 1. 2. II. Cas. 1. 2. 3.) u. a. m. wohin ich die Wifsbegierigen verweisen mufs. Die Frage: Ob Sevenbaum, Wachholderbeeren, Sassafras, Schlagkräutlein und weifser Andorn unter einander gemischt ein abtreibendes Mittel ausmachen? wird von BUCHOLZ (*Beitr.* II. S. 68.) bejahend beantwortet.

§. 274.

So wenig aber zu läugnen ist, dafs durch diese heftig wirkenden Mittel Abortus erregt werden *kann* und oft — auch sogar unter dem zugleich erfolgten Tode der Mutter, erregt *worden ist*, so wird ihnen doch mit Recht die *specifike*, d. i. untrügliche Kraft, solches in allen Fällen zu bewirken, mit allem Recht abgesprochen; da die Erfahrung bezeugt, dafs sie oft den Absichten der Dirnen nicht ent-

sprochen und den Foetus abzutreiben nicht vermocht haben [a]).

a) Eine schwangere Dirne brauchte Jalappa in Wachholder-Brandtwein, Rosmarin-Brandtwein, Borax, Bernstein, Sadebaum-Tinctur und andere Dinge mehr, ohne die Absicht der Abtreibung zu bewirken (s. Fabricius *Samml.* Cas. XI).

§. 275.

Ob nun ein Abortus wirklich vorgefallen? ob er zufällig oder gewaltsam? ob er durch Mifshandlung einer andern Person? oder ob er vorsetzlich, um den Folgen eines unerlaubten Beischlafes vorzubeugen, bewirkt worden sey? von wie viel Monaten die Frucht sey? Dies sind die Fragen, welche der gerichtliche Arzt auf den Antrag des Richters bei vorkommenden Fällen zu entscheiden hat. Hierzu ist nöthig, die vorbereitenden Ursachen des Abortus, die gelegentlichen und ihre Wirkungskraft, wie bald der Abortus auf jene erfolgt ist, und den Erfolg selbst mit einander zu vergleichen [a]).

a) Hierüber ist Müller (B. I. Kap. 16.) wieder sehr ausführlich. Ich verweise diesfalls meine Leser an die Compendia der Entbindungskunde z. B. Froriep.

§. 276.

Auch sind oft vorgefundene Arzeneien, ihre Gattung und Eigenschaften, und ob es abtreibende Mittel sind oder nicht? zu erforschen, es mag der Abortus selbst erfolgt seyn oder nicht, um wenigstens das Vorhaben der Abtreibung zu bestätigen oder zu widerlegen. Einfache Mittel erkennt man leicht an ihren Kennzeichen; zusammengesetzte an Geruch, Geschmack und andern Merkmalen.

§. 277.

Ob nun schon der durch einen Abortus im dritten oder im sechsten Monate verursachte Schade für den Staat gleich grofs, und der Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht nichtig ist, so ist doch noch zu bemerken, dafs der zufällige Abortus sich in den ersten Monaten leichter als in den folgenden ereigne; folglich der vorsetzliche Abortus im sechsten Monat eine gewissere Hoffnung zur völligen Reife des Foetus zerstöre, als im dritten [a]). Die verdienten Strafen der Schuldigen und die Milderungsgründe für dieselben gehören übrigens nicht zur Competenz des gerichtlichen Arztes.

a) Zur Beurtheilung des Alters eines Abortus ist es nöthig, dafs der künftige gerichtliche Arzt sich

zeitig die Stufenfolge der Gröfse derselben nach den verschiedenen Monaten durch Autopsie bekannt mache. Ohne diese hilft keine Beschreibung, die man indessen bei Müller (a a. O. §. 232.) finden wird. Der dritte Monat ist für Mifsfälle der gefährlichste und die Abortus von diesem Alter die häufigsten. Sie sind mehrentheils von der Länge eines Fingers, auch etwas gröfser. Alle Theile sind schon völlig entwickelt und der Geschlechtsunterschied sehr deutlich.

§. 278.

Mit dem Abortus hat der Abgang einer Mola viele Aehnlichkeit. Eine Mola kann von zweierlei Art seyn; denn entweder ist sie die Folge einer mifslungenen Empfängnifs, welche zu einem unorganischen Concrement geworden, und mit dem dritten oder vierten Monate unter dem Bestreben der Natur zur Erregung des Monatsflusses fortgeschafft wird. Oder es ist ein ohne vorgängigen Beischlaf im Uterus entstandenes Gewächs von polypöser, blasichter oder dichterer Consistenz, welches oft durch sein Wachsthum eine falsche Schwangerschaft, die von der wahren schwer zu unterscheiden ist, verursacht [a]).

a) Der erstere Fall ist die ächte Mola, der andere gehört mehr zu den Fleischgewächsen. Ich verweise noch wegen der Lehre von der Mola auf Teichmeyer (*lib. cit.* Cap. XII.) und auf Büttner (*vom Kindermord* §. 57 u. ff.).

§. 279.

Wenn also die Frage entstünde, ob eine Person, von welcher eine Mola abgegangen, wirklich den Beischlaf gepflogen habe? so müfste dieselbe nach den angegebenen Merkmalen der wahren Mola beantwortet werden. Um des weiblichen guten Rufes willen, der, wo möglich, geschont werden mufs, rathen wir indessen hierin zur Beobachtung der gröfsten Behutsamkeit.

Drittes Kapitel.

Früh- und spätreife Geburten.

§. 280.

Frühreife Geburten sind solche, die nach der (§. 269. und 270.) angegebenen Bestimmung hinlängliches Lebensprincipium und hinlängliche Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Organe besitzen, um aufserhalb dem Uterus fortleben zu können [a]). Der allgemein bestätigten Erfahrung zufolge, kann dies nur erst nach einem vollständigen siebenmonatlichen Aufenthalte des Foetus im Mutterleibe Statt finden [b]).

a) Es liegt bei dem in diesem Kapitel zu schlichtenden Streite über die Rechtmäfsigkeit der früh- und spätreifen Geburten gemeiniglich ein Irrthum zum Grunde, der viele gelehrte Männer, auch sogar den berühmten Morgagni (s. dessen *drittes ger. med. Gutachten* in den *Annalen der Staatsarzneikunde* II. S. 55 u. f.) berückt hat; nehmlich frühreife Kinder seyn wirklich *früher reif*, als andere. Dies ist denn eine, aus einer unrechten Benennung hergeflossene ganz unrichtige Mei-

nung. Die Lebensfähigkeit ist kein Beweis der Reife, und die siebenmonatlichen Geburten müfsten bei gesunden und starken Müttern eine sehr gewöhnliche Erscheinung seyn, wenn die eigentliche Reife zu Ende des siebenten Monats möglich wäre. S. übrigens Not. a. §. 270.

b) Ich bleibe auch hier noch bei den ehemaligen strengern Grundsätzen, nach welchen ich schon in den vorigen Ausgaben dieses Systems die früh- und spätreifen Geburten beurtheilt habe (s. *ger. Med. Abh.* I. S. 54 f.).

§. 281.

Unter die spätreifen Geburten rechnet man diejenigen, die nach der Behauptung der Schwangern einige Wochen oder Monate länger im Mutterleibe geblieben und folglich um so viel später geboren sind, als gewöhnlich. Solche Verlängerungen des Termins der Geburt werden bis auf den zehnten, eilften, zwölften, dreizehnten, siebenzehnten, ja bis auf den zwanzigsten Monat und noch auf längere Zeiten angegeben und von vielen angenommen.

§. 282.

Da nun sehr oft viel darauf ankommt, zu bestimmen, ob früh- oder spätreife Geburten aus rechtmäfsiger Ehe entsprossen? ob frühreife Geburten durch voreilige Umarmungen erzeugt seyn? und folglich die Entschei-

dung vieler Erbschafts - Ehescheidungs - und anderer Processe von der wahrhaften Beantwortung dieser Fragen abhängt, so erhellet daraus ihre Wichtigkeit in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft [a]).

a) Es können übrigens eben dieselben Fragen über frühreife sowohl, als über spätreife Geburten in Fällen von Anklagen wegen Schwängerung und Alimentation vorkommen. Und wirklich geschieht das sehr oft. Dafs die hierüber anzugebenden Grundsätze auf jeden andern Fall eben derselben Art anwendbar sind, brauche ich wohl nicht zu erinnern.

§. 283.

Dieser Bestimmung müssen die Kennzeichen der Reife eines Kindes zum Grunde liegen. Ein reifes Kind ist mehrentheils zwischen 19 bis 22 Rhl. Zoll lang, zwischen 6 bis 7 Pfund schwer [a]), hat vollständig gebildete, harte Nägel, starke Haare, eine dichte Haut und Oberhaut, gerundete und feste Gliedmafsen, eine saftige, starke Nabelschnur, knorplicht harte Ohren, einen proportionirten Kopf, beschreit bei seiner Geburt die vier Wände, öffnet die Augen oft, schläft nicht zu lange, ergreift die Warze der Brust gierig, leert bald sein Meconium aus und athmet bald nach der Ge-

burt ohne Mühe. Bei Knaben sind die Hoden schon in den Hodensack herabgestiegen [b]).

a) Man hat Beispiele von ungewöhnlicher Schwere und Länge neugeborner Kinder. Noch erst vor Kurzem kam hier, nach einer sehr schweren Geburt, ein Knabe von 14 Pfund zur Welt, wie mich der sehr glaubwürdige Hebarzt versicherte. Indessen wird nie ein reifes Kind unter sechs Pfund an Gewicht und einer gemeinen Elle an Länge betragen. Auf alle Fälle sind die angegebenen Merkmale nicht *einzeln*, sondern *collectiv* zu nehmen; daher auch die vorgeschlagenen *Kopf-* und *Schwere-Messer* (baromacrometer und cephalometer) zwar vielleicht ihren Nutzen in der Entbindungskunde haben; aber in der ger. AW. und für unsern Gegenstand unbrauchbar sind.

b) Einige meinen auch, der männliche Foetus reife schneller, als der weibliche.

§. 284.

Ein frühreifes Kind ist minder schwer und lang, hat wenig Kopfhaare und sehr weiche Nägel, eine runzlichte Haut, schwache und unverhältnifsmäfsige Glieder, athmet mit Mühe, hat eine schwache Stimme, schläft immer, bezeugt wenig Neigung zur Nahrung und verträgt die äufsere Luft sehr schwer. Bei Knaben sind die Hoden noch im Unterleibe enthalten [a]). Die meisten frühreifen Kinder sterben bald, ungeachtet sie, wie einige Beispiele beweisen, lebens*fähig* (vitales) sind.

a) Zum Ueberfluſs lieſse sich auch noch die Gegenwart der *Sternhaut* (membrana pupillaris) hieher rechnen; wenn sie deutlich genug zu sehen ist.

§. 285.

Hiernach ist nun die Rechtmäſsigkeit der Geburt zu beurtheilen [a]). Angeblich fünfmonatliche [b]) und sechsmonatliche [c]) Geburten können nicht rechtmäſsig seyn, wenn sie die Vollkommenheit und Lebensfähigkeit der siebenmonatlichen besitzen. Diese können zwar lebensfähig seyn [d]), sind aber nicht für reif zu achten; achtmonatliche sind es noch mit mehrerem Recht [e]), ungeachtet ein altes Vorurtheil ihnen dieses Vorrecht streitig machte. Gegen die acht und ein halb monatlichen läſst sich wegen der Ungewiſsheit der Zeit der Empfängniſs und des nahen Termins der völligen Reife nichts einwenden.

a) Der Begriff der Rechtmäſsigkeit ist hier im juristischen Sinn zu nehmen; demnach folgt hieraus, daſs die Rechtmäſsigkeit nach der Beschaffenheit des Foetus und nicht nach angeblichen Monaten zu beurtheilen ist; daſs folglich der vorsichtige Arzt — wenn eine seit sieben Monaten verheirathete Frau mit einem Kinde, welches mit allen Zeichen der Reife versehen ist, niederkommt, und behauptet, es sey ein siebenmonatliches Kind, sich von ihr nicht werde täuschen lassen; und daſs man sich anderer Seits nicht auf den unerwiesenen Satz berufen müsse, ein Kind von ge-

sunden, starken Eheleuten könne früher reifen, als ein anderes.

b) Eine angeblich fünfmonatliche Frucht, welche deutliche Kennzeichen der Lebensfähigkeit von sich gab, erklärte die med. Fak. zu Leipzig (s. Amman *Med. Crit.* Cas. 68.) für rechtmäfsig, worüber Schnobel (*de partu serotino* etc. §. VI.) mit Recht einige Randglossen macht. Ist doch der sonst nicht leichtgläubige Hasenest (*med. Richter* IV. Cas. 12.) unschlüfsig, ob nicht auch eine viermonatliche Frucht für lebensfähig gelten könne.

c) Bei Amman, Zittmann, Alberti, Budäus u. a. m. finden wir verschiedene Beispiele von Geburten vom sechsten Monat oder auch vom 170sten bis 180sten Tage; die von den resp. Fakultäten bald für rechtmäfsig, bald für unrechtmäfsig erkannt wurden, gleichsam nach Laune; denn feste Grundsätze waren nicht angenommen. — Oder vielmehr, man gieng, wenn man nicht umhin konnte, in favorem matrimonii dem Ehemanne ein Kind aufzubürden, immer von dem oben (§. 280. Not. a.) bestrittenen Grundsatz aus.

d) Kein besserer Ausspruch ist je in einer ähnlichen Gelegenheit gegeben worden, als der von der Leipz. med. Fakultät bei Zittmann (Cent. VI. Cas. 38.): Wenn die Frucht siebenmonatlich wäre, so könnte sie nicht reif seyn, und wäre sie reif, so könnte sie nicht siebenmonatlich seyn. Ein sehr gründliches Urtheil!

d) Der Pseudohippokrates, Autor der zwei Bücher *de septimestri*, — und *de octimestri partu*, hält die achtmonatliche Frucht für minder lebensfähig,

als die siebenmonatliche, weil diese einen Versuch mache, die Mutter zu verlassen, der bisweilen gelingt; gelinge er aber nicht, so müsse der Foetus noch einen anderweitigen Termin zur Reife, nemlich bis zum neunten Monate erwarten. Ein arabischer Schriftsteller (s. Reiske *Opusc. Med.* Obs. X.) weifs es noch besser. *Christus*, sagt er, ward im achten Monate geboren und nun ist keine andere menschliche Frucht mehr in dieser Zeit reif — dahingegen aber Hasenest (*lib. cit.* P. IV. S. 125.) uns wieder versichert, *Christus* sey eine volle neunmonatliche Geburt gewesen. Wer von beiden Recht hat, dies mögen andere entscheiden. Es ist daher auch Schade um alle die überflüssige Mühe, die sich viele Schriftsteller, unter andern Löw (*l. c.*), gegeben haben, um den Grund der angeblichen gröfsern Lebensfähigkeit der siebenmonatlichen Früchte vor den achtmonatlichen zu erörtern.

§. 286.

Die Frage über Rechtmäfsigkeit der spätreifen Geburten kommt mehrentheils alsdann in Anregung, wenn eine Ehefrau später als neun Monate nach ihres Mannes Absterben oder nach einer längern Abwesenheit desselben mit einem Kinde nieder kommt, dessen eheliche Erzeugung sie, ungeachtet der spätern Geburt, behaupten will. Selten oder nie ereignet sich ein anderer Fall bei Gerichten, der zur Anregung dieser Frage Anlafs geben sollte [a]).

a) Es finden sich hin und wieder einige, wiewohl nicht zweifelsfreie Beispiele von angeblich verspäteten Geburten bei noch bestehender Ehe. Heister z. B. will seiner Vertheidigung einer dreizehnmonatlichen Geburt (s. §. 287. Not. a.) in einer Nachschrift noch mehr Gewicht durch die Behauptung geben: auch in ihrer zweiten Ehe sey seine *Javolena* wieder 13 Monate schwanger gegangen. Ihr zweiter Mann aber spielte schon bei der ersten Geschichte eine verdächtige Rolle. Aufserdem erwähnt Burggraf (s. *Epist. ad* Haller. I. p. 20.) einer zwölfmonatlichen Schwangerschaft bei noch bestehender Ehe. So behauptet auch Fodere' (*les loix éclairées* Chap. XII.) von seiner Gattin, sie sey zweimal zehn und einen halben Monat schwanger gewesen. Von einer zwölfmonatlichen Schwangerschaft erzählt Schütze (*Geschichte einer merkw.* etc. Coburg 1778). Auch der sehr complicirte Arnoldsche Fall (*de partu serotino* 324 *dierum ex oedemate uterino*, Lips. 1775.) gehört hieher. Wir leben aber nicht mehr in den Zeiten, wo man solche Geschichten, ohne scharfe Untersuchung und strenge Beweise, auf Treu und Glauben für wahr annahm. Sie können also hier nicht für Beweise gelten.

§. 278.

Hierüber aber sind unter den Rechtsgelehrten sowohl, als unter den Aerzten die Meinungen sehr verschieden [a]) Diejenigen, welche für die Möglichkeit verspäteter Geburten streiten, glauben *zu Gunsten der Ehe* [b]) folgende Gründe anführen zu müssen — die Na-

tur sey weder in Ansehung des Ziels der Schwangerschaft, noch bei so vielen andern Naturerscheinungen an eine gewisse Regel und an gewisse Zeiten gebunden; und wenn auch eine Verspätigung der Geburt der gewöhnlichen Ordnung entgegen wäre, so sey dies nicht sonderbarer, als die Existenz der Mifsgeburten, welche ebenfalls keine gewöhnlichen Erscheinungen sind.

a) Kaiser JUSTINIAN's *Codex* läfst zwar den *partum decimestrem* zu (Novell. 39. Cap. 2.), den *undecimestrem* aber hält er für *impiissimum et mirabilem*, und die königl. pr. Gesetzcommission hat entschieden (s. KLEIN *Annalen* B. I. St. II. No. 46.), dafs ein 343 Tage nach des Vaters Tode gebornes Kind nicht könne für ehelich gehalten werden. Dagegen haben die juristischen Fakultäten zu Halle (s. ALBERTI Tom. II. Cas. 40.), und zu Ingolstadt (s. VALENTIN *Novell.* C. 3.) angebliche zwölfmonatliche Kinder geradezu für rechtmäfsig erklärt. Letztere ist sogar ungehalten auf den *harten* Ehemann, der von seiner *tugendhaften* Gemahlin um einer solchen Kleinigkeit willen geschieden seyn wollte. Die Aerzte haben an den Streitigkeiten über diesen Gegenstand bald *für* bald *wider* Theil genommen. In *Frankreich* nahmen sich PETIT (*Recueil de Consultations* etc.) und LEBAS (*Question importante* etc.) der bedrängten Wittwen an; gegen welche aber BOUVART (*Consultation sur une naissance tardive*) und LOUIS (*Memoire contre la legitimité des naissances pretendues tardives*) auftraten. Auch POUTEAU (*Oeuvres posthumes* Tom. III.) nahm Par-

thei für die Spätlinge, so wie auch noch neuerlich Fodere (*l. c.* Tom. I. Chap. XII.); da hingegen Mahon (*l. c.* Tom. I. p. 171 u. ff.) der entgegengesetzten Meinung ist. In *Teutschland* zeichnete sich Heister (*Diss. qua partus XIII mestris pro legitimo proponitur*, Helmst. 1753. in Schlegel's *Samml.* Vol. II. No. 8.) durch die muthvolle Vertheidigung der Rechtmäfsigkeit einer angeblich dreizehnmonatlichen Geburt aus; Vogel hingegen (*de partu serotino valde dubio*, Gött. 1767.) ist ein Gegner der Spätlinge. Uebrigens sind hier noch werth angeführt zu werden Gahn (*de partu serotino*, verteutscht in Pyl's *Mag. der ger. AK.* B. II. S. 732.), Schnobel (*de partu serotino* etc. Jen. 1786. und in Schlegel's *Samml.* Vol. IV. No. 29.), E. Platner (Progr. *de partu undecimestri*, Lips. 1798.), E. Püttmanni, A. H. Mylii *prolusiones*, (coll. a Schönemann, Lips. 1799). Mehrere findet man bei Daniel (*Bibl. d. StAK.* p. 98.) und bei Weber (in Haller's *Vorlesungen* B. I. Kap. IX. §. 11.) angeführt.

b) Es scheint mir aber nicht *in favorem Matrimonii* zu seyn, wenn dem Ehemann ein fremdes Kind aufgedrungen werden kann. Ich glaube vielmehr, dafs für Reinigkeit und Einigkeit in Ehen besser gesorgt wäre, wenn man wegen der Rechtmäfsigkeit der Posthumen genau auf den neunten Monat bestünde. Doch — diese Sache ist nicht von meiner Competenz, also schweige ich davon.

§. 238.

Ferner — eben so, wie frühreife Geburten möglich sind, so müssen es auch die verspäteten seyn, und das Ziel der Schwangerschaft

müsse nicht sowohl nach Tagen und Wochen, als vielmehr nach der frühern oder spätern Reife des Kindes bestimmt werden. Dies erhelle offenbar aus der verschiedenen Gröfse, Gewicht und Zartheit an den neugebornen Kindern — die Ursachen, welche den Uterus zur Geburt reitzen, seyn sehr verschieden und nicht immer zu einer Zeit wirksam — das Wachsthum der Frucht im Uterus sey oft vielen widrigen Einflüssen und Hindernissen auf einige Zeit ausgesetzt. Die Gegenwart von Zwillingen, ein sehr geräumiger Uterus, dauerhaftere Anhänglichkeit der placenta u. d. gl. können die Reife der Geburt verzögern.

§. 289.

Endlich — selbst bei Thieren sey der Termin der Geburt verschieden und ungewifs, und man sehe an den Insekten, dafs sie sich bei mehrerer Wärme zeitiger, bei minderer später entwickeln [a]). Auch die Analogie des Pflanzenreichs spreche für diese Behauptung. — Es gebe *unläugbare* Beispiele wirklich verspäteter Geburten, und es sey unbillig, unschuldigen Kindern den Vortheil einer rechtmäfsigen Geburt ohne Grund streitig machen zu wollen.

a) Einige Neuere wollen sogar beobachtet haben, dafs in gewissen Jahren, sowohl bei Menschen als bei Thieren, die Geburten später, als gewöhnlich erfolgen; welches denn wohl noch einem oder dem andern Zweifel unterworfen seyn möchte.

§. 290.

Hierauf behaupten die Gegner: — Allerdings habe sich die Natur, was die Zeit der Schwangerschaft betrifft, ein gewisses Ziel gesetzt, und die Veränderlichkeit bei andern Naturerscheinungen beweise nichts für die Veränderlichkeit des Termins der Geburt — der Schluſs von den frühzeitigen Geburten auf die Möglichkeit der verspäteten sey zu voreilig — man habe von jeher beobachtet, dafs Personen von sehr verschiedener körperlicher Beschaffenheit, Alter und Temperament, in der Regel am Ende des neunten Monats niederkommen. Auch trage hierzu die verschiedene Beschaffenheit des Uterus nichts bei.

§. 291.

Vielmehr sey ein jedes Hinderniſs und Verspätigung der Geburt mit Lebensgefahr verbunden. Der Uterus möge mehr oder weniger ausgedehnt seyn, so äufsere sich der Reiz zur Contraction unfehlbar zur gesetzten Zeit —

das Ziel von neun Monaten sey ein allgemeines Gesetz für das ganze menschliche Geschlecht in allen Himmelsstrichen und zu allen Jahrszeiten — das Beispiel der übrigen Thiere sey hier nicht allein nicht anwendbar, sondern auch falsch ersonnen, da die Säugthiere alle, ohne Unterschied, ihr gesetztes Ziel zur Niederkunft haben [a]).

a) Aristoteles ist eine von den Autoritäten, auf welche sich die Vertheidiger der Spätlinge zu berufen pflegen. Er sagt ausdrücklich, „alle Thiere haben ein gewisses Ziel zum Gebären, nur der Mensch nicht“ (s. die *Zusätze* zu meiner *Skizze einer pragm. Lit. G. d. M.* S. 48). Aber Aristoteles hat sich oft geirrt, und bedarf sehr vieler Berichtigungen.

§. 292.

Noch mehr — es können weder die vollkommenen Thiere mit Würmern und Insekten, noch das Thierreich überhaupt mit dem Pflanzenreiche hierunter füglich verglichen werden. — Was endlich die angeführten Beispiele von wirklichen Spätlingen betreffe, so sey ihre Rechtmäfsigkeit nichts weniger als erwiesen, und die erste Pflicht des gerichtlichen Arztes erfordere, dafs er, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer eines Rechtshandels, die Wahrheit einer bestrittenen Thatsache zu ergründen suche.

§. 293.

§. 293.

Aufser diesen beiderseitigen allgemeinen Gründen wird auch empfohlen, in einzelnen Fällen auf die Zeit der letztern monatlichen Reinigung zurückzugehen; die etwa erlittenen Krankheiten in Betrachtung zu ziehen; sich zu erkundigen nach den ersten Bewegungen des Kindes; nach dem ersten Aufschwellen des Unterleibes; ob etwa zu Ende des neunten Monats Geburtswehen zugegen gewesen und wieder verschwunden; ob die Geburt leicht oder schwer war; endlich wie es um den guten Ruf der Wittwe stehe [a]).

a) S. Gahn (*loc. cit.*) Diese Nachfragen sind nichts weniger als gleichgiltig und können in einzelnen Fällen sehr vieles aufklären. Der zweideutigste Punkt ist wohl der des guten Rufs der Wittwe.

§. 294.

Was die Beschaffenheit der Spätlinge betrifft, so wird vielfältig behauptet, sie seyn gröfser, vollkommener, schwerer, mit mehreren Haaren und Kräften als andere, so gar oft schon mit Zähnen versehen [a]). Doch giebt es auch Beispiele von angeblichen, sehr schwächlichen verspäteten Geburten [b]). Da nun sowohl starke als schwache Kinder in der gewöhnlichen Zeit

zur Welt kommen, so sind die Kennzeichen der Spätlinge trüglich.

a) Auch Kinder im neunten Monat geboren, bringen bisweilen einen oder mehrere Zähne mit auf die Welt. Dies beweist also nichts zu Gunsten der Spätlinge.

b) Das angeblich dreizehnmonatliche Kind der *Javolena* bei Heister (*Diss. cit.* p. 5.) war schwächlich mit auseinander stehenden Suturen des Kopfes. Die ganze Geschichte dieser angeblich verspäteten Geburt trägt so offenbar die Merkmale des Betrugs an ihrer Stirne, dafs ich nicht begreife, wie es möglich war, dafs Heistern in diesem Fall sein gerader Sinn und seine gesunde Beurtheilungskraft verliefs.

§. 295.

Wankend zwischen den (§. 287 bis 292.) beiderseitigen Gründen und einen Mittelweg versuchend, haben daher einige gerichtliche Aerzte zwar die zehnmonatliche, oder auch die eilfmonatliche und zwölfmonatliche Geburt, wo nicht als ächt angenommen, doch nicht ganz verworfen [a]), und die Beurtheilung jedes einzelnen Falles der Vergleichung der begleitenden Umstände überlassen; die noch mehr verspäteten aber einem trüglichen Vorgeben der verschmitzten Mutter zugeschrieben [b]).

a) Die zehnmonatliche Geburt läfst Schnobel noch gelten, zu spätern versteht er sich nicht (*Diss.*

cit. §. 6.). Löw (*lib. cit.* Cap. I.) giebt 300 Tage zu, als den äufsersten Termin einer rechtmäfsigen Geburt. Büttner nimmt die zehnmonatliche an und trägt Bedenken die eilf- bis zwölfmonatliche ganz zu verwerfen (*vom Kindermord* §. 33 bis 34). Hebenstreit giebt zu bis zum Anfange des eilften Monats (*Anthropol. for.* S. II. C. 1. §. 13). Teichmeyer läfst unter Umständen die eilf- bis zwölfmonatlichen noch für rechtmäfsig gelten (Cap. IX. Qu. 15). Haller will nur die zehnmonatlichen einräumen (*Vorl.* I. p. 119). Dagegen Osiander (*Grundr. d. Entb. K.* Th. I. Cap. 12.) eine Verspätigung von 6 Wochen über das gewöhnliche Ziel als möglich zugiebt. Alle diese Meinungen aber beruhen auf schwankenden Gründen; und die medicinischen Fakultäten entscheiden unter gleichen Umständen bald so, bald anders; z. B. die Leipziger (s. Amman *Med. Crit.* Cas. 44.), welche eine zwölfmonatliche Geburt für rechtmäfsig anerkannte, nachdem sie kurz vorher (Cas. 29.) eine eilfmonatliche für unächt erklärt hatte; worüber Amman selbst spottet; und die Helmstädter, als sie ein dreizehnmonatliches Kind für ächt erklärte (s. Heister *Diss. cit.* §. 287. Not. a). Jedoch ist nicht zu vergessen, dafs man bei der Beurtheilung der Meinungen der verschiedenen Schriftsteller über diese Materie immer darauf Acht geben müsse, ob sie von Sonnen- oder Mondsmonaten reden. — Dafs übrigens von den Conceptionen aufser der Gebärmutter und von versteinerten Leibesfrüchten in diesem Kapitel die Rede nicht hat seyn können, versteht sich hoffentlich von selbst.

b) Gahn (*lib. cit.* p. 688 u. ff.) und Schnobel (p. 249 sq.) führen Beispiele von dergleichen Unglaublichkeiten an. Der arabische Schriftsteller Eben Kotaiba (s. Reiske *Opusc. Med.* p. 24 sq.) erzählt von verschiedenen berühmten Männern, die im sechszehnten Monat, im zweiten, im dritten, im vierten Jahre geboren worden, und die Weiber unter der Nachkommenschaft Saidi giengen alle 30 Monate schwanger. So was hält man dem Zeitalter zu gute, in welchem es geschrieben wurde.

§. 296.

Ueberzeugt aber durch die Gründe (§. 290 bis 292.) halten wir dafür, dafs ein Kind, welches nicht spätestens am 280sten Tage nach der Abreise oder nach dem Tode [a]) des Ehemannes, oder nach dem zugestandenen letzten Beischlafe des Stuprators zur Welt kommt, unrechtmäfsig und unehelich oder nicht von dem angeblichen Vater erzeugt sey: der Rechtspflege die weitere Bestimmung überlassend, ob um der weiblichen Schwachheit willen ein späteres Ziel für die Rechtmäfsigkeit eines Kindes anzunehmen ist [b]).

a) In Rücksicht eines Posthums würde ich noch strenger urtheilen, als im Falle der Abwesenheit des Mannes. Der verreisende Mann wohnt gern seiner Gattin in der letzten Nacht noch bei; der sterbende hingegen ist nicht leicht in diesem Falle.

Er ist oft lange, wenigstens acht bis zehn Tage vorher krank gewesen, hat wohl nicht an den Beischlaf gedacht, und doch wird in diesen Fällen mehrentheils vom Tage seines Absterbens an gezählt. Eine sehr betrügliche Rechnung.

b) Das *Allgemeine Gesetzbuch für die preufs. Staaten* (s. B. III. S. 143. §. 19.) bestimmt, dafs „Ein Kind, das bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, für das eheliche Kind desselben geachtet werden müsse.“ Eben derselbe Termin war schon im *Entwurf eines neuen Gesetzbuchs* angenommen, wogegen ich als ein guter Staatsbürger hier weiter nichts zu erinnern habe. Ich werde mich begnügen noch einige Schriftsteller anzuführen, die mit mir einerlei Meinung sind; nemlich P. Zacchias (*Quaest. M. L.* Lib. I. Tit. 2. *Quaest.* I.) Bohn (*de offic. Med. dupl.* P. II. Cap. V. p. 626.), Diemerbroeck (*Anat.* Lib. I. Cap. 34.), Louis und Bouvart (*libb. citt.*), Loder (bei Richter *Chir. Bibl.* XIII. 238.), Günther und die Medicinische Fakultät zu *Duisburg* (s. Klein's *Annalen* XI. S. 299 und 303.), Mahon (*Med. leg.* Tom. I. p. 171 sqq.) u. a. m.

§. 297.

Wir bemerken noch zuletzt in Rücksicht der Rechtmäfsigkeit der Geburt, dafs dieses Vorrecht eben sovohl denen, welche durch den Kaiserschnitt, als denen, welche durch natürliche Wege geboren sind, zukomme [a]).

a) Man sollte kaum glauben, dafs hierüber ein Zweifel erregt werden könnte. Inzwischen will schon ZACCHIAS die *Kaiserlinge* nicht als *geboren* angesehen wissen, und die Rechte dieser Kinder mufsten in neuern Zeiten von billigern Männern vertheidigt werden (s. CAMPER *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern* S. 18 u. ff.).

Viertes Kapitel.

Zwillinge und untergeschobene Geburten.

§. 298.

Wo die Erstgeburt noch mit Vorrechten begabt ist, da kann die Frage entstehen, welcher von zwei Zwillingen, die noch leben, vor dem andern geboren sey? im Fall bei der Geburt selbst der wirklich Erstgeborne nicht hinlänglich bezeichnet worden ist, um in der Folge von dem andern sattsam unterschieden werden zu können.

§. 299.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft besitzt keinen andern Maafsstab zu dieser Bestimmung, als die Voraussetzung, dafs von zwei Zwillingen jederzeit der Vollkommenste und Stärkste vor dem Schwächern zur Welt kommt. Diese Frage wäre also, sowohl bei Neugebornen als bei mehr Erwachsenen, durch Verglei-

chung der Kräfte, Torosität und Vollständigkeit beider Kinder zu entscheiden [a]).

a) S. P. Zacchias (*Quaest. med. leg.* Lib. IX. Tit. XII. Quaest. III).

§. 300.

Die Frage, ob ein Kind ächt oder untergeschoben sey, kann aufgeworfen werden, wenn Verdacht entsteht, dafs eine Person entweder eine Schwangerschaft nur simulirt, um ein eben so simulirtes Wochenbette unter Vorzeigung eines fremden Kindes zu halten [a]), oder zwar wirklich niedergekommen, dem todten Kinde aber ein lebendiges substituirt habe. Die Bewegungsgründe zu dieser gesetzwidrigen Handlung können vielfältig seyn, gehören aber nicht zur Competenz der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

a) Ueber einen Fall dieser Art hatte die hiesige med. Fakultät vor mehrern Jahren ein Responsum zu geben. Ob die Frau noch andere Absichten hatte, als ihren Mann mit einem Kinde zu erfreuen, das er sich herzlich wünschte, weifs ich nicht. Kurz aber, sie erhandelt sich von einer andern schwangern Frau ein Kind, erhält es aber erst vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt. Sie geht damit nach Hause, schliefst sich auf eine Stunde in ihre Stube ein, besudelt Leinwand, Hemd und Betten mit Blut, das sie sich hierzu geschafft hatte, macht darauf Lärm und kündigt an, sie habe ein Kind geboren; die Nachgeburt

sey aber noch bei ihr. Die gerufene Hebamme sucht darnach und findet keine Spur davon; auch war die Nabelschnur am Kinde schon etwas trokken. Da indessen der Mann mit dieser angeblichen Geburt zufrieden war, und sich sehr darob freute, so wurde die Sache nicht eher gerichtlich, bis ein halbes Jahr nachher, da das Kind starb. Die angebliche Mutter hatte es nicht nähren können und an fremde Leute in die Kost gegeben, wo es den eigentlichen Hungertod starb. Bei Gelegenheit der hierüber angestellten Untersuchung kamen auch die vorhin erzählten Umstände an den Tag.

§. 301.

Ob die angebliche Mutter wirklich geboren habe oder eine Geburt nur simulire, mufs aus den gegenwärtigen oder mangelnden Zufällen derselben beurtheilt werden. Zwar bleiben die Lochien bisweilen aus, allein nicht ohne anderweitige Zufälle, deren Abwesenheit nebst Mangel an Milch und übrigem guten Befinden der angeblichen Kindbetterin, ein hinlänglicher Beweis der untergeschobenen Geburt seyn wird [a]).

a) S. Müller (*Entw.* etc. B. I. Cap. 13. §. 192 f.).

§. 302.

Im andern Falle können die Merkmale am untergeschobenen Kinde nicht leicht so genau mit der wirklich vorgefallenen Geburt überein-

stimmen, dafs der Betrug nicht entdeckt werden könnte. Die Nabelschnur ist entweder zu saftig für eine Geburt von einigen Tagen, oder zu trocken für eine ganz neuerliche Geburt; auch die übrige körperliche Beschaffenheit des Kindes kann in diesem Falle Merkmale der Unächtheit an sich haben.

§. 303.

Im Fall indessen alle diese Umstände übereinstimmender seyn sollten, als zu vermuthen ist, oder die Untersuchung nicht in den ersten drei, höchstens vier Tagen der wirklichen und den zehn ersten Tagen der angeblichen Geburt angestellt würde, so ist alle Hoffnung, den Betrug durch physische Merkmale zu entdekken, gänzlich verschwunden [a]).

a) Im gemeinen Leben und in der gewöhnlichen ger. med. Praxis kommen Streitigkeiten über untergeschobene Geburten selten vor. So was kann sich eher in Regenten- oder andern hohen Häusern ereignen, wozu aber der Arzt auch nicht leicht berufen wird.

§. 304.

Auch hilft zu dieser Untersuchung die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit Vater oder Mutter nichts. Es ist kein nothwendiges Requisit zur Rechtmäfsigkeit der

Geburt, dafs das Kind einem von beiden Eltern ähnlich sehe: und die Gesichtszüge neugeborner Kinder sind dermafsen unentwickelt, dafs keine wahre Aehnlichkeit darin erkannt werden kann [a]).

a) Eine Ausnahme macht hier der in einem Gutachten des Obercollegii Medici beurtheilte Fall von einem weifsen Kinde, das von einem weifsen Weibe geboren, und von einem Afrikanischen Neger erzeugt seyn sollte (s. Pyl *Aufs.* VII. III. 2. p. 262 u. ff.). Der Verfasser dieses Gutachtens hat seine Gründe für die Nichtpaternität des Mohren sehr weit aus Reisebeschreibungen und andern Nachrichten hergeholt; da er sie doch viel näher aus den Schriften unserer gröfsern Anthropologen Camper, Zimmermann, Blumenbach u. a. m. hätte schöpfen können.

Fünftes Kapitel.

Todtgefundene neugeborne Kinder.

§. 305.

Es sind hauptsächlich zwei Fälle, wegen welcher die gerichtliche Arzneiwissenschaft von todtgefundenen neugebornen Kindern Notiz nimmt. Einmal, wenn ein eheliches Kind in der Geburt zugleich mit der Mutter stirbt und wegen der Erbschaft die Frage entsteht, wer von beiden eher gestorben ist. Zweitens aber und am oftesten, wenn über die Todesart eines todtgefundenen, mehrentheils unehelichen Kindes Verdacht entsteht [a]), und die Gerechtigkeitspflege eine Untersuchung darüber anstellen läfst.

a) Der grofse Camper, der sich um alle Theile der Arzneiwissenschaft — auch um die gerichtliche, unsterblich verdient gemacht hat, nimmt zwar in der Einleitung seiner vortrefflichen *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern*, Frankf. und Leipzig 1777. drei Fälle an, in welchen die Mitwirkung der ge-

richtl. Arzneikunde nothwendig ist, in Rücksicht auf neugeborne Kinder: „Der erste, sagte er, ist, wenn die Erbschaft des verstorbenen Vaters nicht auf die Mutter, sondern auf das Kind, das sie unter dem Herzen trägt, und wovon sie Erbin ist, fällt. Der zweite, wenn man an dem natürlichen Tode eines unehelichen Kindes zweifelt; der dritte betrifft die heilige Taufe u. s. w.“ Meines Erachtens aber bedarf es der Lungenprobe nur in den zwei oben erwähnten gerichtlichen Fällen, und was die Taufe betrifft, so ist schon oben erklärt worden, dafs wir uns in theologische Fragen nicht mischen wollen.

§. 306.

Die Gerechtigkeitspflege erfordert in diesen Fällen von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Erörterung folgender drei Fragen, nach vorläufiger Darlegung des Corpus delicti: 1) Ob das todtgefundene Kind reif und gliedmäßig, oder ob es unreif, oder frühreif und unvollkommen war? 2) Ob das Kind todtgeboren, oder ob es nach der Geburt gelebt und dann erst Todes verblichen sey? und 3) im letztern Falle, an welcher Todesart es gestorben, ob solche gewaltthätig oder natürlich war? Die physischen Beweise der gewaltthätigen Todesart bestätigen erst den Kindermord [a]).

a) Die bisherige Art der Behandlung dieser Materie von Seiten der gerichtlichen Aerzte ist tadelnswerth. Indem sie entweder ganze *Abhandlungen*

oder doch in ihren Compendien ganze *Abschnitte* vom *Kindermord* schrieben, so beglaubigten sie einen zweifachen Irrthum, von welchem sie selbst eingenommen waren; nemlich es liege ihnen *eines Theils* ob, auszumitteln, ob die Mutter selbst Hand an das Kind gelegt habe; *andern Theils*, ein jedes neugebornes Kind, das gelebt hat, sey getödtet worden. Das erstere geht nun den gerichtlichen Arzt nichts an, denn er hat nur die Todesart auszuforschen, an welcher das Kind ums Leben gekommen; das übrige ist Sache des Richters. Das zweite ist, wie es sich in der Folge ergeben wird, grundfalsch; ob schon auch Hunter dieser Meinung war. Nur der berühmte Name dieses grofsen Mannes konnte seiner Schrift *Ueber die Ungewifsheit des Todes* etc. (S. §. 13. Not. m.) die grofse Celebrität verschaffen, zu der sie gelangt ist.

§. 307.

Die erste Frage, ob nemlich das Kind reif und gliedmäfsig war? beantwortet der gerichtliche Arzt nach den schon oben (§. 283 und 284.) angegebenen Kennzeichen der Reife und Unreife. Wir haben also hier nur von der Beantwortung der zweiten und dritten Frage zu handeln.

§. 308.

Es ist aus der Physiologie bekannt, dafs der Foetus im Mutterleibe nicht athmen könne, dafs also die kleinere Circulation des Blutes

durch die Lungen bei demselben so lange nicht Statt finde, als er mit der Mutter durch die Nabelgefäfse verbunden ist. Sobald aber diese Gemeinschaft gehoben ist, so kann das Leben des Neugebornen nicht fortdauern, ohne Athmen [a]). Wenn also im Leichname sich Beweise vorfinden, dafs das Kind geathmet habe, so hat es gewifs gelebt. Im Gegentheil kann man annehmen [b]), dafs es vor der Geburt gestorben sey. In dieser Absicht wird die *Lungenprobe* angestellt.

a) Das Harveysche Problem (s. Harvaeus *de generat. anim.* Exercit. 72.) ist von vielen, selbst von Haller mifsverstanden worden. In seinem wahren Sinne genommen ist es so leicht nicht zu lösen; (s. Schultz *Animadv. ad docim. pulm.* Regiom. 1787. in meinen *Opusc. Acad.*).

b) Der Foetus kann scheintodt zur Welt geboren seyn, ist aber aus Mangel an Hülfe gestorben. Er könnte also *vielleicht* noch etwas gelebt haben, und die Lungenprobe gäbe den Ausschlag zum Gegentheil. Es ist aber hier nicht sowohl die Rede von dem, was *vielleicht* Statt fand, als vielmehr von dem, was *erweislich* Statt gefunden hat. Dieser Grundsatz mufs bei den Streitigkeiten, in welche wir uns jetzt einlassen müssen, beständig vor Augen behalten werden.

§. 309.

Die Lungenprobe ist diejenige, durch Versuche und genaue Vergleichungen anzustellende

Untersuchung der Beschaffenheit des Thorax, der Lungen und der benachbarten Theile, durch welche auf die entweder geschehene oder nicht geschehene Respiration eines todtgefundenen neugebornen Kindes sicher geschlossen werden kann [a]). Vorzüglich wird zwar hierbei auf die specifike Schwere der Lungen gegen das Wasser geachtet, ohne indessen andere Erscheinungen an diesen Organen und ihren umgebenden Theilen, welche auf das Athmen Bezug haben, aus der Acht zu lassen.

a) Alle die Einwürfe, die man von je her gegen die Zuverläfsigkeit der Lungenprobe gemacht hat, auch die neuesten (s. Pyl's *Repertorium* I. p. 45.), setzen voraus, dafs die Hauptsache bei der Lungenprobe auf dem Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser beruhe. Alle diese Einwendungen hoffe ich durch die hier gegebene Definition und die hierauf folgenden nähern Bestimmungen derselben zu entkräften. Man könnte füglich dieses Experiment in der Folge auch die *Athemprobe* nennen.

§. 310.

Die Lungen - oder Athemprobe gründet sich also auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz; nemlich — im Uterus und vor der Geburt lebt das Kind im Wasser, ohne Respiration, welche nicht eher möglich wird, bis dasselbe reif oder wenigstens lebensfähig zur

Welt

Welt geboren, von seinen Hüllen befreit, von der äufsern Luft umgeben und bis an die Hüften von allem Druck befreit ist [a]). Alsdann aber kann das Kind ohne Respiration — zwar auf eine kurze Zeit Lebensfähigkeit behalten (s. §. 308. Not. b.), aber sein Leben unmöglich fortsetzen [b]), daher Leben und Respiration als unzertrennlich und beide Worte, als gleichbedeutend, besonders im gerichtlich-medicinischen Verstande anzusehen sind [c]).

a) Nachdem Camper (*lib. cit.* Abth. III.) den alten Glauben verschiedener Aerzte, dafs der Foetus, wo nicht in seinen Häuten, doch wenn die Gewässer verflossen sind und der Kopf nah am Ausbruch ist, athmen und schreien könne, durch Gründe der Vernunft und der Erfahrung so siegreich widerlegt hatte, so hätte man glauben sollen, dieser Irrthum sey vergessen und niemand würde ihn mehr ans Licht bringen. Diefs ist indessen doch von Hunter (*lib. cit.*) und von Osiander (*N. Denkwürdigkeiten* etc. I. 2. §. 67. und *Annalen der Entb. Lehranstalten* p. 16. 20. 27. 64. 88 und 148.) geschehen. Ich habe das Unstatthafte dieser Behauptung in einem eigenen Programm (übersetzt in Formey's *Ephemeriden* I. 4. p. 25.) und in meinen *ger. med. Abh.* I. Art. IX. p. 143. erwiesen, worauf ich mich hier der Kürze wegen berufe. Ich fordre dreist einen jeden aufmerksamen und wahrheitliebenden Geburtshelfer auf zu bezeugen, ob er je ein Kind eher im eigentlichen Verstand athmen gesehn und wirklich schreien gehört habe, als bis es über die Hüften, oder ganz geboren war.

b) Auf die Frage: Ob ein Kind nach der Geburt ohne Athem leben könne? werde ich in der Folge wieder zurück kommen. Sie ist wichtig und um desto mehr werde ich suchen zu zeigen, wie sehr sie mit der Nothwendigkeit der Respiration nach der Geburt in Verbindung stehe.

c) Galen (*de loc. aff.* L. VI. Cap. V.) sagt schon sehr trefflich: *In confesso est, respirationem a vita et vitam a respiratione separari non posse, adeo ut vivens omnino spiret et spirans omnino vivat.* P. Zacchias stimmt hiermit (Lib. IX. Tit. II. Q. I.) völlig ein. — *Embryo demum vivere creditur, quando in lucem editus, respirat:* sagt einer der ersten und gründlichsten Vertheidiger der Lungenprobe, D. Schreyer (bei Valentin *Pand.* II. VII. p. 500). Vorzüglich aber hat Camper (*lib. cit.* V. Abth. S. 72 u. ff.) diesen Satz so fest auf Vernunft und Erfahrung gegründet, dafs auch die Ungläubigsten sich davon überzeugen lassen sollten, wenn es ihre Vorurtheile zuliefsen.

§. 311.

Vor der Geburt sind daher die Lungen dunkelroth oder bräunlich, in einen engen Raum der Brusthöle, besonders nach hinten eingeschränkt, kompakt wie die Leber, eben so specifisch schwerer gegen das Wasser, wie jedes andere Eingeweide, und fallen in demselben so wohl ganz als stückweise zu Boden, ohne dafs beim Durchschneiden sich Blut oder Luft in denselben bemerken liefse [a]). Die Brust selbst scheint mehr flach als erhaben zu seyn.

a) Wenn also beim neugebornen Kinde diese Theile so beschaffen sind, so ist es *wahrscheinlich* todt geboren. Büttner (*vom Kindermord* §. 60.) rechnet zwar hieher auch eine Fäulnifs im kleinen Leichnam, welche aber nur dann Statt findet, wenn das Kind lange vor der Geburt schon todt war, die also nicht zu den eigentlichen Kennzeichen des Todes vor der Geburt gehört. Es ereignet sich übrigens zwar auch bei Erwachsenen, dafs ihre Lungen durch Krankheit fast dunkelbraun und an Farbe der Leber ähnlich werden, ohne verhärtet zu seyn (s. Lettsom bei Richter X. 230). Dies ist aber Krankheit, da es hingegen bei Todtgebornen natürlicher Zustand ist — und gesetzt, es wäre bei diesen auch einmal Krankheit, so ist es ja ein Hindernifs der Respiration, und Ursache des Todes in oder gleich nach der Geburt (s. 316. Not. a.).

§. 312.

Durch die Respiration aber geht eine grofse Veränderung in allen diesen Theilen vor. Die Brust erhebt sich und wird mehr gewölbt [a]). Die Lungen selbst werden nun sehr ausgedehnt, mehr oder weniger blafsroth von Farbe [b]), sie füllen die Brusthöle mehr an und bedecken den Herzbeutel; mit dem Herzen, ohne dasselbe, und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie, als specifisch leichter, auf dem Wasser; beim Durchschneiden dringt die Luft zischend heraus und mehrentheils quillt auch aus dem Schnitt schäumendes Blut [c]).

a) Diese mehrere Wölbung der Brust bemerkte Daniel, und gründete darauf zum Theil seine neue Lungenprobe; davon weiter unten. Sehr unrecht haben also Krünitz (*Encyclop.* Th. 37. Art. *Kindermord*) und Ploucquet (*Comm. Med. in proc. Crim.* S. II. §. 83.), wenn sie diese Erhebung der Brust läugnen. Auch Wrisberg (*de resp. prima.* Gott. 1765.) bestätigt sie, setzt aber noch mit Recht hinzu, das Athmen selbst erfolge darum nicht immer gleich darauf. Hiervon hat auch mich die Erfahrung überzeugt. Die Brust bleibt aber flach, wenn erst nach dem Tode des Kindes Luft in die Lungen eingeblasen worden ist. (s. §. 324).

b) Nachdem, sagt Büttner (*vom Kindermord* §. 52.), die Luft schwächer oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen mehr oder weniger blafs, oder auch blafsroth; bei geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blafsroth. — Hat es geathmet und ist erstickt, so sind die Lungen braun, blau oder schwärzlich. Hingegen sind sie röthlich weifs, wenn das Kind sich durch die Nabelschnur oder durch eine beigebrachte Wunde verblutet hat (s. Pyl. *Aufs.* III. Obs. 6).

c) Die Veränderungen, welche sich hiernächst in der grofsen Zwischenarterie (ductus arteriosus), in der eyförmigen Oeffnung, in den Nabelgefäfsen und in dem Blutadergange ereignen, können unmöglich so bald vor sich gehen, dafs wir hier davon Notiz nehmen könnten. Wir haben mehrentheils Kinder vor uns, die oft nur eine halbe Viertelstunde, vielleicht nur einige Minuten gelebt oder geathmet haben. Wie können wir nun

erwarten, dafs in jenen Gefäfsen in dieser Zeit eine merkliche Veränderung vor sich gegangen seyn sollte? Ich bin also nicht MECKEL's Meinung (s. PYL's *Repert.* I. S. 44.) wenn er bei der Lungenprobe auch auf eine Veränderung in dieser Arterie rechnet, die wir noch nicht zu erwarten berechtigt sind.

§. 313.

Alle diese Veränderungen aber geschehen nicht auf einmal, sondern allmählig, und bei einem reifen Kinde viel leichter, als bei einem nichtreifen, dessen Lungen zur Aufnahme der Luft noch nicht gehörig vorbereitet sind. Es scheint erwiesen zu seyn, dafs in der Regel die rechte Lunge eher athmet, als die linke [a]). Es finden also bei der Lungenprobe drei Fälle Statt: Entweder sind die Lungen im Zustand der nie geschehenen Respiration (§. 311.), oder im Zustand der vollkommenen Ein- und Ausathmung (§. 312.), oder im mittlern Zustand der angefangenen, aber nicht vollendeten Respiration.

a) Ich beziehe mich hier auf mein Programm: *de pulmone dextro ante sinistrum respirante;* Reg. 1785. (und *in Exercitatt. Acad.* No. VII.), auf LEONHARDI (*de respiratione dextri lateris recens natorum;* Witeb. 1785.) und FIELITZ (bei RICHTER X. 308). Bekanntlich sind FR. PETIT und PORTAL in Rücksicht dieser Bemerkung unsere Vorgänger, und schon 1689. kam TH. CRAANEN

auf eben diese Vermuthung (s. DANIEL *de umb. et pulm.* p. 100). SCHWEICKHARDT will beobachtet haben, dafs die linke Lunge schwamm und die rechte untersank (*Beob.* II. 149.), verdient aber, meines Erachtens, diesfalls keinen Glauben.

§. 314.

Auf diese Naturerscheinungen gründet sich die im Jahr 1660. zuerst vorgeschlagene Lungenprobe [a]), welche von dieser Zeit an heftige Gegner, aber auch warme Vertheidiger gefunden hat [b]). Man hat zum Theil den rechten Gesichtspunkt in der Beurtheilung dieses Versuchs verfehlt, und die Bedingungen verkannt, unter welchen die Lungenprobe erst ihre volle Beweiskraft hat. Indem wir diese Bedingungen aus einander setzen, so wird zugleich daraus erhellen, wie der gerichtliche Arzt die Lungenprobe anzustellen und auf wie viele Gegenstände er seine Aufmerksamkeit zu richten habe [c]).

a) S. meine *Skizze einer pragm. Literärgeschichte der Med.* (§. 271. p. 342). Die älteren gerichtlichen Aerzte kannten diesen Versuch nicht.

b) Die Literärgeschichte der Lungenprobe bis 1780. hat CHR. FR. DANIEL (*Comment. de umb. et pulmonibus.* Hal. 1780.) ziemlich vollständig zusammengestellt. Eine Nachlese bis 1787. sammelte C. F. SCHULTZ (*Animadv. ad docim. pulm.* Reg. 1787. in den *Opusc. acad.* Reg. 1788. No. VIII).

Seit diesem Jahre ist die Literatur der Lungenprobe mit MECKEL's Aufsatz *über die Lungenprobe* (s. PYL's *Repert.* I. S. 44 ff. und meine *Annalen der Staatsarzneikunde* I. S. 186 ff.) bereichert. Dahin gehören ferner OLBERG (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica.* Hal. 1791). OLGREN (*Diss. de signis infantic. dubiis atque certis* etc. Jen. 1788). KIEFER (*Diss. de docimas. pulm.* etc. Jen. 1788). ORSLEFF (*Diss. de docimasia pulmonum Havn. Praes.* Aasheim. 1791). ELWERT (in *Frankf. med. IV. B.* 1786. II. S. 289. und *Einige Fälle aus der gerichtl. Arzneikunde.* Tüb. 1792). KNEBEL (*poliz. gerichtl. Entb. Kunde*, zw. B. Breslau 1803). Besonders gehört hieher das 2te Hauptstück, in welchem die Literatur dieser Materie sehr vollständig enthalten ist. Unvollständig ist sie von den neuern französischen gerichtl. med. Schriftstellern FODERÉ, MAHON, BELLOE und OLIVAUD abgehandelt.

c) Ich habe nur bei PYL und bei BUCHOLZ vollständige Berichte von Lungenproben gefunden. In keinem der ältern Beobachter fand ich diesfalls völlige Genugthuung; so wenig als bei andern neuern.

§. 315.

Erstlich unternehme der gerichtliche Arzt keine Lungenprobe, ohne vorerst für die Herbeischaffung eines hinlänglich tiefen, mit reinem, kaltem Wasser angefüllten Gefäfses, sey es, von welcher Materie es wolle, gesorgt zu haben [a]). Warmes Wasser ist an sich leichter, als das kalte, und unreines, besonders salziges

Wasser, schwerer, als das reine [b]). Beides macht also die specifike Schwere der Lungen zweideutig. Zu wenig Wasser in einem flachen Gefäfse ist zum Schwimmen nicht hinlänglich [c]).

a) Es ist ein überflüssiger Streit, der über die bei der Lungenprobe nöthige Quantität von Wasser erhoben worden ist (s. Büttner *vom Kindermord* §. 57 und 58. und Daniel *Gutachten* S. 203 u. ff.). Es begreift sich von selbst, dafs es thöricht wäre, die Lungenprobe auf einem flachen mit etwas Wasser bedeckten Teller anstellen zu wollen, und die Physik sagt, dafs leichtere Lungen eben sowohl auf dem Ocean, als in einem hohen Gefäfse voll Wasser schwimmen werden. Ein gläsernes Gefäfs, wie Hartmann es erfordert (*de controv. pulm. in declar. infant. aestim.* Traj. ad Viadr. 1771. und in Schlegel's *Samml.* Tom. VI.) ist ganz überflüssig.

b) In einem Fall bei Fabricius (*Samml.* Cas. XI.) stellte der Arzt die Lungenprobe zuerst mit kaltem, hernach mit warmem, hiernächst wieder mit reinem und dann mit trübem Wasser an: und doch fiel sie unvollständig aus. Ein anderer Arzt (Cas. XVII.) liefs das ganze Kind mit aufwärts gebogenem gelösten Brustbein in ein grofses Gefäfs mit kaltem Wasser legen, so dafs das Wasser bis an die Höle der Brust reichte. Die gesundrothe Lunge blieb in beiden Lobis leicht und gewölbt, ohne alle Schlaffigkeit (?) Hiernächst stellte er die Lungenprobe auf die gewöhnliche Art, aber auch unvollständig an. Wozu nun in beiden Fällen die besondern Umstände, an

denen man keine Zweckmäfsigkeit bemerken kann.

c) Es mag übrigens dem gerichtlichen Arzte gleichgültig seyn, ob es Flufs- oder Quellwasser ist. Er lasse sich nur das reinste Wesser reichen, was an Ort und Stelle zu haben ist.

§. 316.

Zweitens wird bei der Lungenprobe jederzeit vorausgesetzt, dafs das neugeborne todtgefundene Kind gesund und ohne Fehler, besonders an den Lungen, zur Welt gekommen sey. Diejenigen hingegen, welche mit Knoten, mit Eitersäcken u. dergl. an diesen Theilen behaftet sind, machen eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, so selten sie auch sind. Hierdurch aber entgeht der Zuverläfsigkeit der Lungenprobe nichts, welche immer eine gesunde Beschaffenheit der Lungen voraussetzt [a]).

a) De Haen war, glaube ich, der erste, oder einer der ersten (s. *Heilungsmethode* B. I. Th. II. Kap. 9.), der in der Lungenprobe die Schwierigkeit fand, dafs „wenn in den Lungen Verstopfungen, häufiger Schleim, verhärtete Knoten und andere Verhärtungen sind," die Lungenprobe trüglich ausfallen müsse. Auch Meckel (*Repert.* I. S. 46.) wiederholt diesen Einwurf. Ich glaube aber, dafs er leicht aus dem Wege zu räumen ist. Büttner (*vom Kindermord* S. 52.) sagt, er habe etliche siebenzig Kinder besichtiget, und

bei allen die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden, und ich darf dreist versichern, dafs ich bereits eben so oft als Büttner die Lungenprobe angestellt und mehr nicht als einmal einen organischen Fehler an der Lunge eines neugebornen gefunden habe, der aber auch keine Lungenprobe zuliefs. Der Fall ist also äufserst selten und verdient kaum als eine Ausnahme von der Regel erwähnt zu werden.

§. 317.

Drittens hüte sich der gerichtliche Arzt, dafs er nicht, dem gewöhnlichen aber falschen Begriffe der Lungenprobe zufolge, seine Aufmerksamkeit blofs auf das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser richte, welches allein die Lungenprobe nicht ausmacht. Vollständig ist dieser Versuch erst alsdann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden. Nur dann ist die Lungenprobe gegen alle Einwürfe gesichert [a]).

a) Meckel bemerkt zwar (*Report.* I. 44.), es gebe Fälle, wo das Kind gelebt hat, ohne zu athmen; andere, wo es geathmet hat, wenn gleich die Lungenprobe das Gegentheil anzeigt; andere, da es weder gelebt noch geathmet hat, und die Lungenprobe doch den Ausschlag für Leben giebt. Verhielte sich dies wirklich so mit der Lungenprobe in dem Sinne, wie wir sie oben definirt

haben, so wäre sie auch nicht der geringsten Aufmerksamkeit werth und ganz verwerflich. Aber alle diese Vorwürfe treffen nur die Lungenprobe im gewöhnlichen Sinne, in sofern man blos auf das Sinken und Schwimmen im Wasser achtet.

§. 318.

In dieser Absicht wird *viertens* der behutsame gerichtliche Arzt, nachdem er Brust, Lungen und Herz in ihrer Lage und gegenseitigen Verhältnissen genau betrachtet hat, beide letztere Theile behutsam herausnehmen, und solche zuerst in ihrer Verbindung aufs Wasser bringen lassen; hiernächst aber die Lungen allein nach abgelöstem Herzen. Wenn die ganze Masse auf dem Wasser schwimmt, so schliefsen wir, dafs die leichtern Lungen selbst das schwerere Herz über dem Wasser erhalten konnten. Wenn sie untersinkt, so waren die dichten Lungen eben so schwer, wie das Herz [a]).

a) „Einige behaupten, sagt Camper (*lib. cit.* S. 82.), dafs beim Herausziehen des Herzens mit den Lungen aus der Brust, die sowohl ins Netz des Herzens, als ins Herz selbst dringende Luft das Schwimmen der Lungen würde verursachen können, und dafs deswegen diese Probe betrüglich sey: ingleichen dafs das Herz durch seine Schwere die Lungen würde können sinkend machen, obgleich das Kind schon geathmet hätte."

Zur Hebung dieser Schwierigkeit giebt Camper die in diesem §. enthaltene Vorschrift; die nun auch wohl von allen gerichtlichen Aerzten, die dieses Namens würdig seyn wollen, befolgt wird. So lassen wir wenigstens den Widersachern der Lungenprobe keinen scheinbaren Vorwand mehr übrig, ihre Zuverläfsigkeit zu bezweifeln.

§. 319.

Hiermit nicht zufrieden mufs *fünftens* der obducirende Arzt beide Lungen, welche entweder ganz oder zum Theil auf dem Wasser schwammen oder untersanken, in mehrere kleine Stücke zerschnitten, ohne Ausnahme eines einzigen, wieder aufs Wasser bringen lassen, um zu beobachten, ob nicht etwa ein einzelnes Segment derselben ein von den übrigen abweichendes Verhältnifs gegen das Wasser habe. Und in diesem letztern Falle mufs sorgfältig bemerkt werden, von welchem Lungenflügel dieses Segment sey [a]). Nicht ganz überflüssig ist die Cautel, aus jedem Stück das etwa nach einer Erstickung in den Lungen stockend gebliebene Blut auszudrücken [b]).

a) Und so wäre hiermit abermals ein Vorwurf von De Haen (*loc. cit.* p. 180.) aus dem Wege geräumt, wenn er sagt: „nun aber beruhen die meisten Berichte auf einzelnen abgeschnittenen Stücken Lungen.“ — Auch Meckel und Ol-

BERG haben diesen Einwurf wiederholt. Und nicht mit Unrecht. Die Berichte von Lungenproben bei FABRICIUS u. a. m. begründen durchgängig diesen Vorwurf, dem man also durch Beobachtung der oberwähnten Vorschrift begegnen muſs.

b) BÜTTNER (*vom Kindermord* §. 61. No. 4.) giebt diese Vorschrift. Sie kann bisweilen überflüssig seyn, (s. PYL *Aufs.* B. VI. Cas. 9.) doch ist sie auch oft nützlich (s. *ibid.* B. VII. Cas. 4).

§. 320.

Sechstens beobachte jeder gerichtliche Arzt genau den zischenden Laut oder das Knistern, welches die aus Lungen, die geathmet haben, herausdringende Luft bei jedem Schnitte verursacht [a]). Dieser Laut ist bei der Lungenprobe sehr wesentlich. Er wird nicht bemerkt an den Lungen todtgeborner Kinder; nicht an Lungen, welche aus Fäulniſs schwimmen; vielleicht auch nicht an solchen, die nur aufgeblasen worden sind [b]).

a) Bei ALBERTI (*J. P. M.* Tom. V. Cas. 4. p 76.) sagt ein D. JERICHO, daſs es beim Entzweischneiden der Lungen recht *rauschete*. Weder BÜTTNER noch DANIEL gedenken dieses Rauschens oder Knisterns; nur in PYL's und BUCHOLZ'ENS Beobachtungen finde ich desselben erwähnt.

b) D. REHFELD stellte (s. PYL. *Aufs.* VIII. Cas. 20.) die Lungenprobe an einem todtgebornen Kinde an, dem die Hebamme, um es wieder zu bele-

ben, Luft eingeblasen hatte. Die Lungen enthielten kein Blut und gaben auch im Durchschneiden jenen Laut nicht von sich. (s. §. 324).

§. 321.

Endlich und *siebentens* hat die Erfahrung bestätigt, dafs ein Theil des durch die angefangene Respiration in die Lungengefäfse strömenden Blutes in den Lungen der verstorbenen Kinder zurück bleibt. Wo also die Lungengefäfse einer schwimmenden Lunge Blut enthalten, da ist gewifs eine Respiration vorher gegangen [a]). Jedoch nicht umgekehrt: denn eine Verblutung kann den ganzen kleinen Leichnam dergestalt alles Blutes berauben, dafs auch die Lungen blutleer sind [b]). In aufgeblasenen Lungen ist ebenfalls kein Blut enthalten.

a) S. Büttner (*vom Kindermord* §. 54). Dieser Satz ist leicht aus der Physiologie erweislich. Auch ist dies eine von den unerlafslichen Bedingungen, die zur Lungenprobe gehören (s. meine *Materialien der Staatsarzneikunde* p. 115). Es war wohl nie meine Absicht, dieses wesentliche Requisit der Lungenprobe entkräften zu wollen, wie mich der sel. Mörsen (s. Formey's *Ephemeriden* I. 3. p. 122.) beschuldigt hat. Dafs Ausnahmen hier Statt finden, hat Büttner selbst angemerkt (s. die folgende Note).

b) Büttner, der auf dieses Kriterium der Lungenprobe zuerst aufmerksam gemacht hat, führt

nichts destoweniger (Obs. 32.) einen Fall von Verblutung an, wo die Lungen ganz blutleer waren. Einen ähnlichen hat Pyl (B. III. Obs. 6.) bekannt gemacht. Merkwürdig ist die Beobachtung (*Aufs.* B. I. Obs. 19.): die Lungen waren klein, bedeckten das Herz nicht, doch schwammen sie, waren blafs und blutleer. Beide Kinder hatten sich an einer Halswunde verblutet.

§. 322.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften und Erscheinungen ist die hydrostatische Lungenprobe, unserer Behauptung nach, ganz zuverlässig [a]). Damit aber diese Behauptung nicht ohne Beweis hier stehe, so wird erforderlich seyn, dafs wir die gegen diesen Versuch gemachten Einwürfe anführen und beantworten. Wir werden sie in folgende *fünf* Fragen einkleiden. 1) Kann in den Lungen des Kindes ohne vorgängige Respiration Luft enthalten seyn, so dafs dieselben hierdurch zum Schwimmen gebracht werden, ungeachtet das Kind todtgeboren ist?

a) Auch ehe noch alle diese Bedingungen für die Zuverläfsigkeit der Lungenprobe festgesetzt waren, wurde sie von den scharfsinnigsten und mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabten Männern für entscheidend gehalten. Ich werde nur einen Brendel (*Med. leg.* C. IV. und *Prael. acad.* Cap. XXIV.), Morgagni (*de sed. et caus. morb.* Ep. XIX.), Haller (*Vorlesungen* II. 2.

p. 16.), Büttner (*vom Kindermord* §. 50.), Camper (*lib. cit.*), Neubauer (bei Bucholz *Beitr.* III. p. 13 ff.), Loder (*ebend.* p. 91.), Bucholz selbst und Pyl, wie ihre Schriften zeigen — nennen. Wer aber durch die Lungenprobe etwas beweisen will, mufs in seinen Berichten darüber nicht widersprechende Dinge zusammenstellen, die nie zugleich Statt finden können z. B. bei einem von *der Fäulnifs ganz unversehrten* Körper *Luftbläschen an der Oberfläche der Lungen* u. d. gl. (s. Schlegel *Samml.* II. S. 15 u. f.).

§. 323.

Wir antworten hierauf: allerdings! jedoch ohne Präjudiz der Lungenprobe, bei deren Anstellung der gerichtliche Arzt nicht blos auf das Schwimmen und Sinken der Lungen, sondern auf die sämmtlichen Merkmale der vorhergegangenen Respiration achtet: denn die Lungen können entweder durch künstliches Aufblasen, oder durch einen hohen Grad der Fäulnifs im kleinen Leichname, mittelst Entwickelung der gebundenen Luft leichter werden, als das Wasser, und auf demselben schwimmen [a]).

a) S. meinen Aufsatz *über die Lungenprobe* (in Formey's *Ephemeriden* I. 4. p. 1 u. ff. und in meinen *gerichtl. Med. Abhandl.* I. p. 104 ff.).

§. 324.

Die Möglichkeit, Lungen todtgeborner Kinder aufzublasen, ist zwar von einigen geläugnet, von andern aber durch Erfahrungen und Versuche bestätigt worden. Man stellt sie bei scheintodten Kindern an, um sie, wo möglich, zu beleben. Doch ist die Ausdehnung der Lungen, wenn der Versuch ohne Erfolg bleibt, nie vollständig, sondern nur partiell [a]). Dafs also die Luft nicht durch die Respiration, sondern durch Einblasen in die Lungen gekommen, wird man erkennen: 1) an der unvollkommenen Ausdehnung der Lungen, 2) an der flachen Brust des Kindes, 3) an dem Mangel des Geräusches beim Durchschneiden der Lungen, 4) vorzüglich an dem blutleeren Zustande der Lungen ohne vorhergegangene Verblutung [b]). Auch ist es billig, dafs dem gerichtlichen Arzte die Nachricht, dafs dieses Einblasen versucht worden, nicht vorenthalten werde [c]).

a) Bohn, ein Widersacher der Lungenprobe, hat sich durch einen Vorfall vom Aufblasen der Lungen durch die Hebamme bei einem angeblich todtgebornen Kinde verleiten lassen, der Lungenprobe abgeneigt zu werden (s. Valentin *P. M. L.* P. II. S. VII. Cas. 7). Die Geschichte selbst aber enthält verdächtige Umstände. Röderer (*Obs. Med. Sat. de Suffoc.* Opp. Omn. T. I. P. II.

p. 301.) läugnet die Möglichkeit des künstlichen Aufblasens der Lungen. Auch Camper zweifelte daran, bis er sich selbst durch Versuche davon überzeugte (s. *lib. cit.* p. 84). Hunter (*loc. cit.*) nimmt diese Ausdehnung an, ohne Beweise. Büttner aber und Pyl führen Beispiele davon an (s. *vom Kindermord* Obs. 72. und *Aufs.* B. I. Obs. und VIII. Obs. 20.), welche indessen nebst dem Elwertschen Falle (s. *Frankf. Med. Wbl.* 1786. II. 289.) beweisen, dafs die Ausdehnung nie ganz geräth, sondern nur zum Theil.

b) Die drei ersten dieser angeführten Merkmale sind nur dann giltig, wenn das vierte ebenfalls zugegen ist. Die bisher bekannten hieher gehörigen Beobachtungen stimmen zwar dahin überein, dafs man nach dem Einblasen der Luft in die Lungen eines todten Kindes weder die Brust erhaben gefunden, noch das Zischen der Luft im Durchschneiden bemerkt hat. Indessen läfst sich hierüber noch nichts bestimmtes festsetzen, bis die Beobachtungen hinlänglich vervielfältigt seyn werden. Bis dahin können wir uns an die angegebenen Merkmale halten, die uns nie täuschen werden, besonders wenn man auch auf die Farbe der Lungen, auf die verschiedene Beschaffenheit der Lungensegmente und auf ihr Schwimmen Acht giebt. Vielleicht ist der seltene Fall des *halben* Schwimmens (s. *gerichtl. Med. Abh.* I. p. 140.), wenn nemlich die Lungen weder ganz zu Boden sinken, noch ganz oben schwimmen, sondern in der Mitte des Gefäfses schwebend bleiben, ebenfalls eine Folge des Einblasens in die Lungen. Noch mufs ich hier auf ein lesenswerthes Gutachten des O. C. M. über diesen Gegenstand verweisen (s. Augustin *Archiv* I. 1. II. p. 51).

c) Pyl (*Aufs.* VIII. 20.) ist mit Recht ungehalten auf einen Rechtsgelehrten, welcher dem gerichtlichen Arzte diesen Umstand vorsetzlich verschwieg.

§. 325.

Was das Schwimmen der Lungen todtgeborner Kinder durch Fäulnifs betrifft, so könnte solches, verschiedenen zuverläfsigen Erfahrungen zufolge [a]), zwar geläugnet werden. Aber auch dann, wenn wir zugeben, dafs dieser Fall möglich sey und sich wirklich ereigne, so sind die sämmtlichen Resultate der Lungenprobe, und selbst die Art des Schwimmens solcher Lungen auf dem Wasser von denjenigen, welche eine geschehene Respiration anzeigen, so verschieden, dafs die Täuschung leicht zu entdecken ist.

a) S. Büttner (*vom Kindermord* Obs. 62 und 63. Eschenbach (§. 136.), Camper (a. a. O.), Pyl (*Aufs.* B. VI. Obs. 6.) und meine *gerichtl. med. Beobachtungen* (B. I. Cas. II). In diesen und andern Fällen, die ich hier nicht häufen will, sanken die Lungen todtgeborner Kinder, ungeachtet der gröfsten Fäulnifs. Noch erst vor wenig Jahren sahe ich diese Erscheinung bei einem Kinde, an dem die Gesichtsknochen von lauter Fäulnifs blofs lagen und das Geschlecht kaum noch zu erkennen war. Also ist die Behauptung des Fabricius (s. *Samml.* I. 202.) „dafs die Fäulnifs die Lungen eines todten Kindes, das nicht geathmet hat, unfehlbar zum Schwimmen disponire" nicht durchaus richtig.

§. 326.

Sollte das Kind schon im Mutterleibe todt und faul geworden seyn, ehe es geboren wurde, so bedarf dieser Fall ohnehin nicht der Lungenprobe, wenn er hinlänglich bestätigt ist [a]). Wenn hingegen der kleine Leichnam nach der Geburt lange verborgen geblieben, so entsteht die Frage, wie weit es mit der Fäulnifs gekommen? Ob und in wie fern der Grad der Fäulnifs die Lungenprobe noch zuläfst?

a) Die Geschichte eines solchen Falles hat JÄGER aufgezeichnet (s. *Disquis. Med. for. qua casus et annotat. ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur;* Ulm. 1780.) und sich desselben mit vielem Scharfsinn bedient, um zu zeigen, wie ein jeder anderer Fall, wo nemlich Tod und Fäulnifs vor der Geburt nicht so notorisch wäre, beurtheilt werden müsse.

§. 327.

Die Erfahrung hat gezeigt, dafs unter allen Eingeweiden die Lungen die letzten sind, die von der Fäulnifs ergriffen und zerstört werden [a]). Oft sind sie daher bei einem geringen Grad der Fäulnifs des übrigen Körpers noch unversehrt und hindern die Lungenprobe nicht. Aber auch dann findet die Lungenprobe noch sehr wohl Statt, wenn die Lungen nur im Aeufsern von der Fäulnifs angegriffen

sind und kleine Luftbläschen sich auf ihrer Oberfläche erheben.

a) Ich behaupte hier gerade das Gegentheil von dem, was PLENCK (*Anfgr. d. ger. Arzneiwiss.* 2te Ausgabe S. 73.) sagt: er meint, Milz, Leber und Nieren schwimmen wegen Festigkeit der Substanz viel später, als die Lungen. Dies ist ein Irrthum, den die Erfahrung widerlegt. CAMPER (*lib. cit.* p. 62.) hat durch Versuche erwiesen, dafs das ganze Haupt verfault seyn könne, wie auch Arme und Beine und die meisten Eingeweide, ehe die Lungen so faul sind, dafs sie zur Lungenprobe untauglich werden. Auch FABRICIUS hat dies schon bemerkt (p. 38).

§. 328.

Diese Luftblasen laufen reihenweise längs der Einschnitte der Lungenlappen, in welche die Lungen getheilt sind [a]), und zeigen sich auch an andern Eingeweiden, z. B. an der von der Fäulnifs angegriffenen Leber, welche dann eben so auf dem Wasser schwimmt, wie die Lungen [b]). Die eigentliche specifike Schwere dieser Theile gegen das Wasser zeigt sich indessen sogleich, sobald die Luftblasen mit den Fingern zerdrückt werden, und so steht der Vollständigkeit der Lungenprobe nichts mehr im Wege.

a) Dies bemerkt HUNTER (*loc. cit.*) dessen Aufsatz hauptsächlich dahin geht, die Unterscheidungszei-

chen der von der Respiration und von der Fäulnifs ausgedehnten Lungen anzugeben. Da mir sehr viele von der Fäulnifs angegangene Lungen vorgekommen sind, so kann ich diese Hunter'sche Angabe durch meine eigene Erfahrung bestätigen. Ich glaube übrigens bemerkt zu haben, dafs an den Lungen der im Wasser faulenden Kinder mehr solche Blasen erscheinen, und dafs sie leichter zum Schwimmen gebracht werden, als die auf der trocknen Erde faulenden. Dieser Unterschied zwischen den neu entstandenen Bläschen und den eigentlichen Lungenzellen kannten die ältern ger. Aerzte z. B. Fabricius ganz und gar nicht.

b) S. Jäger *(lib. cit.)*; meinen Aufsatz *über die Lungenprobe* bei Pyl *(Neues Mag.* B. I. St. I. S. 49.) und Röderer bei Lentin *(Beitr.* etc. p. 277). Es ist auch unter den neuern jetzt angenommen, im Fall die Fäulnifs der Lungen einige Zweideutigkeit über das Experiment zu verbreiten droht, auch die Leber, das Herz oder die Milz der Probe zu unterwerfen (s. Roose *Taschenb.* p. 181).

§. 329.

Wenn endlich die Fäulnifs alle Theile und mit denselben auch die Lungen völlig zerstört hat [a]), so tritt der Fall ein, welcher sich auch mit Verwundeten, Vergifteten u. s. w. wenn die Fäulnifs zu weit gediehen ist, ereignen kann; nemlich die Obduction findet nicht Statt. Wenigstens wird sie unvollständig, und es bleibt nichts übrig, als die Reife des Kindes

aus der Gröfse des Knochengebäudes und der Vollkommenheit der Knochen selbst zu beurtheilen [b]).

a) Dann mag auch die von Hübner (*de pulm. nat.* Erl. 1763.) behauptete Auflösung in Schleim Statt finden; eher aber wohl sicher nicht. Die Torrezschen Behauptungen (s. Büttner *vom Kindermord* S.) verdienen keinen Glauben.

b) Wir finden dergleichen Beobachtungen bei Büttner (*lib. cit.* Cas. 35 et 52.), bei Daniel (*Samml.* Cas. 73.), bei Pyl (*Aufs.* I. Obs. 13). Ich könnte die Anzahl dieser Beobachtungen auch mit einigen der meinigen vermehren, wenn es nöthig wäre.

§. 330.

Ein gleiches findet Statt, wenn von einem frischen aber verstümmelten Leichname nur ein Theil, besonders Extremitäten, übrig bleiben [a]), wenn der Leichnam durch langwierigen Druck in eine trockene zusammengepreſste Mumie verwandelt worden [b]); wenn endlich von einem längst vergrabenen Kinde nur noch etwa einzelne trockne Knochen vorgefunden worden sind [c]).

a) S. meine *gerichtl. med. Beobachtungen* (B. I. Cas. 4). Ein Fall, wo nur die untern Extremitäten übrig waren; das übrige hatten die Schweine verzehrt. Ein andermal hatte ich nur einen vorgefundenen ganz frischen Arm zu obduciren.

Auch Büttner (Cas. 31. 61 etc.) hat solche Fälle und Pyl (B. I. Obs. 12.) u. a. m.

b) Z. B. das Subjekt der in meinen *verm. med. Schriften* (B. I. S. 195.) erzählten Beobachtungen. Ich habe seit jenem Falle noch einen ähnlichen gesehen.

c) Der gerichtliche Arzt mufs, um solche Fälle beurtheilen zu können, die Geschichte der Ossifikation von ihrem ersten Anfange an, aus Kerkring, Albinus, Danz u. a. genau gefafst haben. Einen Fall der Art hat Zittmann (Cent. IV. Cas. 93. auch Cent. V. Cas. 52.), und ein musterhaftes Gutachten des Ostfries. Coll. Med. über Knochen eines nicht ganz reifen Kindes finde ich bei Pyl (*Aufs.* B. I. Cas. 21). Auch das hiesige Colleg. Medic. ertheilte vor einigen Jahren ein Gutachten über vergraben gefundene, trockne Kindesknochen.

§. 331.

So wenig übrigens die Fäulnifs die Lungen todtgeborner Kinder an und für sich specifik leichter als das Wasser machen kann, so wenig kann auch durch eben dieselbe Ursache das Gegentheil geschehen, so dafs die Lungen eines lebendig gebornen Kindes dadurch zum Sinken gebracht werden könnten [a]). Auf alle Fälle ist zugleich auch auf die Farbe der Lungen und auf alle übrige zur Lungenprobe nöthige Stücke zu sehen (§. 315 bis 321).

a) Die med. Fakultät zu Leipzig (s. Valentin *P. M. L.* P. II. S. VII. Cas. 9.) hat durch Versuche

mit Lungen eines lebendig gebornen Kalbes, welche in Wasser, in der Luft und unter der Erde gefault hatten, bewiesen, dafs solche Lungen nie durch Fäulnifs zum Untersinken gebracht werden können. Mich dünkt, diese Frage hätte auch nie müssen aufgeworfen werden; denn was die Lungen leichter machen kann, wird sie unmöglich auch schwerer machen können.

§. 332.

Uebrigens haben uns nicht allein die angeführten, treu aufgezeichneten und wohl genützten Erfahrungen [a]), sondern auch in eben derselben Absicht angestellte Versuche mit Thierlungen [b]) über den Einfluſs der Fäulnifs auf die Lungenprobe belehrt. Wir müssen indessen gestehen, dafs die von den gewöhnlichen gerichtlichen Fällen sehr abweichenden Nebenumstände dieser Versuche und ihre unter sich verschiedenen Resultate ihrer Beweiskraft kein grofses Gewicht geben können [c]).

a) Aufser den von §. 325. bis §. 331. angeführten Beobachtungen rechne ich noch diejenige hierher, welche ich bei Pyl. (*N. Mag.* B. I. St. I. S. 53.) bekannt gemacht habe. Sie deuten alle dahin, dafs ein nicht gar zu hoher Grad der Fäulnifs, unter gehöriger Vorsicht, der Lungenprobe nie im Wege stehe.

b) Der Mühe, die Geschichte der mit Thierlungen in Rücksicht auf ihr Verhalten in der Fäulnifs angestellten Versuche hier anzuführen, hat uns

Mayer überhoben, welcher sie vollständig entworfen hat (s. *Diss. sistens praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post partum mortuorum* etc. Frfrt. ad Viadr. 1782). Mayer selbst stellte solche Versuche an, deren Resultate unsere Meinung bestätigen (s. *N. Mag.* I. S. 56).

c) Es ist an den meisten dieser Versuche zweierlei zu tadeln. Erstlich hat man mehrentheils die Lungen in eben demselben Wasser, in welchem sie verfault waren, liegen und schwimmen lassen. Dies hat Hebenstreit (S. 409.) schon dagegen bemerkt; Mayer aber hat diesen Fehler vermieden (s. §. 20.), indem er die Stücke immer aus dem faulen Wasser nahm und in reineres brachte. Zweitens müfsten, um diese Versuche mehr zu vervollständigen die Lungen immer mit den Leichnamen zugleich einige im Wasser, andere auf der Erde der Fäulnifs überlassen werden. Dies hat Mayer scharfsinnig selbst bemerkt. Inzwischen können die angeführten Beobachtungen statt solcher Versuche gelten.

§. 333.

Unsere zweite Frage ist folgende: Kann ein Kind nach der Geburt respirirt haben und dennoch die Lungen bei der Obduction dicht, kompakt und schwerer als das Wasser befunden werden? Beweisen dies die Beispiele von Kindern, die man nach der Geburt will schreien gehört haben, und deren Lungen doch nach dem Tode im Wasser untersanken [a])? Könnte

nicht vielleicht die in die Lungen eingedrungene Luft durch einen zufälligen Ritz oder Einschnitt wieder aus denselben verschwinden? Oder wäre es nicht möglich, dafs durch Drükken und Pressen der Brust die Luft wieder aus den Lungen ausgedrückt würde [b]?

a) Diese Beobachtungen, die eigentlich zur folgenden dritten Frage gehören, führt Olberg (*Diss. cit.* §. VIII. No. 4.) als Beweise der Möglichkeit der geschehenen Respiration bei untersinkenden Lungen an. Es sind die von Kiefer (*Diss. cit.*) gesammelten Fälle von mehrentheils siebenmonatlichen Kindern, welche gelebt, zum Theil auch *geschrieen*, wenigstens *gewimmert* haben sollen, ungeachtet die Lungen nach dem Tode untersanken. Inzwischen giebt Olberg in der Folge selbst zu, dafs jene Beobachtungen nicht so ausgelegt werden müssen.

b) Der grofse Morgagni, den ich oben unter die Gönner der Lungenprobe gerechnet habe, macht sich selbst diesen Einwurf (s. *De sed. et caus. morb.* Ep. XIX. No. 45. 46. 47.), beantwortet ihn aber wieder durch die Behauptung, der ich auch beitrete, „dafs die einmal in die Lungen eingedrungene Luft nie wieder so herausgedrückt werden könne, dafs sie nicht schwimmen sollten.“ S. auch Camper (*lib. cit.* p. 60 et 61).

§. 334.

Worauf wir antworten: die Meinung, dafs ein Kind schreien könne, ohne respirirt zu haben, oder dafs es respirirt haben könne,

ohne dafs Luft in den Lungen zurückbliebe, und die schwammicht gewordene Substanz der Lungen wieder kompakt werde, widerspricht allen Grundsätzen der Physiologie und der Erfahrung. Das Schreien der Kinder, deren Beispiele man anführt, hat niemand zuverläfsig gehört [a]). Zusammenpressungen der Brust können zwar eine Erstickung bewirken, aber keine Gewalt, selbst das Zerschneiden der Lungen kann auch die kleinsten Stücke derselben der eingesogenen Luft gänzlich berauben.

a) Hierin stimme ich um desto mehr Olbergen (§. *cit.* am Ende) bei, da er kein Lobredner der Lungenprobe, und seine Bemerkung um desto unverdächtiger ist. In eben demselben Sinne ist meine Beobachtung (s. Schulzen's *Diss. cit.*) erzählt, und ich hoffe, in der Genauigkeit im Beobachten und in der Vollständigkeit in der Geschichtserzählung nichts versehen zu haben.

§. 335.

Auch ist es nicht allein unerwiesen, sondern der Erfahrung zuwider, dafs die mit Blut angefüllten Lungen eines zwar wirklich lebendig gebornen aber erstickten Kindes im Wasser immer niedersinken, ungeachtet sie Luft eingesogen haben [a]). Das stockende coagulirte Blut hat zwar an sich einige Schwere, aber nicht genug, um die Lungen zum Sinken

zu bringen. Auf alle Fälle ist die Vorschrift §. 319. (in fine) zu beobachten.

a) S. Büttner (*vom Kindermord* §. 65.), der dieses Niedersinken zugiebt. Ich habe es in solchen Fällen nie bemerkt, sondern jederzeit die von Blut auch noch so sehr strotzenden Lungen schwimmen gesehen. Gesetzt aber, es befürchte jemand hier eine Täuschung, so ist derselben durch das Ausdrücken des Bluts leicht zu begegnen.

§. 336.

Da aber die vorhin erwähnten Beispiele, wenigstens zu beweisen scheinen, dafs ein Kind nach seiner Geburt gelebt haben könne, ohne zu athmen, so entsteht die Frage: 3) Ob der Beweis, dafs ein Kind nicht geathmet habe, auch darthun könne, dafs es nach der Geburt nicht gelebt habe und folglich todt geboren sey [a]?

a) Die Behauptung, dafs ein Kind nach der Geburt eine Zeitlang ohne Respiration leben könne, war eine derjenigen Waffen, womit der unmenschliche Zeller, der irregeführte Bohn, der oft starrsinnige Heister u. a. m. die Lungenprobe bestürmten. Wie viel sie damit gewonnen haben, wird sich aus der Schätzung der Fälle selbst bei Kiefer (*Diss. cit.*) beurtheilen lassen.

§. 337.

Wir läugnen die Möglichkeit nicht, dafs ein neugebornes Kind aus Schwäche nicht gleich

athme, und aus Mangel der Hülfe der Kunst, ohne geathmet zu haben, sterben könne. Besonders bei frühreifen Geburten, oder nach einer schweren Niederkunft; auch bei reifen ereignet sich dieser Fall oft und leicht [a]). Allein dieser Zustand neugeborner Kinder ist kein Leben, sondern ein Mittelzustand zwischen Leben und Tod, und die Frage ist hier nicht sowohl: ob ein Kind nach der Geburt so gelebt haben könne? als vielmehr: Ob aus zuverläfsigen Kennzeichen geschlossen werden möge, dafs es wirklich gelebt habe? Und hiervon kann nur die Lungenprobe als Probierstein der geschehenen Respiration zeugen [b]). Diejenigen, welche nichts destoweniger die Lungen- oder Athemprobe einer Unvollkommenheit beschuldigen, sind schuldig, zu zeigen, wie es möglich sey, an einem Kinde, an dessen Thorax und Lungen keine Spur einer geschehenen Respiration zu bemerken ist, dennoch zu entdecken, dafs es gelebt habe.

a) Die meisten Beobachtungen dieser Art, die Loderschе, die Bucholzsche, die meinige u. a. m. betreffen siebenmonatliche Kinder, deren Lungen zur Respiration nicht reif genug waren, ungeachtet so viel Lebensprincipium in ihnen war, um den Todeskampf einige Stunden fortsetzen zu können. Reife Kinder athmen in freier Luft

nach ihrer Geburt; oder sterben schleuniger an dem Mangel der Respiration.

b) *Vivere* und *respirare* oder *vesci aura* waren von jeher gleichbedeutend; und *exspirare* d. i. aufhören zu athmen, so viel als sterben; und ich glaube, *nicht* athmen können ist mit *exspirare* völlig gleich. s. §. 310. Not. c. — Wenn ich nun auch, der Erfahrung gemäfs, die Möglichkeit des Lebens zugebe, so lange Reizbarkeit und Lebenswärme nicht ganz erloschen sind, so wird man hinwieder gestehen müssen, dafs nach dem Tode des Kindes, wenn nicht unverwerfliche Zeugen bestätigen können, dafs es noch Lebenszeichen vor seinem Tode von sich gegeben hat, der gerichtliche Arzt den sichersten Weg gehen müsse, und durch den Ausspruch, es sey todt geboren oder unter der Geburt gestorben, keinen andern Fehler begehen könne, als dafs er die Sache der Inquisition begünstiget haben mag, wobei sein Gewissen ruhig seyn kann. Haben also Krankheitsursachen (s. Olberg §. 7.) die Respiration gehindert, so ist das Kind für todtgeboren zu achten. Waren es gewaltsame Ursachen, von welchen der Arzt keine Spuren mehr findet, so mag sie der Richter ausspähen; der gerichtliche Arzt ist nicht gehalten, mehr zu leisten, als seine Kunst vermag.

§. 338.

Die Beispiele solcher Kinder, welche in ihren Häuten eingeschlossen geboren wurden, und einige Zeit lebten, können auch hier nicht als Beweise gegen unsere Behauptung angeführt werden a). Zur Respiration ist die un-

mittelbare Mittheilung der äufsern Luft nöthig, die durch die Häute nicht dringen kann, und Kinder, in ihren Häuten eingeschlossen, sind zwar aus dem Uterus fortgeschafft, aber nicht völlig *geboren* b). Denn dazu gehört die gänzliche Befreiung von allem dem, was den Foetus im Utero umschlossen hielt.

a) Die Gegner der Lungenprobe sind mit sich selbst nicht einig. Auf einer Seite will man behaupten, das Kind respirire schon im Mutterleibe: auf der andern, es könne nach der Geburt lange leben, ehe es respirirt. Wir müssen es ihnen überlassen, sich mit einander hierüber zu verständigen.

b) S. Schulz (*Animadv. ad docim. pulmonum*, §. 20. *Opusc. ad art. med. spect.* p. 189.) und weiter oben (§. 310. Not. a.)

§. 339.

Wir schreiten zu der Frage: 4) Was ist aus der Lungenprobe zu schliefsen, wenn sie dahin ausfällt, dafs ein Theil der Lungen auf dem Wasser schwimmt und der andere untersinkt? Wir verweisen hier zuvörderst auf unsere (§. 309.) gegebene Definition der Lungenprobe und auf die Vorschrift (§. 317.) bei Anstellung dieses Versuchs. Hiernächst antworten wir, dafs überhaupt eine unvollkommene Ausdehnung der Lungen eine unvollkomme-

kommene Respiration beweise, und eine unvollkommene Respiration ein sehr schwaches Leben [a]).

a) Beispiele von theilweisem Schwimmen und Untersinken der Lungen kommen bei den Schriftstellern nicht selten vor. Z. B. bei ALBERTI (*I. P. M.* Tom. I. Cas. 5.), ein Fall, wo der Physikus oberflächlich bemerkt: ein *lobus* sey beständig auf dem Boden liegen geblieben, der andere aber (ohne zu sagen welcher?) sey abwechselnd gesunken und wieder in die Höhe gekommen. Von andern Fällen will ich nachher reden. BÜTTNER (*vom Kindermord* §. 52. 55 und 61. No. 3.) empfiehlt eine genaue Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung, welche, seiner Meinung nach, für das gehabte Leben den Ausschlag giebt. Er sagt aber nirgends, ob es mehr der rechte oder der linke Lungenflügel sey, der oben zu schwimmen oder zu sinken pflegt.

§. 340.

Sollte dieser Fall bei einem Kinde eintreffen, dessen Lungen mit dem angebornen Fehler einer Verhärtung, eines Knotens u. d. gl. behaftet waren, so ist (nach §. 316.) ein solches Kind *fürs erste* kein taugliches Subjekt zur Lungenprobe; *zweitens* ist dasselbe, wenn auch reif und ungeachtet der Ausdehnung eines Theils der Lungen durch die etwaige unvollkommene Respiration, kaum als lebensfähig anzusehen und der Richter hierüber zu belehren [a]).

a) Es kommen, wie ich aus eigener Erfahrung weifs, solche Fälle vor, wo der Physikus dem Richter aufrichtig anzeigen mufs, dafs die Data der Lungenprobe kein reines Resultat geben. Dies sind aber nur seltene Ausnahmen von den gewöhnlichen Naturgesetzen.

§. 341.

Nur hypothetisch ist es möglich, dafs die Lungen eines neugebornen Kindes entweder entzündet oder mit Schleim überladen seyn können [a]). Dies sind nur Krankheiten der Erwachsenen; nicht der Neugebornen. Daher auch der Einwurf, dafs Lungen solcher Kinder, ungeachtet vieler eingesogenen Luft, dennoch durch den Ueberflufs von Schleim sinken könnten, von selbst wegfällt. Der Schleim würde keine Respiration zulassen. Und wenn dies auch wäre, so schwimmt ja Schleim auch auf dem Wasser.

a) Es könnte auch wohl der vorhin (§. 340.) angenommene Fall unter die blos hypothetisch möglichen gerechnet werden. Ich habe ihn aber nach Olberg (§. 8. No. 3.) angeführt, um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich irgend etwas geflissentlich ausliefse, was diese Materie betrifft.

§. 342.

Trifft aber der Fall der zwar angefangenen, aber unvollendeten Respiration (§. 313.)

bei einem gesunden Kinde ein, dessen Lungen ohne Tadel sind, und zum Theil oben schwimmen, zum Theil untersinken [a]), so beweist dies wieder so wenig gegen die Aechtheit der Lungenprobe, dafs dieselbe dadurch vielmehr einen höhern Grad von Zuverläfsigkeit zu erhalten scheint [b]).

a) Dafs es mehrentheils der rechte sey, der oben schwimmt, weil er vor dem linken respirirt, habe ich schon oben (§. 313. Not. a.) bemerkt. Aufser den in den dort angeführten Schriften erwähnten Fällen habe ich noch mehrere der Art aufgezeichnet gefunden. Z. B. bei Alberti (Tom. V. Cas. 13.), bei Pyl (*Aufs.* B. V. Obs. 4. von Lesser und B. VI. Obs. 3. von Meckel). Beispiele vom Gegentheil sind zwar angedeutet, aber nicht bestätigt worden.

b) Mich dünkt, dies fällt deutlich in die Augen. Aus völlig ausgedehnten Lungen werden wir künftig auf den vollendeten Uebergang in den Zustand eines Säuglings; und aus halb ausgedehnten auf den mittlern Zustand zwischen Foetus und Säugling schliefsen. Im letztern Falle ist der Tod der vollkommenen Respiration zuvor gekommen. Die Lungenprobe kann also auf dreierlei Resultate führen 1) vollkommenes Leben nach der Geburt. 2) Tod vor der Geburt und 3) Asphyxie nach der Geburt (s. §. 313).

§. 343.

Bei der Frage: 5) Ob es möglich sey, dafs ein Kind schon im Mutterleibe, nach verlau-

fenen Wässern, oder wenigstens alsdann athmen könne, wenn der Kopf schon geboren ist? verweilen wir endlich um desto weniger, da die Antwort hierauf schon im obigen (§. 310. Not. a.) enthalten ist. Hingegen ist nicht zu läugnen, dafs ein in der Geburt zurückgehaltenes Kind, ehe es geathmet hat, tödtlich verletzt werden könne a).

a) Camper (*lib. cit.* p. 60.) scheint dies zwar nicht für möglich halten zu wollen, wenn man bedenkt, wie betäubt, auch wohl oft sinnlos eine Gebärende in dem Augenblicke der durchschneidenden Wehen ist. Aufserordentlich selten mufs der Fall seyn. Auch scheint mir Büttner (*vom Kindermord* §. 64.) die Frage, ob dies möglich sey? nicht richtig zu beantworten; denn das Herausstürzen des Kindes aus der Geburt, wenn die Mutter es vorsetzlich geschehen liefse, gehört nicht hierher. Ich glaube indessen, dafs es Personen geben kann, die, auch in dem kritischen Augenblicke des Durchbruchs des Kopfes, Besinnung genug haben, um auf Ausübung von Gewaltthätigkeiten auf ihre Kinder denken zu können. Eine solche scheint mir die von Kölpin (bei Pyl *Aufs.* B. VI. Obs. 8.) geschilderte Mutter eines strangulirten Kindes zu seyn; wiewohl sie nicht überwiesen werden konnte, die Erdrosselung an dem Kinde noch in der Geburt ausgeübt zu haben.

§. 344.

Demnach ist die sogenannte hydrostatische Lungen- oder Athemprobe gegen alle ihr

gemachte Einwürfe gesichert. Sie erfordert zwar viel Kenntnisse und Vorsicht von Seiten des obducirenden Arztes, so wie sie auch ohne Notiz der vorläufigen Ereignisse mit Mutter und Kind, welche auf Leben und Tod des letztern einigen Bezug haben, nie vollständig ausgeführt werden mag. Sie hat aber auch nächst ihrer Zuverlässigkeit den Vortheil des leichtesten Apparats zu ihrer Anstellung. Nicht so empfehlbar sind dagegen die angeblich sicherern Lungenproben von Ploucquet und Daniel [a]).

a) S. Ploucquet (*Comment. in proc. criminal.* Sect. II. §. 109 sqq.) und Daniel (*de umb. et pulmonibus* P. II. Sect. III. §. XXXV sqq.); wenigstens sind beide Erfindungen hier am vollständigsten beschrieben. Von den Streitigkeiten zwischen beiden Erfindern schweige ich gänzlich, da ich keinen Antheil daran nehmen kann.

§. 345.

Jene, die Ploucquetsche Lungenprobe, setzt voraus, dafs durch den Eintritt des Blutes in die Lungen bei der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältnifs gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, also, dafs, wenn etwa die Lungen des todtgebornen Kindes sich in ihrem Gewicht zum übrigen Körper verhalten wie 1 zu 70,

diejenigen eines lebendig gebornen seyn werden wie 1 zu 35 [a]) oder wie 2 zu 70.

a) Dafs diese Verhältnisse beständig sind, hat der Verfasser selbst nicht behaupten wollen. Er nimmt sie nur hypothetisch dahin an, und wartet auf mehrere Erfahrung. Man sehe noch einen neuern Aufsatz des Hrn. Verf. nach, bei Loder (*Journal* B. III. St. 2. No. XI).

§. 346.

Wider die Giltigkeit und Anwendbarkeit dieser neuen Lungenprobe streiten aber Gründe und Erfahrung. Maas und Gewicht der Theile eines neugebornen Kindes sind keiner festen Bestimmung fähig. Und wenn auch eine solche Bestimmung möglich wäre, so müfste sie eine Veränderung erleiden, entweder 1) im Fall, dafs die Lungen durch eine Hämorrhagie von Blut entleert worden wären; oder 2) in sofern die Respiration nur unvollständig zu Stande gekommen seyn sollte; oder 3) wenn die Lungen aufgeblasen worden wären; oder 4) wenn Fäulnifs sie ergriffen hätte. Man erwäge ferner, dafs die weibliche Brust minder geräumig ist, als die männliche; folglich auch die Lungen ein anderes Maas und Gewicht in der weiblichen Brust darbieten würden, als in der männlichen. Endlich zeigen die Haartmannschen Erfahrungen, dafs unter 19 Fällen nicht

einer war, in welchem das Verhältnifs des Gewichts der Lungen gegen den übrigen Körper der PLOUCQUETschen Bestimmung entsprochen hätte [a]).

a) S. *Kongl. Vetensk. acad. Nya Handlingar* (Tom. XX. for 1799. Quartal I. und *Nord. Archiv* II. 2. p. 79.); auch meine *gerichtl. Med. Abhandl.* (B. I. No. VIII. p. 127 ff.) wo die von JÄGER (dem Sohn) zu Gunsten der neuen Lungenprobe beigebrachten Gründe erwogen werden. Uebrigens gehören noch unter die Gönner dieser Lungenprobe MECKEL, SCHWEICKHARDT, MAHON u. a. m. deren jedem ich seine individuelle Ueberzeugung gern unangetastet lassen will.

§. 347.

Die DANIELSche Lungenprobe gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des Thorax. Es wird angenommen, dafs dieser durch die Respiration erweitert wird und die Lungen ebenfalls an Umfang zunehmen, dafs Lungen, die geathmet haben, einige Unzen am Gewicht im Wasser verlieren und das Wasser so viel wieder am Gewicht gewinne; dafs diese Lungen um zwei Unzen schwerer sind, als Lungen, die nicht geathmet haben; dafs endlich Luft- und Blutgefäfse der Lungen mehr entwickelt und nach vorn ausgedehnt sind, als bei Todtgebornen.

§. 348.

Dies alles zu prüfen wird ein Apparat zur Erforschung des Maafses und Gewichts erfordert, der durch die Schwierigkeiten seiner Anwendung schon allein diese Lungenprobe unausführbar macht. Allein, sie ist auch überflüssig, indem sie nicht leistet, was sie leisten soll. Denn, ungeachtet einige der erwähnten Voraussetzungen gegründet sind, so sind durch dieselbe die der Ploucquetschen Lungenprobe (§. 346.) entgegengesetzten Zweifel doch nicht gelöst und keine von beiden kann die ächte hydrostatische Lungenprobe verdrängen.

§. 349.

Nächst diesem, zur Erforschung des Lebens oder Absterbens todtgefundener Kinder, vor oder nach der Geburt, vorzüglichen Versuch, richten die gerichtlichen Aerzte ihre Aufmerksamkeit auch noch auf einige andere Kennzeichen, bald mit mehrerem, bald mit minderem Zutrauen. Dahin gehören erstlich die am Körper des Kindes befindlichen *Sugillationen*; hiernächst die sogenannte *Harnblasenprobe*; dann auch die angeblichen *Knoten* (nodi) in der Nabelschnur; die *saftige* oder *welke* Beschaffenheit dieses Theils und — die Gegen-

wart des *Schaafwassers* in der Lunge oder im Magen.

§. 350.

Die Harnblasenprobe beruhet auf dem aus der Physiologie bekannten Antheil, den die Respiration an der Ausleerung des Urins hat. Im Uterus kann das Kind weder Harn lassen, noch Darmkoth ausleeren a). Beides erfolgt erst nach der Geburt. Man nimmt daher an, dafs ein Kind, dessen Harnblase noch voll ist, nicht respirirt habe; und aus eben demselben Grunde könnte man sagen, dafs die Anfüllung der dicken Därme mit Meconium eben das beweise.

a) Willkührlich wohl nicht, ungeachtet man gestehen mufs, dafs zufällige Ursachen diese Ausleerung zum Theil bewirken können (s. §. 352).

§. 351.

Ungeachtet aber berühmte Männer diese Probe für sehr zuverläfsig gehalten haben sollen a), so mufs sie doch der Lungenprobe sehr untergeordnet bleiben. Es ist nicht blofs die Respiration, welche jene Ausleerungen sogleich bewirkt, sondern der Reiz veranlafst sie zuerst, und dieser stellt sich nicht sogleich, sondern etwas später ein.

a) Von dieser Harnblasenprobe sagt Lieberkühn (s. Baldinger's *Mag. für Aerzte* B. I. St. 2. p. 181.), Friedrich von Behmer habe sie auf Meckel's Empfehlung beinahe höher geachtet, als die Lungenprobe. Lieberkühn selbst aber schätzt diese Probe wenig oder gar nicht, indem sie ihm bei angestellten Versuchen keine Genugthuung schaffte. Und dieser Meinung bin ich wohl auch.

§. 352.

Ueberdies ist 1) das Maafs des Urins, das die Urinblase eines neugebornen Kindes enthalten kann, nicht bestimmt: 2) die Ausleerungen aus der Harnblase und dem Mastdarm können schon während der Geburt durch Druck und Krämpfe bewirkt werden a). Es könnte indessen nützlich seyn, dieses Merkmal, besonders dann nicht ganz zu übersehen, wenn Verdacht da ist, dafs die schwimmenden Lungen durch künstliches Einblasen ausgedehnt worden seyn möchten.

a) Gehler fand eine durch die Wendung geborne Frucht mit Kindespech sehr verunreinigt, die Blase von Harn und die Gedärme von Unrath leer, ob dieselbe gleich gewifs nicht gelebt hatte (s. *Kleine Schriften* etc. Th. II. No. 13 et 14. Leipzig 1798.), s. auch Fahner (*Beitr.* I. 290).

§. 353.

Diejenigen, welche die Sugillationen an dem Leichname des Kindes für Kennzeichen

des Lebens nach der Geburt halten, stützen sich auf den Grundsatz, dafs ohne fortdauernde Circulation, d. i. ohne fortdauerndes Leben, keine Sugillationen entstehen können. Einige halten sie in dieser Absicht für sehr wichtig [a]); andere beinahe für völlig unbedeutend [b]), oder wenigstens nur dann für beweisend, wenn die Lungenprobe für Leben des Kindes nach der Geburt spricht [c]).

a) Unter diese ist besonders Daniel zu rechnen; (s. *Sammlung von Gutachten* Cas. 63—79.): wo dieser gerichtliche Arzt starke Sugillationen sahe, da schlofs er auf Leben nach der Geburt, auch gegen die Resultate der Lungenprobe (die er ohnehin sehr unvollständig anstellte). Ich fürchte aber, der wackere Mann möchte wohl durch seine Atteste manches allzuharte Urtheil veranlafst haben.

b) Dagegen sagt Haller (*Vorles.* II. 2. p. 9.) „Die Sugillation ist eins von den gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zunehmen hat. Denn *fast alle Leichname von Kindern, welche einem Theatro Anatomico überliefert werden* (und deren waren in Göttingen sehr viele), *haben dergleichen Blutergiefsungen, besonders am Kopfe.*“ Ich habe sie auch sehr oft im Scrotum gefunden.

c) Büttner (§. 67 sqq.) schreibt den Sugillationen mehr Beweiskraft zu, als Haller; doch nur unter der Voraussetzung, dafs die Lungenprobe den Ausschlag für Leben nach der Geburt giebt.

§. 354.

Diese Meinung ist um desto gegründeter, da Sugillationen auch sehr leicht die Folge einer schweren Geburt seyn können. Es ist also in vorkommenden Fällen zu erforschen, 1) ob die blauen Flecken auch wahre Sugillationen sind, 2) ob sie etwa mit andern Kennzeichen einer vorsetzlich ausgeübten Gewaltthätigkeit verbunden sind. Nur in diesem Fall können sie für Nebenmerkmale des Lebens nach der Geburt angesehen werden.

§. 355.

Sollten auch wohl Knoten in der Nabelschnur die Ursache des Todes neugeborner Kinder seyn, und künstlich gemachte Knoten den Kindermord bemänteln können? Wir glauben weder das eine, noch das andere. Künstliche Schlingen (nodus) und natürliche Knoten (varix) haben keine Aehnlichkeit mit einander und es bedarf keiner Einspritzung um sie von einander zu unterscheiden [a]).

a) Ich wüfste *fürs erste* eben nicht, wie Blutaderknoten (varices) in der Nabelschnur das Kind tödten könnten. — *Zweitens*, wie eine mit Fleifs angelegte Schlinge in der Nabelschnur einem Varix ähnlich seyn sollte. — *Drittens*, wie durch die Bewegungen des Kindes im Uterus ein wirklicher Knoten in der Nabelschnur geschlungen

werden könnte. Ich habe mich hierüber ausführlicher erklärt in meinen *gerichtl. med. Abh.* I. p. 152 ff. und in der neuen Ausgabe von Büttner's *Kindermord.*

§. 356.

Die aus der saftigen oder welken Beschaffenheit der Nabelschnur hergenommenen Kennzeichen des Lebens oder Todes eines Kindes vor oder nach der Geburt sind trüglich und unzuverläfsig [a]), weil sie sich nur auf den entweder lange vor oder kurz nach der Geburt erfolgten Tod des Kindes beziehen. Und eben so wenig Rücksicht verdient das im Magen oder in der Luftröhre gefundene Schaafwasser [b]).

a) S. Büttner (§. 46. 47. 48).

b) S. meine *gerichtl. med. Abhandl.* I. p. 154.

Sechstes Kapitel.

Todesarten neugeborner Kinder.

§. 357.

Die dritte, in Rücksicht todtgefundener neugeborner Kinder vom gerichtlichen Arzte zu beantwortende Frage ist: Im Fall des bestätigten Lebens des Kindes nach der Geburt, an welcher Todesart dasselbe gestorben? Ob diese Todesart natürlich war oder gewaltsam? denn blos im letztern Fall kann als erwiesen angenommen werden, dafs ein Kindermord vorgefallen sey.

§. 358.

Viele Kinder sterben entweder während einer zu lange verzögerten Geburt oder sogleich nach der Geburt durch Schwäche, Asphyxie, Mangel an Wartung, Kälte u. s. w. während einer Ohnmacht ihrer Mutter, durch Unwissenheit ihrer Pflichten in Rücksicht der gehörigen Behandlung des Kindes oder ausgesetzt

an einsame Orte, welches immer mit Lebensgefahr verbunden ist. Auf eine solche Todesart von Vernachläfsigung schliefst der gerichtliche Arzt, wenn alle Kennzeichen einer ausgeübten Gewalt oder einer Erstickung u. dergl. an dem kleinen Leichnam gänzlich fehlen: oder auch, wenn ihm die Erforschung der vorhergegangenen Umstände zum Nachtheil der Genauigkeit der Obduction versagt wird [a]).

a) Büttner, der in den preufsischen Gerichtshöfen mit Recht noch sehr geschätzt wird, hat, wie man sich aus seinen Beobachtungen und Obductions-Attesten überzeugen kann, sich jederzeit nach den vorhergegangenen Umständen der Schwangerschaft und Geburt der Angeklagten sorgfältig erkundigt, die ihm auch niemals vorenthalten wurden.

§. 359.

Die gewaltsamen Todesarten sind entweder *grober* oder *feiner* Art [a]), je nachdem die Verletzung leichter in die Augen fällt, oder von der mörderischen Hand mehr oder weniger künstlich angebracht ist, um sie unscheinbar zu machen. Durch Verletzungen von mancherlei Arten (s. *Kap.* 4.), so wie auch durch Erstickungen (s. *Kap.* 6.), seltener durch Vergiftungen (*Kap.* 7.) wird der Kindermord begangen: aber auch oft durch Handgriffe oder

unter Umständen, die nur bei neugebornen Kindern Statt finden können. Diese sind es, die jetzt unsere Aufmerksamkeit erfordern.

a) Nach Büttner's Distinction (*vom Kindermord* §. 2). Zur ersten Art rechnet er Halswunden, schwere Kopfverletzungen, Zuschnürungen der Luftröhre, Verblutungen durch schwere Wunden, Quetschungen, Abschneiden der Nabelschnur dicht am Leibe, Beinbrüche und Verrenkungen, Abdrehen des Kopfes, Ersäufen, Ersticken durch Quetschung der Brust u. a. m. Zur andern Art, Einstecken von Nadeln in die Fontanelle oder andere gefährliche Stellen, Erstickungen ohne äufserliche Merkmale, Aussetzen in die Kälte u. s. w.

§. 360.

Fürs erste wird von den Angeklagten öfters behauptet, die Geburt habe sie *stehend*, *kniend* oder *sitzend* dergestalt übereilt, dafs das Kind mit Gewalt aus der Geburt geschossen, und entweder ins Wasser, oder in den Nachtstuhl, oder auf die Erde gefallen, oder an einen harten Körper mit dem Kopfe angeprallt, oder endlich auch die Nabelschnur entzwei gerissen sey [a]). Ein Vorgeben der Art wird durch den Befund der Obduction entweder widerlegt, oder, wo nicht bestätigt, doch wenigstens wahrscheinlich gemacht.

a) Das

a) Das *stehend* Gebären ist sehr gewöhnlich und es kommen viele Beispiele davon bei den Beobachtern vor. Die Folge davon ist mehrentheils das Entzweireifsen der Nabelschnur und eine tödliche Contusion auf dem Kopf; oder Ertrinken des Kindes, wenn die Gebärerin im Wasser stand; s. Elsner (in meinen *gerichtl. Med. Beob.* B. II. Obs. 3. p. 16). Eschenbach (*Samml. Med. Respons.* Cas. 1.), auch Daniel (in einem eigenen Gutachten in seiner *Sammlung* Cas. 71), Büttner (*v. Kindermord* Obs. 27.) u. a. m. *Kniend* gebar eine Dirne vor einer Wasserkaule, in welche das Kind herein fiel; bei Büttner (*ebend.* Obs. 27). *Sitzend* und zwar auf einem Nachtstuhl gebar eine Person (bei Büttner *ebend.* Obs. 25.), und das Kind erstickte im Unrath. Einen ähnlichen Fall erzählt Hunter (a. a. O.). Und mir sind selbst mehrere Beispiele dieser Art vorgekommen.

§. 361.

Wenn demnach ein Kind im Wasser gefunden wird, so pflegt die Frage aufgeworfen zu werden: ob dasselbe todt oder lebendig ins Wasser geworfen und darin wirklich ertrunken sey? Hierüber mufs erstlich das Resultat der Lungenprobe den Ausschlag geben: und dann hiernächst die Untersuchung, ob nicht das Kind vorher schon auf eine grobe oder feine Art umgekommen. Bei einem Kinde, das gelebt hat, werden die Kennzeichen des Todes im Wasser (s. Abschn. II. Kap. 6.) ohne

anderweitige Merkmale von Verletzung beweisen, dafs das Kind ertrunken sey [a]).

a) Sehr ausführlich hat Büttner hiervon gehandelt (*vom Kindermord* §. 66. 84 u. ff.). Wie sorgfältig der gerichtliche Arzt bei einer Erörterung der Art zu Werke gehen müsse, lehrt unter andern das Gutachten des Ostpr. Coll. Med. (s. *Materialien für die Staatsarzneikunde und I. P.* I. No. II. p. 54 u. ff.). Böttcher führt (in seinen *verm. med. chir. Schriften*, Heft II. p. 48.) einen ähnlichen Fall an, der aber wenig lehrreiches hat. In einem von mir (bei Pyl *Aufs.* B. VI. Obs. 5.) beschriebenen Falle liefs sich der Tod im Wasser durch den im Larynx und in der Luftröhre befindlichen Unrath, der bei Schlächtereien im Wasser herumschwimmt (wo das Kind auch gefunden worden war), erweislich machen.

§. 362.

Die Merkmale äufserer Verletzungen aber müssen genau aufgesucht werden. Die Fontanellen, der After, die Nasenlöcher und das Siebbein [a]), der Rachen, die Herzgegend, die Schläfe, verbergen oft das tödtlich verwundende Instrument oder den erstickenden Körper, wodurch die hartnäckig läugnende Angeklagte das Kind, ehe sie es bei Seite schaffte, getödtet hat. Blutergiefsungen oder Sugillationen an genannten Stellen können wenigstens den Verdacht auf eine solche Todesart erregen.

a) Fälle dieser Art kommen zwar sehr selten vor; doch mufs ihrer um der Vollständigkeit der Materie willen in Compendien Meldung geschehen.

§. 363.

Eine den neugebornen Kindern vorzüglich eigene Todesart ist die Verblutung aus der Nabelschnur, einem aus zwei Arterien und einer Vene bestehenden Apparat von Blutgefäfsen, der ehemaligen Verbindung zwischen Mutter und Kind im Uterus. Diese Verblutung erfolgt leicht, wenn die Unterbindung der Nabelschnur bei ihrer Trennung vom Mutterkuchen unterlassen wird; desto leichter je näher die Trennung am Unterleibe des Kindes geschieht: am leichtesten, wenn sie abgeschnitten wird; minder leicht, wenn sie nur abgerissen wird [a].

a) Wir setzen als aus der Chirurgie bekannt voraus, dafs zerrissene Blutgefäfse minder bluten als zerschnittene. Daher aus einer etwas langen und abgerissenen Nabelschnur selten oder nie eine Verblutung erfolgen wird.

§. 364.

Es haben zwar gelehrte Aerzte die Unterbindung der Nabelschnur für unnöthig und die Gefahr der Verblutung aus derselben für nichtig erklärt [a]. Sie führten an, dafs die

Thiere ohne Unterbindung der Nabelschnur geboren würden, und dafs selbst bei Menschen die Unterbindung sehr oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden. Der Kreislauf höre in diesen Gefäfsen nach der Geburt und besonders nach angefangener Respiration sehr bald auf, und der Puls der Nabelschnur-Arterien verschwinde sehr bald.

a) Die Geschichte des Streites der Aerzte über die Unterbindung der Nabelschnur hat bis 1780. Daniel aufgezeichnet (s. *Comm. de umbilico et pulmonibus* Hal. 1780). Was seitdem gegen diese Operation erinnert worden, ist nichts Neues, sondern nur alte Gründe in neuen Gestalten. Fanton, Schulze (dessen *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur.* Hal. 1733. verteutscht im *Mag. der ger. Arzneikunde* I. p. 424. eine von den Hauptschriften in diesem Fache ist), Werlhof, Röderer, Hugo, Ebel, Schweickhardt, Fischer (*an deligatio fun. umb. in neonatis absolute sit necessaria.* Ingolst. 1777.) sind unter die vorzüglichsten Gegner der Unterbindung zu zählen.

§. 365.

Die Gegner antworten: das Beispiel der Thiere sey hier nicht beweisend [a]), und wenn man auch zugebe, dafs die Unterbindung der Nabelschnur bei Menschen oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden, wenn das am Kör-

per zurückgebliebene Stück lang, oder die Nabelschnur abgerissen, oder das Kind schwach war, so gebe es hingegen wieder zuverläfsige Beispiele von Verblutungen aus der Nabelschnur [b]), deren wenige hinlänglich seyn, die Nothwendigkeit der Unterbindung in allen Fällen festzusetzen und zu bestätigen.

a) Der Instinkt lehrt die Thiere, die Nabelschnur abzubeifsen und ein Ende zwischen den Zähnen zu kauen. Die Menschen haben diesen Instinkt nicht, und es wird wohl niemand behaupten wollen, dafs sie den Thieren hierin nachahmen sollten. Wir haben statt solcher Instinkte die Vernunft, und diese hat uns die Vorzüge der Unterbindung gezeigt.

b) S. P. Ad. Böhmer (*Diss. de necessaria funic. umbil. vi vasorum structurae in nuper natis deligatione; resp.* Burchart. Hal. 1745). Ich könnte einen Bogen mit Beispielen von Verblutungen aus der Nabelschnur aus Zittmann, Alberti, Fabricius, Hasenest, Daniel, Büttner, Pyl u. a. m. anfüllen, wodurch die sonst schönen Beweise der vorhin erwähnten Schriftsteller widerlegt werden. Denn die Sätze,

> Die Unterbindung der Nabelschnur ist *nicht immer* nöthig, — und: Die Unterbindung der Nabelschnur ist *niemals* nöthig, — oder: Es kann aus der unterbundenen Nabelschnur nie eine Verblutung entstehen,

sind doch unter sich sehr verschieden. Die Erfahrung bestätigt den ersten und widerlegt die letztern. Ein besonderes Beispiel von Verblutung aus der Nabelschnur findet man bei Pyl (*Aufs.*

IV. Obs. 19.) und ein noch merkwürdigeres bei LENTIN (*Beitr.* etc. II. p. 250.) welcher uns auch mit RÖDERER's täuschender Art zu experimentiren, um das Nichtverbluten zu beweisen, bekannt macht.

§. 366.

Hieraus folgt indessen, dafs die unverbunden gefundene Nabelschnur an sich noch kein zureichendes Merkmal der Verblutung des todtgefundenen Kindes sey. Um diese Todesart zu bestätigen, ist es nöthig, dafs der Arzt nachforsche, ob das Herz, die Lungen und die grofsen Gefäfse blutleer sind, und ob an dem Körper des Kindes diejenige wachsfarbige Blässe bemerkt werde, welche die Folge der Verblutung zu seyn pflegt. Die Gegenwart dieser Merkmale beweist die Verblutung; ihre Abwesenheit das Gegentheil [a]). Das noch vorhandene Blut abzuwägen, ist überflüssig, weil kein Gewicht der ganzen Blutmasse festgesetzt ist.

a) Mein Vorgänger BÜTTNER liefs sich zu oft durch die unverbundene Nabelschnur zum Schlufs auf Verblutung verleiten (v. *Kindermord* No. 3. 4. 5. u. s. w. der *Obductionszeugnisse*).

§. 367.

Es ergeben sich hieraus und aus dem Obigen die Kennzeichen der Todesarten neugebor-

ner Kinder aus mehrern zugleich wirkenden Ursachen, so wie auch durch die Beschädigungen wilder oder sonst gefräfsiger Thiere, durch welche vielfältig der kleine Leichnam eines ausgesetzten Kindes dergestalt verstümmelt wird, dafs die erwähnten Fragen (§. 306.) nicht mehr beantwortet werden können [a]). Ohne eine gerichtliche Section des Körpers aber kann nie ein zuversichtliches Urtheil über angeblichen Kindermord gefällt werden [b]).

a) S. oben §. 330. Büttner (*vom Kindermord* Cas. 10.) erwähnt auch noch eines übrig gebliebenen Kopfes: den Rumpf hatten die Schweine verzehrt. Bei Hasenest (*lib. cit.* P. I. Cas. 4.) kömmt sogar der Fall vor, dafs über einen angeblichen Kindermord ohne Corpus delicti ein Urtheil verlangt wird.

b) Wo die Criminalprocefs-Ordnung nicht sehr strenge ist, da macht es sich wohl der Obducent bequem und beurtheilt das gefundene Kind nur nach einer äufserlichen Besichtigung. Z. B. bei Valentin (*Pand. M. L.* P. II. S. VII. Obs. 1. 2). Bei Troppaneger (Dec. I. Cas. 8.) und beinah in allen ältern Sammlungen findet man Beispiele solcher Nachlässigkeiten. In einem zu meiner Kenntnifs gekommenen neuern Fall zog sich ein Physikus durch Unterlassung der Lungenprobe einen scharfen Verweis zu.

Vierter Abschnitt.

Zweifelhafte Krankheiten.

§. 368.

Krankheiten sind Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in sofern die Rechtspflege oder die Polizeiverwaltung von dem Arzte erfordert, dafs er bestimme: 1) ob eine vorgeschützte Krankheit wirklich und nicht erdichtet sey? 2) ob jemand eine Krankheit zum Schaden anderer verheimliche? und 3) ob jemand, dem eine Krankheit oder Gebrechen zugeschrieben wird, wirklich damit behaftet sey?

§. 369.

Demnach können wir die zweifelhaften Krankheiten eintheilen in a) *vorgebliche* (morbi simulati), b) *verhehlte* (morbi celati), und c) *angeschuldigte* (morbi imputati). Es sind

mehrentheils unlautere Beweggründe, welche zu simulirten oder verborgen gehaltenen Krankheiten Veranlassung geben; diese Absichten durch die Entlarvung der Schuldigen zu vereiteln und die Wahrheit auszuforschen — dazu wird dann die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes erfordert.

§. 370.

Dies ist derjenige Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welcher am füglichsten die *gerichtliche Semiotik* genannt werden könnte, da die Untersuchung der zweifelhaften Krankheiten von Seiten des gerichtlichen Arztes ein gründliches Studium der medicinischen Zeichenlehre erfordert. Täuschung und Betrug sind in Fällen der Art oft so künstlich angelegt; angebliche Krankheiten werden so täuschend nachgeahmt, verläugnete so künstlich verborgen gehalten, und dem untersuchenden Arzte die Entdeckung der Wahrheit so vielfältig erschwert, dafs Irrthum diesfalls nicht immer zu vermeiden steht [a].

a) Pyl hat das Verdienst um die angehenden gerichtlichen Aerzte in seinen *Aufsätzen und Beobachtungen*, und zwar in jedem Bande derselben, einen besondern Abschnitt für Gutachten über verschiedene Gegenstände bestimmt zu haben, in

welchem besonders solche vorkommen, die diese Gattungen von Krankheiten angehen. An und für sich sind Fälle dieser Art nie erheblich. Allein wer da weifs, wie mühsam dem gerichtlichen Arzte die Unterfuchung derselben wird, wird es dem Hrn. Verf. Dank wissen, durch seine mitgetheilten Gutachten gleichsam eine Anleitung gegeben zu haben, wie dabei zu Werke zu gehen ist. Einige nützliche Vorschriften zu diesem Geschäft findet man auch bei Müller (*lib. cit.* B. II. Kap. I. §. 4).

§. 371.

Indem wir nun die zweifelhaften Krankheiten nach der vorhin angegebenen Ordnung abhandeln, so bemerken wir nur noch zuvörderst, dafs keine von den unter diesen drei Rubriken anzuführenden Krankheiten ausschliefslich zu einer allein gehöre, und dafs oft eine und eben dieselbe Krankheit in einem Falle simulirt, im andern Falle verläugnet wird: die Ordnung des Vortrags erfordert indessen eine Eintheilung dieser Krankheiten in ihre verschiedene Gattungen [a]).

a) Die Epilepsie z. B. werden wir unter den simulirten Krankheiten anführen, weil sie mehrentheils von Betrügern in mancherlei sträflichen Absichten erdichtet wird. Hingegen finden wir auch ein merkwürdiges Beispiel von einer verhehlten oder wenigstens verläugneten Epilepsie bei Meckel (*N. Archiv der praktischen Arznei-*

kunde II. S. 21 ff.). Dr. Waitz hatte die Krankheit eines Candidaten der Theologie für eine Epilepsie erklärt. Dies fand der Kranke nachtheilig für sein künftiges Glück und erhielt von der medicinischen Fakultät zu Leipzig ein für sich günstiges Gutachten. Dagegen die Fakultäten zu Jena, zu Halle und zu Erfurt dem D. W. beistimmten.

Erstes Kapitel.

Vorgeschützte Krankheiten.

§. 372.

Krankheiten werden oft vorgeschützt, erdichtet oder simulirt, um von bürgerlichen Obliegenheiten, von Lebens- und andern körperlichen Strafen, von der Tortur (wo sie noch eingeführt ist), von gefänglichem Verhaft, vom Soldatenstande befreiet zu werden, oder um das öffentliche Mitleid für sich zu erregen, und aus andern ähnlichen Ursachen [a]). Die Zufälle der simulirten Krankheiten werden von den Betrügern oft mit vieler Kunst nachgeahmt.

a) Schon Galenus hat einen eignen Aufsatz: *de deprehendendis iis, qui morbum simulant;* übersetzt bei Pyl (*Repert.* I. p. 39 sqq.), und Paräus (s. *ebend.* S. 27 u. ff.) erzählt Beispiele von solchen Betrügereien, die in ihrer Art alles übertreffen, was wir heut zu Tage beobachten; aufser etwa im ehemaligen Polen, aus welchem so moralisch tief gesunkenen Lande Lafontaine (*chir. med. Abh.* S. 175 u. ff.) schauderhafte Geschichten von erdichteten Krankheiten erzählt.

Man kann auch SCHOBELT's Nachrichten (bei PYL. *Repert.* II. S. 316.) hierher rechnen. Eine der besten Schriften über diese Materie ist die von VOGEL (*Diss. de morb. simul.* Gott. 1769).

§. 373.

Oft werden in eben dergleichen Absichten äufserliche Gebrechen, z. B. Geschwüre [a]), Beinschäden, Verstümmelungen, Windgeschwülste u. a. m. wirklich erregt, so dafs zwar die zu untersuchenden Krankheiten nicht zweifelhaft, aber die Ursache ihrer Entstehung doch verdächtig und strafbar ist. Innerliche, besonders Nervenkrankheiten gehen auch wohl aus simulirten in wirkliche über.

a) Eine Bettlerbande in Preufsen (s. *preufs. Archiv* 1793. Jan. S. 5 u. ff.) im Anfange des vorigen Jahrhunderts, welche viele Mordthaten ausübte, hatte zur Gewohnheit eingeführt, ihren Candidaten *einen Falken setzen zu lassen*, d. i. sie mufsten sich an irgend einem Theile des Körpers ein schauderhaftes Geschwür anlegen lassen, wozu sie ungelöschten Kalk mit Branntwein brauchten. Die dazu nicht Muth genug hatten, mufsten als stumm oder blind mit einem Glöckchen umher gehen.

§. 374.

Ungeachtet beinah alle Krankheiten, welche das menschliche Geschlecht betreffen, simulirt werden können, so geschieht dies doch

vorzüglich mit solchen, deren Erscheinungen leicht nachzuahmen sind, ohne dafs jedoch die Täuschung eben so leicht zu entdecken wäre, oder mit solchen, deren Zufälle ein gröfseres Aufsehn machen und Mitleid erregen. Die am oftesten vorkommen, sind folgende:

§. 375.

1) *Die Epilepsie.* Die Betrüger, welche diese Krankheit simuliren, wissen oft ihre Zufälle durch geflissentliche Verdrehungen und Hin- und Herwerfen der Glieder, Zurückhaltung des Athems, Aufblähen des Gesichts, Schaum vor dem Munde, Starrstehen der Augäpfel, verstellte Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit so meisterhaft nachzuahmen, dafs es dem gerichtlichen Arzte sehr schwer wird, die Verstellung von der Wirklichkeit zu unterscheiden [a]).

a) Es kann auch wohl dieses Kunststück so weit getrieben werden, dafs endlich die oft willkührlich gespielten Anfälle von Epilepsie in unwillkührliche übergehen. Ich habe dies bei einer Weibsperson beobachtet, deren vollständige Geschichte ich in meinen *N. G. M. Beobachtungen* (B. 1. No. 1.) erzählt habe. Sie hat indessen die Kunst, nach Willkühr in epileptische Zuckungen zu verfallen, auch bis an ihren Tod nicht verlernt.

§. 376.

Zu diesem Ende mufs der angebliche Kranke genau beobachtet, und besonders auf die Veranlassungen seiner Anfälle gemerkt werden. Aufser diesem sind schmerzhafte Proben, besonders wenn sie überraschen, Niesmittel, und die Beobachtung des Pulses sowohl als der Augen, welche in der wahren Epilepsie bei ganz erweiterter und unbeweglicher Pupille offen zu stehen pflegen, und gegen alles Licht unempfindlich sind, die sichersten Mittel zur Entdeckung des vermuthlichen Betrugs [a]).

a) Einige Beispiele von Entscheidungen über wahre oder verstellte Epilepsie, und die Art, wie sie zu entdecken, werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Eine zur Todesstrafe verurtheilte Person erklärte die med. Fakultät zu Leipzig (s. Zittmann Cent. V. Cas. 42.) für wirklich epileptisch; die Gründe aber sind nicht beigefügt. In einem andern Falle entschied sie (Cent. VI. Cas. 54.), die Epilepsie sey nachgeahmt, wenn der Kranke während dem Anfalle die Augen geschlossen hielte. Eben so urtheilte die med. Fak. zu Halle (Alberti *I. P. M.* Tom. I. App. Cas. 18.), eine Inquisitin sey nicht wirklich epileptisch, weil schon bei den Anfällen einige Umstände verdächtig wären, und besonders müsse man auf das Schliefsen der Augen sehen und ihr einen Strohhalm in die Nase stecken. Auch bei Tropaneger (Dec. IV. Cas. 9.) wird dieses Mittel empfohlen. Die Niesmittel vertreten allenfalls dessen Stelle. Einer von den Hauptschriftstellern

über die Art, verstellte Epilepsien zu erforschen, ist DE HAEN (*Rat. med.* P. II. Cap. IV. §. 5. S. 291—293. der teutschen Uebersetzung) welcher zeigt, dafs man sein Augenmerk besonders auf Puls und Augen richten müsse. Er selbst entlarvte mittelst dessen einen Betrüger, indem er ihm, als der Anfall kam, einige Eimer Wasser über den Kopf gieſsen liefs.

Der Stock, den WEBER (*Onom. M. Pr. ad vocem* Epilepsia) zu diesem Behufe vorschlägt, scheint mir zu torturmäfsig und unsicher; denn es giebt Gaudiebe, die sich nichts aus Schmerzen machen, und die jede Probe der Art aushalten. Daher glaube ich auch nicht, dafs Hr. FIELITZ (s. *Annalen d. St. A. K.* I. S. 152.) überall mit seiner spitzigen Sonde ausreichen würde. Ich rede aus eigener Erfahrung, wenn ich versichere, dafs es in den Gefängnissen oft sehr abgefeimte Betrüger giebt, die dem gerichtlichen Arzte, der doch nicht den ganzen Tag bei ihnen zubringen kann, mit ihren Spielen viel zu schaffen machen. Ich berufe mich diesfalls auf meine *Materialien f. d. St. A. K.* etc. (II. S. 104.) und verweise noch auf VALENTIN (*Pand. M. L.* P. I. Sect. III. Cap. 10. und *Authent.* Cas. 10.) und PYL (*Aufs.* V. Cas. 13).

§. 377.

Ob eine epileptische Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, fähig sey, in den Ehestand zu treten oder denselben fortzusetzen? Diese Frage wird nicht selten dem gerichtlichen Arzte vorgelegt. In der Beantwortung derselben ist zu überlegen, dafs es

zwar

zwar Beispiele von geheilter Epilepsie durch den Beischlaf giebt, aber auch andere vom Gegentheil; dafs der Beischlaf die Nerven sehr reizt; dafs die Epilepsie eine sich mittheilende Eigenschaft besitzt, welche sich leicht auf den gesunden Theil fortpflanzen kann [a]). Bei der Frage von Ehescheidung wegen Epilepsie ist zu erwägen, ob nicht etwa diese Krankheit eine unverschuldete Folge eines Wochenbettes ist [b]).

a) Die vorstehende Frage gehört auch zum Theil zur Medicinal-Polizei und ist von Frank (*System* I. Abth. II. Abschnitt III. §. 9.) sehr gründlich erörtert. Auch Pyl (*Aufs.* I. Cas. 25.) hat uns ein vortreffliches Gutachten hierüber mitgetheilt. Ich möchte nie zu einer solchen Heirath rathen; selbst unter den von Frank (*l. c.*) angeführten Bedingungen nicht. Sollte wohl der Vorschlag eines aufserehelichen Versuchs, ob der Beischlaf gut anschlüge, hier verwerflich seyn?

b) Eine junge Frau hatte in funfzehn Jahren die Epilepsie nicht gehabt, als sie heirathete; bekam sie aber in der Ehe wieder, wozu vermuthlich die Uneinigkeiten mit ihrem Manne beitrugen (s. Bucholz B. I. p. 133,): dafs dies nun ein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung war, ist nicht zu läugnen. Inzwischen halte ich die vorgeschlagene Ausnahme auch für billig.

§. 378.

Wie die Epilepsie, so können auch die Starrsucht, der St. Veitstanz, die hysterische

Krankheit und andere Nervenkrankheiten simulirt werden. Hier mufs eben dieselbe Vorsicht und eben dieselben Mafsregeln zur Entdeckung der Wahrheit angewandt werden, wie bei der Epilepsie. Die eigentlichen Kennzeichen dieser Krankheiten werden hier, als dem gerichtlichen Arzt bekannt, vorausgesetzt.

§. 379.

2) *Behexungen* und *Teufelsbesitzungen.* Zwar kommen Betrügereien dieser Art in Gegenden, wo das Licht der Vernunft einigermafsen den Aberglauben verdrängt hat, entweder nicht mehr vor, oder sie werden vom Richter, ohne anzufragen, gering geachtet. Indessen wird die Frage über Vorgeben der Art noch da oder dort in Anregung gebracht, und selbst unter uns ist sie noch vor kurzer Zeit in ernstliche Erwägung genommen worden [a]).

a) Ein merkwürdiges Buch über Teufelskünste und ein ewiges Denkmal der Tiefe, wohin der menschliche Geist sinken kann, ist der *Malleus maleficarum: De lamiis et strigibus et sagis aliisque magis et daemoniacis* etc. wo der Wifsbegierige auch lernen kann, was es für eine Bewandtnifs mit den incubis und succubis hat. Theologen, Juristen und Aerzte haben sich mit diesen Teufeleien vorzeiten sehr beschäfftigt. Fortunatus Fidelis und P. Zacchias sind zu entschuldigen, dafs sie ihrem Zeitalter gefröhnt, und an die magi-

schen Künste geglaubt haben. Hat doch in unsern Zeiten DE HAEN eben dieses Zeugnifs der Schwäche des menschlichen Geistes abgelegt. Vor ihm hat VALENTIN (*Novell.* App. 1.) davon geschrieben und ZITTMANN hat die Frage ernsthaft abgehandelt, ob Zauberei mit im Spiel sey, wenn Kinder einer Ehe alle vor dem dritten Jahre sterben. GABR. CLAUDER hielt eine *Empusa* für eine wirkliche Teufelshure, die indessen von der med. Fakultät zu Leipzig für wahnsinnig erklärt wurde. Auch ALBERTI (Tom. I. Cas. 21.) vertheidigt die Teufelserscheinungen. Wie sehr jetzt noch der Pöbel an Teufeleien glaubt, davon findet man einen Beweis bei PYL (*Repert.* III. 2. S. 281 u. ff.). Man lese hierüber auch noch FRANK (*Med. Pol.* III. 2. Absch. 3.) und MÜLLER (*Entw.* etc. B. II. Cap. 4.) welcher diese Materie mit einem gewissen Aufwand von Gelehrsamkeit abhandelt.

§. 380.

3) *Schmerzhafte Krankheiten*, z. B. Kolik, Kopfschmerzen, Seitenstich, Steinschmerzen u. a. m. Es ist für einen jeden, der sich zu verstellen weifs, sehr leicht, eine Empfindung zu erdichten, die er nicht hat, und für den gerichtlichen Arzt sehr schwer, ihn des Betrugs zu überführen, wenn er ihn auch ahndet, indem Krankheiten der Art, wenn sie auch wirklich Statt finden, sich durch keine äufsere Merkmale zu erkennen geben [a]).

a) Einer seltsamen Geschichte von vorgeblichen Schmerzen in den Brüsten und darauf erfolgten Operation erwähnt LENTIN (s. meine *ger. med. Abh.* I. p. 66).

§. 381.

Wenn indessen dieses Vorgeben schon einige Tage gedauert hat, ohne entweder in den Gesichtszügen oder im Puls des Patienten einige Veränderungen zu bewirken, wenn die Eßlust bei ihm fortdauert, wenn er sich etwa weigert, die gegen seine angebliche Krankheit nöthigen Arzneimittel, besonders stark wirkende, zu gebrauchen, wenn er sich in der Einsamkeit, ohne wahrzunehmen, daſs er beobachtet wird, ruhig verhält, wenn er von seiner Krankheit schneller genesen zu seyn vorgiebt, als es wahrscheinlich ist, so ist hierdurch der Betrug schon hinlänglich entdeckt [a]).

a) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften giebt uns schon zum Theil GALEN (*loc. cit.*). WALDSCHMIDT (*Diss. de morbis simulatis ac dissim.* Thes. 25.) erzählt die Geschichte eines Bauern, der durch die Furcht trepanirt zu werden, von einem heftigen Schmerz geheilt wurde, den er noch am Kopfe von einem Schlage zu fühlen vorgab. Man sehe auch ZACCHIAS (*Qu. M. L.* L. III. Tit. III. Qu. 4). Einen sehr delikaten jungen Herrn, der von einem andern wegen einer Niederträchtigkeit mit einer Badine einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, und vom Schmerz

ganz betäubt da zu liegen schien, heilte ich durch ein Brechmittel: Er hatte sich nemlich nebenhin ein wenig über den Schimpf geärgert.

§. 382.

4) *Ausführungen* von verschiedener Art; z. B. Blutspeien oder Blutbrechen, auch andere Blutflüsse, besonders solche, die nur Anfallsweise sich einstellen, und deren Quelle der gerichtliche Arzt nicht leicht aufzufinden vermag: oder Ausführungen ungewöhnlicher Dinge, z. B. von Nadeln aus der Haut, von Haaren aus der Harnröhre, von Fleisch und Knochen [a]) oder von Ratzen aus den weiblichen Geburtstheilen u. dergl.

a) Man lese bei Pyl (*Mag. der ger. Arzneik.* II. p. 135 et sqq.) die merkwürdige Geschichte eines Fleischergesellen, der mit grofsen Schmerzen Haare aus der Harnröhre von sich gab. Das Zuchthaus ward sein Lohn. — Eine schwangere Frau, die vor Ratzen erschrack, gebar vier Ratzenähnliche Fleischklumpen, (bei Alberti *I. P. M.* Tom. III. C. 90). Man hielt es für Zauberei. — Die Geschichte von Landsberg an der Warthe ist noch in frischem Andenken und steht bei Pyl (*Repert.* I. S. 190). Von einer durch eine Baronesse W. simulirten Steinkrankheit wird die Geschichte im *Nordischen Archiv* etc. erzählt (s. meine *gerichtl. Med. Abh.* I. p. 67).

§. 383.

Was die Ausführung letzterer Art betrifft, so wird ein gerichtlicher Arzt, dem aus physi-

schen Gründen die Unmöglichkeit derselben einleuchtet, sich nicht leicht durch die Betrüger irre führen lassen. Die Blutflüsse hingegen betreffend, so wird die Nichtexistenz der blos angeblichen sich leicht entdecken lassen, wenn die unausbleiblichen Folgen der wirklichen Blutflüsse, nemlich Abnahme der Kräfte, schwacher Puls, Blässe im Gesicht, trübe Augen u. s. w. sich nicht einstellen [a]), oder wenn entdeckt werden kann, dafs der angebliche Blutfluſs durch ergossenes Thierblut nachgeahmt worden ist [b]).

a) Ein altes Weib wollte von einem Bauer erbärmlich zerprügelt seyn, so dafs sie bettlägrig wurde und Blut spie. Im Bette lag sie zwar, aber mit dem Blutspeien war es nicht so ganz richtig. Sie spie ohne Husten so viel Blut in meiner Gegenwart aus, als ich nur wollte; konnte sich aber heftig ärgern und übermenschlich schreien, ohne Blutspeien. Es verlor sich auch, als sie sahe, dafs es vergeblich war. Wo sie aber die rothe Materie herbekam, um sie nach Willkühr ausspeien zu können, habe ich nie in Erfahrung bringen können.

b) Auch mit dem Verschlucken fremdartiger Dinge, z. B. Messern, Scheeren u. d. gl. wird oft Betrug gespielt. S. Hufeland (*Journal* XIII. 3. No. 5).

§. 384.

5) *Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagflüsse.*

Ohnmachten sind leicht an dem sehr kleinen,

oft beinahe verschwundenen Puls und der Todten ähnlichen eingefallenen Gesichtsfarbe zu erkennen; Schlagflüsse hingegen an einem aufgedunsenen rothen oder blauen Gesicht und starken Puls [a]). Da nun auf den Puls der Wille keinen Einfluſs hat, so kann am ruhigen Schlage desselben der Betrug erkannt werden. Was die Schlafsucht betrifft, so wird die verstellte eben so entdeckt, wie die wahre mehrentheils geheilt wird; nemlich durch die Auflegung von stark reizenden Blasenpflastern [b]).

a) Zwar giebt es Gattungen von Schlagflüssen, in welchen weder Aufdunsen noch Bleifarbe des Gesichts zu bemerken ist. Hier ist indessen die Rede vom gewöhnlichen Schlagfluſs, den man den *blutigen* nennt, bei welchem jene Erscheinungen sich immer als Zufälle einfinden.

b) Eine schlafsüchtige Inquisitin, welche nun schon über 24 Stunden fortschlief, erweckte ich durch zwei solche Pflaster auf die Waden, die mir tausend Verwünschungen von ihr zuzogen.

§. 385.

6) *Enthaltung von Speisen und Trank.* Die Geschichte der Arzneiwissenschaft hat zwar einige wirkliche, aber seltene Beispiele solcher Enthaltungen aufbewahrt [a]). Indessen werden sie noch öfter, und zwar mehrentheils

von Personen weiblichen Geschlechts zur Erregung des öffentlichen Mitleids oder zur Erlangung eines gewissen heiligen Scheins simulirt, und der Betrug ist desto schwerer zu entdecken, jemehr sich übel verstandenes Religionsinteresse mit untermischt.

a) S. F. I. Voltelen (*Diatribe memorabilem Septennis Apositiae historiam exhibens.* Lugd. Bat. et Traj. ad Rh. 1777.) und Haller (*Elem. Phys.* Tom. VI. p. 168 sqq.).

§. 336.

Der Betrug ist zu ahnden, wenn die angeblich Enthaltsame doch bei guten Kräften bleibt: und wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa zu viel Hindernisse in den Weg gelegt werden, so veranstalte er eine so genaue Bewachung der angeblich Fastenden durch zuverläfsige Menschen, dafs sie nicht heimlich Speisen erhalte, und durch den wirklichen Hunger zum Geständnifs gebracht werde [a]). Auch auf die Ausleerungen durch Schweifs, Urin und Stuhlgang mufs genaue Aufsicht gehalten werden.

a) Die Geschichte einer gewissen *Monika Mutschlerin* zu Rothweil, von der zu seiner Zeit viel gesprochen wurde, gehört hierher. Ich habe aber keine Quellen bei der Hand, um sie vollständig anführen zu können. Die neuere Ge-

schichte mit der *Anna Maria Kienker* im Osnabrückschen ist noch im frischen Andenken (s. meine *ger. Med. Abh.* I. p. 68).

§. 387.

7) *Schwindsucht.* Sie wird simulirt vermittelst des öftern Genusses solcher Dinge z. B. Feigen, welche einen häufigen Auswurf veranlassen [a]). Dieser Betrug kann indessen den aufmerksamen gerichtlichen Arzt nicht lange täuschen, der an den fehlenden Kennzeichen der eigentlichen Schwindsucht sehr bald die Wahrheit entdecken mufs.

a) Ein Mensch, der die Schwindsucht simulirte, afs viel trockene Feigen und hatte Auswurf; bei Alberti (*I. P. M.* Tom. III. Cas. 91).

§. 388.

8) *Mangel des Gesichts, des Gehörs, der Sprache.* Blindheit kann nicht lange mit Erfolg simulirt werden, wenn der eigentliche Zustand der Augen genau und kunstmäfsig untersucht wird [a]). Taubheit ist leichter vorzuschützen, besonders wenn der Betrüger gegen alle Ueberraschungen auf der Hut ist [b]). Sollte indessen durch diese der Betrug nicht entdeckt werden können, so würden vielleicht Vorschläge schmerzhafter Operationen unter dem Vorwande der Kur etwas ausrichten.

a) Und wenn der Betrüger auch den schwarzen Staar vorschützen wollte, so würde ihn die Empfindlichkeit der Pupille verrathen.

b) Die angeblich Tauben verrathen sich oft selbst auf überraschende Fragen oder andere Anreden (s. HALLER's *Vorles.* II. 2. p. 187). Züchtigungen, wie sie im Militärstand üblich sind, machen oft das Uebel ärger (s. JASSER bei SCHMUCKER *verm. med. Schr.* III. p. 114).

§. 389.

Durch ähnliche Mittel wäre auch die Stummheit auszuforschen. Es giebt Betrüger, welche durch Zurückschlagen der Zunge eine Verstümmelung derselben zu simuliren und den angeblichen Mangel an Sprachfähigkeit zu beschönigen wissen. Es ist daher nöthig mit der Hand zu untersuchen, ob die Verstümmelung wahr oder erdichtet sey [a]).

a) FIDELIS (*lib. cit.* L. II. S. II. Cap. 4.) erwähnt eines Bettlers, der dies Kunststück in Ausübung brachte; und FIELITZ (s. *Annalen der Staatsarzneikunde* I. p. 153.) hat ein ähnliches Beispiel.

§. 390.

9) *Leibesgebrechen aller Arten.* Z. B. Ausschläge, Aussatz, Geschwüre, Geschwülste, Kröpfe, Brüche, Vorfälle, Verrenkungen, Lähmungen u. a. m. Der Betrug wird indessen leicht entdeckt, wenn der angebliche Schaden genau untersucht wird. Sollte der Betrüger

eine Lähmung vorschützen, so könnte die schmerzlichste Kurart der wirklichen Lähmung ein Mittel werden, die simulirte zu entdecken [a]).

a) Ein erdichtetes Hüftweh und Lähmung heilte Fielitz (*l. c.*) durch brennende baumwollene Cylinder. Der Kranke ward auf der Stelle munter und gesund. So hob er auch eine erdichtete Lähmung und Fufsgeschwüre durch Peitschenhiebe. Ein preufsischer Husar betrog ihn doch, durch eine so künstlich simulirte Lähmung des rechten Fufses, dafs er sich seinen frühern Abschied aus dem Zuchthause bewirkte. Er ward gesund, sobald er zu Hause kam.

§. 391.

10) *Heimweh.* Diese Gemüthskrankheit, durch eine heifse Sehnsucht nach dem verlassenen Vaterlande veranlafst, befällt oft den Menschen um desto heftiger, je geringer die Hoffnung ist, jenes Verlangen zu befriedigen. Sie wird aber auch von Soldaten vorgeschützt, um verabschiedet zu werden. Die Wahrheit oder Unwahrheit des Vorgebens wird mit der Zeit entdeckt, wenn sich die Folgen der Krankheit, Hinfälligkeit des Körpers, Tiefsinn, Mangel an Efslust, Kachexie u. s. w. einfinden oder ausbleiben.

Zweites Kapitel.

Verhehlte Krankheiten.

§. 392.

Krankheiten werden verborgen gehalten oder verhehlt, entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht. Entweder sind es solche, die ohne Jemandes Nachtheil verborgen bleiben können, und diese sind kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, oder es sind Gebrechen, durch deren Geheimhaltung und Fortpflanzung entweder der Kranke selbst oder andere gefährdet werden können; und in so fern ist ihre absichtliche Verheimlichung strafbar [a]).

a) Es kann sich auch der Fall ereignen — den ich an keinem schicklichern Orte anzuführen weifs — dafs nemlich die Furcht vor einer Krankheit die Ausführung eines Geschäfts hindert, dessen Unterlassung von wichtigen Folgen seyn kann. So mufste, wegen der Furcht vor Ansteckung bei einem Kranken, welcher an einem bösartigen Fieber darnieder lag, die Aufnahme eines Testaments unterbleiben (s. Valentin *Pand.* P. I. Sect. II. Cas. 11).

§. 393.

Wir billigen nicht die gar zu haarfeine Distinction dieser Krankheiten in sechs Untergattungen von *verborgenen*, *verläugneten*, *ignorirten*, *falschen* oder *irrigen*, *streitigen* oder *zweifelhaften* und *unterdrückten* a), weil unser Gegenstand hierdurch nichts an Klarheit gewinnt, und die Kennzeichen der angegebenen Gattungen nicht genau gezeichnet sind.

a) S. Vogel *Diss. de morb. sim.* §. XVI. Weber hat diese Eintheilung (in Haller's *Vorles.* II. 2. p. 84.) ohne Grund gebilligt.

§. 394.

Krankheiten, welche vorsetzlich verborgen gehalten oder verläugnet werden, sind entweder *körperliche*, und zwar hauptsächlich ansteckende oder sich sonst leicht mittheilende a), oder Krankheiten *der Seele* — wenigstens solche, wodurch die Seelenkräfte leiden können — welche den Kranken aufser Stand setzen, dem Staate die Dienste zu leisten, zu welchen er fähig wäre, oder die ungesetzmäfsige, andern beschwerliche oder gefährliche Handlungen von ihm vermuthen lassen.

a) Um den schwankenden Begriff der Ansteckung unter den Aerzten — auch zum Behuf der Staatsarzneikunde — festzusetzen, wäre es, dünkt

mich, nöthig, die sich *mittheilenden* Krankheiten von den *ansteckenden* zu unterscheiden. Die Epilepsie z. B. gehört unter jene, nicht unter diese, und dafs eine Krankheitsmaterie z. B. die der Schwindsucht, durch vielfältigen Umgang in einen andern Körper übergeht, ist zur eigentlichen Notion der Ansteckung noch nicht hinreichend. Ich überlasse es dem Scharfsinn der Pathologen, diese Idee zu beurtheilen.

§. 395.

Wir rechnen hierher: 1) *Die venerische Seuche.* Die Verheimlichung dieser Krankheit und die daher entstehende Gefahr ihrer Verbreitung sind zwar mehr für Gegenstände der Medicinalpolizei als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu halten. Doch könnte diese Verheimlichung auch zu Rechtshändeln, z. B. zu Ehescheidungsprocessen, Anlafs geben: und so gehört sie auch zu unserer Beurtheilung [a]).

a) Ob die Venusseuche anstecke? Ob sie der Pest gleich zu achten? oder ob zwischen beiden Krankheiten ein gewisser Unterschied sey? Die Beantwortung dieser drei Fragen ist der Gegenstand eines Gutachtens der med. Fakultät zu Gieſsen (bei Valentin *Pand. Med. leg.* P. I. Sect. II. Cas. 12.), die zweite Frage wurde verneint und die dritte bejahet, wie man leicht vermuthen wird.

§. 396.

Die Merkmale der venerischen Krankheit sind entweder *entscheidend* oder *zweideutig.*

Nicht etwa ein widriger Geruch aus den Achselhölen [a]), nicht jeder Ausschlag im Gesicht oder auf dem Leibe, nicht jede Schwierigkeit im Schlucken [b]), nicht jede Verschwärung an den männlichen Geburtsgliedern [c]), nicht jede Hodengeschwulst, auch nicht jeder Ausfluſs aus den weiblichen Geburtstheilen ist venerischer Art, kann höchstens Verdacht erregen, der erst genau bestätigt werden muſs.

a) S. Valentin (*l. c.* Cas. 10).

b) S. Valentin (P. I. Sect. III. Cas. 6.); von krätzigen Ausschlägen und Geschwulst an den Füſsen ist im folgenden Falle (Cas. 7.) die Rede.

c) S. Alix (*Obs. med.* Fasc. II. bei Richter *Chir. Bibl.* IV. p. 180). Daſs indessen der Fehler, solche Geschwüre für venerisch angesehen zu haben, wenn sie es auch nicht sind, verzeihlich ist, bemerkt Richter hier sehr wohl. Uebrigens ist bekannt, daſs Geschwüre an den Geburtstheilen älter sind, als die venerische Krankheit; daſs sie folglich auch bis dahin unvenerisch waren.

§. 397.

Die zuverläſsigern Kennzeichen muſs der gerichtliche Arzt [a]) aus den bessern Schriftstellern und aus seiner eigenen Erfahrung schöpfen. Venerische Geschwüre haben einen speckichten Eiter und rothen Rand; die venerischen Auswüchse sind von eigener Art; die veneri-

schen Knochengeschwülste sind schmerzhaft und umschrieben; die venerischen Flecke sind breit und gelblich. Oft erscheinen mit unter die Kennzeichen des Scharbocks.

a) Ich nenne hier statt aller andern GIRTANNER (*Abhandlung über die vener. Krankh.* Gött. 1788.), denn, so viel ich auch sonst an dem Buche zu tadeln habe (s. *Annalen der Staatsarzneikunde* II. p. 81 sqq.), so ist es doch in Rücksicht der Beschreibung der Krankheiten weit über jedes andere neuere zu schätzen. Auch in meinem *kurzen Inbegriff der Lehre von der Lustseuche*, Königsb. 1800. wird man die nöthige Belehrung über diesen Gegenstand finden.

§. 398.

Aeufserst schwierig ist bei dem weiblichen Geschlecht die Entdeckung des Trippers und die Diagnosis desselben von dem gutartigen weifsen Flufs [a]). Sie erfordert also von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit und Klugheit. Er forsche sorgfältig nach dem Ursprung, nach dem Verlauf und nach den Nebenzufällen der Krankheit, ehe er ein entscheidendes Urtheil wagt [b]), von welchem oft die Ruhe und das Glück ganzer Familien abhängt.

a) So sagt mit Recht GIRTANNER (*lib. cit.* Tom. I. p. 96.): er kenne nur drei Kennzeichen: den Verlauf beider Krankheiten, das Brennen oder Nichtbrennen beim Urinlassen und den Schmerz in

in den Lenden bei dem gutartigen weifsen Flufs. Und doch seyen auch diese Kennzeichen nicht so ganz zuverläfsig.

b) Dessen er sich sehr oft lieber gänzlich enthalten mufs. Nichts kann ihn leichter in Verdriefslichkeiten verwickeln, als eine zu bestimmte Entscheidung in solchen Fällen.

§. 399.

Wo die Kennzeichen der venerischen Krankheit gänzlich fehlen, da ist auch auf völlige Abwesenheit derselben zu schliefsen, denn eine *versteckt bleibende* venerische Seuche (lues latens) giebt es nicht; und wenn sie existirte, so wäre sie nicht ansteckend a).

a) Wenn Girtanner nicht die angeblich *verborgene* venerische Krankheit mit der *verlarvten* verwechselt hätte, so würde er sich viele Widersprüche erspart haben. Eigentlich verlarvte gesteht er selbst zu; denn was ist eine venerische Schwindsucht oder Augenentzündung anders, als eine *verlarvte* venerische Krankheit? Die verborgenen aber, welche oft lange Jahre *ohne Zufälle* bleiben sollen — diese sind es eigentlich, die er, mit Recht, läugnet.

§. 400.

2) *Die Lungenschwindsucht:* welche zwar im eigentlichen Verstande keine ansteckende, aber doch eine sich mittheilende Krankheit ist; besonders unter Eheleuten, und wo Gemein-

schaft der Betten Statt findet [a]). Da diese Krankheit zugleich auch Ekel erregen kann, besonders wenn sie vor eingegangener Ehe von einer Seite verheimlicht worden ist, so könnte sie, als eine verheimlichte Krankheit, ein Grund zur Ehescheidung werden.

a) Ich ändere also meine Meinung von der ansteckenden Eigenschaft der Lungenschwindsucht (s. *verm. Schriften* III. 43.) hiermit dahin, dafs sie nicht eigentlich ansteckend sey, aber sich leicht mittheile. Als eine Polizei - Angelegenheit hat diese Materie WICHMANN behandelt (s. SCHERF's *Archiv* B. I. p. 121 sqq.).

§. 401.

3) *Die Pest.* Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die Mittel, sowohl ganze Städte und Distrikte als auch Familien davor zu bewahren, gehören mehr in die medicinische Polizei, als in die gerichtliche Arzneiwissenschaft [a]). Sollte dieser Gegenstand in einem oder dem andern Falle gerichtlich verhandelt werden müssen, so sind die Vorschriften der medicinischen Polizei hier anwendbar.

a) Ich verweise daher hier auf HEBENSTREIT (*Lehrs. der med. Polizeiwissenschaft.* Abschn. XII. p. 167).

§. 402.

4) *Hautausschläge aller Arten*, sowohl *febrilische* als *chronische:* z. B. Pocken, Ma-

sern, Friesel, Aussatz [a]), Krätze, Grind [b]) u. a. m. [c]). Als ansteckende Krankheiten sind sie zwar ebenfalls mehr ein Gegenstand der Polizei, als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft; doch können sie auch theils unter dieser Eigenschaft, theils als ekelhafte Krankheiten einen Grund zur Ehescheidung abgeben, und gehören in so fern hierher.

a) Der Aussatz war schon nach den mosaischen Gesetzen ein Grund zur Absonderung des Kranken von den Gesunden, (s. *Mos. Recht* IV. S. 222). Zur Zeit seiner gröfsten Verbreitung im Mittelalter war er nicht allein eine wichtige Polizeiangelegenheit, sondern er hatte auch seine rechtlichen Folgen. Der Unheilbare wurde für todt erklärt. Kein Wunder also, wenn mancher, auch im höhern Grade Aussätzige seine Krankheit zu verhehlen suchte, um dies Unglück zu vermeiden (s. Hensler *vom abendl. Aussatz* p. 219).

b) Folgender Vorfall aus meiner gerichtlich-medicinischen Praxis ist vielleicht wichtig genug, aufgezeichnet zu werden. Eine junge, seit einem Jahr verheirathete, auch schon eines Sohnes genesene Frau, hatte ihrem Manne als Braut einen Grind verhehlt, den sie von Jugend an auf dem Kopfe hatte; auch in der Ehe hatte sie Mittel gefunden, des Mannes Aufmerksamkeit von diesem Umstande abzuleiten. Bald nach den Wochen aber machte der junge Ehemann diese traurige Entdeckung, welche ihm sogleich einen unüberwindlichen Ekel gegen seine Frau einflöfste. Ohne ihr indessen etwas hiervon merken zu lassen, liefs

er sie auf ihre Bitte auf einige Tage zu dem in der Nähe wohnenden Vater ziehen, was auch sonst schon bisweilen geschehen war; ersuchte mich aber sogleich, mit ihm dahin zu gehen und den Kopf zu besichtigen; da mir denn der Vater sowohl, als die Frau selbst gestand, dafs dieser wirkliche Erbgrind durch kein Mittel bis jetzt zu tilgen gewesen wäre. Um ihn vor dem Manne zu verbergen, war sie gewohnt, sich in des Vaters Behausung den Kopf mit etwas einschmieren zu lassen, davon die Krusten abfielen und der Kopf einige Zeit rein blieb. Der Ehescheidungs-Processs wurde also eingeleitet. Der Vater suchte vergeblich durch Atteste von Aerzten, durch welche er den Kopf, *wenn er rein war*, besichtigen liefs, die Sache zu hintertreiben. Die Ehescheidung gieng vor sich.

c) Ob auch die neuerlich beschriebene Pellagra hierher zu rechnen sey? Dies wäre eine für Italien wichtige Frage.

§. 403.

5) *Scharbock*, *Wasserscheu* und andere Krankheiten mehr, gehören als verhehlte oder verläugnete Krankheiten blos allein zur Competenz der medicinischen Polizei. Vom Wahnsinn, Blödsinn u. s. w. s. *Kap.* 4. — Auch der Tod kann verhehlt werden, gewisser Vortheile wegen [a]). — Von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt etc. s. *Abschn.* VI.

a) In den königl. preuss. Civildiensten z. B. werden die Gehalte dergestalt quartalweise bezahlt, dafs

wer nur den ersten Tag des ersten Monats im Quartal erlebt hat, seinen Erben ein Recht auf den Gehalt dieses Quartals hinterläfst. Es kann also beim Todesfall eines Salarianten bisweilen auf einige Stunden ankommen, nach deren Verlauf das nächste Quartal schon angegangen ist; und wenn nun erst das Absterben des Todten verlautbaret wird, so ist der Vortheil für die Erben oft nicht unbeträchtlich.

Drittes Kapitel.

Angeschuldigte Krankheiten.

§. 404.

Krankheiten werden einem Andern angeschuldigt, in der Absicht seine Ehre zu kränken, ihm Vortheile zu entziehen, oder bei nachgesuchten Ehescheidungen und ähnlichen Fällen. Sie gehören unter die verhehlten, wenn die Beschuldigung durch die Untersuchung bestätigt wird. Oft aber wird dieselbe auch falsch befunden.

§. 405.

Es sind demnach hierher zu rechnen die *venerische Krankheit* (s. §. 395 bis 399.) [a]), die *Impotenz* (s. *Abschn.* VII.), der *stinkende Athem* [b]), dessen oft ein Ehegatte den andern beschuldigt, der *weifse Flufs* und andere ekelhafte Gebrechen. Dem Wahnsinne, welcher oft simulirt, oft verläugnet, oft angeschuldigt wird, widmen wir ein eigenes Kapitel.

a) Einen Fall von Anschuldigung der venerischen Krankheit und deshalb verlangten Ehescheidung führt Pyl an (*Aufs.* IV. Abschn. II. Obs. I). Eine angeschuldigte venerische Infection (B. V. Abschn. II. Obs. 4).

b) Sollte der Geruch aus dem Munde eine Folge von schlimmen Wochenbetten seyn, so würde ich ihn nicht für einen giltigen Grund der Ehescheidung halten. Ueber das ist zu bemerken, dafs manche Frau oder Jungfrau zur Zeit der monatlichen Reinigung aus dem Munde riecht; ein Ungemach, das sich der Ehemann mufs gefallen lassen. Ich habe in verschiedenen Fällen mein Gutachten in diesem Sinne ausgefertigt.

Viertes Kapitel.

Vom Wahnsinn.

§. 406.

Wir schreiten zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nemlich zu der Materie von den Verstandesverrückungen und ihren verschiedenen Arten, die man im Allgemeinen mit dem Namen *Wahnsinn* bezeichnet; von welchem es schwer ist, eine untadelhafte Definition zu geben. Nach unserer Meinung ist es derjenige krankhafte Zustand des Körpers, in welchem die menschliche Seele, die ihr verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe richtig anzuwenden, aufser Stand und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist [a]).

a) Aerzte und Philosophen haben sich in die Wette beeifert, über diese Materie, eines Theils zum Behuf der Psychologie, andern Theils zum Behuf der Therapie und der gerichtlichen AW. Licht zu verbreiten. Noch sind wir indessen nicht am

Ziel unserer Wünsche. Noch ist man über den eigentlichen Begriff des Wahnsinns und seine Verschiedenheiten nicht ganz einverstanden (s. meine *gerichtl. Med. Abhandlung* I. p. 71 u. ff.). Für uns, die wir den Wahnsinn in gerichtlich-medicinischer Rücksicht zu betrachten haben, sind die bisherigen Bemühungen der Philosophen in diesem Fach und besonders derer, welche von Grundsätzen *a priori* ausgiengen, von keiner Brauchbarkeit. Wir lassen sie also auf ihrem Werth beruhen und halten uns an dasjenige, was uns vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen der Aerzte im Umgang mit einer grofsen Anzahl von Gemüthskranken gelehrt haben. Die besten Schriften, die wir in dieser Rücksicht empfehlen können, sind, unter den *ältern:* Paul Zacchias (*Quaest. med. leg.* Lib. II. Tit. I.), J. Franc. Löw (*Theatr. Med. Jurid.* Cap. IV.); unter den *neuern:* Arnold (*über die Natur des Wahnsinns.* Leipzig 1784, 89), Dufour (*über die Verrichtungen und Krankheiten des menschl. Verstandes.* Leipz. 1786), G. Perfect (*auserlesene Fälle* etc. Leipz. 1789), G. Pargeter (*Abhandl. über den Wahnsinn.* Leipz. 1793), V. Chiarugi (*Abhandl. über den Wahnsinn.* Leipz. 1795), Ern. Platner (*Quaest. Med. for. Programmata* XXI. darunter die meisten *de amentia*), Crichton (*Inquiry into the nature and origin of mental derangement;* übers. und abgekürzt. Leipz. 1798), Haslam *Observations on Insanity.* London 1798), Reil et Büttner (*functiones org. animae peculiares*, Halae 1794. Sect. II.), Pinel (*Traité medico-philosophique sur l'alienation mentale.* Paris 1800. und übers. Wien 1801), Schmid (bei Hufeland *Journ. d. pr. AK.* XI. 1). Endlich beziehe ich mich auch noch auf meine Abhandlung *über Geistesverirrun-*

gen (s. *Abhandl.* I. No. 27.) und lasse übrigens die hier nicht angeführten Schriftsteller über diese Materie in ihren Ehren und Würden.

§. 407.

Da nun der Wille durch den Verstand bestimmt wird, und die Handlungen des Menschen Aeufserungen seines Willens sind, so kann es nicht fehlen, dafs die Handlungen des Wahnsinnigen nicht sollten von den Vorschriften der gesunden Vernunft und der moralischen Verpflichtungen abweichen. Der Wahnsinnige ist daher aufser Stande sich selbst vorzustehen, dem Staate Dienste zu leisten und wird seinem Mitbürger durch gesetzwidrige Handlungen, deren Moralität er einzusehen unfähig ist, lästig und gefährlich. Derselbe mufs daher in seiner Freiheit eingeschränkt, und unter Vormundschaft gesetzt werden, indem er selbst für seine Handlungen nicht responsabel ist [a]).

a) Die Rechtsgelehrten nennen einen Wahnsinnigen *mente captus* und setzen von ihm voraus, dafs er die Folgen seiner Handlungen einzusehen unfähig ist. Diese Voraussetzung erschöpft indessen den Begriff des Wahnsinns nicht.

§. 408.

Von den Geistesverirrungen, welche sowohl zu den *verhehlten*, als zu den *vorge-*

Schützten und zu den *angeschuldigten* Krankheiten zu rechnen sind, zu urtheilen, sind die Aerzte desto mehr befugt, und es mufs um desto mehr ihr Gutachten hierüber von den Gerichten eingeholt werden, da der Wahnsinn nicht allein mehrentheils mit Gebrechen des Körpers zusammenhängt, oder vielmehr das Hauptsymptom einer körperlichen Krankheit ist, sondern auch der Arzt durch sein Studium selbst zur empirischen Psychologie angeleitet und durch dieselbe zur Beurtheilung der Gemüthskrankheiten geschickter wird, als der Transcendental-Philosoph [a]).

a) S. meine *gerichtl. med. Abh.* I. p. 72. Eine neue Verordnung in Preufsen hat festgesetzt, dafs sowohl in Civil- als Criminalfällen die Untersuchung des Gemüthszustandes, wenn sie zweifelhaft ist, von zwei Aerzten, deren einen das Gericht, den andern die Anverwandten des angeblich Wahnsinnigen wählen, unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten geschehen soll. Eine trefliche Anordnung; wenn nur alle praktische Aerzte und Regimentswundärzte in diesem Fach der ger. AW. die erforderliche Gewandtheit besäfsen.

§. 409.

Der Wahnsinn zerfällt fürs erste als Geschlecht in zwei Hauptgattungen [a]); den *Blödsinn* (fatuitas, mentis imbecillitas), und den *Wahnsinn* im strengeren Verstande (delirium).

Den Blödsinn bezeichnet eine verhältnifsmäfsige Unvollkommenheit der Seelenkräfte, Mangel an Begriffen, Gedächtnifs und Beurtheilungskraft. Das Delirium hingegen setzt voraus eine festhaftende prädominirende falsche Vorstellung und daher rührende Verkehrtheit der Begriffe, unordentliche Phantasie und inconsequente Urtheile und Handlungen [b]).

a) Wenige Schriftsteller haben diese zwei Hauptgattungen des Wahnsinnes, die doch wesentlich von einander verschieden sind, unterschieden. P. Zacchias (*Quaest. M. L.* Lib. II. Tit. I. Qu. VII.) handelt sehr ausführlich vom Blödsinn. Andere aber gedenken seiner kaum mit einigen Worten (s. Hebenstreit *Anthrop. med. for.* Sect. II. Cap. IV. §. 19. Teichmeyer Cap. XII. Q. 3. p. 137 u. a. m.)

b) S. Gaubius (*Inst. Pathol. med.* §. 732). Crichton (a. a. O.).

§. 410.

Der Wahnsinn (delirium) ist hiernächst *febrilisch* oder *chronisch*. Jener ist *kurzdauernd* (d. acutum), dieser *lange anhaltend* (d. chronicum). Zwar hat der febrilische Wahnsinn eben dieselben rechtlichen Folgen, wie der chronische [a]); doch ist der letztere eben darum, weil er länger anhaltend ist, der nähere Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Und in so fern derselbe in gesetzwidrige Hand-

ngen ausbricht, welche es nothwendig ma-
en, den Kranken seiner natürlichen Freiheit
u berauben, so wird er auch zum Gegenstande
er medicinischen Polizei.

a) Der febrilische Wahnsinn ist nach Beschaffenheit des Fiebers *still* oder *heftig:* In beiden Fällen aber ist der Wille nicht frei und die Frage; ob ein Fieberkranker während dem Irrereden testiren könne, wird mit Recht verneint (s. ZITTMANN Cent. V. Cas. 81. und VALENTIN *Paud.* P. I. S. I. C. 6). Daher ich auch das Urtheil der medicinischen Fakultät zu Helmstädt (s. FABRICIUS *Samml.* Cas. XIII.) welche einen von einem verstorbenen, der viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem *lucido intervallo* geschrieben, für giltig erklärte, nicht billigen kann.

§. 411.

In Rücksicht der Grade kann der chroni-
che Wahnsinn wieder in *drei* Untergattungen
eingetheilt werden. Oft geht vor demselben
die *Melancholie* her, ein Zustand der Seele,
in welchem sie sich mit traurigen Bildern
und Gedanken beschäftigt, und der früher oder
später in den wahren *Wahnsinn*, als den zwei-
en Grad übergeht [a]). Wenn nun aber zuletzt
der Wahnsinn in heftige Handlungen ausbricht,
so wird dieser höchste Grad der Krankheit zur
Raserei (mania).

a) Vielfältig und beinahe bei allen Schriftstellern wird das Wort *Melancholie* — zu teutsch die schwarzgallichte Krankheit — für den Zustand des Wahnsinns gebraucht; aber mit Unrecht. Zwar schweben schon dem Melancholischen traurige Bilder vor der Seele, und seine Phantasie ist zu geschäftig, um es ihm daran fehlen zu lassen; allein die Beurtheilungskraft ist darum noch nicht irre geführt. Bald aber geschieht auch dies, und dann ist der Wahnsinn da. Den Weg zur Melancholie bahnt die *Hypochondrie*, eine entfernte Ursache vieler Geistesverirrungen.

§. 412.

Auch der Blödsinn hat seine verschiedene Grade, und ungeachtet diese schwer zu bestimmen sind, so kann man doch füglich deren *drei* annehmen, wovon der erste an jene Begränztheit des Verstandes gränzt, die man so oft bemerkt, ohne dafs diese Einfältigen zu den Blödsinnigen gerechnet werden können. Je weiter aber ein erwachsener Mensch in die Jahre der Kindheit zurück gesunken ist — oder auch sich in der Bildung seiner Seelenkräfte nie über dieselben erhoben hat, desto gröfser ist der Grad seines Blödsinnes [a]); und nach diesem Maasstabe ist auch der zweite und der dritte Grad des Blödsinnes zu bestimmen [b]).

a) P. Zacchias, der vom Blödsinn sehr gründlich handelt, nimmt zwei Gattungen desselben an, deren Unterschied ebenfalls nur blos in dem mehr oder weniger besteht (s. *loc. cit.*). Er hält dafür, man könne die Blödsinnigen heirathen lassen, welches ich indessen den im hohen Grade Schwachsinnigen nicht gestatten möchte. Doch giebt es Fälle, wo das Heirathen nachgegeben werden kann. So wurde auf meinen Antrag einem im mindern Grade blödsinnigen Mann das Heirathen, ungeachtet des Widerspruchs seiner Anverwandten, gestattet. Die Gerechtigkeitspflege scheint diesen Unterschied der Grade des Blödsinns nicht zu kennen und hat nur *einen* Maasstab für die Blödsinnigkeitserklärung. Daher entstehen aber bisweilen Schwierigkeiten in Rücksicht der bürgerlichen Folgen dieser gerichtlichen Handlung, welche nur durch eine genauere Erörterung des obwaltenden Grades des Blödsinns beseitiget werden können.

b) Bei den im dritten Grade Blödsinnigen liegt — zwar nicht immer, aber sehr oft — ein Naturfehler oder eine fehlerhafte Organisation des Hirns zum Grunde (s. Bucholz *Beitr.* III. S. 117.), wie z. B. bei den Cretinen. Diese Unglücklichen führen mehrentheils ein trauriges, blos animalisches Leben. — Man mufs indessen mit dem Blödsinne nicht die Amnesie verwechseln, welche oft die Folge hitziger Krankheiten ist.

§. 413.

Noch hat uns die praktische Zergliederungskunde die nächste Ursache des Wahnsinnes nicht zu entdecken vermocht. Sollte sie

in einer Verderbnifs der Hirnhölen-Feuchtigkeit zu finden seyn [a])? Oder in einer gewissen Erregung oder Einschrumpfung des Hirns? Von diesen Vermuthungen hat sich noch keine bestätigt. Wahrscheinlich ist auch die bei einigen Wahnsinnigen angeblich beobachtete Härte, die bei andern gefundene Weichheit und das verminderte Gewicht des Hirns [b]) mehr Wirkung als Ursache der Krankheit. So wie auch die Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel und der Haut gegen Kälte und Blasenpflaster Symptome dieser Krankheit sind, die sich zwar oft, aber doch nicht immer einfinden.

a) Dies müfste man vermuthen, wenn sich Sömmerring's Entdeckung bestätigte. Was sich dafür sagen läfst, habe ich in der kleinen Schrift (*Ueber den menschl. Kopf* etc. p. 69 u. ff.) angeführt.

b) Nach Bonet (*Sepulcr. anat.*) hat sich besonders der berühmte Morgagni (*de sed. et caus. morb.* epist. VIII. 2 sqq. ep. LXI. 8 etc.) damit beschäftigt, den Zustand des Hirns bei Wahnsinnigen zu untersuchen, und nach ihm der zu früh verstorbene Greding. Diese Untersuchungen haben jedoch bis jetzt noch wenig Ausbeute gegeben (s. *gerichtl. med. Abhandl.* I. p. 98 u. ff.).

§. 414.

Aber die entfernten Ursachen sind bekannter. Vorbereitende sind: angeerbte Disposition, eine

eine fehlerhafte Bildung des Schädels oder einzelner Theile des Hirns, ein reitzbares Temperament, ausgestandene schwere Krankheiten, besonders Epilepsie und andere Nervenkrankheiten, Schwäche und Reizbarkeit des Nervensystems, übermäfsige Anstrengung der Geisteskräfte, Schlaflosigkeit, allzu öfterer Beischlaf oder Selbstbefleckung, übertriebene Strenge in der Erziehung, Misbrauch narkotischer Gifte, öfterer Schreck, selbst das höhere Alter u. dergl. [a]). Einige dieser Ursachen machen mehr zum Blödsinn geneigt, andere mehr zum Wahnsinn [b]).

a) Es erfordert weder meine Absicht, noch gestattet es der Raum, hierüber weitläuftiger zu seyn. Unter den oben (§. 406. Not. a.) angeführten Schriftstellern haben sich besonders durch eine lichtvolle Darstellung der Ursachen des Wahnsinns ausgezeichnet Arnold, Dufours, Crichton, Pinel u. a. m.

b) Durch ein Gesetz im *allgem. Landrecht* (Th. II. Tit. XX. §. 801.) wird auf vorsetzlich einem Menschen beigebrachten Wahnsinn die Todesstrafe gesetzt. Ich war sonst geneigt, an der Möglichkeit dieses Verbrechens zu zweifeln; durch einige Thatsachen bin ich indessen mehr davon überzeugt worden (s. meine *ger. med. Abh.* I. p. 97. u. ff.).

§. 415.

Die gelegentlichen Ursachen sind entweder *psychische* oder *körperliche*, und diese entweder *idiopathisch* oder *consensuell*. Unter allen Theilen des Körpers hat der Unterleib den mächtigsten Einfluſs auf den Zustand der Seele, und die *Hypochondrie*, als die Vorgängerin der Melancholie, oder vielmehr ein minderer Grad derselben, hat, wie ihre Benennung zeigt, ihren Ursprung und Sitz im Unterleibe. Bei Personen weiblichen Geschlechts verursacht bisweilen eine besondere Idiosynkrasie während der Schwangerschaft einen eben so lange dauernden Wahnsinn [a]).

a) Hierüber hat die med. Fak. zu Halle ein Gutachten ausgestellt (s. Alberti Tom. V. Cas. 51.), das indessen den Gegenstand nicht erschöpft. Die Anfrage ist von dem Defensor einer Diebin, die er gern mittelst eines Gutachtens über die Möglichkeit, daſs eine Schwangere mit einer Sucht zum Stehlen befallen seyn könne? von der Strafe befreit hätte. Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, daſs die Schwangerschaft, die Quelle so mancher ungewohnter Zufälle, auch mit einer Störung der Sinne und dem zufolge mit einem Hang zum Stehlen begleitet seyn kann. Doch ist der Fall äuſserst selten.

§. 416.

Vorzüglich aber sind es heftige Leidenschaften, wodurch die Seelenkräfte in Unord-

nung zu gerathen pflegen; und unter denselben vor allen 1) der *Geschlechtstrieb*, wenn er auf *einen* Gegenstand gerichtet ist und unbefriedigt bleibt. Keine von allen Ursachen des Wahnsinnes ist so allgemein wie diese, zwar vielfältig bei dem männlichen Geschlechte, aber noch öfter bei dem weiblichen, und sehr oft schwer zu erforschen [a]).

a) Dies habe ich schon anderwärts (s. Pyl. *Mag. der ger. Arzneikunde* II. p. 773.) angemerkt. Pyl schreibt es *(ebend.)* dem häufigen Lesen der Romane zu; ich glaube aber, der Grund dazu liege schon in der weiblichen Natur. Der Ausbruch der Leidenschaft ist desto heftiger, je länger die Verliebte sie in ihrem Busen verborgen hielt, auch übertrift beinah überall die Anzahl der *weiblichen* Irren, die der *männlichen*. Uebrigens sind die Nymphomanie, die Manntollheit u. d. gl. als Krankheiten aus eben derselben Quelle bekannt.

§. 417.

Unter die *psychischen* Ursachen des Wahnsinns gehören ferner 2) *Stolz*, 3) *gekränkte Ehrliebe*, 4) *Sehnsucht nach einem erlittenen Verlust*, 5) *Müfsiggang* und *beständiges Sinnen* auf *einen* Gegenstand; 6) vor vielen andern auch *schwärmerische Religionsbegriffe*. Unter die *physischen* rechnen wir noch 1) *habituell* gewordene *Trunkenheit*, 2) *organische* consecutive *Fehler* als *Folgen* von *Kopfverletzungen*,

5) *versetzte Krankheitsmaterien* z. B. zurückgetretene *Milch*, *Gicht* [a]) u. a. m. Ob auch der *tolle Hundsbifs* [b])?

a) Dafs dies eine Ursache des Wahnsinnes seyn könne, kann ich durch zwei Beispiele bestätigen. Ich kenne noch jetzt einen Mann im Hospital, welcher viele Jahre lang bald ein lustiger, bald ein sehr bösartiger Wahnsinniger war. Jetzt leidet er an der Gicht und von dieser Zeit an ist sein Wahnsinn gänzlich verschwunden.

b) Dies bejaht die med. Fak. zu Leipzig (s. Zittmann Cent. IV. Cas. 63). So müfste aber die Wasserscheu eine Gattung von Wahnsinn seyn!

§. 418.

Nach der Verschiedenheit dieser Ursachen, deren oft mehrere zusammen wirken, nach dem Grad ihrer Wirksamkeit, und der bei dem eigentlichen Wahnsinn mehrentheils herrschenden ausschliefslichen Vorstellungen modificirt sich derselbe zu mehrern *Gattungen* (species) und *Untergattungen* (varietates) *eines einzigen* Krankheitsgeschlechts (genus). Da nun die Untergattungen sich beinah bis ins Individuelle vervielfältigen, so bleiben wir bei den Gattungen stehen, von welchen wir diejenigen, die uns und die Rechtsgelehrten am nächsten interessiren, hier anführen werden [a]).

a) Wäre es meine Absicht mich auf die Untersuchung einzulassen, welches die beste Eintheilung

der verschiedenen Gattungen des Wahnsinns sey, und ob die Philosophen bei diesem Geschäft glücklicher, als die Aerzte — oder diese glücklicher als jene waren? so hätte ich hier ein weites Feld vor mir. Eine solche Untersuchung aber würde uns wenig Nutzen gewähren (s. meine *gerichtl. med. Abhandl.* I. p. 90 u. ff.). Wir wollen uns vielmehr an der Hand der Erfahrung umsehen, welche Gattungen von Wahnsinn der gerichtliche Arzt am oftesten zu beurtheilen hat.

§. 419.

Diese sind: 1) *Der verliebte Wahnsinn*, welcher durch fehlgeschlagene Liebe (s. §. 416.) entstand. Mit diesem ist am nächsten 2) der *Wahnsinn aus Eifersucht* verwandt, dessen Grund schon aus der Benennung erhellet: 3) *der stolze Wahnsinn*, der den Kranken zu Vorstellungen von eingebildeter Gröfse verleitet: 4) *der heftig wollende Wahnsinn*, der durchaus keinen Widerspruch verträgt [a]).

a) Von Beispielen dieser Gattungen von Wahnsinn und die mit unter tragicomisch genug sind, wimmeln die Schriftsteller. S. Arnold, Perfect, Pyl. in allen Bänden seiner Aufsätze, wo er den Gemüthszustandes-Untersuchungen einen eigenen Abschnitt widmet — u. a. m.

§. 420.

Ferner: 5) *der Wahnsinn aus Lebensüberdrufs;* welcher sehr oft zu Selbstmord oder zu

Mordthaten verleitet; er ist oft die Folge erlittener Unglücksfälle oder Kränkungen [a]): oft auch die Folge oder der Gefährte des 6) *religiösen Wahnsinns;* beinahe des hartnäckigsten von allen [b]); dieser entsteht aus der übertriebenen Furcht vor den göttlichen Strafgerichten, artet aus in Verzweiflung an der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit, und erzielt, wie der vorige, sehr oft Selbstmord oder Menschenmord.

a) Davon findet man Beispiele bei Alberti (*I. P. M.* Tom. II. Cas. 13. Tom. V. Cas. 10. 12. 32. Tom. VI. Cas. 18.), bei Bucholz (*Beitr.* B. II. 33.), bei Pyl (in den Abschnitten seiner *Aufsätze*) und in meiner *ger. med. Bibl.* (B. II. 4. S. 80 ff.). Die Bemerkung, welche ich irgendwo über dieses Gutachten gelesen habe, dafs keine körperliche Ursache des Wahnsinns angeführt werde, hat ihren Grund in dem Vorurtheile, dafs der Arzt immer einen körperlichen Grund des Wahnsinnes aufzufinden verpflichtet sey.

b) Aber auch wieder in den mancherlei damit befallenen Subjekten sehr von einander abweichend. B. Fawcett's Tractätchen über diese Krankheit (übers. Leipz. 1785.) so wie auch *Beobachtungen* etc. *über Melancholische*, Leipz. 1799. verdienen hierüber gelesen zu werden, und unter den vielen Gutachten über religiösen Wahnsinn, die ich kenne, zeichnet sich besonders eins von Hensler durch seine Vortreflichkeit aus; (s. Scherf's *Archiv* S. 155 u. ff.). Oft schaffen sich religiöse

Schwärmer selbst zu göttlichen Geschäftsmännern um; sie haben über Geister zu befehlen u. d. gl.

§. 421.

7) *Der periodische Wahnsinn.* Indem wir hier den Pathologen die Bestimmung der Ursache der periodischen Wiederkehr mancher Krankheiten überlassen, so bemerken wir nur, dafs es auch Wahnsinnige giebt, deren Anfälle zu gewissen Stunden, über den andern Tag, alle zwei Monate, alle Jahre u. s. w. einmal wieder kommen [a]). Und dann auch 8) *der Wahnsinn in Rücksicht auf gewisse Gegenstände;* mit welchem diejenigen behaftet sind, welche nur in Rücksicht eines einzigen Gegenstandes verkehrte Begriffe haben und verkehrte Urtheile fällen; im übrigen aber mehrentheils vernünftig sind [b]).

a) S. Medicus (*von periodischen Krankheiten* B. I. Kap. I. §. IX). Eine merkwürdige intermittirende Manie war folgende. Eine Person weiblichen Geschlechts ward in ihrem 4osten Jahr wahnsinnig. Der Anfall dauerte ein Jahr hindurch. Ein Jahr blieb sie frey. Nach 20 Jahren entstand bei ausbleibender monatlicher Reinigung ein Scirrhus in der Brust; darauf Krebs und die Operation. Nun wieder ein Anfall der Manie, als die Wunde bis zur Gröfse eines Thalers geheilt war. Endlich mit der völligen Heilung der Wunde auch völlige Befreiung von der Manie (s. *gött. G. A.* 1803. St. 63. von Lafontaine). Ich erinnere

mich selbst, in Steinfurt einen Mann gekannt zu haben, der alle Jahre in den heifsen Sommermonaten wahnsinnig wurde, die übrige Zeit aber gesund war.

a) Bekanntlich hat uns CERVANTES in seinem *Don Quixote* einen solchen Wahnsinnigen geschildert. Ein merkwürdiges Beispiel eines Wahnsinnes dieser Art habe ich in meinen *N. G. M. Beobachtungen* (Königsb. 1798. S. 79 u. ff.) aufgestellt und habe noch immer ähnliche unter meinen Augen. Auch die Schatzgräber, insofern sie nicht blos Betrüger, sondern selbst oft Betrogene sind, gehören zu dieser Klasse.

§. 422.

Sollten aber nicht auch 9) *Zornige* und 10) *Betrunkene* als wahnsinnig anzusehen, und als solche, die ihrer Besinnungskraft nicht mächtig waren, der Imputation begangener Handlungen unfähig seyn? Wir müssen zwar die Beantwortung dieser Frage den Rechtsgelehrten überlassen, glauben aber nicht, dafs Ausbrüche schädlicher Leidenschaften und grober Laster zur Entschuldigung eines groben Verbrechens dienen können [a]). Was 11) die *Nachtwandler* betrifft, so handeln sie allerdings ohne Bewufstseyn und sind in dieser Rücksicht als Wahnsinnige zu betrachten. Auch können wir noch mit Recht hieher 12) die *Taubstummen* rechnen, welche ihrer Vernunft

nicht mächtig und keiner Zurechnung fähig sind. 13) die *Schlaftrunkenheit* und 14) der *erschlossene Wahnsinn* erfordern ebenfalls hier noch ihre Stelle [b]).

a) Wir können also der Erörterung dieser Frage füglich überhoben seyn. Näher geht uns die Frage an: ob nach Löw (*Theatr. Med. Jurid.* Cap. IV. §. 13.) auch die vom Blitz gerührten, die Starrsüchtigen, die Besessenen, die Sterbenden, die Hysterischen hieher zu rechnen sind? Mir ist kein Beispiel bekannt, dafs von der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers in einem der erwähnten Zustände die Rede gewesen wäre. Und käme der Fall vor, so müfste er nach Maasgabe der Umstände beurtheilt werden.

b) S. meine *gerichtl. med. Abh.* (I. p. 94.) und Müller (*Entw.* B. II. Kap. §. 97 u. ff.).

§. 423.

Die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen ist eines der wichtigsten und oft schwersten Geschäffte des gerichtlichen Arztes, wovon Glück der Familien und Verwaltung der Rechtspflege abhängt, es sey nun Wahn- oder Blödsinn vorgeschützt, verhehlt oder angeschuldigt [a]). Die ihm hierzu nöthigen Hülfsmittel sind überhaupt: 1) *medicinische*, d. i. *empirische Psychologie*, nicht allein als Physiologie der Seelenwirkungen betrachtet, sondern auch als Pathologie und Semio-

tik, um nicht allein die auffallenden, sondern auch die minder merklichen Verirrungen der Seele zu unterscheiden [b]).

a) Dafs dieses Geschäft mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, haben beinahe alle gerichtliche Aerzte bekannt. Z. B. Alberti (*I. P. M.* Tom. I. Cas. 22.) und nebst vielen andern Bucholz (*Beitr.* IV.) und Pyl (in seinen *Aufsätzen*, besonders B. IV. Abschn. III. Obs. I). Die angehenden gerichtlichen Aerzte haben diesem trefflichen Schriftsteller die Verbindlichkeit, dafs er sie hier durch viele Beispiele praktisch gelehrt hat, wie sie bei diesem Geschäft zu verfahren haben. Auch das Examen mit diesen Menschen ist keine leichte Sache. Besonders hüte man sich, dafs man ihnen durch suggestionsweise vorgelegte Fragen nicht gerade die für sie günstigen Antworten in den Mund lege. Solche Fehler kommen in den ältern Sammlungen oft vor, z. B. bei Troppaneger (Dec. I. Cas. IV. Dec. III. Cas. 2. u. a. m.). Doch finde ich auch eben daselbst (Dec. II. Cas. 2.) ein gründliches Gutachten der Hallischen Fakultät über einen angedichteten Wahnsinn.

b) Schade um Moritz'ens bekanntes, auch dem gerichtlichen Arzte sehr nützliches Journal, welches zu früh geschlossen wurde.

§. 424.

2) Eine genaue Kenntnifs von dem körperlichen Zustande des zu untersuchenden Subjekts in vergangenen Jahren, seines Temperaments, seiner Erziehung und seiner ausge-

standenen Krankheiten, in Beziehung auf den Zustand der Seele, der sich oft deutlich in den Gesichtszügen verräth. 3) Eine aus den Akten [a]) zu schöpfende genaue Kenntnifs der von dem Kranken begangenen Handlungen, von deren Umständen, Beweggründen, den dazu vorbereiteten Anstalten, nachherigem Benehmen u. s. w. 4) Eine medicinische Untersuchung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, sowohl in Rücksicht des Körpers als des Gemüths nach dem begangenen Verbrechen [b]).

a) Wie Akten genützt werden müssen, darüber dient uns das oben (§. 420. Not. b.) angeführte Henslersche Gutachten zur praktischen Vorschrift; wobei denn wohl freilich jedem gerichtlichen Arzte Hensler's Geist zu wünschen wäre.

b) Die wiederkehrende Gemüthsruhe der Wahnsinnigen nach einem begangenen Mord, beweist nicht, dafs derselbe nicht in einem *raptu melancholico* begangen sey. Es scheint oft, als ob die Gährung im Gemüth dieser Unglücklichen durch die That gedämpft wäre. So z. B. ist die Mörderin eines Kindes (s. *Materialien z. StAK.* und *IP.* II. p. 115.) seit 10 Jahren ganz ruhig und bei Sinnen; wozu indessen auch der Mangel an Gelegenheit zum Trunk beitragen mag.

§. 425.

Was den Blödsinn insbesondere betrifft, so wird derselbe oft entweder aus Gewinnsucht der Anverwandten verläugnet oder ange-

schuldigt, vorzüglich bei solchen Menschen, welche mit irgend einem körperlichen Gebrechen, z. B. schwerer oder stammelnder Aussprache, schwerem Gehör u. dergl. behaftet sind [a]). Mehrere Gewifsheit gewähren die Gesichtszüge, die Prüfung der Seelenkräfte, vorzüglich des Gedächtnisses, welches bei Blödsinnigen sehr geschwächt zu seyn pflegt; ihre Phantasie ist beinahe ganz unthätig [b]), und ihre Beurtheilungskraft sehr geringe. Ihre Kenntnisse von äufsern Dingen sind sehr mangelhaft, und ihre Theilnahme an denselben sehr gering.

a) Beispiele von angeschuldigtem Blödsinn, und zwar blos aus dem Grunde von körperlichen Gebrechen, findet man bei Pyl (*Aufs.* B. V. Obs. 10.) wegen schweren Gehörs — in meinen *Annalen der Staatsarzneikunde* (St. 3. p. 146 ff.), wegen stammelnder Sprache und schwankenden Ganges — bei Meckel (s. *N. Archiv der prakt. Arzneikunde* II. S. 1 ff.), wegen Schwierigkeit des Ausdrucks und seltsamer Geberden. Meckel's Gutachten in dieser Sache kann ich zugleich als ein Muster in seiner Art empfehlen.

b) Hiervon enthält das andere Gutachten in (meinen *Annalen der Staatsarzneikunde* St. 3. S. 152 ff.) ein Beispiel. Dieses betrifft einen verhehlten Blödsinn, um eine testamentarische Disposition des blödsinnigen Menschen gültig zu machen.

§. 426.

Der eigentliche Wahnsinn mit allen seinen Untergattungen offenbart sich bisweilen sehr deutlich im ersten Anblick. Oft ist er schwerer zu ergründen; besonders der periodische, wenn eben eine gute Zwischenzeit (lucidum intervallum) eingetreten ist; oder der verliebte, wenn der Kranke Verstellungskraft genug besitzt; oder der Wahnsinn in Rücksicht eines gewissen Gegenstandes, wenn dem Arzte dieser Gegenstand nicht bekannt ist; und besonders, wenn ihm die oben (§. 423. 424.) erwähnten Hülfsmittel fehlen oder versagt werden.

§. 427.

Das Gedächtnifs ist bei Wahnsinnigen sehr oft treu und unversehrt. Aber die Phantasie ist mehrentheils in Unordnung; sie stellt der Seele wunderbare Bilder und sonderbare Anschauungen dar, welche dem Wahnsinnigen so reel scheinen, dafs er sich von dem Ungrunde derselben nicht überzeugen lassen kann. Hieraus folgt nun, dafs sein Bewufstseyn krankhaft beschaffen ist, und dafs die Beurtheilungskraft des Wahnsinnigen irre geführt wird, wenn auch der Schlufs mit den Prämissen gut

zusammenhängt. Der Melancholische wird zu seinen Handlungen oft durch einen Drang (raptus melancholicus) veranlafst, dem zu widerstehen seine Vernunft nicht mehr fähig ist [a]).

a) Wahrscheinlich ist es dieser *raptus melancholicus* (ein furchtbarer Seelenzustand) den mein sel. Freund Pyl (s. *Aufs.* B. IV. S. 179 ff.) *furor melancholicus licet transitorius* nennt. Wir wollen nicht über Worte streiten. Nur mufs man sich unter diesem *furor transitorius* nicht etwa einen unvermutheten und unvorhergesehenen Anfall von Raserei vorstellen, der auch einen Gesunden befallen könnte. Es ist vielmehr gleichsam der letzte Ausbruch einer schon lange anhaltenden Melancholie, dessen Folgen in vielen Fällen die Polizeibehörde oder die Anverwandten durch etwas mehr Aufmerksamkeit auf den Kranken zuvor kommen könnten. Ueberhaupt könnte manchem Unglück, das Wahnsinnige anrichten, durch genauere Aufsicht vorgebeugt werden.

§. 428.

Nur in Verbindung mit andern überzeugenden Beweisen könnte jene Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel, des Körpers gegen die Kälte u. s. w. (§. 415.) als ein Kriterium des Wahnsinnes gelten. Denn, einmal sind diese Symptome nicht beständig und dann könnte die Gleichgültigkeit gegen diese der menschlichen Natur sonst beschwerliche Dinge sehr leicht von Betrügern nachgeahmt

werden. Ungeachtet übrigens die praktische Anatomie die nächste Ursache des Wahnsinns noch nicht entdeckt hat, und Blöd- oder Wahnsinn ohne einigen Organisationsfehler beobachtet worden, so sind doch Leichenöffnungen der Wahnsinnigen nicht allein in praktischer, sondern auch in gerichtlich-medicinischer Rücksicht sehr nützlich [a]). Ob die neuerfundene Gallsche Hirn- und Schädellehre mehr Licht in diese Materie bringen wird, müssen wir von der Zeit erwarten.

a) Ich rechne dahin Lentin's merkwürdige Geschichte einer langwierigen Gemüthskrankheit nebst der Leichenöffnung (*Beitr. f. ausüb. AIV.* I. p. 466.); Fahner's (s. *Beitr.* Cas. 15.) Leichenöffnung eines plötzlich verstorbenen Blödsinnigen; Pyl's (*Aufs.* VII. Obs. 10.) Obductionsgeschichte eines blödsinnigen Jünglings; Loder's Visum repertum (s. Bucholz *Beitr.* III. p. 117 u. ff. und 233 u. ff.), wodurch er das über den Blödsinn eines Edelmannes von Bucholz und Waitz ausgestellte Gutachten bestätigte. Zwar hat Wichmann (*Kleinere med. Schr.* No. 14.) Loder'n zu widerlegen versucht; allein, meines Erachtens, nicht mit erwünschtem Erfolg (s. noch meine *gerichtl. med. Abhandl.* I. p. 98 ff.).

Fünfter Abschnitt.

Vom menschlichen Alter und Dauer des Lebens.

§. 429.

Das Alter eines Menschen zu bestimmen, ist in seltenen Fällen das Geschäft des gerichtlichen Arztes a). Ein Taufattest aus den Kirchenbüchern ist diesfalls ein hinlänglicher Beweis, und den Zeitpunkt der Responsabilität der Handlungen, so wie auch der Fähigkeit, eigene und Staatsgeschäfte zu verwalten, bestimmen die Gesetze für alle Einwohner des Staats auf eine gewisse Anzahl von Jahren.

a) Ich habe in meiner sieben und zwanzigjährigen Amtsführung noch nicht einen Fall dieser Art gehabt. Inzwischen ist diese Materie von Wichtigkeit; denn wenn es auch in einzelnen Fällen so genau nicht darauf ankommt, ob man einem Unbekannten zehn Jahre mehr oder weniger zuschreibt, als er hat; so ist doch sowohl in Civil- als Criminalfällen diese Bestimmung oft nothwendig, wenn auch schon die Gesetze die Rechte des Alters in beiderlei Rücksicht festgesetzt haben. Die besten Schriftsteller hierüber sind Ploucquet

(v.

(*v. menschl. Alter.* Tübing. 1799.), Müller (*Entwurf d. ger. Arzneiwissenschaft* S. 78 u. ff.), Zacchias und Valentin.

§. 430.

Wenn indessen in einzelnen Fällen die Erlangung eines Taufattests allzu schwierig oder unmöglich seyn sollte; wenn über den zweifelhaften Tod eins lange Abwesenden die Frage entstünde [a]); wenn von der Möglichkeit einer Schwangerschaft in einem zarten Alter, von der Fähigkeit zu Bürgerpflichten und von Verantwortlichkeit die Rede wäre; wenn das Alter eines unbekannten Todten zu bestimmen wäre — in solchen und ähnlichen Fällen ist das Gutachten des gerichtlichen Arztes nöthig [b]).

a) Pyl's Gutachten (s. *Aufs.* II. S. 201.) *über eine lange vermifste und bereits für todt gehaltene Person* etc. könnte in gewisser Rücksicht hier angeführt werden. Es concurrirten indessen hier mehr andere Umstände zur Recognition als blofs die Jahre.

b) Die Frage über allzu frühe, allzu späte und ungleiche Ehen, welche Müller bei dieser Gelegenheit (*lib. cit.* B. IV.) abhandelt, gehört nicht zur ger. AW. sondern zur medicinischen Polizei.

§. 431.

Die Schriftsteller haben in dieser Rücksicht den Lauf des menschlichen Lebens in

verschiedene Perioden getheilt, deren einige drei [a]), andere vier [b]), andere fünf [c]), einige sechs [d]), auch wohl sieben [e]), angenommen haben, zum Beweise, wie willkührlich diese Bestimmungen sind. Wir nehmen die Eintheilung in folgende Perioden als die brauchbarste an: 1) von der Empfängnifs an bis zur Geburt; 2) die ersten drei Tage nach der Geburt; 3) das erste Jahr bis zum Ausbruch aller Milchzähne; 4) das kindliche Alter; 5) die reifere Jugend; 6) das männliche Alter; 7) das höhere Alter; 8) das sehr hohe Alter.

a) S. Eschenbach (*Med. leg.* §. 107 sqq.) und Haller (*Vorles.* I. S. 4).

b) S. Hebenstreit (*Anthrop. for.* S. I. M. I. C. 3).

c) S. Ploucquet (*Diss. de aetat. hum.* etc. Tubing. 1778. §. 3).

d) S. Teichmeyer (Cap. I. §. 3).

e) S. Gruner (*Sem. Gen.* P. I. Cap. I. §. 22 sqq.). Diese Eintheilung nimmt auch Müller an (*lib. cit.* §. 53).

§. 432.

Die erste Periode nimmt Bezug auf die Bestimmung des Alters einer unreifen oder frühreifen Geburt (s. *Abschn.* III. Kap. 2.) oder ihre Rechtmäfsigkeit. Da das Wachsthum der Frucht desto schneller vor sich geht, je näher die

Frucht noch ihrer Empfängnifs ist, auch Maas, Gewicht und Länge nach keiner bestimmten Vorschrift beurtheilt werden können, so ist nöthig, dafs der gerichtliche Arzt sich einen Maasstab der Beurtheilung durch die Beobachtung schaffe.

§. 433.

Die Kennzeichen der zweiten Periode sind eine vollsaftige Nabelschnur, die anfängliche Röthe der Haut, und die darauf erfolgende Gelbsucht der neugebornen Kinder, das Kindspech, und bei todten Kindern der Zustand der sämmtlichen Eingeweide. Diese Merkmale können anwendbar seyn bei ausgesetzten lebendigen oder bei todt gefundenen neugebornen Kindern (s. *Abschnitt* III. Kap. 5).

§. 434.

Die zunehmende Länge und Festigkeit der Knochen, die kleiner werdende Fontanell, die Keime der Zähne oder ihr wirklich schon angefangener Ausbruch, die Fleischfarbe der Haut, und bei Todten, die Veränderungen, welche in den Eingeweiden vorgegangen, bezeichnen die dritte Periode. Diese Merkmale werden in ähnlichen Fällen (s. §. praec.) dem

gerichtlichen Arzte zur Bestimmung des Alters nützlich seyn können.

§. 435.

Das kindliche Alter vom zweiten bis zum zehnten und zwölften Jahre unterscheidet sich durch mehreres Bewufstseyn seiner selbst, durch zunehmendes Wachsthum und die Rundung seiner Glieder, den zweiten Zahnausbruch, durch eigene Kinderkrankheiten, Bildung der Geisteskräfte u. s. w. Leichname dieses Alters schätzt man nach dem bekannten Maafs der Gröfse und Vollkommenheit. Noch sind Kinder keine vollendeten Staatsbürger, und stehen billig unter Vormundschaft [a]).

a) Es ist ein unrechter Ausdruck und eine unschickliche Vergleichung, wenn Teichmeyer (*loc. cit.* Qu. 5.) sagt: *pueri aeque ac infantes a ICtis furiosis arquiparantur.* Umgekehrt — Wahnsinnige, und besonders Blödsinnige, fallen in die Klasse der Unmündigen, weil ihre Vernunft in demselben Grade mit der Vernunft der Kinder steht, die ihrer selbst nicht mächtig sind; auch keine Moralität ihrer Handlungen kennen.

§. 436.

Von nun an sind die Grenzen der folgenden Perioden nicht mehr so genau zu bestimmen, dafs nicht ein Irrthum von fünf bis zehn

Jahren leicht Statt finden könnte. Die reifere Jugend eilt der Vollendung der Reife des Körpers und des Geistes entgegen, fängt an, den Geschlechtstrieb zu fühlen, ist der Responsabilität ihrer Handlungen fähiger, und kann sich endlich auch der Vormundschaft entziehen.

§. 437.

Die beiden Fragen über frühere Majorennität und über frühere Responsabilität wegen begangener gesetzwidriger Handlungen, sind weniger ein Gegenstand der ger. Arzneiwissenschaft, als der Jurisprudenz, welche sich hierin nach bestimmten Gesetzen richtet. Im selten vorkommenden Falle, dafs ein Arzt über einen oder den andern Fall der Art um sein Gutachten gefragt würde, müfste er sie aus psychologischen Merkmalen der frühern Reife des Geistes beurtheilen [a]).

a) Die Civilgesetzgebung rückt den Termin der Fähigkeit zu eigenmächtigen Handlungen viel weiter hinaus, als die Criminalgesetzgebung, welche den Bürger schon in jüngern Jahren, noch vor erlangter Majorennität, wegen Vergehungen gegen die Gesetze in Anspruch nimmt. Den Grund hievon zu untersuchen, ist nicht das Geschäft der ger. AW.

§. 438.

Das männliche stehende Alter unterscheidet man leicht an der völligen Ausbildung des Körpers, Stärke der Muskeln, der zunehmenden Fettigkeit. Diese sechste Periode geht beim männlichen Geschlechte bis ins 50ste, beim weiblichen bis ins 40ste Jahr. Nun fängt die siebente Periode an, sich durch die grauwerdenden Haare, Abnahme der Kräfte, Schwäche der Gelenke u. s. w., und endlich die achte, durch Runzeln im Gesicht, Steifigkeit der Gliedmafsen, Krümmung des Rückgrads, Abnahme der Sinne, deutlich auszuzeichnen.

§. 439.

Eine in der gerichtlich-medicinischen Praxis nicht selten vorkommende Frage betrifft den Anfang der Mannbarkeit, d. i. die Fähigkeit Kinder zu zeugen, welche nach dem Clima verschieden ist. Bei dem weiblichen Geschlechte erscheint sie unter uns in seltenen Beispielen früher als im 14ten oder 15ten, bei dem männlichen im 16ten oder 18ten Jahre [a]). Sie dauert im Ganzen bei dem männlichen Geschlechte bis ins 50ste oder auch 60ste Jahr, bei dem weiblichen selten über das 40ste.

Die Frage aber über Zeugungsfähigkeit im frühern oder spätern Alter, in einzelnen Fällen, kann nur nach individuellen Umständen beantwortet werden.

a) S. Brendel (*Praelect. in* Teichmeyerum p. 76). Von einem Mädchen in der Schweitz, welche im neunten Jahre schwanger wurde, erzählt Blumenbach (*Med. Bibl.* I. p. 558 u. ff.). Von der Zeugungsfähigkeit in einem höhern Alter s. §. 483 und 502.

§. 440.

Zum Behuf der Wiedererkennung eines lange abwesend gewesenen Anverwandten oder Freundes z. B. eines Ehemannes, Bruders, Vaters u. s. w. werden das muthmafsliche Alter, die Gesichtszüge, etwaige Mäler, Narben u. d. gl. zu Hülfe genommen. Das menschliche Alter reicht leicht bis zum neunzigsten Jahre. Die Gesichtszüge sind grofsen Veränderungen unterworfen; die Mäler und Narben sind auch keine gewisse Merkmale. Daher eine solche Wiedererkennung oft ein mit vielen Schwierigkeiten unwundenes Geschäft ist, wobei viele Täuschungen Statt finden können. Zur Vollziehung dieses Geschäftes tragen rechtliche Mittel eben so viel und oft mehr bei, als physische. Daher sich die gerichtliche A. W. der

Entscheidung in solchen Fällen weniger zu unterziehen hat, als die Jurisprudenz [a]). Eben derselben überlassen wir auch ganz die Frage über Todeserklärungen.

a) Hierüber ist Fodere' (*lib. cit.* Part. II. Ch. 14. 15.) sehr ausführlich, wohin ich daher die Wifsbegierigen verweise.

Sechster Abschnitt.

Gesetzwidriger Beischlaf.

§. 441.

Die öffentliche Sittlichkeit kann im Staate nie so strenge erhalten werden, dafs nicht das Laster der Unzucht, d. i. des unehelichen Beischlafs, zwischen beiden Geschlechtern — oder, wenn die Sittlichkeit noch tiefer sinkt, wohl gar die Knabenschändung, oder die Sodomie, d. i. der Umgang mit Vieh, einreifst. Die Unzucht hat unter andern Folgen auch die des Verlusts der Jungfrauschaft, und die der aufserehelichen Schwangerschaft, und deren Verheimlichung. Hieraus erhellet der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 442.

In gewissem Betrachte gehören zwar diese Gegenstände auch zu den simulirten, verhehlten oder angeschuldigten Krankheiten (s. *Abschnitt* IV. Kap. 1. 2. 3.): die Wichtigkeit der Materie aber erforderte, solche in einen eigenen Abschnitt zu bringen.

Erstes Kapitel.

Verlust der Jungfrauschaft, und Nothzüchtigung.

§. 443.

Die jungfräuliche Unschuld, d. i. der von unreinen Betastungen unbefleckte Zustand des Körpers und die unverschrte Beschaffenheit der Geburtstheile einer unverheiratheten weiblichen Person, ist ein sehr schätzbares Gut, dessen Verlust auf ihre bürgerliche Achtung und auf ihren moralischen Werth einen grofsen Einfluſs hat [a]). Es entsteht daher bisweilen die rechtliche Frage, ob eine Person dieses Gut noch besitze? und wenn sie es verloren, ob solches mit ihrer Einwilligung oder mit Gewalt geschehen sey [b])?

a) Die Moralität müfste in einem Staate tief gesunken seyn, wenn die Achtung für weibliche Unschuld hintangesetzt würde. Mag es seyn, dafs manche Bedauernswürdige in einer schwachen Stunde der Verführung unterliegt, und dafs sie in der Folge wieder eine achtungswürdige Person werden kann, so hat doch der gute Ruf des nicht

gefallenen Weibes einen noch gröfsern Werth. Dieser öffentlichen Achtung darf und kann keine Obrigkeit, selbst nicht durch Befehle, Eintrag thun.

b) Es kann auch der Fall eintreten, dafs ein Neuvermählter darüber klaghar wird, dafs er nicht gefunden habe, was er suchte, oder dafs eine verheirathete Person die Ehescheidung wegen Impotenz des Mannes nachsucht (s. MÜLLER *lib. cit.* §. 71). In beiden Fällen wird eine Untersuchung der weiblichen Geburtstheile nöthig, wozu zwar Hebammen gebraucht zu werden pflegen, deren öftere Unfähigkeit aber zu diesem Geschäfte MORGAGNI (s. *Annalen der St. A. K.* I. p. 2 u. ff.) mit lebhaften Farben geschildert hat. Man lese auch hierüber MICHAELIS (*Mos. Recht* II. 92. p. 137 u. ff.).

§. 444.

Die erste Frage wird durch die gegenwärtigen oder abwesenden Kennzeichen der Virginität entschieden. Dahin gehören 1) die Derbheit und Festigkeit der Brüste, und die enge Beschaffenheit der Geburtstheile; 2) das *Hymen* oder Jungfernhäutchen, eine häutige halbmondförmige Hervorragung am Eingange der Geburtstheile [a]), dessen Existenz von einigen mit Unrecht geläugnet wird, und dessen Zerreissung dem Weibe beim ersten Beischlaf einen flüchtigen Schmerz und einen geringen Blutverlust verursacht [b]).

a) Ueber das Hymen ist viel geschrieben worden. Die besten hierher gehörigen Schriftsteller sind S. Pinäus (*de virginitatis notis.* Erfrt. et Lips. 1690). Schurig (*Parthenol. hist. med.* Dresd. et Lips. 1729). Morgagni (*Resp. med. leg. de virginitate; in Opusc. miscell.* Ven. 1763). Walter (*Betrachtungen über die weibl. Geb. Theile.* Berlin 1793). Tollberg (*de varietate hymenum.* Hal. 1791.) und ganz neuerlich Osiander (*Denkwürdigkeiten zur Heilk. und Geb. Hülfe.* II. 1. Gött. 1795). Er nennt das Hymen *Scheideklappe*, verwirft alle bisher demselben zugeschriebene Bestimmungen und behauptet, es diene blofs bei jungen Mädchen, um die äufsere Luft, Urin und andern Unrath vom Einflufs in die Scheide abzuhalten, und der ganze Nutzen dieses Theils höre auf, wenn das Mädchen menstruirt wird. Gegen diese Behauptungen hege ich indessen noch einige Zweifel. Es stehen mehrere Oeffnungen des Körpers von aufsen der Luft offen und haben keine Klappen; warum denn die Scheide? und warum nur in jüngern Jahren? und warum verschwindet sie nicht, wie andere nicht mehr nöthige Theile nach eingetretener Mannbarkeit?

b) Dieser Blutverlust ist indessen bisweilen nicht unbedeutend. Ein mir bekannter Arzt und guter Zergliederer wurde vor noch nicht langer Zeit zu einer Braut in der Nacht gerufen, welche eben entjungfert heftig blutete. Es war eine kleine Arterie am Eingange der Scheide verletzt, und die Blutung mufste durch Compression mit den Fingern gestillt werden.

§. 445.

Wenn hingegen Brüste und Geburtstheile schlapp, die Lefzen grofs, der Eingang in die

Mutterscheide weit, die Runzeln in derselben verstrichen, das Hymen nicht mehr sichtbar ist, so hat eine solche Person den Beischlaf unverläfsig öfter zugelassen. Doch müssen die myrthenförmigen Wärzchen nicht blofs für Ueberbleibsel des Jungfernhäutchens angesehen werden [a]).

a) S. Haller (*Grundr. der Phys.* vierte Ausg. Berlin 1788. §. 871). Auch müssen die Merkmale der Virginität nicht mit den Spuren einer überstandenen Niederkunft confundirt werden (s. §. 466).

§. 446.

Nichts desto weniger ist der Ausspruch über unversehrte Jungfrauschaft dem gerichtlichen Arzte, wenn die Kennzeichen der Defloration nicht sehr auffallend sind, oft ein sehr schweres, oft ein unmögliches Geschäft. Eines Theils kann ein weifser Flufs, kränkliche Erschlaffung der Theile, zufällige Verletzungen des Hymen u. dergl., den weiblichen Geburtstheilen ein Ansehen von erlittener Gewalt geben. Andern Theils bleibt auch wohl nach einem vollzogenen Beischlafe mit einem kleingegliederten Manne das Hymen ganz [a]), oder es wird durch lange Enthaltsamkeit nebst der Derbheit der Theile wieder hergestellt [b]).

a) S. Walter und Tollberg *(libb. citt.)* Osiander *(Annalen* p. 179).

b) S. Morgagni (a. a. O.). Hieran zweifelt indessen der Recensent in der A. L. Z.

§. 447.

Daher ist weder bei der Besichtigung einer verdächtigen Person die Gegenwart oder Abwesenheit des Hymen an und für sich ein Beweis für oder wider sie: noch ist in der ersten Brautnacht der erfolgende oder nicht erfolgende Blutfluſs ein Beweis ihrer vorher geschehenen oder nicht geschehenen Defloration. Die weibliche Ehre und die Ruhe ganzer Familien hängen also davon ab, daſs wir in Beurtheilung dieser Art behutsam zu Werke gehen [a]).

a) Die med. Fak. zu Leipzig (s. Zittmann Cent. III. Cas. 65.) entschied, und zwar besonders auf die Vota von Amman und Welsch, daſs es keine zuverläſsige Kennzeichen der Jungfrauschaft gebe. Auch wurde (Cas. 77.) ein Mädchen, das ihren Hymen noch hatte, nur für eine *wahrscheinliche* Jungfer erklärt.

§. 448.

Andere angebliche Kennzeichen der Jungfrauschaft, z. B. die dunklere Farbe der Warzen an den Brüsten, ein trüber Urin, eine rauhe Stimme, eine gedoppelte Nasenspitze,

ein dickerer Hals, und andere mehr [a]), auf welche zum Theil die Alten aufmerksam waren [b]), sind sehr trüglich und zum Theil ungereimt. Die Gegenwart oder Abwesenheit des gelben Körpers im Eierstock kann nur in Leichnamen nachgewiesen werden [c]).

a) Teichmeyer, Haller und Weber verwerfen diese Zeichen (s. *Vorles.* I. S. 40). Auch nur der Seltenheit wegen kann angeführt werden, dafs ein Blinder zu Paris den so eben begangenen Fehltritt seiner Tochter durch den Geruch entdeckte (s. Mahon *lib. cit.* Tom. I. p. 132).

b) Demokritus soll ein Mädchen, das den Hippokrates begleitete, den ersten Tag Jungfer, den andern Frau genannt haben. Woher er diese Divinations-Gabe hatte, steht nirgends geschrieben. Was aber das Maas des Halses betrifft, so beschreibt es Isaac Voss so: der Hals wurde von der vordern Seite von Ohr zu Ohr gemessen, und dann vom Nacken her. Waren sich diese Maase gleich, so war die Person eine Jungfer; hatte sich aber das eine verlängert, so war sie entjungfert. Endlich soll auch der Gang einer eben deflorirten Person etwas schwerfällig seyn. Inzwischen ist dies alles sehr willkührlich und trüglich.

c) Auch dieses Merkmal hat mehr Bezug auf ehemalige Schwangerschaft als auf Virginität (s. meine *gerichtl. med. Abhandl.* B. I. p. 159).

§. 449.

Es giebt bekanntlich künstliche Priape, mittelst deren die Tribaden einander die Wol-

lust des Beischlafs ohne männliche Dazwischenkunft zu verschaffen pflegen. Hierbei frägt es sich, ob eine Person, welche sich nur diesen Lüsten überlassen hat, darum eine Jungfer genannt werden könne, weil sie noch keinen Mann zuliefs? Ich dächte: Nein. Und unter eben diese Categorie sind auch diejenigen zu bringen, welche mit Castraten, oder, wo möglich, mit stark begliederten Hermaphroditen Umgang gepflogen haben möchten. Was endlich den angeblichen Unterschied zwischen *moralischer* und *physischer* Jungfrauschaft betrift, so mag derselbe für Moralisten brauchbar seyn. Der Arzt, welcher nur auf physische Merkmale sieht, nimmt keine Notiz davon und kennt keinen Mittelzustand zwischen Jungferschaft und Defloration [a]).

a) Dieser Meinung ist auch Knebel *(pol. ger. EK.* I. §. 283). Uebrigens ist hier nur noch zu bemerken, dafs der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung einer zweifelhaften Jungferschaft, sich durch diejenige Derbheit und Enge nicht täuschen lassen müsse, welche die Dirnen durch styptische Salben und Wasser zu bewirken pflegen; sondern die Theile müssen erst mit warmen Wasser abgewaschen werden. Bot nicht einst ein Menschenfreund in *Paris* einen Jungferschafts-Essig aus?

§. 450.

Der Verlust der weiblichen Unschuld geschieht entweder mit Einwilligung des weiblichen Theils zum Beischlaf (stuprum), und hat in diesem Falle an und für sich keine weitere rechtlichen Folgen; oder durch eine von Seiten des männlichen Theils *gewaltsam erzwungene Beiwohnung* (stuprum violentum). Diese That, wenn sie auch nicht an einer Jungfrau ausgeübt wird, gehört unter die schwerern Verbrechen, deren Ahndung indessen von Seiten des Richters erfordert, dafs vorerst ausgemittelt werde, ob das Verbrechen wirklich begangen sey? indem die Klage über Nothzucht sehr oft ohne Grund angestellt wird.

§. 451.

Es wird nemlich vorläufig gefragt, ob die Nothzucht und in wie fern sie möglich sey? Diese Frage können wir erst alsdann beantworten, wenn wir zuvörderst bemerkt haben, dafs die Nothzüchtigung als eine gewaltsame Handlung von Seiten des Mannes eine Uebermacht voraussetzt, wodurch alles Widerstreben des weiblichen Theiles gegen den Beischlaf gänzlich vereitelt, und diese gezwungen wird, den Schoofs zu öffnen und das männliche Glied einzulassen.

§. 452.

Es giebt aber nur drei Fälle, wo eine solche Uebermacht gedacht werden kann. Entweder ist die Genothzüchtigte durch betäubende Arzneimittel ihres Bewufstseyns und ihrer Empfindung beraubt — wobei zugleich die Frage entsteht, ob eine Schlafende dergestalt stuprirt werden könne, dafs die ganze Handlung ohne ihr Vorwissen vollendet werden und sogar eine Schwangerschaft darauf erfolgen kann a)? — Oder, sie ist durch die vereinte Hülfe mehrerer Personen überwältigt: oder aber die Nothzüchtigung wird an kleinen, schwächlichen, unreifen Mädchen verübt.

a) Eine Jungfer (s. ZITTMANN Cent. V. Cas. 21.) war schwanger geworden und niedergekommen, ohne zu wissen, wie es zugegangen war, indem sie von keinem Manne wufste. Endlich erinnerte sie sich doch eines *schweren* Traums, nach welchem sie beim Erwachen eine sonderbare Feuchtigkeit im Schoofs gefunden hatte. Eine Geschichte ähnlichen Inhalts kommt an einem andern Orte (Cent. VI. Cas. 77.) vor. Die med. Fak. zu Leipzig entschied, dafs die Beiwohnung und Schwängerung geschehen könne, ohne das Glied einzubringen. — Wohl — aber auch so ganz ohne Empfindung und Bewufstseyn der Jungfer? Dies ist nicht glaublich. Eine Ueberraschung ist allerdings auf diese Art möglich, aber keine Schwängerung ohne Liebeshitze, d. i. ohne Bewufstseyn.

Eine ähnliche Geschichte wird auch erzählt bei TROPPANEGER (Dec. VII. Cas. 7).

§. 453.

Hingegen ist es nicht als möglich anzunehmen, dafs eine erwachsene, gesunde, auch nur mäfsig starke Person von einem auch starken Manne zum Beischlaf wider ihren Willen gezwungen werden könne, so frequent auch die Anklagen über Nothzucht bei Gerichten sonst zu seyn pflegten a). Ungeachtet der stärkern Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke, aber gewandte Weib nicht überwältigen. Nur die Uebermacht mehrerer kann vereint die Nothzucht erzwingen.

a) Der hier geäufserten Meinung sind die besten Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nemlich. AMMAN (*Med. Crit.* Cas. 100.) mit dem Zusatze, dafs ein Blutverlust aus den Geburtstheilen die Sache gar nicht beweise; TEICHMEYER (*p. m.* 31.); PYL (*Aufs.* B. III. Abschn. II. Obs. 6. und B. V. Abschn. II. Obs. 2.); BERENDS (bei PYL *ibid.* B. VIII. Abschn. II. Obs. 8.) u. a. m. In einem dieser Fälle wird zugleich auf venerische Ansteckung, im andern auf Entjungferung und Schwängerung geklagt: und in einem Falle bei BALDINGER (die Stelle ist mir entfallen) auf dies alles zugleich. Diese Anschuldigungen kommen aber jetzt so selten vor, dafs ich seit meiner hiesigen Amtsführung nur über zwei Fälle solcher Art gutachtlich zu urtheilen Gelegenheit hatte (s. meine *ger. med. Abhandl.* I. p. 160).

§. 454.

Die Schändung unerwachsener, unreifer Mädchen ist leichter möglich, wie Beispiele es erweislich machen [a]). Die Gewalt, mit welcher ein männliches Glied in die engen Geburtstheile eines solchen Kindes eindringt, verursacht heftige Schmerzen, Quetschung, Geschwulst, Entzündung, oft auch Zerreissungen in diesen Theilen; und die nächsten Folgen sind krampfhafte Verhaltungen des Urins, des Stuhlgangs, Risse im Mittelfleisch, Unvermögen zu gehen u. s. w.

d) S. Alberti (*I. P. M.* T. I. app. Cas. 5. Tom. III. Cas. 25. und eine angeschuldigte Schändung der Art Cas. 22). — Pyl (*Aufs.* B. IV. Abschn. II. Obs. 3. 4. und B. VI. Obs. 5). Sonderbar ists, dafs die Beklagten in diesen Fällen mehrentheils alte Männer über sechszig Jahre sind. Mit gerechtem Abscheu gedenkt übrigens Girtanner der unter Engländern und Franzosen herrschenden Neigung, wenn sie einen Tripper haben, junge unerfahrne Mädchen zu beschlafen, in der Hoffnung, von ihrer Krankheit befreit zu werden (*von ven. Kr.* B. I. Kap. 7).

§. 455.

Aus diesen Symptomen und der Besichtigung, wenn sie bald nach der Handlung vorgenommen wird, erkennt man die angethane Gewalt [a]). Selten erfolgt hierauf eine Em-

pfängnifs [b]). Vielmehr wird diese Behandlung unreifer Mädchen sehr oft die Ursache von chronischen Krankheiten, z. B. Auszehrung, Bauchwassersucht u. dergl. besonders, wenn sie mehrmals wiederholt worden ist.

a) Aber auch nur nach Nothzüchtigungen dieser Art (s. *gerichtl. med. Abh.* I. p. 160. 161).

b) Ich sage selten. — In dem oben (§. 430. Not. b.) angeführten Falle aus der Schweiz, wurde ein Mädchen von neun Jahren von ihrem Stiefvater wirklich geschwängert. Bei ALBERTI (Tom. III. Cas. 23.) erfolgte ein Anschein von Schwangerschaft. Die hiesige med. Fakult. stellte einst ein Gutachten über einen ähnlichen Fall aus, in welchem der Richter die weitere Untersuchung und Beendigung auf den Ausgang der vermeintlichen Schwangerschaft aussetzte: das Mädchen starb aber an der Wassersucht, einer Folge der erlittenen Gewalt.

§. 456.

Uebrigens theilen die Rechtsgelehrten die Nothzüchtigung auch ein, in die *versuchte* (st. attentatum), und die *vollbrachte* (st. consummatum). Nur die letztere kann im medicinischen Verstande eigentlich so genannt werden. Doch ist die versuchte Nothzüchtigung, als eine Ursache von nachfolgenden Krankheiten, welche von den übermäfsigen Anstrengungen der Gegenwehr, oder andern Verletzungen her-

zuleiten sind, ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes [a]).

a) Alberti (*J. P. M.* Tom. IV. Cas. 15.) hat ein seltenes Beispiel von *versuchter* Nothzüchtigung, das auch zum Beweise unserer obigen Behauptung (§. 453.) dienen kann. Ein alter Mann von zwei und sechszig Jahren will ein altes Weib von sechszig Jahren nothzüchtigen. Sie widerstrebt und es kommt darüber zum Ringen, so dafs zwar die Sache fruchtlos abläuft; die alte Frau verfällt aber von der heftigen Anstrengung ihrer Gegenwehr in eine Lungenentzündung und stirbt. Schauderhaft ist übrigens die Geschichte einer versuchten Nothzüchtigung und tödtlichen Verwundung eines sechszehnjährigen Mädchens bei Klein (*Annalen* X. S. 176.) und eine andere ganz ähnliche (*ibid.* XVII. p. 311 u. ff.).

§. 457.

Wenn nun noch die Frage entsteht, ob eine Weibsperson durch den ersten mit Schmerz verknüpften Beischlaf, oder wohl gar durch Nothzüchtigung schwanger werden könne? so bemerken wir, dafs dieser Erfolg zwar gewöhnlich nicht eintrift; dafs aber unter Voraussetzung einer wirklichen Einbringung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam die Möglichkeit einer Schwängerung nicht geläugnet werden könne, indem der anfängliche Widerwille und der flüchtige Schmerz von Seiten des weiblichen Theils doch auch durch die

fortgesetzte Handlung in Liebeshitze und Wollust übergehen kann [a]).

a) Berends (bei Pyl. B. VIII. S. 236.) ist zwar anderer Meinung, und hält mit seinem ehemaligen vortrefflichen Lehrer Meyer dafür, dafs eine reine unversehrte Jungfrau im ersten Beischlaf nicht schwanger werden könne. Ich mufs aber dagegen erinnern, dafs hier keine Autorität, sondern nur Beweise gelten. Die Geburtsglieder müfsten sehr disproportionirt seyn, wenn der erste Schmerz des Beischlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt nun auch, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und die Ueberwundene habe mit Widerwillen eingewilligt: was sollte denn hindern, dafs die Liebeshitze nicht nachfolgen und eine Schwängerung möglich machen sollte? Dafs aber der erste Beischlaf mehrentheils fruchtlos abläuft, kommt meines Erachtens mehr daher, weil der Verliebte die Sache zu sehr übereilt, als von dem geringen Schmerz der eben überwältigten Jungfrauschaft. Dieser Meinung ist auch Knebel (*pol. ger. EK.* I. p. 300).

Zweites Kapitel.

Schwangerschaft.

§. 458.

Die aufsereheliche Schwangerschaft wird um der Vermeidung der damit verbundenen Unehre oder Strafe willen, oft *verheimlicht*. Aber Schwangerschaft wird auch oft *vorgegeben*, entweder von Wittwen, kurz nach ihres Mannes Tode, oder von überwiesenen zu einer Strafe verurtheilten Uebelthäterinnen, um derselben, mittelst der Vorrechte dieses Standes, zu entgehen oder um von der Anklage wegen Schwängerung einen schnöden Vortheil zu ziehen. In beiden Fällen ist die Untersuchung der Kunstverständigen erforderlich [a]).

a) Ueber die Vorrechte der Schwangern im Staat s. Frank, Müller, Knebel u. a. m.

§. 459.

Schwangerschaft wird oft mit sehr vieler Kunst verheimlicht, und selbst von dem Arzt

um so weniger entdeckt, je entfernter er von allem Argwohn ist, und um so mehr, da die ihm entdeckten Krankheitszufälle von sehr vielen andern Ursachen herrühren können a). Wenn aber gegründeter Verdacht entsteht, und dem Kunstverständigen Winke darüber gegeben werden, so ist in dieser Absicht eigends eine Untersuchung mittelst der von den Lehrern der Hebammenkunst angegebenen Kennzeichen anzustellen.

a) Es ist eine unter den Criminalisten sehr verbreitete Meinung, dafs ein von einer schwangern Person zu Rathe gezogener Arzt oder Wundarzt, wenn auch ihre angebliche Krankheit von ganz gewöhnlicher Art und ihm wegen Schwangerschaft sonst kein Auftrag zur Untersuchung gegeben war — dennoch für die Nichtentdeckung der Schwangerschaft responsabel sey. Diese Forderung ist seltsam und contrastirt durchaus mit der Achtung, die auch der Arzt dem schönen Geschlecht schuldig ist, indem die Fragen nach einer etwaigen Schwangerschaft doch sehr indiscret ausfallen müfsten, wenn nicht schon Verdacht deswegen entstanden ist.

§. 460.

Diese Untersuchung kann indessen in der ersten Hälfte der Schwangerschaft nie anders, als ungewifs ausfallen, weil die im weiblichen Körper in dieser Zeit vorfallenden Veränderungen nicht sehr in die Sinne fallen und eben

sowohl von andern Ursachen als von Schwangerschaft herrühren können [a]). Daher sind Ausbleiben der monatlichen Reinigung, Ekel, Brechen, Zahnschmerzen, Schwellen der Brüste, dicker werdender Unterleib u. a. m. zwar muthmafsliche, aber nicht beweisende Kennzeichen der Schwangerschaft [b]).

a) Herr I. Z. R*** erzählt zwar (bei Pyl *Repert.* I. No. VIII. S. 133 ff.) synthetisch, wie die ersten Veränderungen bei der Schwangerschaft entstehen, und wie sie mit der Schwangerschaft zusammenhängen. Dies Geschäft ist leicht. Aber a posteriori darzuthun, welche Zufälle oder Veränderungen nur blofs von der Schwangerschaft herrühren, und also durchaus auf sie allein — auf keine andere mögliche Ursache zurück führen — ist schwer, und bekanntlich gestehen alle Aerzte und Geburtshelfer, dafs die Kennzeichen der Schwangerschaft in der ersten Hälfte trüglich und ungewifs sind.

b) S. Loder (bei Bucholz *Beitr.* B. IV. S. 228). Aus dem Blut, aus dem Urin und andern ähnlichen Merkmalen die Schwangerschaft erkennen zu wollen, ist thöricht und ungereimt.

§. 461.

Selbst die, als ein sehr zuverläfsiges Merkmal der Schwangerschaft angegebene Rundung des vorhin länglicht gewesenen Muttermundes, ist nur bei den zum erstenmal Schwangern als ein solches gültig, da hinge-

gen bei mehrmals Schwangern der Muttermund auch im ungeschwängerten Zustande eine unbestimmte Form annimmt, deren Veränderungen keinem gewissen Gange mehr unterworfen sind [a]).

a) Stein selbst, von dem dieses Kennzeichen zuerst angegeben ist, erkennt seine Unzuverläfsigkeit bei mehr Geschwängerten. Loder, Deleurye u. a. m. bemerken dies ebenfalls. Ich verweise hier auf die Compendia der Entbindungskunde von Osiander, Froriep, Martens, Siebold u. a. m.

§. 462.

In der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist die Diagnosis gewisser. Die Brüste sind voll, ausgedehnt, hart, und geben beim Druck Milchwasser von sich; der rothe Hof der Warzen wird bei Brunetten braun; der Unterleib ist hoch und gespannt, und die Geschwulst geht bis zum Nabel und drüber, der etwas hervortritt; der Uterus läfst sich als eine harte und grofse Kugel anfühlen; die Bewegung des Kindes ist deutlich zu beobachten; die Mutterscheide ist oben trichterförmig und läfst uns einen weichen, leicht in die Höhe zu drückenden, aber auch wieder herabsinkenden Klumpen fühlen, in dessen Mitte der hochstehende, dicke, wulstige Muttermund schwer zu erreichen ist; aber eine Fluctuation, und

durch dieselbe den Kindeskopf immer deutlicher fühlen läfst [a]).

a) Ich verweise auch hier auf die Schriftsteller der ars obstetricia und auf ein treffliches Gutachten von Loder (bei Bucholz *Beitr.* IV. S. 223 u. ff.).

§. 463.

Diese collektiv genommenen Kennzeichen sind überzeugend. Und doch sind nicht selten Kunstverständige in ihren Aussprüchen über wirkliche oder vermeinte Schwangerschaft, durch die Zweideutigkeit der durch Verwicklung mit andern Krankheiten entstandenen Symptome irre geführt worden [a]). Der gerichtliche Arzt sey also hierin behutsam, nicht voreilig.

a) Zimmermann (*von der Erf.* Th. I. S. 282 u. ff.) gesteht von sich selbst, er habe ein schwangeres Mädchen für windsüchtig gehalten. „Verschiedene, in ihren Augen sehr grofse Aerzte — so fährt er fort — sind einigemale majestätisch in diesen Irrthum gestolpert. Drelincourt entschied, eine wassersüchtige Jungfer sey schwanger, und Salzmann, eine schwangere Jungfer sey wassersüchtig.“ Aehnliche Fälle finden wir bei Stark (*Archiv* B. I. No. I. S. 1 ff.), und bei Pyl (*Repert.* B. I. Abschn. II. No. I).

§. 464.

Die Untersuchung einer *vorgeblichen* Schwangerschaft erfordert keine andere Vor-

schriften, als die so eben für die verheimlichten gegeben sind. Auch ist eben dieselbe Vorsicht in dem Ausspruch zu beobachten. Simulirte Schwangerschaften von unnatürlicher Art [a]) sind schon an sich selbst unglaublich. Falsche Schwangerschaften aber, z. B. mit einer Mola, sie seyn von welcher Art sie wollen, unterscheiden sich im Fortgange der Schwangerschaft durch ihren frühern Ausgang und durch die Beschaffenheit des Abgegangenen [b]).

a) Ich rechne dahin z. B. eine simulirte Schwangerschaft von funfzehn Monaten (bei Büttner *vom Kindermord* Cas. 83.), und eine andere mit einer Katze (s. *ibid.* p. 23). Ich untersuchte einst eine Wittwe, die im zehnten Monat ihres Wittwenstandes noch immer schwanger zu seyn vorgab. Ein unbefugter Arzt und Laborant hatte ihr versichert, sie sey allerdings schwanger; nur läge das Kind *im Schlamme*, und könne daher nicht eher zum Vorschein kommen, bis er es daraus befreit hätte.

b) S. Büttner (*vom Kindermord* S. 26).

§. 465.

Die *Ueberschwängerung* oder vielmehr die *Ueberfruchtung* halten wir für eine blofse imaginäre Erscheinung [a]); die also nur in so fern, als sie von einer Betrügerin simulirt würde, ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissen-

schaft werden könnte; in welchem Falle der Betrug sich leicht offenbaren dürfte.

a) Eben derselben Meinung ist die med. Fak. zu Halle (s. Alberti Tom. I. Cas. 2). Es ist zwar hiergegen erinnert worden, die Ueberschwängerung könne doch wenigstens in einem doppelten Uterus Statt finden. Allein dies ist es eben, woran ich zweifle. Wenn der Uterus doppelt d. i. durch eine Scheidewand getheilt ist, so kann keine von beiden Hölen einen Foetus gehörig beherbergen; ist sogar die Scheide doppelt, wie in Eisenmann's Falle (*de utero dupl.* Arg. 1764.), so kann die Person auch nicht einst den Mann zulassen, weil jede Scheide gar zu enge ist. Eine Ueberschwängerung durch einen zweimal in wenig Stunden wiederholten Beischlaf gebe ich zu; dann geht aber die Frau mit Zwillingen schwanger (s. Baudelocque und sein Uebersetzer Merkel (*Entbindungskunst* II. 494. und Roose *Beitr.* II. p. 98 ff.).

§. 466.

Der Verdacht einer vor kurzem erlittenen Geburt läfst sich in den ersten Tagen oder Wochen nach derselben leicht verificiren. Die erweiterten Geburtstheile, die Lochien, die Runzeln des Unterleibes, der erweiterte Nabel, die Spuren von Blutaderknoten an den Beinen, das verletzte Schaambändchen, die Milch in den Brüsten, die Schlappigkeit der Mutterscheide, ein bei Wöchnerinnen ganz eigener Geruch — wozu noch oft andere rechtliche Ver-

muthungen kommen — sind sehr zuverläfsige Merkmale dieses Vorganges [a]). Nach eben so viel Monaten aber, oder wohl gar Jahren, läfst sich weder für noch wider diese Vermuthung aus der Besichtigung etwas entscheiden. Denn auch die gelblichen Streifen des Unterleibes nach einer Niederkunft verschwinden allmählig [b]) und bei einer strengern Enthaltsamkeit erhalten alle Theile ihre ehemalige Derbheit wieder.

a) S. Zittmann (Cent. IV. Cas. 81. und Cent. V. Cas. 41.); Hasenest (*Med. Richt.* P. IV. Cas. 9.); Büttner (*vom Kindermord* §. 103 sqq.); Pyl (*Aufs.* B. VII. S. 28.) und Bucholz (*Beitr.* I. S. 131. und II. S. 122). Bei Valentin (*Pand. Med. leg.* P. I. S. I. Cas. 18.) will eine ungeschickte Hebamme den Beweis der geschehenen Niederkunft von dem erweiterten Afterdarm herleiten. — Zu den Beweisen des Gegentheils gehört die Integrität des Schaambandes (s. Pyl *lib. cit.* B. VI. Abschn. II. Obs. 4 et 5).

b) Büttner's Meinung, dafs eine Person, die derbe Brüste, einen festen und elastischen Bauch und enge Geburtstheile hatte, nicht vor zwei Jahren niedergekommen seyn könne, — scheint mir daher etwas gewagt; wenn ich auch gestehe, dafs dieser Ausspruch wahrscheinlich der ärztlichen Klugheit sehr angemessen war. S. auch Pyl (*lib. cit.* VI. S. II. Obs. 4 et 5).

Drittes Kapitel.

Unnatürlicher Beischlaf.

§. 467.

Sittenlosigkeit und verabsäumte Cultur der menschlichen Vernunft haben zwei unnatürliche Gattungen des Beischlafs eingeführt. Nemlich die *Päderastie* oder *Knabenschändung* und die *Sodomie* oder Umgang mit Vieh [a]). Doch nur in seltenen Fällen werden sie zur Veranlassung gerichtlich-medicinischer Untersuchungen.

a) Müller (*l. c.* Kap. 271.) begreift unter *Sodomie* alle Arten der unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes; aber mit Unrecht.

§. 468.

Die Päderastie oder Knabenschändung hat für die hierbei gemifsbrauchten Kinder oft die traurigsten Folgen. Es entstehen dadurch Quetschungen, Entzündungen und Vorfälle des Afters, Lähmungen des Schliefsmuskels, Eitergeschwüre, Fisteln, Auszehrung, Schwind-

sucht, Wassersucht u. s. w. Krankheiten, welche oft verheimlicht werden und deren Erkenntnifs dem Arzt sehr erschwert zu werden pflegt.

§. 469.

Sodomie, oder Beischlaf mit Thieren, ist als eine Handlung der niedrigsten Bestialität, deren Ausübung keine Merkmale hinterläfst, durch welche auf die That geschlossen werden könnte, mehr ein Gegenstand der Criminal-Jurisprudenz als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Doch könnte sie ein oder das andere Mal zu Fragen, welche aus der Arzneiwissenschaft zu erörtern wären, Anlafs geben [a]).

a) Es ist bekannt, dafs vor Zeiten der Beischlaf einer Christin mit einem Juden der Sodomie gleich geschätzt wurde. Dagegen besafsen nach Amman (*M.d. Crit.* p. 218.) einige das Kunststück, sich die Vorhaut zu verlängern, um sich ein christliches Ansehen zu geben (s. auch *ger. med. Abhandl.* I. p. 165).

§. 470.

Es ist übrigens ein Vorurtheil der ältern, in der Naturgeschichtskunde unwissenden Zeiten, dafs durch Sodomie Bastarde oder andere

seltsame Geschöpfe erzeugt werden sollten [a]). Die Natur leidet keine Zeugung von verschiedenen Gattungen. Nur die Varietäten vervielfältigen sich.

a) Die Abbildungen von solchen Geschöpfen hat uns der leichtgläubige Paräus hinterlassen (s. *Oeuvres d'Ambroise Paré.* Livre XXV. Meine Ausgabe ist von Paris 1598).

Siebenter Abschnitt.

Zweifel über Zeugungsvermögen.

§. 471.

Das Zeugungsvermögen kann in mehr als einer Rücksicht ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen werden; denn erstlich ist es nicht allein für eine im Staate gültige und demselben nützliche Ehe nöthig, dafs beide in die Ehe einwilligende Personen gleiches Vermögen und gleiche Neigung zur Zeugung haben, woran es oft fehlt; sondern es wird auch anderer Seits dieses Zeugungsvermögen oft gemifsbraucht, oder der Besitz desselben ist aus einer oder der andern Ursache irgend einem Zweifel unterworfen.

§. 472.

Entweder entsteht zwischen Eheleuten ein Zwist, welcher den Vorwurf der Nichtfähigkeit, oder der übermäfsigen Neigung zum Zeugungsgeschäfte zum Grunde hat, oder es wird

nach unehelichen Umarmungen, die Schwängerung von einer Seite behauptet, von der andern unter dem Vorwand des Unvermögens bestritten, folglich dasselbe bald *vorgegeben* bald *geläugnet*. Es ist daher dieses einer von denjenigen Gegenständen, die den gerichtlichen Arzt mit unter am meisten beschäftigen.

§. 473.

Die zweckmäfsigste Ordnung wird erfordern, dafs wir vorerst von den das männliche Geschlecht betreffenden Fehlern reden, hiernächst von denjenigen, die das weibliche Geschlecht betreffen. Es giebt eine Gattung Geschöpfe, deren Zeugungstheile zweideutig beschaffen sind, *Hermaphroditen* genannt, deren Erwähnung den Beschlufs dieser Abhandlung machen wird.

Erstes Kapitel.

Männliches Zeugungsvermögen.

§. 474.

Das männliche Zeugungsvermögen kann auf eine dreifache Art von seinem gewöhnlichen Maafs abweichen. Entweder erscheint es zu *frühzeitig*, und wird zur Ursache jugendlicher Ausschweifungen, oder es ist bei Erwachsenen, bei welchen man es in hinlänglichem Grade vermuthen sollte, zu *schwach;* nicht selten aber ist es auch allzu *stark*. Das frühzeitige Zeugungsvermögen ist nur etwa alsdann ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen, wenn eine Klage über Schwängerung gegen einen Knaben erhoben werden sollte [a]).

a) Sollte der Knabe sehr frühzeitig, z. B. im 14ten oder 15ten Jahre die Schaam mit Haaren bewachsen, gröfsere Hoden, ein nach Verhältnifs gröfseres männliches Glied und einen hervorkeimenden Bart haben, so wäre an seiner Zeugungskraft kein Zweifel.

§. 475.

Nicht selten fallen Klagen von Eheweibern über allzu starken Trieb zur Begattung des Mannes und allzu oft wiederholten Beischlaf vor [a]). Entweder ist das männliche Glied zu grofs, und verursacht durch seinen Druck auf den Muttermund, während der Beiwohnung, statt angenehmer Empfindungen, heftige Schmerzen; oder der Ehemann ist mit einer natürlichen Satyriasis behaftet, und wiederholt den Beischlaf gar zu oft, zum Nachtheil der Gesundheit seiner Ehefrau [b]). Es kann daher auch nur derjenige Geschlechtstrieb übermäfsig genannt werden, den die Frau ohne Schmerzen oder ohne Schaden an ihrer Gesundheit nicht ertragen kann [c]).

a) Eine lesenswürdige Abhandlung: *Ueber den zu häufigen Beischlaf, in so fern er Veranlassung zur Ehescheidung ist*, hat ein Ungenannter in Pyl's *N. Mag.* (B. I. p. 230 u. ff.) einrücken lassen. Und Beispiele von Klagen einiger Eheweiber über zu häufigen Beischlaf führt Pyl an (*Aufs.* B. III. Abschn. II. Cas. 1 et 2).

b) An der Existenz der Triorchiden zweifelt Haller sehr (s. *Elem. Phys.* Tom. VII. p. 411). Es ist auch eben nicht nöthig, sie zur Erklärung der übermäfsigen Begattungssucht anzunehmen. Die Ursachen sind übrigens mehrentheils von der Art, dafs der Arzt sich vergeblich bemühen würde, sie zu entdecken und zu heben.

c) Ein Maafs, wie grofs der Priap seyn müsse, und Vorschriften, wie oft der Beischlaf in einer Woche geschehen solle, kann man wohl im Scherz angeben; ernstlich aber kann so was nie gemeint seyn. Das männliche Glied und die Scheide finden bald ihre gehörige Proportion, und die Frequenz des Beischlafs mufs man den Eheleuten selbst überlassen. Wer indessen hierüber unterrichtet zu werden wünscht, den verweise ich an Löw (*Th. med. Jurid.* Cap. XI. — an Weber (in Haller's *Vorles.* B. I. Kap. 5.) — und Müller (*Entw.* B. I. Kap. 9.) welche diese Materie mit Vorliebe abgehandelt haben.

§. 476.

Oefter aber wird *Unvermögen* (impotentia) entweder von Ehefrauen, in Absicht auf Ehescheidung, den Männern angeschuldigt, oder von Männern, um eine aufsereheliche Schwängerung abzuläugnen, vorgeschützt. Die Impotenz ist von zweierlei Art, entweder Unvermögen zum *Beischlaf*, oder Unvermögen zur *Zeugung*. Die letztere ist eine Folge der erstern. Aber nicht umgekehrt. Die Ursachen beider Arten sind sehr verschieden.

§. 477.

Unvermögen zum Beischlaf hat entweder *moralische* oder *physische* Ursachen. Unter jene gehört Hafs oder Gleichgültigkeit zwischen Eheleuten [a]), Mifstrauen auf sich selbst [b]),

Uebermaafs der Zuneigung und allzugrofse Begierde zur Beiwohnung mit einer geliebten Person [c]) u. a. m. Die physischen können wieder von *allgemeinen körperlichen* Ursachen, oder von *lokalen*, *organischen* Mängeln der Geburtstheile hergeleitet werden. Von jener Art sind Schwäche von ausgestandenen schweren Krankheiten, Trägheit zum Beischlaf (frigiditas), welche einigen Temperamenten eigen ist [d]); Erschöpfung von Pollutionen oder Selbstbefleckung [e]), Nervenschwäche [f]), allzu häufiger Gebrauch narkotischer Mittel, Anstrengung und Ermüdung des Geistes und des Körpers, bei vielen der Caffee [g]), und andere erkältende Dinge z. B. Campher [h]). Also überhaupt Mangel an Reitz und Ueberreitzung.

a) Die Beispiele sind nicht selten und sehr oft liegt eine Feindseligkeit andern Beschuldigungen zum Grunde (s. Hasenest *Med. Richt.* P. I. Cas. 12. und Müller *lib. cit.* Kap. 9. §. 138).

b) Dies ist eine sehr gewöhnliche Ursache des Unvermögens, zumal bei Neuvermählten. Der Pöbel hält es für Zauberei, spricht von Nestelknüpfen u. dergl. S. Zittmann (Cent. III. Cas. 32 et 33). Pyl (*Aufs.* III. Abschn. II. Cas. 10.) u. a. m.

c) Es scheint in diesem Fall eine, wiewohl nur temporäre Erschlaffung des Nervensystems zum Grunde zu liegen, welche aber durch Besinnung

und Erholung bald gehoben wird. Ein Beispiel einer solchen Impotenz hat Pyl (*N. Mag.* II. 3. S. 104).

d) S. Valentin (*Paud. med. leg.* P. I. S. I. Cas. 8). Man stellt *frigidos* und *maleficcatos* zusammen. Die letztern fesselt ein böser Dämon, deren es ehemals so viele gab.

e) Eine jede übermäfsige Entleerung des Saamens zieht Unvermögen nach sich; die Masturbation hat so gar oft einen wahren Weiberhafs zur Folge. Die Kunst vermag gegen diesen Zustand nichts. Ein 52 jähriger Mann consulirt die med. Fakultät zu Leipzig, (bei Zittmann Cent. VI. Cas. 12.) ob er zum Ehestande tauglich sey? Er selbst zweifelt daran, wegen einer habituellen Pollution und einiger vergeblichen Versuche den Beischlaf zu verrichten. Die Fakultät hält dieses Uebel zwar nicht für unheilbar; den Erfolg aber hält sie doch für zweifelhaft.

f) S. ein Beispiel bei Pyl (*Aufs.* B. V. Abschn. II. Obs. 3).

g) „Tanto minus, sagt Murray (s. *Appar. med.* I. p. 567.) in nutriendo commodum inde speres, quum largior ejus potus emaciet, ut inde etiam *impotentiae virili* obnoxii evaserint. Quo et narratio de consilio conjugis Sultani *Mahmed* spectat, quae equum castrari cernens, ab horrenda encheiresi jussit abstineri et equo Coffeam propinari, cujus efficaciam in marito exploratam haberet.

h) Camphora per nares, castrat odore mares. — Dieser alte Dichterspruch ist nicht ohne Grund (s. *gerichtl. med. Abh.* I. p. 167).

§. 478.

Unter die organischen Fehler gehören die Zerstümmelung oder der gänzliche Mangel des männlichen Gliedes; dessen dürftige Gestalt und Kürze [a]); Atonie; eine allzu starke Krümmung unter der Erection wegen Narben [b]) oder eines Anevrysma [c]); Phimosis [d]), oder der spanische Kragen; ein Stein in der Harnblase, der den Beischlaf allzu schmerzhaft macht; sehr grofse Brüche, wahre oder falsche [e]); die den Beischlaf zwar nicht immer gänzlich hindern, aber doch oft sehr erschweren; ein übermäfsig dicker Unterleib [f]).

a) Es ist schon vorhin (§. 475. Not. c.) erinnert worden, dafs man wohl schwerlich ein festgesetztes Maafs des männlichen Gliedes zur weiblichen Scheide angeben, folglich auch nicht bestimmen könne, wie *klein* der Penis seyn müsse, um als untauglich zur Zeugung angesehen zu werden. Noch neuerlich beschrieb Joerden's (s. Loder's *Journ.* II. 4. S. 675.) einen Penis von sehr dürftiger Gestalt, dessen Besitzer doch zuverläfsig Vater mehrerer Kinder sey. Doch scheint mir diese Beschreibung etwas undeutlich, zumal in meinem Exemplar die Kupfer fehlen. Alles beruht hier folglich auf Wahrscheinlichkeiten, s. Pyl (*Aufs.* III. Abschn. 2. Obs. 3. Ferner V. Abschn. 2. Obs. 2. und S. 146). Nur mufs sich der ger. Arzt vorsehen, dafs er nicht das Werkzeug oder der Gegenstand der Täuschung verschmitzter Dirnen wird. Ich spreche aus Erfahrung.

b) Ein Liebhaber der Venus vulgivaga verfiel einen Tag nach verrichtetem Beischlafe in eine Entzündung des männlichen Gliedes. In der Mitte zog sich ein Abscefs zusammen, aus dessen Oeffnung der Wundarzt eine Stecknadel zog. Nach der Heilung war der Penis krumm geworden, und wollte zum grofsen Verdrufs des Besitzers nicht mehr zum vorigen Behuf dienen.

c) Davon ein Beispiel bei Albinus (*Anpot. Acad.* L. III. Cap. V).

d) Eine Impotenz von Phimosis führt Amman an (*Med. Crit.* Cas. 15.) und Valentin (*P. M. L.* P. I. S. I. Cas. 9 et 11).

e) Ein Fleischbruch als Ursache der Impotenz wird von P. Amman angeführt (s. *Med. Crit.* Cas. XII). Eine Geschwulst am Hodensack wird nicht als Hindernifs des Beischlafs anerkannt (bei Valentin *l. c.* Cas. 7). Ein Hodensackbruch wird als Beweis des Unvermögens vorgeschützt (bei Pyl VI. II. 1.), und von dem Verfasser dafür anerkannt. Einen sehr grofsen uneinrichtbaren Bruch erklärte das Ostpr. Collegium Medicum für die Ursache eines völligen Unvermögens (s. *N. G. M. Beob.* I. S. 59 u. ff.). Ich habe indessen schon oben bemerkt, dafs die Gerichte in solchen Fällen sich nicht immer nach dem Sinn der ärztlichen Aussprüche richten.

§. 479.

Zum Beweise des Unvermögens der Zeugung, wenn auch Beischlaf Statt fand, wird oft vorgegeben oder vorgeschützt: die Lage oder Stellung während der vollbrachten Bei-

wohnung [a]), die schadhafte Beschaffenheit oder der gänzliche Mangel beider Hoden [b]) — ein sehr oft nur unscheinbarer Grund des Unvermögens, wenn entweder ein Hode noch übrig, oder beide in den Weichen verborgen liegen (Crypsorchis) [c]). Woraus auch zu folgern steht, was von der Ehestandsfähigkeit der Eunuchen zu halten sey [d]).

a) Ein mit einem Bruch behafteter Mann schützte gegen die Anschuldigung einer Schwängerung vor, er habe die Dirne auf sich sitzend gehabt und den Penis nur von hinten eingelassen, so dafs er sehr wenig in die Scheide drang (Pyl VIII. II. 4). Der Verfasser hält darum doch die Schwängerung für möglich; welcher Meinung ich auch nach meinen Grundsätzen beipflichten mufs. Andere verläugnen die Paternität, wenn sie den Beischlaf *stehend* verrichtet haben, eine Stellung, in welcher zwar eine Schwängerung minder leicht erfolgt; wodurch sie aber auch nicht ganz vereitelt wird.

b) Die Zeugungsfähigkeit eines Monorchis ist wohl unbestreitbar. Dafs aber ein solcher, dem der andere Hode noch überdies schadhaft ist, unfähig seyn sollte, zu zeugen, darüber würde ich nicht so ängstlich zweifeln, wie mein Freund Pyl (s. *Aufs.* VIII. II. 2).

c) Hieher gehört Fielitzens Beobachtung von einem vorgeschützten Unvermögen, wo er aber die Hoden *über* dem (ich sollte denken *im*) Bauchring fand; (s. *T. B. für Wundärzte.* Alt. 1789. und *Annalen der Staatsarzneikunde* I. p. 152).

d) Davon handelt VALENTIN (*Nov. Cas.* 6. p. 23). Meine Meinung hiervon ist, dafs der Verschnittene (eunuchus) zwar den Beischlaf feiern, aber nicht zeugen könne (s. HALLER B. I. S. 233 und 381).

§. 480.

Es sind ferner hierher zu rechnen alle diejenigen organischen Fehler, welche der Ausspritzung des Saamens ein unüberwindliches Hinderniſs entgegen setzen. Entweder ist das Unvermögen, auszuspritzen, angeboren [a]), oder in der Folge entstanden. Zu den Ursachen dieses Zufalls gehören Verhärtungen der Vorsteherdrüse; Narben und Auswüchse in der Harnröhre, Lähmung der Spritzmuskeln (ejaculatores), Verwachsen der Oeffnungen der Saamenbläschen u. s. w.

a) S. MORGAGNI's Gutachten hierüber (in *Annalen der Staatsarzneikunde* II. p. 24 u. ff.).

§. 481.

Ob auch diejenigen zur Zeugung unfähig sind, dern Eichel nicht vorn, wie gewöhnlich, sondern unten perforirt ist (hypospadiaei)? bleibt vorerst noch unentschieden [a]). Zwar wird in diesem Zustande der Saame nicht mit hinlänglicher Kraft in den Uterus ejaculirt und folglich die Zeugung erschwert. Wenn aber

zuverläfsige Beobachtungen beweisen, dafs zur Schwängerung nicht durchaus eine völlige Einlassung des männlichen Gliedes gehört [b]), so kann auch wohl in diesem Falle die Liebeshitze die Aufnahme des Saamens befördern und die Zeugung begünstigen.

a) Ich habe mich für die Bejahung dieser Frage erklärt (in meinen *verm. med. Schriften* I. S. 195.), bei Gelegenheit eines merkwürdigen Vorfalls. Ein hypospadiaeus war der wahrscheinliche Vater des bei der Angeklagten vorgefundenen vertrockneten Kindes (s. §. 330. Not. b). Dieser meiner Meinung widersprach, wie ich höre, der berühmte Tode, dem ich hierauf nichts anderes erwiedern kann, als dafs im Zeugungsgeschäft manches der angenommenen Theorie zu widersprechen scheint, was doch in der Natur möglich ist. Wie! wenn die von einigen Neuern geäufserte Meinung, dafs der Saame überhaupt nur in die Vagina ergossen und von da resorbirt werde, die richtige wäre? So wäre ja die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen ganz aufser allem Zweifel.

b) Diesen Grund setzt auch Pyl dem Manne entgegen, der die geringe Immission seines Gliedes in die Vagina als Gegenbeweis der Schwängerung vorschützt (s. §. 479. Not. a.). Er führt dafür sowohl Autoritäten, näml. Alberti, Teichmeyer und Hebenstreit, als auch Facta zum Beweise an, und hätte noch die Beobachtung bei Hagen (*Vers. eines neuen Lehrg. der prakt. Geb. H.* B. II. p. 117 ff.) hinzusetzen können. Und wer nach diesem noch hieran zweifeln wollte, den wird Osiander hoffentlich überzeugen (s. *Denkwürdigkeiten* etc. II. S. 1 u. ff.).

§. 482.

Es müssen hier überdas auch alle diejenigen Ursachen in Betrachtung gezogen werden, durch welche die Absonderung des Saamens selbst verringert, oder seine Crasis verdorben wird. Derselbe ist oft an sich zu ungeistig, unkräftig [a]), mithin zur Zeugung ganz untauglich; besonders, wenn die Masse der Säfte zu dürftig ist. Fälschlich wird indessen bisweilen vorgeschützt, ein Tripperkranker könne nicht zeugen [b]). Die Erfahrung widerlegt dieses Vorgeben.

a) Es fehlt ihm die plastische lebendige Kraft; ein Fehler, den einige Pathologen *vappiditas* nennen. Dies wird auch bei Alberti (Tom. VI. Cas. 1.) als Grund der Impotenz eines Monorchis angegeben. Man sehe auch Pyl (B. IV. II. 2).

b) Die Nichtigkeit dieses Vorgebens zeigt Pyl (*Aufs.* B. III. Abschn. II. Cas. 4). Ich habe in einem ähnlichen Falle ein gleichlautendes Gutachten abgegeben. Vermuthlich hat das Vorurtheil, dafs beim Tripper Saamen ausfliefse, auch das Vorurtheil erzeugt, dafs der Tripperkranke nicht zeugen könne.

§. 483.

Das Alter (senectus) ist kein hinlänglicher Grund, die Zeugungsfähigkeit zu läugnen; es müfste denn von dem schon hinfälligen Alter (senectus decrepita) die Rede seyn. Nicht

allein 60jährige Männer sind noch sehr oft zur Begattung und Zeugung sehr fähig, sondern es ist diese Kraft auch bisweilen bei 70jährigen noch nicht gänzlich erloschen. Mehrere Beispiele von Zeugungskraft im höhern Alter, und der durch das Beilager junger Mädchen erneuerten Lebenskräfte alter Männer hier nicht zu gedenken [a]).

a) Der fleifsige Schurig, der zu wenig genutzt wird, erzählt (*Spermatol.* Cap. IV. §. 17.) merkwürdige, auch mit unter unglaubliche Beispiele von Alten, die gezeugt haben sollen. Th. Parr, der Engländer, welcher 150 Jahr alt wurde, nahm in seinem 80sten Jahre ein Weib, und zeugte binnen den nächsten 30 Jahren mit ihr zwei Söhne.

§. 484.

Es ist endlich zu bemerken, dafs es bisweilen Ursachen von beiderlei Gattungen der Impotenz giebt, die dem Arzte verborgen bleiben, und über welche er keinen Ausspruch wagen kann, wenn sie z. B. durch die Besichtigung nicht erkannt werden können, wenn es Geheimnisse des Ehebettes sind u. s. w. Das äufserliche Ansehen ist auch nicht allezeit ein Beweis von einer simulirten, oder der Gegenbeweis von einer angeschuldigten Impotenz [a]).

a) In Fällen dieser Art bedenklich zu seyn, und nicht gerade zu weder für noch wider abzusprechen,

chen, ist allerdings der Klugheit gemäfs (s. Pyl *Aufs.* VI. Abschn. II. Cas. 2.), es möchte denn die Evidenz offenbar wider die Anschuldigung seyn (s. Bucholz *Beitr.* B. IV. S. 18. 107. 147).

§. 485.

Welche Mittel sind dem Arzte erlaubt, um Fähigkeit zur Erection und Ejaculation, d. i. zur Zeugung zu erproben? Der ehedem in Frankreich übliche Congrefs ist unhinlänglich befunden worden. Dagegen ist es wider die Würde des Arztes, den Penis des Angeschuldigten durch Manipulation zum Steifwerden zu bringen, wie ein Neuerer gerathen hat [a]). Mehrentheils verhindert die jedem nicht unverschämten Menschen natürliche Schamhaftigkeit, sein Glied zur Steifigkeit zu bringen; daher der Arzt berechtigt ist, denjenigen, dessen Körperbau robust ist, dessen Penis die gehörige Gröfse hat und ordentlich perforirt ist, dessen Schaamtheile mit Haaren wohl bewachsen und dessen Hoden stark und derb sind, für zeugungsfähig zu halten [b]).

a) Ueberhaupt ist diese Untersuchung mit vielen Schwierigkeiten umgeben (s. *gerichtl. med. Abh.* I. p. 169).

b) Beispiele findet man bei Pyl und Bucholz.

§. 486.

Uebrigens ist aus dem obigen ersichtlich, dafs die männliche Impotenz bald *heilbar*, bald *unheilbar*, bald *vorübergehend*, bald *fortdauernd*, bald *relativ*, bald *absolut* ist. Welche nun als gültige Ursachen der Ehescheidung anzusehen sind, und welche nicht? dies müssen wir dem Ermessen der Rechtsgelehrten überlassen.

Zweites Kapitel.

Weibliches Zeugungsvermögen.

§. 487.

Das weibliche Zeugungsvermögen setzt voraus eine naturgemäfse Bildung der innern und äufsern Geburtstheile, nebst der erforderlichen Reizbarkeit zur Theilnahme an dem Zeugungsgeschäft während der Beiwohnung. Demnach ist das weibliche Unvermögen ebenfalls von zweifacher Art. Entweder ist eine Frau zum Beischlaf unfähig, oder wenn auch schon zu demselben geschickt, doch unfruchtbar a). Oft ist bei diesem Geschlechte auch die Neigung zum Beischlaf zu grofs, als dafs sie durch *einen* Mann befriedigt werden könnte. Die daher rührenden gerichtlichen Klagen erfordern mehrentheils die Zwischenkunft des gerichtlichen Arztes.

a) Das poculum sterilitatis, dessen Ehrmann (*de veneficio culposo* Cap. II. §. 13 et 14.) gedenkt, übergehe ich hier; nicht, dafs diese Thorheit ganz vergessen seyn sollte, sondern weil die

Rechtspflege selbst doch jetzt an diese Albernheiten nicht mehr glaubt. — Unter die interessantesten hieher gehörigen Schriften rechne ich übrigens auch THILENIUS (*Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen* in HUFELAND's *Journal* B. XII. St. 3.) und verweise noch auf meine *gerichtl. med. Abhandl.* (I. p. 171).

§. 488.

Auch hier sind die Ursachen des Unvermögens entweder *moralisch* oder *physisch*, und zwar diese letztern ebenfalls, entweder *allgemein* oder *lokal*. Wie das männliche Geschlecht, so wird auch das weibliche durch Hafs und Abneigung gegen den Beischlaf eingenommen [a]). Nicht selten war ein weibliches Subjekt für einen Mann unvermögend; für einen andern aber zum Beischlaf geschickt [b]), folglich ist auch das weibliche Unvermögen bald *relativ*, bald *absolut*.

a) S. THILENIUS (a. a. O.).

b) Eine verheirathete junge Person wurde von ihrem Manne, als zur Beiwohnung wegen unzugänglicher Schaam untauglich, 1683. geschieden, und 1685. von einem andern beschlafen und geschwängert (s. ZITTMANN Cent. IV. Cas. 29). Eine andere, welche in der ersten Ehe Kinder geboren hatte, wurde von ihrem zweiten Manne, als unvermögend zum Beischlaf angeklagt, und von zwei Hebammen dafür anerkannt. Die med. Fak. zu Leipzig verwirft dieses Zeugnifs und widerspricht dem Vorgeben.

§. 489.

Den Beischlaf verwehren oder erschweren zuvörderst alle diejenigen Verengerungen, wodurch die Mutterscheide unzugängig wird (atretae). Dahin rechnen wir vor andern das verschlossene Hymen [a]), eine nicht seltene Erscheinung; ferner alle Arten von Verengerungen der Vagina, oder von Vernarbungen nach Geschwüren, Vorfälle des Uterus oder der Vagina selbst [b]), Geschwülste oder Gewächse, durch welche sie gänzlich ausgefüllt wird u. s. w. Ein allzugrofser Kitzler mag auch wohl ein Hindernifs der Beiwohnung seyn; da hingegen die fehlende Clitoris den Beischlaf reizlos macht.

a) Das sich indessen mehrentheils noch vor der Verheirathung, als ein Hindernifs der monatlichen Reinigung, offenbart. Noch vor wenig Jahren ereignete sich dieser Vorfall hier an einer jetzt verheiratheten Person, welche durch die Operation geheilt wurde. Beinah allen Aerzten sind dergleichen Beispiele bekannt.

b) Ich sehe nicht ab, wie Valentin (*Auth.* Cas. 8.) dies läugnen kann.

§. 490.

Wenn wir nun schon der Behauptung, dafs Schwängerung bisweilen, ohne Immission des Penis, wenn der Saame blos am Eingange der Vagina ergossen worden, erfolgt ist [a]),

Glauben beimessen, so ist dies doch eines Theils keine gewöhnliche Erscheinung, andern Theils ist zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Pflicht die nicht zu sehr erschwerte Einlassung des Penis in die Scheide nöthig.

a) S. §. 481. Not. b.

§. 491.

Es verwehrt ferner auch den Beischlaf (oder macht ihn ekelhaft) alles dasjenige, was die Mutterscheide sehr verunreinigt. Z. B. eine beständige oder oft wiederkehrende Hämorrhagie, ein sehr scharfer und anhaltender weifser Flufs, wenn er auch nicht tripperartig ist, Geschwüre in der Vagina; die Oeffnung des Afters in dieselbe; oder auch der Erguſs einer scharfen, den Penis angreifenden Feuchtigkeit während dem Beischlaf [a]).

a) Bei einer verheiratheten Frau ergofs sich jedesmal unter dem Beischlaf eine scharfe, beissende Feuchtigkeit, die den Mann nachher schmerzte (s. Zittmann Cent. VI. Cas. 45). Die med. Fak. zu Leipzig meint, es sey eine gonorrhoea virulenta gewesen, welches wohl wahr seyn möchte, wiewohl darüber nichts gewisses zu bestimmen ist.

§. 492.

Es ereignet sich über das auch, dafs Anomalien oder Monstrositäten in der äufsern Con-

formation der weiblichen Geburtsglieder vorkommen. Von dieser Art sind z. B. der Eingang der weiblichen Schaam unter dem Nabel [a]); grofse, sehr verlängerte Schaam - oder Wasserlefzen u. dergl. Wenn auch diese Abweichungen nicht eben Beischlaf und Zeugung durchaus hindern, so können sie doch, unter Voraussetzung der Unzufriedenheit des Mannes, ein Grund der Ehescheidung werden.

a) Huxham *(Opp. Phys. Med.* Tom. III. p. 8.) hat ein solches Beispiel mit einer Abbildung der Monstrosität. Es mufste ein Matrose seyn, der sich einfallen liefs, diese Person zu schwängern.

§. 493.

Endlich giebt es auch weibliche Subjekte von so sehr zartem und reizbarem Nervenbau, dafs sie auch nicht einmal den mäfsigen, nicht zu oft wiederholten Beischlaf vertragen können, ohne in epileptische Zuckungen, Ohnmachten und lange anhaltende Nervenschwächen zu verfallen [a]). Auch diese, wiewohl unwillkührliche körperliche Schwachheit, könnte ein Grund der Ehescheidung werden, wenn die Verehlichten hierüber uneinig würden. Oft sind aber auch die angeblichen Hindernisse der ehelichen Beiwohnung ungegründet [b]).]

a) Solche Beispiele werden von dem Verf. des Aufsatzes *über den zu häufigen Beischlaf* etc. (s. Pyl *N. Mag.* I. p. 248.) angeführt. Die weichliche und verzärtelte Erziehung des weiblichen Geschlechts erzielt leider! mehrere dergleichen Erscheinungen.

b) S. ein Beispiel dieser Art bei Pyl (*Aufs.* B. III. Abschn. II. Cas. V). Auch die oben (§. 488. Not. a.) angeführten Fälle können hierher gerechnet werden.

§. 494.

Aus allem diesen erhellet, dafs das weibliche Unvermögen oft *heilbar*, oft *unheilbar* ist. Und wiewohl nicht mannbare Mädchen, ihres Alters halben, noch unter die unvermögenden gehören, so ist doch zu bemerken, dafs die noch ausbleibende monatliche Reinigung nicht immer als ein Beweis der Nichtreife zum Beischlaf angesehen werden müsse, wenn nur übrigens das hinreichende Alter schon eingetreten ist [a].

a) S. Brendel (*Med. leg.* p. 76.), der dies gegen Teichmeyer erinnert.

§. 495.

Das Unvermögen zur Zeugung oder die Unfruchtbarkeit ist entweder die Folge des Unvermögens zum Beischlaf, oder einer örtlichen Krankheit. Die obige Eintheilung der

Ursachen (§. 488.) in *moralische* und *physische* ist auch hier anwendbar; doch mit dem Unterschied, dafs diese am lebendigen Körper selten sinnlich erkannt, sondern nur nach der aus der pathologischen Anatomie zu schöpfenden Analogie vermuthet, oder auch erst nach dem Tode aufgefunden werden können, wenn sie auch organisch sind a).

a) Hierüber mufs man die Autoren der pathologischen Anatomie Morgagni, Baillie', Conradi, Ludwig u. a. m. nachschlagen.

§. 496.

Wir rechnen dahin: eine durch mancherlei Ursachen zu bewirkende, oder auch von Natur schon gegenwärtige Verwachsung des Muttermundes; Vorfälle, schiefe Lage, Polypen, Brüche, Scirrhus, Wind- oder Wassersucht des Uterus u. a. m. a). Verschiedene dieser Fehler sind durch die in der Entbindungskunde üblichen Handgriffe des Zufühlens deutlich genug zu entdecken, um darüber mit einiger Gewifsheit urtheilen zu können.

a) Einen Zusatz zu dieser Reihe von Fehlern giebt Thilenius (a. a. O.); siehe auch meine *ger. med. Abhandl.* (I. p. 172).

§. 497.

Minder leicht läfst sich die völlige Abwesenheit des Uterus entdecken, in so fern dieselbe ein Naturfehler ist [a]). Zwar hat man behauptet, aber, wie die Erfahrung bewiesen hat, mit Unrecht, dafs mit dem Uterus auch die Brüste fehlen müfsten, und der Mangel an diesen auf jenen Fehler schliefsen lasse [b]). Vielleicht wäre die Einbringung eines Fingers in den Mastdarm und einer Sonde in die Urinblase, welche sich begegnen müfsten, ein zu dieser Diagnosis nützlicher Handgriff [c]).

a) S. meine *verm. med. Schr.* (B. II. S. 222.) wo auch, aufser Engel's Beobachtung (*Diss. de utero def.* Regiom. 1778.) mehrere der Art angeführt werden. Die Geschichte einer verwegenen Amputation eines vorgefallenen Uterus bei einer Kindbetterin erzählt Wrisberg (s. *Comment. Soc. Reg. Scient.* Gott. ad A. 1785 et 1786. S. 101 sqq.).

b) So sagt Plenck (*Anfangsgr. der ger. Arzneiwissenschaft* S. 160). In Engel's Fall aber hatte die Person sehr schöne Brüste.

c) Den auch Boyer (*Mem. de la Soc. Med. d'Emul.* Année II. No. 19.) vorgeschlagen hat.

§. 498.

Wenn nun endlich die Oeffnungen der fallopischen Röhren im Grunde des Uterus verstopft, die Gänge selbst verwachsen, die weib-

lichen Hoden nicht zugegen oder verhärtet sind, oder Fehler der benachbarten Theile die Verrichtungen der innerlichen Geburtstheile hindern sollten, so könnte vom gerichtlichen Arzte über diese Ursachen der Unfruchtbarkeit bei Lebzeiten der Person kein zuverläfsiger Ausspruch erwartet werden.

§. 499.

Wobei noch zu bemerken, dafs sehr viele dieser Fehler als die Folgen des Ehestandes selbst anzusehen und sehr oft entweder durch die Ungeschicklichkeit und üble Behandlung der Hebammen in der Geburt erfolgen, oder durch die den Kindbetterinnen eigene Krankheiten bewirkt werden [a]).

a) Z. B. eine grofse Hernia oder ein Rifs im Mittelfleisch mit Unenthaltsamkeit des Stuhlgangs u. d. gl.

§. 500.

Wenn die Unfruchtbarkeit nicht die Folge eines organischen Fehlers ist, so hat sie ihren Grund in zufälligen Ursachen. Nicht jedes weibliche Subjekt hat gleiche Empfänglichkeit für die Befruchtung. Oft erfordert es Zeit, bis die etwas zu sehr disproportionirten beiderseitigen Geburtstheile in ein näheres Verhältnifs

kommen; oft liegt die Schuld an der allzu-einfachen oder brüsken Art des Beischlafs [a]).

a) S. Theden (*N. Bemerkungen und Erf.* II. p. 263.) und Thilenius (a. a. O.).

§. 501.

Auch das Temperament hat hieran seinen Antheil. Träge und sehr reizbare Personen sind der Zeugung minder fähig, als mäfsig lebhafte: und der allzu oft wiederholte oder auch brutal vollzogene Beischlaf ist der Befruchtung ebenfalls hinderlich. Aus diesem Grunde erzeugen die der öffentlichen Wollust gewidmeten Personen nicht leicht [a]). Unmäfsige Leidenschaften, Neigung zu hitzigen Getränken, allzu langes Stillen, allzu häufiger Monatfluſs [b]) können ebenfalls als Hindernisse der Zeugung angesehen werden.

a) Es ist dies, wie ich glaube, eine ziemlich allgemeine Beobachtung, die keiner Bestätigung bedarf.

b) Die von Müller (*l. c.* Kap. X. §. 162.) getadelte Meinung Brown's, dafs die monatliche Reinigung von dem Reiz zur Begattung herrühre, ist schon älter und stammt von Le Cat her.

§. 502.

Was das Alter betrifft, so frägt sich, ob eine Frau von 50 und mehrern Jahren empfan-

gen könne? Die Meinungen hierüber sind verschieden. Einzelne Beispiele [a]) von Schwangerschaften in diesem Alter scheinen indessen mehr Ausnahme von der Regel, als wirkliche Beweise von der Zeugungsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes in diesem Alter zu seyn.

a) Die chirurgischen Akademiker zu *Paris* haben entschieden (s. *Mem. de l'Ac. de Chir.* Tom. VII. in 8vo p. 27.), dafs eine Frau im 58sten Jahre wohl geboren haben könne. Ein ähnliches Beispiel hat Colomb angeführt (*Oeuvres Med. Chir.*) und Knebel erwähnt einer Schwangerschaft im 52sten, so wie auch einer andern im 54sten Jahr (*Pol. ger. EK.* I. p. 161). Ich habe zwar bejahrte Personen, besonders unverheirathete gekannt, welche im 60sten Jahr wieder menstruirten. An der Foecundität solcher Personen wäre indessen sehr zu zweifeln, daher die vor Kurzem aus Frankreich erschollene Geschichte der 60jährigen Mde. *Taillard*, welche Zwillinge geboren haben soll, wenig oder gar keinen Glauben verdient.

Drittes Kapitel.

Hermaphroditen.

§. 503.

Die Etymologie der Benennung [a]) dieser Geschöpfe zeigt schon an, dafs darunter solche verstanden werden, welche die Geschlechtstheile beider Geschlechter in gleicher Vollkommenheit besitzen, und von beiden nach Gutdünken mit Erfolg Gebrauch machen können. Solche *Zwitter* aber haben nie existirt, und sind zuverläfsig nur Hirngespinste der Vorzeit.

a) Dieser Etymologie zufolge ist ein Hermaphrodit ein Sohn des *Mercurius* und der *Venus*.

§. 504.

Wir nennen daher Hermaphroditen nur solche, deren Geburtstheile mifsgestaltet sind, und ein äufserliches Ansehen von Mischung aus beiderlei Geschlecht darbieten [a]).

a) Ausführlich handelt von Hermaphroditen Mahon und beschreibt verschiedene einzelne merkwürdige Geschöpfe dieser Art (s. *Med. leg.* Tom. I. p. 90 u. ff.).

§. 505.

Diese Zwitter sind entweder *männliche*, d. i. wahre Männer, mit einer männlichen Ruthe, aber in der Mitte eingezogenem, und eine Spalte bildendem Hodensacke; daher eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht [a]).

a) S. Tode (*Med. Chir. Journ.* III. S. 327). Wrisberg (*de puero hermaphr. mentiente.* Gött. 1796). Hufeland (*Journ.* XII. I. p. 114).

§. 506.

Oder *weibliche*, deren Kitzler sehr grofs, und einer männlichen Ruthe ähnlich, die übrigen Theile aber gänzlich weiblich sind [a]).

a) Zu dieser Gattung gehört die *Anna Drouart*, die ich selbst gesehen habe. Osiander läugnet indessen die Möglichkeit dieser Vergröfserung, und ich mufs ihn seine Behauptung selbst verantworten lassen.

§. 507.

Im Alter der Mannbarkeit verräth sich auch das eigentliche Geschlecht des Zwitters durch den Bart, die Brüste, die Vergleichung der Hüften mit dem Thorax, und die monatliche Reinigung [a]).

a) Dies war der Fall mit dem von Schweickhardt bei Hufeland (*Journ.* etc. XVII. 1.) beschriebenen Hermaphroditen. Er ward als Mädchen getauft und legitimirte sich in der Folge als Mann.

§. 508.

Nur die männlichen könnten vielleicht in seltenen Fällen der Ehe fähig seyn; die weiblichen wohl niemals oder selten [a]). Nach der Geburt mufs die Entwicklung der Theile, um der wahren Beschaffenheit der Sache auf die Spur zu kommen, genau und fleifsig beobachtet werden.

a) Loder hat eine weibliche Hermaphroditin verheirathet gesehen (s. Richter *Chir. Bibl.* XIII. S. 242). Inzwischen ist bei diesen Geschöpfen die Vagina mehrentheils sehr eng und unzugänglich. Zu geschweigen, dafs die grofse Clitoris die Beiwohnung erschwert (s. §. 489).

§. 509.

Diejenigen könnten vielleicht eigentlich mit Recht Zwitter genannt werden, deren Geburtstheile so mifsgestaltet sind, dafs sie zu keinem Geschlecht füglich gerechnet werden können [a]). In wie fern übrigens diesen mifsgebildeten Geschöpfen Bürgerrechte zukommen? darüber wollen wir die Rechtsgelehrten entscheiden lassen.

a) Unter diese Anzahl rechne ich *Maria Dorothea Derrier* (s. meine *gerichtl. med. Abh.* I. p. 177 u. ff.). Ich habe seitdem ein ganz ähnlich gebildetes Kind von 5—6 Jahren gesehen.